

**Zeitschrift:** Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons St. Gallen  
**Band:** 93 (1953)

**Artikel:** Der Hof Benken  
**Autor:** Elsener, Ferdinand  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-946461>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

93. NEUJAHRSBLETT

HERAUSGEgeben VOM HISTORISCHEN VEREIN DES KANTONS ST. GALLEN



# Der Hof Benfen

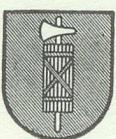
von

Ferdinand Elsener

ST. GALLEN  
VERLAG DER FEHR'SCHEN BUCHHANDLUNG  
1953

**93. NEUJAHRSBLETT**

HERAUSGEgeben VOM HISTORISCHEN VEREIN DES KANTONS ST. GALLEN



# Der Hof Benfen

Ein Beitrag  
zur Verfassungsgeschichte  
der st. gallischen Dorfgemeinde

von

Ferdinand Elsener

Mit zwei Karten



ST. GALLEN  
VERLAG DER FEHR'SCHEN BUCHHANDLUNG  
1953

Druck: Gebr. Oberholzer, Buchdruckerei  
Uznach

DEM REGIERUNGSRAT  
DES KANTONS ST. GALLEN

ZUR FEIER DES HUNDERTFÜNFZIGJÄHRIGEN BESTEHENS DES KANTONS  
15. APRIL 1803 \* 15. APRIL 1953

GEWIDMET VOM

HISTORISCHEN VEREIN UND VOM  
VERBAND ST. GALLISCHER ORTS- UND GENOSSENGEMEINDEN

## Vorwort

Ueber die Entstehung der bäuerlichen Gemeinde ist in der deutschsprachigen Geschichtsschreibung der letzten Jahrzehnte eine große Literatur angewachsen; die *Geschichte der Dorfgemeinde* hängt eben enge zusammen mit der heftig umstrittenen «Markgenossenschaft». Die kaum mehr überblickbare Literatur über die Markgenossenschaft hat jedoch gezeigt, daß ein Fortschritt in der Erkenntnis wahrscheinlich nur noch durch Einzelforschung zu erzielen sein wird. So erklärt z. B. Karl-Hans Ganahl es für unerlässlich, immer wieder die einzelne Allmendgenossenschaft für sich zu untersuchen<sup>1</sup>.

Damit erweist sich gleichzeitig der Wert der *Ortsgeschichte*. Lange genug haben die Zünftigen der Wissenschaft die sogenannte «Lokalgeschichte» einzig als eine Domäne der Liebhaber, der «Heimatkunde», betrachtet; heute ist die Ortsgeschichte als eigenständige *Forschungsmethode* allseitig anerkannt<sup>2</sup>. In vielen Fällen konnte die Ortsgeschichte weiter vorstoßen, wo andere Methoden versagten. Der Lokalhistoriker hat manches voraus: Er vermag sein Untersuchungsgebiet noch zu überblicken; er hat einen verhältnismäßig kleinen Quellenbestand vor sich. Vielfach bringt er die genaue Ortskenntnis mit, die mitunter den Schlüssel zur Lösung eines Problems bietet.

Freilich dürfen wir die Ergebnisse der Ortsgeschichte nicht überbewerten und unbesehen verallgemeinern. Schon Philipp Anton von Segesser kommt am Beispiel der Luzerner Landgemeinden zum Schluß: «Die Individualität der mittelalterlichen Rechtszustände spiegelt sich lebhaft in diesen kleinen Verhältnissen»<sup>3</sup>. Diese Feststellung gilt in noch verstärktem Maße für unsern Kanton St. Gallen, wo jeder Kantonsteil bis 1798 seine eigene Vergangenheit hatte.

So soll auch diese Schrift lediglich als wegleitender *Beitrag zur Geschichte der st. gallischen Landgemeinde* gewertet werden; doch möchte sie zu ähnlichen Studien anregen. In dieser Absicht weiß sich denn auch der Verfasser mit dem Vorstand des Historischen Vereins einig. Er nahm sich daher die Freiheit, in den Anmerkungen hin und wieder auf verwandte Erscheinungen, insbesondere in unserm Kanton, hinzuweisen. Die ausführlichen Literaturangaben sollen ebenfalls diesem Ziele dienen.

Die Gemeindeautonomie ist in unserm Kanton noch sehr lebendig: Die historischen Korporationen haben sich bei uns in den *st. gallischen Orts- und Genossengemeinden* noch lebenskräftig erhalten. Es war daher ein schöner Gedanke des Vorstandes des Historischen Vereins, auf das st. gallische Kantonsjubiläum hin das vorliegende Neujahrblatt der älteren Geschichte unserer Ortsgemeinden zu widmen; die Ortsgemeinden verkörpern doch die ältesten Traditionen unseres st. gallischen Staatswesens. Und so danke ich dem Vorstand des Historischen Vereins, daß er dieser Studie, die vielleicht nicht so ganz in die Reihe unserer Neujahrblätter paßt, Aufnahme gewährt hat. Den fachkundigen Leser muß ich bitten, eine gewisse Breite der Schilderung in Kauf zu nehmen; die Neujahrblätter wenden sich an eine größere Lesergemeinde. Manches mußte in den Anmerkungen untergebracht werden, um den Text nicht mit Erörterungen fachlicher Fragen zu belasten. Aus dem selben Grunde wurden auf Wunsch der Herausgeber Teile des Textes in Kleindruck gesetzt.

Für die Zeichnung der beiden Karten habe ich dem Präsidenten des Historischen Vereins, Prof. Hch. Edelmann (St. Gallen), Dank zu sagen. Sekundarlehrer Eugen Halter (Rapperswil) hat die Korrekturen mitgelesen. An die Kosten des Druckes haben der Verband der st. gallischen Orts- und Genossengemeinden, der Moser-Nef-Fonds für rechtsgeschichtliche Arbeiten und der Verein für Heimatkunde vom Linthgebiet Beiträge geleistet; das Neujahrblatt konnte so im Hinblick auf das Kantonsjubiläum in etwas stärkerem Umfange erscheinen. Leider mußte der Verfasser seine Arbeit aus beruflichen Gründen immer wieder unterbrechen, sodaß das Neujahrblatt auf den Tag des Kantonsjubiläums (15. April) nicht erscheinen konnte. Den selben widrigen Umständen mag der Leser auch Unebenheiten, die etwa noch

stehen geblieben sind, zuschreiben. Dem Verfasser stand an seinem Wohnsitz auch keine öffentliche Bibliothek zur Verfügung; nur dank der unbeschränkten Liberalität der Stadtbibliothek Vadiana in St. Gallen war es ihm möglich, diese ortsgeschichtliche Untersuchung in den Rahmen der allgemeinen Forschung hineinzustellen.

Die vorliegende Arbeit ist in gewissem Sinne ein Gemeinschaftswerk. Ohne die mannigfachen ortsgeschichtlichen Vorarbeiten im st. gallischen Linthgebiet hätte sie nicht so geschrieben werden können. In den Bezirken See und Gaster hat in den letzten Jahrzehnten die Pflege der Heimatgeschichte eine beachtenswerte Breite und Tiefe erreicht. Wir haben dies vor allem dem Verein für Heimatkunde vom Linthgebiet zu verdanken, der bereits eine stattliche Reihe seiner Jahrhefte «Heimatkunde vom Linthgebiet» (Verlag: Gebr. Oberholzer, Buchdruckerei, Uznach) herausgegeben hat. So sind wir heute über die Geschichte dieses Kantonsteils außerordentlich gut unterrichtet. Der um unsere Heimatgeschichte hochverdiente *Amtsschreiber Johann Fäh* in Kaltbrunn (1883—1953) hat das Erscheinen dieser Arbeit, die ihn sicher stark beschäftigt hätte, nicht mehr erlebt; er starb am 24. April. Es ist mir jedoch ein Bedürfnis, ihm über das Grab hinaus für unzählige Hinweise und Auskünfte, namentlich bei der Herausgabe der Rechtsquellen des Gasters, zu danken.

Der Fachgenosse wird unschwer erkennen, daß hier ein Faden weitergesponnen wurde, an dem während Jahren *Prof. Dr. iur. Karl Siegfried Bader*, Freiburg im Breisgau/Mainz, gearbeitet hat; seinen Forschungen verdankt diese Untersuchung viel.

Rapperswil, im Juni 1953.

F. E.

<sup>1</sup> Die Mark in den ältern St. Galler Urkunden, I, S. 200. (Siehe Anm. I, 110).

<sup>2</sup> Vgl. *Paul Kläui*, Ortsgeschichte. Eine Einführung. Zürich 1942. — *Paul Kläui*, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters (Verfassungsgeschichte und Ortsgeschichte; Methoden und Aufgaben), Zürich 1946, S. 7 ff. — *Hermann Rennefahrt*, Rechtsgeschichte in der Heimatkunde, am Beispiel des Dorfes Kölliken erläutert (Aargauer Heimat, Festschrift Arthur Frey, Aarau 1944, S. 21-40).

<sup>3</sup> Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. I, Luzern 1851, Einleitung S. IX.

# Der Hof Benken

von Ferdinand Elsener

Die nachstehende Untersuchung führt ins *st. gallische Linthgebiet* zwischen Walensee und Zürichsee, das vornehmlich rechts des Linthkanals liegt, genauer in den heutigen Bezirk *Gaster*<sup>1</sup>. Das Gaster ist heute noch, wie einst, vorwiegend ein schlisches Bauernland mit wenig Industrie. Geschichtlich war es bis 1798 ein Untertanenland, eine Landvogtei der beiden *Schirmorte Schwyz und Glarus*. Als andere Gegenden der heutigen Schweiz eine mehr oder weniger weit reichende Freiheit erlangten, wechselte das Gaster nur den Herrn, vom Intermezzo eines Befreiungsversuches abgesehen<sup>2</sup>. Zwar bietet die Geschichte des Gasterlandes an äußern Ereignissen wenig; doch fehlt es bei näherem Zusehen nicht an einer reichen Vergangenheit. Aehnlich erscheint auch die Landschaft dem flüchtigen Durchreisenden wenig reizvoll im Vergleich zu andern schweizerischen Landschaften; der besinnliche Wanderer wird aber

viele Entdeckungen machen, sei es im Voralpengebiet zwischen Regulastein und Speer, - etwa den berückenden Tiefblick vom Tanzboden auf die Zürichseelandschaft oder die Felseneinsamkeit der Hintern Wengi, die so sehr an eine Landschaft Adalbert Stifters gemahnt -, sei es im weiten Riedland der Linthebene.

Ein Kleinod der Gasterländer Geschichte ist das adelige *Damenstift Schänis*, das 1811 aufgehoben wurde. Von ihm gehen mannigfache Beziehungen zu den Adelsgeschlechtern Süddeutschlands. Das Kloster wurde zu Beginn des 9. Jahrhunderts gegründet und lag damals in Rätien, in unmittelbarer Nähe der Grenze gegen Alemannien. Die Geschichte des Damenstiftes ist noch nicht geschrieben worden; sie wäre eine reizvolle Aufgabe, zumal schon manche Vorarbeit geleistet ist<sup>3</sup>.

Wir wollen uns indes einem viel bescheideneren Gegenstand zuwenden.

## I. Der Marchenbeschrieb des Hofes Benken

Die grenze ist also eine äußere und innere, eine große und kleine, jenachdem sie ganze reiche und völker, genossenschaften oder einzelne eigner von einander trennt. Sie muß nicht bloß als trennendes, sondern zugleich als einiges prínzip behandelt werden, aus welchem neben der notwendigen scheide ein band der nachbarschaft und gemeinschaft sich entfaltete, dessen heiligung und weihe unserm altertum aufs höchste angelegen war.

Jakob Grimm, Deutsche Grenzaltertümer.

Nordwestlich von Schänis, am Fuße des Obern Buchbergs oder Benkner Büchels, liegt das Dorf *Benken*, einst der Mittelpunkt eines bedeutenden Dinghofes.

Der Glarner Staatsmann und Geschichtsschreiber *Aegidius* (Gilg) *Tschudi* (1505—1572) hat uns zwei Marchenbeschriebe des Hofes Benken überliefert; der eine Beschrieb ist als letzter Artikel in der *Offnung von Benken* enthalten<sup>4</sup> und lautet:

«Ouch sprechend si (*die Hoffänger von Benken*), das i twing und ban anvachind an Rötenbach<sup>5</sup> und nidtsich gangind untzit an Meigrispach<sup>6</sup>, von Meigrispach nider untz gen Buttikon an den Bül<sup>7</sup>, von dem selben Bül untzit an Martisbül, von Martisbül nider untz an das nidrist ragens ror<sup>8</sup> an Tugensee<sup>9</sup>, von dem ror nider untzit an Eglofshus, von Eglofshus uf ze bergwert untz ze Tattigkon<sup>10</sup> an den bach, von

Tattigkon uf untzit an Attenbach<sup>11</sup>, von Attenbach ufhin untzit an Crützlenstein, vom Crützlenstein hin untzit an Reglenstein<sup>12</sup>, vom Reglenstein hin untzit an Witenkänel, vom Witenkänel hin untzit an sant Petersgrund, von sant Petersgrund untzit an Sperkambseck<sup>13</sup>, von Sperkambseck hin untzit an Beckenrunß, denn ze talwert untzit an Kümeklunstein<sup>14</sup>, vom Kümeklunstein hin wider ze tal untz an den Rötenbach.»

*Tschudi* teilt die Offnung von Benken in seiner *Schweizerchronik*<sup>15</sup> mit und datiert sie mit 1322; diese Datierung kann sehr wohl richtig sein<sup>16</sup>. Daß der Grenzbeschrieb der Aufzeichnung des Hofrechtes beigefügt wurde, darf nicht überraschen. Die Marchen der dörflichen Herrschaftsbereiche wurden gerne in die Offnungen und Hofrodel (Weistümer) mit aufgenommen, um sie zusammen mit den bürgerlichen Satzungen wohlbehütet der Nachwelt zu überliefern<sup>17</sup>.

In der selben *Tschudi-Chronik* ist noch ein weiterer Marchenbeschrieb von Benken wiedergegeben. Es handelt sich um einen ursprünglich lateinischen Text, von dem sich zu *Tschudis* Zeiten eine mit 1220 datierte deutsche Uebersetzung im Archiv des *Damenstiftes Schänis* vorgefunden habe<sup>18</sup>; dieser Marchenbeschrieb lautet:

«Der getwing und rehtu, so vor ziten grave Uolrich von Lenzeburg und grave Arnold von Baden an das goteshus Schennis gigebe<sup>19</sup>, uß Latine ze Tiutse gescriben in dem jare, do von gottis giburte waren zwelfhundert und zweinziehe jaren.

Der getwinc der sewon und der rietir und der wälde<sup>20</sup>, der sol von alleme rehte gan in den hove ze Bebinkon. In dem sewe, so sol der hove von Tuggenno ein trahte<sup>21</sup> han, und der von Vischarehusin<sup>22</sup> ein trahte; und der hof von Uzena ein trahte, und die von Kemina-tun<sup>23</sup> ein trahte; dū hört in den hove zu Bebinkon. Der selv hove, der sol von rehte, die era han an dime getwinge, swas dien trahton werre, das sol inen ußer dem hove gebüßt werden<sup>24</sup>. Der selv getwing, der vahet an an Rötinbach und gat nider untz an des Meigersbach<sup>25</sup>; und dannen als der Tuggener see gat, unz gen Tuggen; und dannen unz da das niderst ror<sup>26</sup> stat; und dannen untz an Egelolfs hus, daselbs nider; und aber von Eglolffs hus uf dishalb wasser ze berge für Tatinkon, unz an Kaltbrunner bach<sup>27</sup>, wie diser getwing her gat, also gat er öch vom Kaltbrunner bach ze berg unz an Reglunstein; und dannen unz in Bodenbachze berge, da dannen under Bodmen den Witin Chänel ze berg untz an Crüglistieg; und dannen die egga ze berg unz an Sperkamb<sup>28</sup>, und dannen untz an Mettlen<sup>29</sup>, und dannen untz an Petrusrunt; und dannen über unz an Rötinbach; als die lagen begriffen sint, also hört diser getwing innerthalb aller<sup>30</sup> in den hove ze Bebinkon.»

Wir haben hier eine sogenannte *Gemarkungsgrenze* vor uns, die Grenze eines örtlichen Hoheitsgebietes. Die Gemarkungsgrenze ist, wie schon Bader bemerkte, der rechtsgeschichtlich bedeutsamste Grenzzug<sup>31</sup>. Die Gemarkungsgrenze kann zugleich auch Pfarrei- und Bistumsgrenze sein, überdies Gerichtsgrenze, Zehnt-, Gütergrenze, Herrschaftsgrenze, Bezirks- und Kantongrenze, usw.

\*

Mit dem Marchenbeschrieb<sup>32</sup> des Hofes Benken haben sich schon verschiedene Forscher befaßt, so Ildefons von Arx, Gerold Meyer von Knonau, Georg und Friedrich von Wyß, Theodor von Liebenau, Johann B. Kälin, J. J. Blumer und Meinrad Gubser<sup>33</sup>, - mit zum Teil widersprechenden Auffassungen. Manches hat sich im Verlaufe der Diskussion geklärt. Wo Ergebnisse heute unbestritten feststehen, geben wir diese ohne weiteren Kommentar wieder und verweisen auf die oben erwähnte Literatur. Nur wo die Meinungen noch auseinandergehen, geben wir einläßlich die abweichenden und übereinstimmenden Darstellungen der genannten Forscher wieder. Wir haben das Gebiet des ehemaligen Hofes Benken oft durchwandert und können daher aus genauer Ortskenntnis berichten.

Ein schon flüchtiger Vergleich der beiden oben abgedruckten Grenzbeschriebe zeigt, daß sie zum Teil voneinander abweichen. Einige Ortsbezeich-

nungen sind zudem sicher entstellt. *Tschudi* bemerkte, der ältere Beschrieb habe im Kloster Schänis in einer deutschen Uebertragung aus dem Lateinischen vorgelegen, «uß Latine ze Tiutse gescriben». Es ist wohl wahrscheinlich, daß ein Mönch oder sonst ein Geistlicher, dem die nähere Ortskenntnis abging, diese älteste lateinische Fassung niedergeschrieben hat. Vielleicht hat er auch versucht, die Namen zu latinisieren (vgl. weiter unten «Petrusrunt»).

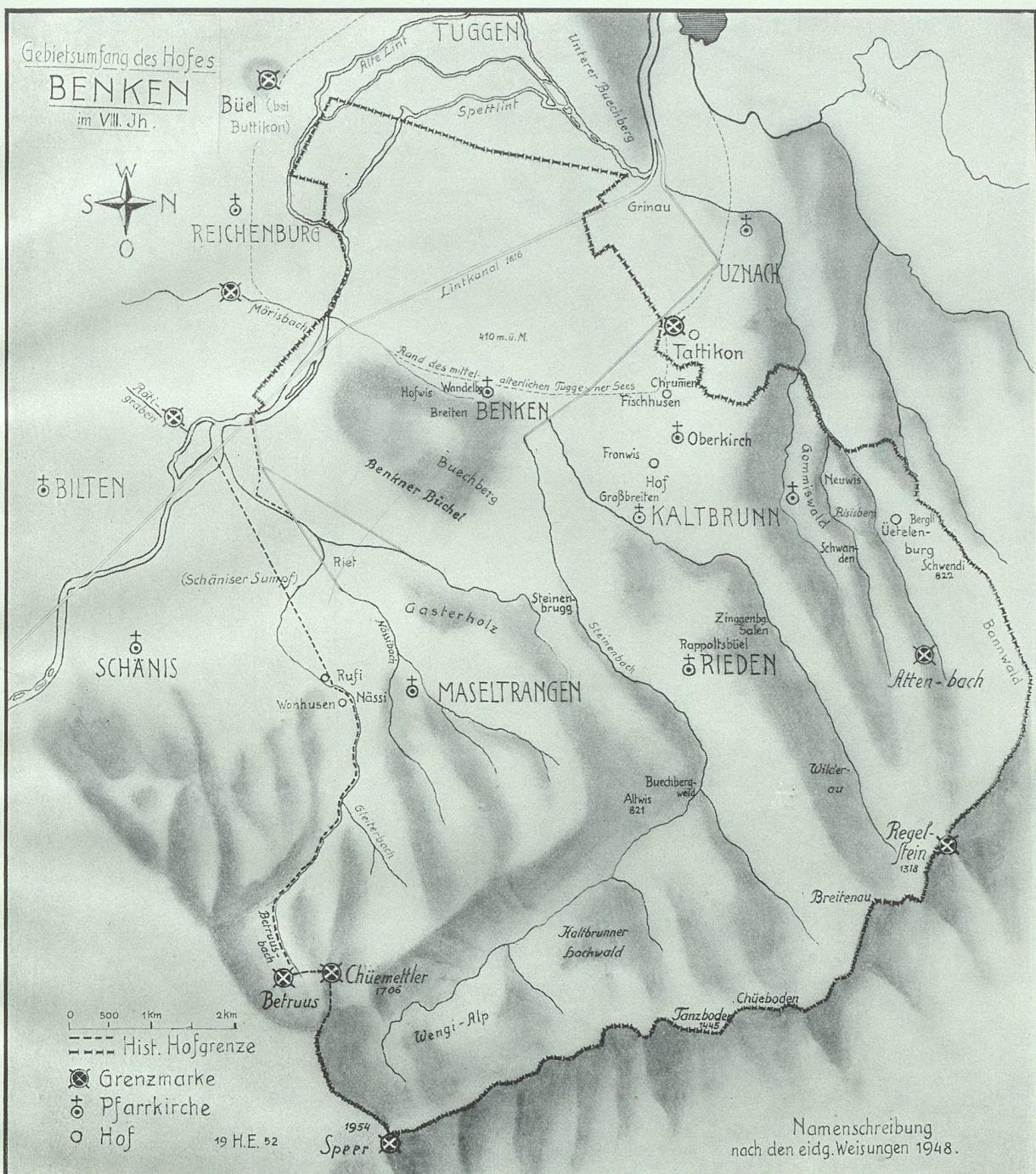
Um den Verlauf der Benkner Hofgrenze richtig zu verstehen, ist daran zu erinnern, daß im frühen Mittelalter die untere Linthebene noch vom Tuggenersee<sup>34</sup> bedeckt war. Nach *Grüninger*<sup>35</sup> wurde der Uferrand durch folgende Punkte gebildet: Zürichsee - Schmerikon - Uznach - Dattikon - Fischhausen - Burg Bibiton - Starrenberg - Dorf Benken - Wandelburg - Sand - Gießen - Reichenburg - Buttikon - Mühlenen - Tuggen - Linthport - Burg Grinau - Zürichsee. Sodann ist festzuhalten, daß der See selbst zum Hofbereich von Benken gehörte (Der getwinc der sewon und der rietir und der wälde, der sol von alleme rehte gan in den hove ze Bebinkon)<sup>36</sup>.

Folgen wir vorerst dem Marchenbeschrieb der Offnung von 1322:

Mit dem Grenzpunkt Rötenbach<sup>37</sup> kann nur die Mündung des zwischen Reichenburg und Bilten liegenden heutigen «Rötigrabens» in die Linth (früher in den Tuggenersee) gemeint sein<sup>38</sup>. Das gleiche gilt vom Meigrisbach oder Meigersbach, dem heutigen Mörisbach, östlich von Reichenburg.

Der Büel, nördlich von Buttikon, ist eine kleine Bodenerhöhung, ein kleiner «Büchel», am Rande der Linthebene, einst am Ufer des Tuggenersees gelegen. Die Oertlichkeit Martisbüel konnte ich nicht ausfindig machen; sie ist in der schwyzerischen March nicht mehr bekannt. Vielleicht handelt es sich wiederum um den Büel bei Buttikon, sodaß ein Verschrieb *Tschudis* vorläge<sup>39</sup>. Wir werden nachher noch sehen, daß *Tschudi* bei der Aufnahme dieses Marchenbeschriebes unsorgfältig vorgegangen ist. Offenbar fehlte ihm die genaue Ortskenntnis, und er hat mitunter seiner Kombinationsgabe freies Spiel gelassen. Anders lassen sich die Ungereimtheiten dieser beiden Grenzbeschriebe nicht erklären<sup>40</sup>.

Das «nidrigst ragens ror» im Tuggenersee ist das äußerste noch sichtbare Schilfrohr auf der Tuggener Seite des Sees; der See selbst gehörte ja zum Hoheitsgebiet des Hofes Benken. Dieses letzte Schilfrohr schied die sogenannte Seehalde (Untiefe des Ufersaums) vom eigentlichen See (Seetiefe), dem Trichter, - oder rechtlich den Bereich der Uferfischenzen von jenem tiefern See-



Hofgrenze von Benken vor Mitte des 10. Jahrhunderts, wahrscheinlich ins 8. Jahrh. zurückgehend.

Umfang des Dinghofes Kaltbrunn vgl. Karte 2

teil, wo mit Netzen (Garnen, Trachten), wie sie der Marchenbeschrieb von 1220 erwähnt, gefischt werden konnte<sup>41</sup>. Das Schilfgebiet auf der Tuggener Seite gehörte also nicht zum Hofe Benken, sondern zur *Mark Tuggen*.

«Eglofshus» oder «Eglolfs hus» ist heute nicht mehr bestimmbar; manches deutet aber darauf hin, daß dieses offenbar markante und weithin sichtbare Gebäude dort stand, wo das Schloß Grinau sich befindet oder doch in jener Gegend<sup>42</sup>.

Tattikon, eine Häusergruppe, liegt südöstlich von Uznach; dort auch das Tattikoner Bächlein<sup>43</sup>.

Die Oertlichkeit Attenbach ist auf der Siegfried-Karte zu eng bezeichnet. Attenbach heißt die ganze Gegend zwischen Bärrüti und Kammlittmarren-Egg<sup>44</sup>; im Marchenbeschrieb ist also das zerklüftete Waldgebiet oberhalb Gommiswald-Ottenhofen gemeint.

Der Beschrieb von 1220 nennt an Stelle von «Attenbach» den Kaltbrunner Bach. Hier muß es sich um einen Verschrieb oder Irrtum *Tschudis* handeln, denn keine uns bekannte historische Tatsache deutet darauf hin, daß der Kaltbrunner Bach je eine Gemarkungsgrenze gebildet hätte; im Gegenteil, alles spricht dagegen. Wir kommen darauf weiter unten noch zurück. Denkbar ist auch, daß Tschudi mit der abgelegenen Oertlichkeit «Attenbach» in seiner Vorlage nichts anzufangen wußte, und so schrieb er unbekümmert «Kaltbrunner Bach»<sup>45</sup>. In der späteren Fassung von 1322 blieb er dann bei «Attenbach».

Beide Beschriebe nennen weiter den Regulastein, auf der Wasserscheide zwischen Gaster und Toggenburg (1318 m über Meer). Der Beschrieb von 1322 erwähnt noch einen «Crützlenstein» in der Reihenfolge vor dem Regulastein; 1220 «Crützlisteig» in der Reihenfolge der Grenzpunkte unmittelbar vor dem Speer. Offenbar sind «Crützlenstein» und «Crützlisteig» identisch, trotzdem sie von Tschudi im Ablauf der Markierungspunkte an verschiedener Stelle eingesetzt wurden. Ich konnte jedoch diesen Punkt nicht ausfindig machen; er muß sich entweder unterhalb des Regulasteins oder auf der Kammlinie zwischen Regulastein und Speer befunden haben (ein mit einem Kreuz bezeichneter Marchstein oder Anhöhe, ähnlich wie der Regulastein, auf dem sich ein Kreuz befand?), oder ist nur eine andere Bezeichnung für den Regulastein, wo vielleicht schon im Mittelalter, wie heute noch, ein Alpkreuz stand<sup>46</sup>.

Einen Talkessel «Im Bodmen» (1220) finden wir im hintern Steintal (Gemeinde Kappel), östlich angrenzend an die Kammlinie Regulastein—Speer; dieser Ortsname hat sich vielleicht etwas

verlagert. Dagegen ist «Bodenbach» (1220) nicht mehr zu bestimmen; dieser Ortsname ist nach meinen Erkundigungen bei Aelplern und Waldarbeitern erloschen. Er dürfte sich ebenfalls auf der Kammlinie zwischen Regulastein und Speer befunden haben, wobei die Frage immer noch offen bleiben muß, ob die Namen durch *Tschudi* getreu überliefert sind, oder ob nicht wieder Verschriebe vorliegen<sup>47</sup>.

In der Gegend des Speers hat *Tschudi* die Namen offensichtlich durcheinander gewürfelt und verwechselt. Eindeutig ist «Sperkambseck» (1322) und «Sperkamb» (1220). Es handelt sich um den Speergipfel (1954 m ü. M.), wo der Nord- und der Westgrat zusammenstoßen. Der «Kuemelstain» ist sicher der Chüemetter (Chüemetter); auch mit «Mettlen» (1220) kann nur der Chüemetter gemeint sein<sup>48</sup>. Es bleiben noch: «sant Petersgrund» (1322), «Petrusrunt» (1220) und «Beckenrunß» (1322); diese drei Namen decken sich mit der Alp Betrums (mundartlich «Petruus»)<sup>49</sup>. «Sant Petersgrund» und «Petrusrunt» könnten sehr wohl in der Weise entstanden sein, daß der lateinische Schreiber der ältesten Fassung einen Zusammenhang des ihm unerklärlichen Namens «Betrums» oder «Betruus» mit dem heiligen Petrus (dem Kirchenpatron von Benken!) vermutete. *Tschudi* hätte dann diese Formen ohne nähere Ueberprüfung übernommen. Die Grenze verlief also vom Speergipfel dem scharfen Grat entlang hinüber zum Chüemetter, von dort (offenbar wieder dem Westgrat entlang) hinunter zur (untern) Betrums und von dort das Tobel des Betrumsbaches hinunter gegen die Linthebene, zwischen Wonhusen und Nässi, nördlich von Rüti, durch<sup>50</sup>, hinaus in das Riedland der Linthebene und hinüber zum Rötibach zwischen Reichenburg und Biltén. Als der Tuggenersee noch die untere Linthebene bedeckte, war das Riedland südlich des Benkner Büchels infolge der Ueberschwemmungen der Linth und der Seitenbäche ein Sumpfgebiet; auf den ältern Karten erscheint denn dieses Gebiet mit der Bezeichnung «Schäniser Sumpf»<sup>51</sup>. Der Benkner Büchel war also im früheren Mittelalter ringsum von Wasser oder unwegsamen Sümpfen umgeben. Wir kommen darauf weiter unten nochmals zurück (vgl. Anm. IV, 19).

Nicht bestimmbar bleibt noch «Witenkänel» (1322) oder «Witin Chanel» (1220), der zwischen Regulastein und Speer zu suchen wäre, wenn *Tschudi* die Reihenfolge richtig wiedergibt; der Ortsname ist unbekannt. Verschiedene andere «Chänel» finden wir südlich des Speers: den «Kühkänel», den «Schiterkänel» und den «Saumkänel». Aehnliche kännelartige (rinnenförmige, ausgekehlt-

te) Bodenformen gibt es natürlich viele zwischen Speer und Regelstein.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß die Grenzen des alten Hofes Benken ungefähr folgende Fläche einschlossen: Rötigraben - Reichenburg - Buttikon - Grinau - Tattikon - Attenbach - Regulastein - Tanzboden - Speer - Chüemetler - und quer über die Linthebene zum Rötibach - oder die heutigen Politischen Gemeinden Benken, Kaltbrunn, Gommiswald, Rieden sowie ungefähr die Pfarrei und Genoßsame (Ortsgemeinde)<sup>52</sup> Maselstrangen. Im Süden grenzte der Hof Benken an den *Hof Schänis*, der neben Schänis noch den Amdener- und Kerenzerberg, ferner Niederurnen und Biltens umfaßte<sup>53</sup>.

\*

Es stellt sich nun die Frage nach dem *Alter* dieses Grenzzuges. Die Grenzbeschreibung ist mindestens so alt wie ihre älteste Aufzeichnung; Tschudi datiert sie mit 1220, und wie wir noch sehen werden, ist diese Angabe durchaus glaubhaft<sup>54</sup>. Er hat das Archiv des Klosters Schänis gekannt und benutzt. Der Ingruß der «getwing und rehtu» von 1220 bemerkt jedoch, es hätte eine lateinische Vorlage bestanden; deren Abfassung gehe auf die *Grafen Ulrich von Lenzburg und Arnold von Baden* zurück. Die ausdrückliche Erwähnung der beiden Grafen ist vielleicht eine Interpolation Tschudis; der Hinweis kann aber einer Tradition im Kloster Schänis entsprochen haben. Damit würde die älteste Ueberlieferung ins 11. Jahrhundert zurückverlegt. Diese Tradition des Klosters Schänis kann der historischen Wahrheit sehr wohl entsprechen, wie sich aus dem folgenden ergibt<sup>55</sup>. *Die Grenze selbst* kann aber in noch älteren Zeiten gezogen worden sein, als selbst die älteste Ueberlieferung einer Aufzeichnung dient. Diesen Fragen wollen wir uns nun zuwenden.

Der Marchenbeschrieb umfaßt offensichtlich auch den *Hof Kaltbrunn*. Kaltbrunn wurde in den 950er Jahren durch die *Herzogin Reginlinde von Schwaben* und ihren Sohn, *Herzog Burkhard II. von Schwaben*, dem Kloster Einsiedeln geschenkt.<sup>56</sup> Irgend ein Hinweis, daß der Einsiedler Dinghof (Thinghof) Kaltbrunn vom Gebiet des Hofes Benken ausgenommen sein soll, fehlt im Marchenbeschrieb. Er muß also aus einer Zeit stammen, da Kaltbrunn noch zum Hofe Benken gehörte; dies war vor der Schenkung, also vor der Mitte des 10. Jahrhunderts der Fall. Die Benkener Hofmarch ist also *spätestens* in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts gezogen worden; sie kann aber in noch frühere Zeiten zurückreichen, wie wir sehen werden.

Anderer Meinung ist hier *Fraefel*. Er folgt von Gublen weg ungefähr der heutigen Grenze der Politischen Gemeinde Kaltbrunn bis Gigen; von dort das Gigentobel (Kaltbrunner Dorfbach) hin- auf Richtung Regulastein<sup>57</sup>. Fraefel schließt also *Gommiswald* aus, wobei es die stillschweigende Meinung gehabt haben solle, auch Kaltbrunn gehöre nicht zum Hofe Benken. Fraefel wendet sich in diesem Zusammenhang auch gegen *Gubser*, der immerhin Gommiswald als zum Hofe Benken gehörig betrachtete, aber ebenfalls in der Annahme, Kaltbrunn sei stillschweigend ausgeschlossen gewesen<sup>58</sup>. Gublers und Fraefels Konstruktionen klammern sich irrigerweise an die beiden Jahrzahlen 1220 und 1322, die Tschudi in seiner Chronik nennt. Die Verwirrung löst sich erst, wenn man sich überlegt, daß nur die von Tschudi eingesehenen Dokumente jene Daten trugen, ohne daß damit über das Alter der Grenze selbst alles ausgesagt ist. Fraefel war übrigens drauf und dran, das Rätsel zu lösen; er räumt nämlich an anderer Stelle ohne weiteres ein, zur *Urpfarrei* Benken hätte *einst*, also vor 1220, auch Kaltbrunn gehört, und auch Gommiswald habe *früher* nicht nur zur Pfarrei, sondern auch zum Dinghofe Benken gehört<sup>59</sup>.

\*

Als 1220 die von Tschudi erwähnte Niederschrift des Benkner Marchenbeschriebes erstellt wurde, gehörte der Hof Kaltbrunn schon beinahe dreihundert Jahre dem Benediktinerkloster Einsiedeln. Damals, 1220, da man den altüberlieferten Marchenbeschrieb ins Deutsche übertrug, dachte niemand daran, Kaltbrunn gehöre noch zum Hofe Benken; man betrachtete Kaltbrunn stillschweigend als ausgeschlossen. Vor den 950er Jahren jedoch hat Kaltbrunn zum Dinghof und zur Pfarrei Benken gehört, entgegen der etwas unklaren Auffassung Fraefels, der die Dinge offenbar nicht zu Ende gedacht hat<sup>60</sup>. Eine nochmalige Ueberprüfung des Sachverhaltes drängt sich daher auf. Der Marchenbeschrieb begrenzt tatsächlich ein abgerundetes, in sich geschlossenes Territorium.

Alte und neue Argumente seien hier zusammengefaßt:

## 1.

Eine der ältesten Urkunden des Klosters St. Gallen, vom 29. November 741, berichtet uns: Beata, die Tochter Rachiberts und Gemahlin Landolds, schenkt dem Kloster auf der Insel Lützelau im Zürichsee Güter und Hörige in Mönchaltorf (bei Uster), Zell (bei Winterthur), Riedikon (bei Uster), Uznach, Schmerikon, Nänikon (bei Uster), Tatti-

kon (Tattinchova), Kempraten (bei Rapperswil) und Bäretswil (im Zürcher Oberland). Die Urkunde wurde ausgestellt im *Kloster Benken*, «actum in monasterio quod dicitur Babinchova», als Pebo Graf im *Thurgau* war (Pebone comite); Pebo wohnte der Verurkundung auch bei. Mitunterzeichnet hat auch der *Reichenauer Abt Arnefrid* (Arnefridus abba subscripti)<sup>61</sup>.

Unter dem 9. November 744 folgt eine zweite Urkunde: *Pieta* (identisch mit der vorerwähnten *Beata*), die Gemahlin des Landoald (Landold), verkauft unter Abt Otmar von Sankt Gallen ihre Besitzungen in Zell, Lützelau, Kempraten, Uznach, Mönchaltorf, Riedikon, Schmerikon, Nänikon und Berlikon (bei Bubikon) dem Kloster Sankt Gallen. Ausgestellt ist die Urkunde wieder im *Kloster Benken* zur Zeit des Thurgauergrafen Bebo (Pebo), «actum Babinchova monasterio ... Bebone comite». Unter den Zeugen steht wiederum Abt Arnefrid der *Reichenau*<sup>62</sup>. Die beiden Urkunden sind in den letzten Jahren des öfters besprochen worden<sup>63</sup>; wir wollen hier zusammenfassend die bisherigen Ergebnisse festhalten und diese noch durch weitere Ueberlegungen ergänzen.

Zu Beginn des 8. Jahrhunderts waren die Alemannen noch zum größten Teil Heiden, insbesondere die Landbevölkerung. Sie zum Christentum zu bekehren, wurde vornehmlich die Aufgabe der frühmittelalterlichen Klöster Süddeutschlands, so der Reichenau und St. Gallens. Diese beiden Gotteshäuser wurden zu Mittelpunkten der Alemannenmission. Sie begannen bald nach ihrer Gründung ins heidnische Land auszustrahlen und die christliche Botschaft südlich und nördlich des Rheins und in den Landen um den Bodensee zu verkünden. Sie erbauten auf dem Lande Kirchen, Außenstationen, «cellulae» («Zell»). Ueberall da, wo die Klöster größer Grundbesitz geschenkt erhielten oder sonstwie erwarben, erbauten sie eine Kirche oder doch eine Kapelle<sup>64</sup>. So kennen wir einige St. Galler Landkirchen, die in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts bereits bestanden: Henau, Wattwil, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Rickenbach bei Wil, Herisau und Goßau<sup>65</sup>. Eine solche Außenstation, und zwar der Reichenau, war das «monasterium» in Benken, - also nicht nur bloße Pfarrstelle, Seelsorgestation, sondern eine klösterliche Siedlung einer vermutlich nur kleinen Mönchsgemeinschaft. Die Reichenau selbst ist in den beiden Urkunden von 741 und 744 allerdings nicht genannt. Auf einen Zusammenhang des Benkner Klösterleins mit der Reichenau weist jedoch der *Abt Arnefrid* hin, der als Zeuge in beiden Urkunden aufgeführt ist. Es ist der Reichenauer Abt, der zur Verurkundung in

seinem Tochterkloster weilte und wohl in Personalunion auch Abt zu Benken war, sofern dort überhaupt ein selbständiger Konvent bestand. Im Kloster Benken weilte später auch *Meinrad*, der Hausheilige des Klosters Einsiedeln, bis er 828 auf den Etzel, in den «Finstern Wald», zog; Meinrad war ein Reichenauer Mönch<sup>66</sup>. Auf die Reichenau weist aber auch das *Patrozinium* der späteren Benkner Pfarrkirche «St. Peter»<sup>67</sup>.

Vergegenwärtigen wir uns, daß um 729 das Kloster *Reichenau* gegründet wurde; das «monasterium» in «Babinchova» ist also schon 12 Jahre später bezeugt, noch zu Lebzeiten des *heiligen Pirmin*<sup>68</sup>. Um das Jahr 740 wurde auch *Pfäfers* von der Reichenau aus besiedelt<sup>69</sup>. Dem Benkner Klösterlein war allerdings kein langes Leben beschieden. Ein letztes Mal ist es noch in der Lebensbeschreibung des *heiligen Meinrad* erwähnt, dort als «cellula» (= Zelle, kleine Mönchsbehauung) geschildert<sup>70</sup>. Dann verschwindet das «monasterium» aus der Geschichte, ohne daß wir über die näheren Umstände unterrichtet wären. Ging die Mönchssiedlung auch ein, so blieb doch die Kirche bestehen und lebte fort in der Pfarrkirche St. Peter zu Benken<sup>71</sup>. Als Gründung eines mächtigen Benediktinerklosters wird Benken schon früh Pfarreirechte erhalten haben, nämlich das Recht, die Taufe und die andern Sakramente zu spenden und die Toten zu begraben<sup>72</sup>. Der ursprüngliche Benkner Pfarreisprengel wird in späteren Jahrhunderten sichtbar in den *Tochterpfarreien*: um 1500 löst sich *Gommiswald* von Benken ab<sup>73</sup>, 1762 *Rieden*<sup>74</sup> und 1788 *Maselstrangen*<sup>75</sup>. Zur Urpfarrei Benken gehörten also neben dem Dorf Benken und dem Benkner Büchel die Dörfer Gommiswald, Rieden und Maselstrangen und, wie wir weiter unten sehen werden, auch *Kaltbrunn*<sup>76</sup>. Die Urpfarrei umfaßte also die selben Gebiete wie der Hof Benken. Der religiöse Mittelpunkt des Hofs befand sich im Dorfe Benken, das dem ganzen Hofe den Namen gab; dort haben wir auch den wirtschaftlichen und rechtlichen Mittelpunkt des Dinghofes zu suchen.

Der Name Babinchova, etwa: Hof des Babo, deutet mit Bestimmtheit auf eine *alemannische Siedlung*; alemannisch sind auch Tattikon (Tattinchova), Kaltbrunnen und Maselstrangen, übrigens auch die benachbarten Siedlungen Uznach und Schmerikon<sup>77</sup>. Die Urkunden von 741 und 744 in Verbindung mit einigen weitern St. Galler Urkunden berichten uns von einer reichbegüterten alemannischen Familie; der Grundbesitz der *Sippen der Beata und des Landold* erstreckte sich, allerdings weit zerstreut, vom Linthgebiet über das Zürcher Oberland bis in die Gegend von

Winterthur<sup>78</sup>. Ein Schwerpunkt dieses Besitzes scheint sich in der Gegend des Tuggenersees befunden zu haben. Keine Urkunde berichtet uns allerdings, daß auch der Hof Benken der Sippe der Beata und des Landold gehört habe, doch dürfen wir mit dieser Möglichkeit füglich rechnen<sup>79</sup>. Dies wäre ein Motiv dafür, daß die beiden Verurkundungen im «monasterium» von Benken stattgefunden haben. Wir werden weiter unten noch sehen, daß ein Zusammenhang zwischen diesem Herrengeschlecht und dem Hof Benken auch aus andern Gründen wahrscheinlich ist<sup>80</sup>.

## 2.

Als sicher steht fest, daß zur Urpfarrei Benken auch Gommiswald<sup>81</sup>, Rieden und Maseltrangen gehört haben. Ein Blick auf die Landkarte zeigt jedoch, daß der *Einsiedler Dinghof Kaltbrunn* aus der Mark Benken willkürlich herausgeschnitten wurde. Zu dieser mehr augenfälligen Ueberlegung kommen aber noch andere Gründe und Indizien, die dafür sprechen, daß das Gebiet von Kaltbrunn einmal dem Hof Benken einverleibt war:

Pfarrkirche Kaltbrunns war im Mittelalter «Oberkirch», die „obere Kirche“, einen guten Kilometer westlich des heutigen Dorfes, auf dem Grundstück des heutigen Landerziehungsheimes Hof Oberkirch<sup>82</sup>. Dieser „oberen“ Kirche mußte eine „untere“ Kirche entsprechen; diese war Benken. Beide Gotteshäuser waren durch ein religiös-liturgisches Band unter sich verbunden: durch die gleichen Patrozinien wie Reichenau-Münster und *Reichenau-Oberzell*. Wir haben bereits angeführt, daß in Benken St. Peter Kirchenpatron war, entsprechend Reichenau-Münster; in Oberkirch finden wir den *heiligen Georg*, den Patron von Oberzell<sup>83</sup>. Beide Kirchengründungen, Benken-Unterkirch und Kaltbrunn-Oberkirch, weisen also auf die Reichenau hin. Wir haben vielfältige Parallelen für diese Annahme: Die Klöster gaben ihren ländlichen Eigenkirchen regelmäßig die eigenen Klosterheiligen zu Patronen. Nach dem heutigen Stand der Forschung dürfen wir bei diesem Doppelbeispiel Oberkirch-Benken mit Gewißheit auf eine Gründung der Reichenau schließen<sup>84</sup>. Während die Kirche in Benken offensichtlich auf das «monasterium» von 741 zurückgeht, werden wir die Kirche zu Oberkirch später ansetzen. Um 888 ward die Georgskirche auf der Reichenau erbaut. Frühestens auf Ende des 9. Jahrhunderts werden wir daher eine Georgskapelle oder -kirche in Oberkirch annehmen dürfen; spätestens vor dem Uebergang Kalt-

brunns an Einsiedeln, um die Mitte des 10. Jahrhunderts, muß sie jedoch bestanden haben, vermutlich als *Eigenkirche der Reichenau*<sup>85</sup>. Auf ein hohes Alter dieser Kirche deutet auch die Endsilbe „-kirch“<sup>86</sup>. Die „obere Kirche“ diente, wie schon ihr Name sagt, der religiösen Betreuung des obren Hofteils von Benken (Kaltbrunnen, Gommiswald, Rieden). Diese Siedlungen, insbesondere Gommiswald, lagen von der Pfarrkirche Benken ziemlich entfernt<sup>87</sup>; die Kirche von Benken mochte mit der Zeit auch zu klein geworden sein. Oberkirch war vorerst wohl nur eine Kapelle, ohne *Pfarrrechte*, die der «ecclesia matrix» gewahrt blieben. Immerhin mochten die Gläubigen der umliegenden Dörfer und Weiler an gewöhnlichen Sonntagen dort den Gottesdienst besuchen; an den hohen Feiertagen hatten aber nach mittelalterlichem Brauch alle Pfarrgenossen die Mutterkirche zu besuchen; auch Taufe und Begräbnis blieben in diesem Fall vorerst der Kirche zu Benken vorbehalten<sup>88</sup>.

Zur *Pfarrkirche* erhoben wurde Oberkirch mutmaßlich nach dem Uebergang Kaltbrunns an Einsiedeln<sup>89</sup>, schon weil sich Einsiedeln die Kircheneinkünfte sichern wollte. Die Klöster pflegten zu diesem Zweck eigene Pfarreien aus den Urpfarreien herauszulösen; sie erhielten damit einen Anspruch auf den Zehnten, die Kirchenopfer und die weitern Einkünfte der Kirchen<sup>90</sup>. Aus den selben Gründen bestand aber vor der Schenkung Reginlindes kein Anlaß zur Errichtung einer zweiten Pfarrei im Bereich des Hofes Benken; damit hätte ja die Benkner Kirche einen Teil ihrer Einkünfte verloren<sup>91</sup>. Vor der Mitte des 9. Jahrhunderts gehörte also Kaltbrunn noch zur Pfarrei Benken.

Noch im 15. Jahrhundert gingen die *Gommiswaldner* am Gotteshaus von Oberkirch vorbei in die Pfarrkirche Benken zum sonntäglichen Gottesdienst<sup>92</sup>; auch die *Riedener* mußten auf ihrem Kirchgang den Hof Kaltbrunnen durchqueren<sup>93</sup>. All dies ist nur erklärlich durch die Schenkung Reginlindes: Kaltbrunn wurde durch das Kloster Einsiedeln aus dem Sprengel der Urpfarrei Benken herausgelöst. Für Gommiswald und Rieden blieb aber alles beim alten: sie blieben Pfarrgenossen von Benken<sup>94</sup>.

Die *Reichenau* muß im Hofe Benken schon 741 begütert gewesen sein, denn das «monasterium» bedurfte einer wirtschaftlichen Grundlage. Aehnlich mußte später auch das Gotteshaus in Oberkirch ausgestattet werden. Näheres wissen wir allerdings nicht<sup>95</sup>. Auffällig ist dieser Reichenauer Besitz, so weit im Süden gelegen, nicht. 15 Kilometer westlich von Benken-Oberkirch besaß

dieses Stift Güter in *Kempraten* und *Jona* bei Rapperswil<sup>96</sup>. Bei welcher Gelegenheit die Reichenau diesen Benkner Besitz wieder aufgab, wissen wir nicht<sup>97</sup>. Die Benediktinerklöster haben immer wieder versucht, weit abgelegene Güter, deren Verwaltung schwierig und kostspielig, die also nur einen geringen Ertrag abwarfen, gegen nähern Besitz einzutauschen<sup>98</sup>. So könnte Oberkirch mit seinem Kirchengut gegen Zuweisung von Einsiedler Besitz in Süddeutschland abgetreten worden sein, wobei *Reginlinde* und *Burkard II. von Schwaben* den Abtausch vielleicht vermittelten. Desgleichen ist das «monasterium» Benken vielleicht mit Rücksicht auf das benachbarte Kloster Schänis wieder aufgehoben worden, wobei Herzogin Reginlinde und Burkard II. möglicherweise ein maßgebliches Wort mitzusprechen hatten; die Burkardinger hatten ja auch nahe Beziehungen zu Schänis<sup>99</sup>.

Aus der Schenkung Kaltbrunns an Einsiedeln muß man schließen: Entweder hat der ganze Hof Benken um die Mitte des 10. Jahrhunderts Reginlinde bzw. zum *schwäbischen Herzogsgut* gehört. So ließe sich erklären, daß Reginlinde und ihr Sohn Burkard ein willkürliches Stück mitten aus dem Hof herausschneiden konnten. Oder dann war der Dinghof Kaltbrunn schon vor der Schenkung vom Hof Benken ausgesondert worden. Im ersten Fall gehörte vermutlich der ganze Hof Benken zum Frauengut der Reginlinde — sie schenkt ja zusammen mit ihrem Sohn erster Ehe, Burkard, der als Erbanwärter offenbar der Schenkung zuzustimmen hatte; oder dann gehörte der Dinghof Kaltbrunn, als Teil des Ganzen, zu ihrer Mitgift. Der restliche Teil des Hofs wäre dann in den Händen ihrer nächsten Verwandten geblieben. Die zweite Annahme hat vielleicht mehr für sich; wir werden darauf noch zurückkommen. Da uns keine Urkunde Nachricht gibt, sind wir auf Mutmaßungen angewiesen.

### 3.

Die Dörfer des alten Hofes Benken, also Benken, Kaltbrunn, Gommiswald, Rieden und Maselstrangen, besaßen im Mittelalter eine gemeinsame Allmende im Bergwald- und Alpgebiet zwischen Regulastein und Speer. Die Ueberreste dieser einstigen Ur-Allmende sind allerdings im späteren Mittelalter nicht mehr auf den ersten Blick sichtbar. Die alte Mark<sup>100</sup> Benken, der Ur-Dinghof, war zerfallen; er hatte sich in die Dorfgemeinden Benken, Kaltbrunn, Gommiswald usw. aufgespalten. Anderseits hatte sich die Landschaft Gaster als einheitliches Herrschaftsgebiet der

Habsburger gebildet<sup>101</sup>. Die einst gemeinsame Nutzung der Wälder und Alpen des Hofes Benken war zum größten Teil in Sondernutzung der einzelnen Nachfolgegemeinden übergegangen<sup>102</sup>. Was Gemeinland blieb, stand künftig allerdings nicht nur den Markgenossen des alten Hofes Benken offen, sondern allen Landleuten der habsburgischen Landvogtei Gaster. An die einstige Allmendegemeinschaft der Mark Benken erinnern aber in späteren Zeiten noch manche Rechtsverhältnisse:

a) Ueber den «Hochwald» des Gasterlandes im oberen Wengital<sup>103</sup> besitzen wir erst eingehendere Nachrichten aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. Damals war der «Land Gaster Hochwald» eine gemeine Allmend (offener Holzbau, Holzschlag), der ganzen Landschaft Gaster; auch Kaltbrunn war am Hochwald nutzungsberechtigt. Die Landschaft Gaster war hier Rechtsnachfolgerin des aufgelösten alten Hofes Benken geworden, denn diese Waldungen lagen innerhalb der Grenzen der einstigen Mark Benken<sup>104</sup>. Daß dieser «Hochwald» nicht schon früher in Sondernutzung oder Eigentum einzelner Gemeinden übergegangen war, hatte seinen Grund in der ungünstigen Lage. Es handelt sich um ein abgelegenes, zerklüftetes Waldgebiet; den einzelnen Dorfschaften standen näher gelegene Wälder zur Nutzung offen. Erst im 18. Jahrhundert wurde der Gasterländer Hochwald unter die einzelnen Tagwen aufgeteilt<sup>105</sup>.

b) Der Einsiedler Dinghof Kaltbrunn war nach Nordosten begrenzt durch die Gemeinde Rieden und durch die Linie Zinggenberg-Altwies. Dies ergibt sich aus dem Kaltbrunner Marchenbeschrieb von 1568<sup>106</sup>. Die Bergwälder und Alpen zwischen Regulastein und Speer lagen demnach außerhalb des Hofes Kaltbrunn und gehörten im späteren Mittelalter «ins Gaster». Der Hof Kaltbrunn reichte also nur bis zu den obersten ständigen Siedlungen<sup>107</sup>. Doch hatte er, zusammen mit Rieden, Gommiswald und Benken-Buchberg, Anteil an den Allmenden dieses Gebietes, und zwar grenzte ein Teil der von Kaltbrunn genutzten Weiden und Waldungen nicht unmittelbar an sein eigenes Territorium. Diese lagen vielmehr verstreut auf dem Höhenzug. So nutzte Kaltbrunn, neben dem bereits erwähnten «Hochwald», zusammen mit der Genossenschaft Rieden den Wilderau- und Breitenauwald<sup>108</sup>. 1469 wurden die Nutzungsrechte an diesen Waldungen (in der heutigen Politischen Gemeinde Rieden gelegen) zwischen den Genossen von Kaltbrunn und Rieden aufgeteilt. Ein Teil wurde zur Nutzung (Holzschlag und Viehweide) den Genossen von Rieden zugeschieden, ein zweiter Teil den Leuten von Kaltbrunn, und ein dritter Teil (Breitenau) verblieb

als gemeine Allmende in der Nutzung beider Genoßsamen<sup>109</sup>. Wir haben hier eine letzte Phase der geschichtlichen Entwicklung vor uns: Zuerst gelangte ein Stück des unaufgeteilten Landes der Mark Benken in die Sondernutzung zweier benachbarter Bauernschaften, als Markgenossen zu gesamter Hand, und schließlich teilweise in die Sondernutzung zweier Genoßsamen zu je eigenen Händen.

Diese Sondernutzung entwickelte sich schließlich zum Eigentum der heutigen Ortsgemeinden an den erwähnten Wäldern und Alpen. Wir müssen uns den Vorgang etwa so vorstellen: In früher Zeit haben die Bauern der Weiler und Einzelhöfe vornehmlich die in ihrer unmittelbaren Nähe gelegenen Alpen und Wälder gewohnheitsrechtlich genutzt, gewissermaßen als Zubehör zu ihren Gütern<sup>110</sup>. Da in der Frühzeit, bei der dünnern Besiedlung, Alpen und Wälder im Fülle vorhanden waren, so war eine genaue Abschränkung der Nutzungszenen auch nicht notwendig<sup>111</sup>; die Markgenossen nutzten nebeneinander und miteinander, wie es gerade die Verhältnisse und die Lage der Allmenden mit sich brachte. Als man an ein Ausscheiden dieser Interessengebiete ging, setzte man dort, wo eine gemeinsame Nutzung zweier oder dreier Dörfer oder Weiler an der selben Allmende bestand, dieses Gesamthandverhältnis einfach fort und betrachtete diese Allmenden als gemeinsamen Besitz dieser zwei oder drei Gemeinden. So mochte die Markgenossenschaft der Dorfschaften Kaltbrunn und Rieden an den Waldungen in der Wilderau und Breitenau entstanden sein<sup>112</sup>. Durch dieses Vorgehen vermied man, bei den unklaren Rechtsverhältnissen, einen mühsamen Rechtsstreit um die Ansprüche der einzelnen Genoßsamen oder schob die räumliche Abscheidung, wie in unserm Falle, doch um Jahrhunderte hinaus.

c) An die einstige Alp- und Wald-Allmende der Mark Benken erinnert auch noch die am Ausgang des Wengitales gelegene *Buchbergweid*, die 1568 erstmals erwähnt ist<sup>113</sup>. Die Buchbergweid war eine Allmende der Genoßsame Buchberg. Die benachbarte Weide *Altwies*, eine Vorarl, gehörte der Gemeinde Kaltbrunn<sup>114</sup>. Die Sommerig Altwies lag außerhalb der Hofmarchen Kaltbrunns, also im späteren Mittelalter in der Herrschaft Gaster. In den 1790er Jahren wurde die Altwies zu einer Ganzjahressiedlung, einem bäuerlichen Gehöft; ihre Bewohner waren aber bis 1876 kirchgenössig nach Benken, der Mutterkirche des alten Hofes Benken. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein machte so die alte Mark Benken ihre Rechte geltend!

d) Gommiswald besaß noch im 15. Jahrhundert als es längst zur Grafschaft Uznach, aber immer noch zur Pfarrei Benken gehörte, die *Alp Betruus* (Betruns) am Chüemetller, die - wie sich aus dem Benkner Marchenbeschrieb ergibt - zur alten Mark Benken gehörte<sup>115</sup>.

Wir fassen zusammen: Zwischen Regulastein und Speer dehnte sich im früheren Mittelalter eine Allmend aus, an der die Dörfer der alten Mark Benken, inbegriffen Kaltbrunn, nutzungsberechtigt waren. Kaltbrunn gehörte also zur Mark Benken, wie sich dies schon aus dem Marchenbeschrieb Tschudis von 1322 klar ergibt. Der von Tschudi in der Fassung von 1220 aufgeführte «Kaltbrunner bach» muß ein Verschrieb sein. Auf Grund des Patroziniums von Oberkirch und der Umgrenzung des Einsiedler Dinghofes Kaltbrunn dürfen wir mit Fug annehmen, dieser Hof habe vor der Mitte des 10. Jahrhunderts, d. h. vor der Schenkung Reginlindes und Burkhard II. von Schwaben, zur Kirchhöre Benken gehört, die ihrerseits auf das monasterium von 741 zurückgehen dürfte. Die alte Mark Benken deckte sich also vor der Mitte des 10. Jahrhunderts räumlich mit dem alten Kirchspiel von Benken. Von diesem spalteten sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vier Filialsprengel ab: Kaltbrunn (Mitte des 10. Jahrhunderts), Gommiswald (1500), Rieden (1762), Maseltrangen (1788). Alle diese Filialsprengel blieben aber räumlich innerhalb der alten Mark; neue Gebiete wurden mit diesen Tochterkirchen nicht verschmolzen. *Das Ur-Kirchspiel zerfiel also genau geometrisch in Teilflächen, deren Summe wieder die alte Mark ergibt.*

Diese frühmittelalterliche Mark, die sich räumlich mit der Kirchhöri deckt, bildete gleichzeitig einen *Gerichtssprengel*. Im Marchenbeschrieb von 1220 heißt es darüber: „Der getwinc . . . , der sol von alleme rehte gan in den hove ze Bebinkon . . . Also hört diser getwing innerthalb aller in den hove ze Bebinkon“; die Offnung von 1322 spricht ebenfalls davon, «das ir twing und ban anvachind . . . ». Unter «getwinc» und «twing und ban» haben wir in diesem Zusammenhang einen Hoheits- und (Nieder-) Gerichtsbezirk zu verstehen, den Sprengel des in der Offnung erwähnten Hofgerichtes<sup>116</sup>. Wir wollen hier vorsichtigerweise den alten «Hof» Benken oder die von uns so genannte «Mark» Benken nicht eine «Markgenossenschaft Benken» nennen, wie es uns auf der Zunge läge. Wir sagen an dieser Stelle - vorläufig ohne nähere Begründung - *Urmark*. Es ergibt sich somit die *Gleichung: Urmark (Hof, Mark) Benken = Mutterpfarrei = Gerichtsbezirk (Dinghof)*. Diese «dreifache Gleichung», wie sie sinnvoll genannt

wurde<sup>117</sup>, ist auch andernorts schon gefunden worden, vielleicht aber noch nie mit dieser geometrischen Genauigkeit wie hier in Benken, wo wir meines Wissens zum ersten Mal den Rand der Mark durch die von Gilg Tschudi überliefer-ten Grenzpunkte abstecken können<sup>118</sup>.

Die Aufspaltung von Urmarken wurde auch schon andernorts festgestellt. So nahm schon Heinrich Glitsch<sup>119</sup> als «wahrscheinlich» an, die *alemannische Hundertschaft* stehe in ältester Zeit in einem Zusammenhang mit dem Kirchspiel; er dachte hier vornehmlich an die «merowin-gischen Großpfarreien», von denen sich die kleinern Pfarr-sprengel nach und nach abgetrennt haben. Glitsch nennt als schweizerische Beispiele solcher Parochien, die einer «Hundertschaft» entsprochen hätten, die Talkirche von Glarus<sup>120</sup>, die Martinskirche in Schwyz («Kilchgäss»)<sup>121</sup> und die Kirche von Altdorf in Uri<sup>122</sup>. Neuestens nimmt Fritz Wernli<sup>123</sup> das Bestehen «einer alten *Großmark* zwis-chen der Aare, Reuß, Limmat und der Einsattelung des Mutschellen zwischen Bremgarten und Dietikon» an. Die «Großmark Baden» soll einst auch Großpfarrei gewesen sein; die Urkirche wäre vermutlich die Kirche in Baden. Wernli betrachtet die Großmark Baden als gut erhaltenen Ueberrest einer altalemannischen *Großmarkgenossenschaft* aus der Landnahmezeit. Zu bemerken ist hier allerdings, daß sich Wernli auf Quellen des 13.—16. Jahrhunderts stützt, also Rückschlüsse zieht. In unserer engen st. galli-schen Heimat ist Traugott Schieß auf die gleichen Zusam-menhänge gestoßen<sup>124</sup>. Er vermutet, daß der Pfarrsprengel und die frühmittelalterliche Mark Goßau sich deckten; zu dieser Mark, die sich bis an den Säntis erstreckte, gehörte auch Herisau. Nach der Errichtung einer Kirche in Herisau wurde vom Kirchspiel Goßau der südliche Teil der Mark abgetrennt und der neuen Kirche zugeteilt. Diese große, weit über das heutige Gemeindegebiet von Herisau hinaus nach Süden sich erstreckende Kirchhöre hat Jahrhunderte lang bestanden; erst 1417 löst sich Urnäsch ab, weit später noch 1648 Schwellbrunn und zulegt 1719 Waldstatt<sup>125</sup>. Auf die gleichen Fragen stieß man natürlich auch außerhalb der Schweiz: Franz Xaver Künstle<sup>126</sup> hält mit sehr großer Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Grenzen der ersten Pfarreien sich mit denen der wirtschaftlichen und politischen Verbände, insbesondere

mit denen der «Hundertschaften» völlig deckten. Im spä-tern Mittelalter fallen nach den Feststellungen Künstles in weitaus den meisten Weistümern die Grenzen der Gemeindemark mit denen des Pfarreibezirkes zusammen. Vorsichtiger ist wieder Pfleger<sup>127</sup>, der Verfasser einer meisterhaften Rechtsgeschichte der elsässischen Pfarrei; er kommt zum Schluß: Für jede «Markgenossenschaft» sei bei der Christianisierung des Landes zunächst nur eine Kirche gegründet worden, und zwar eine Taufkirche. Leider sei es aber nur selten möglich, den Sprengel dieser ältesten Mutterkirchen heute noch festzustellen. Der Süd-deutsche Viktor Ernst<sup>128</sup> meint, die Markungsgrenze um-schreibe das Zehnrecht, sehr häufig auch die Pfarrei und ebenso auch das Gericht. Andere Forschungsergebnisse erlaubten nur dunkle Vermutungen über mögliche Zusam-menhänge zwischen Urmark und Urpfarrei<sup>129</sup>. Zu klaren Formulierungen kam erst die neueste österreichische For-schung, vor allem auf Grund der Untersuchungen des Inns-bruckers Otto Stoltz. Franz Graß hat die Ergebnisse zu-sammengefaßt und gleichzeitig durch eigene Erkenntnisse ergänzt<sup>130</sup>. Auch in Oesterreich fänden sich zahlreiche Spuren, welche auf eine ehemals weitverbreitete Ueber-einstimmung zwischen Gerichten und Leut- oder Pfarrkirch-sprengeln (plebes) einerseits und «Markgenossenschaften» (Allmendbezirken) andererseits hinweisen; die «alten Mark-genossenschaften» größerer Umfangs deckten sich räumlich vielfach mit den Urpfarren. Andererseits deckten sich zahl-reiche Gerichte, vornehmlich im Süden Tirols, genau mit einzelnen Pfarrbezirken. Graß schließt auf «uralte Zu-sammenhänge» zwischen Dinggemeinden (Gerichten) und Pfarreien. Diese Zusammenhänge seien bisweilen noch lange sichtbar geblieben, als die Urmarkbezirke schon längst in kleinere Gemeindebereiche sich aufgespalten ha-tten. Otto Stoltz, Franz Graß und sein Bruder Nikolaus Graß weisen auf einige Markgenossenschaften hin, wo -ähnlich wie bei unserm Benkner Beispiel - mehrere Gemeinden, die einst einer Urpfarrei angehörten, noch in späterer Zeit Alpen und Wälder zu gesamter Hand besaßen und gemeinsam bewirtschafteten<sup>131</sup>. Unsere Unter-suchung bringt uns nun einen Schritt näher an die Sache heran: Tschudis Marchenbeschrieb erbringt den «geometri-schen» Beweis für den «Dreiklang» Urmark = Mutter-pfarrei = Gerichtsbezirk, - wir möchten sagen, die Probe aufs Exempel. Gleichzeitig bietet er eine Handhabe zur Datierung jener bisher als «uralt» angenommenen Zustände.

## II. Alter und Kontinuität des Grenzzuges

Wir sind im vorstehenden Abschnitt zum Schluß gekommen, daß der Benkner Marchenbeschrieb vor die Mitte des 10. Jahrhunderts zurückgehen müsse, d. h. älter sei als die Schenkung des Hofes Kaltbrunn durch Reginlinde und Herzog Burkhard II. von Schwaben an Einsiedeln; wir ließen jedoch die Möglichkeit offen, daß der Beschrieb noch wesentlich älter sein könnte.

Wir wenden uns nun den einzelnen Grenz-bezeichnungen zu und wollen versuchen, aus der Art dieser Bezeichnung selbst Aufschluß über das wirk-liche Alter des Beschriebes zu erlangen. Wir wer-den hiebei zwei Fragen nachgehen: der Frage

nach dem *Alter des Grenzzuges* an sich und der Frage seiner *Kontinuität*, seiner Stetigkeit im Verlaufe der Jahrhunderte, - unter Umständen bis in die Gegenwart.

*Alter und Kontinuität der Gemarkungsgrenze* sind in der Literatur immer noch umstritten<sup>1</sup>. Mit diesem Problem haben sich nicht nur Historiker, sondern auch Geographen befaßt; man ist hiebei zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen gekommen.

Viktor Ernst sieht in den Gemeinden der oberdeutschen Landschaften Einrichtungen der germanischen Landnah-mezeit. Seine Thesen sind nur verständlich, wenn man eine frühe, in germanische Zeit zurückgehende Abscheidung von Banngrenzen annimmt. Ähnlich nimmt Karl Weller<sup>2</sup> an, die Markungsgrenzen hätten sich von früher Zeit an großen-

teils nicht oder kaum verändert und so bis in die Gegenwart erhalten.

Ein anderer wiederum rechnet mit einer Konstanz der Gemeindegrenzen seit etwa 1200. Vorsichtiger ist *Karl Siegfried Bader*<sup>3</sup>. Er nimmt eine gewisse Stetigkeit etwa seit dem hohen Mittelalter an; vorher hätten Umsiedlungen, Wüstungen und Rodungen die Grenzüge immer wieder verändert. Bader läßt aber die Möglichkeit offen, daß man in vielen Fällen auf alte, bis tief in das Mittelalter zurückgehende Grenzpunkte stoßen könnte; doch sei auch ein solch alter Grenzzug in den seltesten Fällen absolut konstant geblieben. Wozu sonst die zahllosen Grenzstreitigkeiten zwischen Nachbargemeinden um die Markgrenzen? Ueberall tue daher Vorsicht not, wo ein hohes Alter eines dörflichen Grenzzuges behauptet werde. Man könne von einer Kontinuität daher nur dort sprechen, wo sie tatsächlich nachgewiesen sei, wobei derjenige die Beweislast trage, der die Kontinuität behaupte. Nur die Einzelforschung könne hier zu allgemein gültigen Schlüssen führen.

Wir sind uns hier klar bewußt, daß die Feststellungen am Beispiel von Benken lediglich Ergebnisse einer Einzeluntersuchung sind und daher im gesamten keine allgemeine Geltung beanspruchen dürfen. Die eine oder andere Feststellung mag jedoch gleichwohl von allgemeinerer Gültigkeit sein.

Tatsächlich sprechen viele Gründe dafür, daß die Benkner Hofgrenze erheblich vor die Mitte des 10. Jahrhunderts zurückgehen darf. Daß die Grenze durch genau bestimmte Punkte abgesteckt ist, steht dieser Annahme nicht entgegen, - im Gegenteil. Schon die alemannische Zeit kannte neben breitern Grenzgürteln (Grenzonen, Grenzsäumen, Grenzwäldern, Oedlandgrenzen, Sumpfen) genaue Grenzpunkte<sup>4</sup>. So spricht das alemannische Volksrecht, die *Lex Alamannorum* aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, von «terminis», womit Grenzzeichen, Marksteine gemeint sind<sup>5</sup>. Auch die ältern St. Galler Urkunden berichten von Grenzpunkten. Um 850 wird die Grenze zwischen Flawil und Uzwil durch die Abgesandten des Grafen, im Beisein von 33 Zeugen, abgesteckt, und zwar mit offenbar genau bestimmbaren Oertlichkeiten (*loca*)<sup>6</sup>. In der Urkunde heißt es: „Loca denominata Specprucca, Muchilinbach, Purgilun, Pleicha“. Diese wenigen Namen sind allerdings alles, was über den Verlauf der Grenze gesagt wird. Der Marchenbeschrieb von *Heppenheim in Franken* datiert gar von 773; auch dort sind die „limites“ durch Punkte und Oertlichkeiten festgelegt<sup>7</sup>.

Eine Handhabe zur ungefähren Datierung der Benkner Hofmarchen bietet uns der Grenzzug *Tattikon—Attenbach—Regulastein*, im Bereich der Gemeinde *Gommiswald*. Ziehen wir zwischen diesen Punkten eine leicht geschweifte Linie, so durchschneidet diese das Gebiet der Gemeinde Gommiswald auf der westlichen Hälfte<sup>8</sup>. Gommis-

wald scheint sich also hier nach Westen ausgeweitet zu haben, - Richtung Haslen, Hof, Risisberg, Uetliburg, Schwendi.

Gommiswald (in den Urkunden auch Gauchen, Gauen genannt) erscheint 1178 erstmals als «Göycheim»<sup>9</sup>; Name und Lage deuten auf eine alemannische Ausbausiedlung hin<sup>10</sup>. Zuerst besiedelt wurden vermutlich Benken und das Gelände von Kaltbrunnen mit seinen sonnigen, weiten und fruchtbaren Fluren. Die abgelegeneren Teile der Mark Benken, wie Gommiswald, Rieden und die Lagen oberhalb Rieden, wurden wohl erst gerodet, als das Altsiedelland völlig aufgeteilt war<sup>11</sup>. In der Frühzeit lag zwischen den benachbarten Siedlungen von Gommiswald einerseits und *Ernetschwil* und *Uznach* anderseits vermutlich ein breiter Waldsaum, der die beidseitigen Weide- und Ackerfluren schied; daran erinnert auch der Name *Gommiswald* (1440: Göchams gewalt = Waldung, Waldgebiet<sup>12</sup>). Ein letzter Rest dieses Waldes hat sich längs des Attenbaches zwischen Uetliburg und Höllenbergtobel (ob Uznach) bis in die Gegenwart erhalten<sup>13</sup>. Die Grenze zwischen den Siedlungen Gommiswald und Ernetschwil / Uznach bildete also praktisch diese Waldzone, ein Streifen Niemandsland<sup>14</sup>. Diese waldigen Grenzsäume wurden in alemannischer Zeit vielfach als *Zubehör des bebauten anstoßenden Landes* aufgefaßt, als eine Art Gemeinmark, wo jeder sich Holz holte nach Belieben, da der Wald ja noch im Ueberfluß vorhanden war<sup>15</sup>. An diesen Grenzwäldern (*confinia silvarum*) bestand aus der selben Ueberlegung heraus das Recht des *Bifangs* (*comprehensio*), d. i. das Recht, Teile dieses herrenlosen Waldsaumes durch Einhacken von Zeichen an den Bäumen (*adnotationes*) abzugrenzen, „einzufangen“, und durch Rodung in Besitz zu nehmen<sup>16</sup>. So haben auch in Gommiswald einzelne Siedler oder Gruppen gerodet und Einzelhöfe, Weiler oder Gehöfte in der Waldzone angelegt, also aus dem Altsiedelland heraus sackartige Vorsprünge in die Waldzone, ihre «Interessensphäre» (Bader), hineingelegt<sup>17</sup>. Nach und nach rückten sich die gerodeten Siedlungen von beiden Seiten aus näher, und ungefähr auf der Linie, wo sie zusammentrafen, wurde die endgültige Marchscheidung vorgenommen. An diesen *Landausbau* (Rodung, Capturen, Bifang) erinnern hier noch die Flurnamen Neuwies, Schwendi, Schwanen und die verschiedenen Berggüter (Risisberg, Stumpenberg, Bergli)<sup>18</sup>. Da diese Spätsiedlungen nun erheblich über die Linie Tattikon-Attenbach-Regulastein hinausstoßen, zudem teilweise im oberen Teil auch über die natürliche Scheide des Attenbächleins hinaus, so dürfen wir mindestens

mutmaßen, diese Grenzlinie (und damit der Benkner Marchenbeschrieb überhaupt) sei älter als die Zeit des Landausbaues<sup>19</sup>. Walter Ulrich Guyan nimmt nun an, die Ausbauperiode sei in der Ostschweiz der *Landnahme durch die Alemannen* rasch gefolgt. Es sei zu bedenken, daß nunmehr andere germanische Stämme die in der Schweiz niedergelassenen Alemannen einschlossen: im Norden die Schwaben, im Osten die Baiuwaren, im Westen die Burgunder, im Süden die Räter und Langobarden. Eine weitere Ausdehnung war demnach nur noch gegen die Alpen hin möglich. Ueberdies entspricht der nunmehr eher friedlichen Zeit eine gewaltige, auch archäologisch feststellbare Bevölkerungsvermehrung. Die Zeit des 7. Jahrhunderts rief daher einer ausgesprochenen Binnenkolonisation<sup>20</sup>.

Wenn wir uns diese Ueberlegungen Guyans zu eigen machen, so kämen wir mit der Datierung des Benkner Marchenbeschriebes etwa ins 7. Jahrhundert zurück.

Wann sich die Alemannen im Gasterland niedergelassen haben, können wir mit Bestimmtheit nicht sagen. Spätestens um die Wende des 7. zum 8. Jahrhundert dürfte die Landnahme vor sich gegangen sein<sup>21</sup>. Gegenüber Guyan, der wohl eher an das Flachland dachte, werden wir im Voralpengebiet des Gasterlandes mit einer Verzögerung des Landausbaus rechnen müssen. Wir werden also den Benkner Marchenbeschrieb auf Grund der Ueberlegungen Guyans etwa ins spätere 8. Jahrhundert ansetzen. Denkbar ist allerdings auch, daß die Grenze bereits bei der Landnahme abgesteckt wurde; wir kommen darauf noch zu sprechen<sup>22</sup>.

Archaisch muten an die Grenzbezeichnungen *Rötibach* und *Meigrisbach*. Wie bereits erwähnt, muß es sich hier um die Mündungen dieser beiden Bäche in den Tuggenersee handeln; eine andere Deutung ist kaum denkbar. Solche Mündungen sind alt überlieferte Grenzpunkte, wie schon Jakob Grimm berichtet<sup>23</sup>. Altertümlich, wenn auch nicht zum vornehmerein «uralt», dünkt uns, in seiner Unbestimmtheit, auch das «nidrist ragens ror» im Tuggenersee.

Ein weiterer Hinweis für das hohe Alter des Benkner Marchenbeschriebes bietet uns der Punkt *Büel* bei Buttikon, der einst am Ufer des Tuggenersees lag, wie sich schon geologisch feststellen läßt. Als kleiner Hügel am Ufersaum bot er eine treffliche, weithin sichtbare Markierung<sup>24</sup>. Erinnern wir uns daran, daß nach beiden Marchenbeschrieben von 1220 und 1322 das Seegebiet zum Bereich des Dinghofes Benken gehörte, so wird uns der Sinn dieses Grenzzeichens sofort klar: der Büel bei Buttikon bildete den südwestlichen Eckpunkt des Hofes, solange der See bis nach Buttikon reichte.

Vom *Regulastein* zum *Speer* und *Chüemetller* verlief die Grenze entlang der Kamm- und Grat-

linie; darüber ist nichts Besonderes zu sagen, bildeten doch Bergkämme und -gräte (... als der Schnee schmilzt und das Wasser rinnt; ... als Schnee und Wasser scheidet) seit alters natürliche Marchen<sup>25</sup>. Dieses Grenzgebiet ist (und war sicher immer) vorwiegend bewaldet, durch kleinere Alpweiden unterbrochen; eine Ausnahme macht nur die flache Kuppe der Alp Tanzboden.

Meist fällt auf die *Toggenburger* Seite der Berghang steil ab; die Alpen sind denn auch durchwegs vom Gaster aus bestoßen worden und heute noch im Besitz der *Ortsgemeinden* des Gasterlandes.

Auf der Wanderung vom *Regulastein* zur *Roßalp* (unter dem Speer) zeigt sich übrigens eindrücklich, wie gegeben und natürlich die Grenzlinie *Tattikon* - *Attenbach* - *Regulastein* - *Speer* - *Chüemetller* ist. Der langgestreckte Rücken *Attenbach-Regulastein* hebt sich aus der Landschaft klar hervor. Die Höhe des *Regulasteins* ist noch von der *Roßalp* aus als markanter Punkt sichtbar; noch viel klarer prägt sich der Nordgrat des Speers dem Auge ein. Die Linie *Speer-Chüemetller* ist ein scharfer Grat; der *Chüemetller* selbst, in seiner Form, ein verkleinerter Speergipfel. Ueberblickt man von der Höhe des Tanzbodens aus den alten *Dinghof Benken*, so sieht man alle Grenzpunkte, bis hinüber zum Büel bei Buttikon, ennet der breiten Linthebene, und es dünkt einem unwillkürlich, daß die Marchen so gezogen werden mußten, daß dies die gegebene und vernünftige Raumaufteilung auf der Nordseite des Tuggenersees war. Es ist, als ob ein klares Auge, vielleicht vom Benkner Büchel aus, die Punkte in souveräner Freiheit abgesteckt habe, - jene Richtpunkte, die uns Gilg Tschudi als glücklichen Fund überliefert.

\*

Die *Verlandung des Tuggenersees* hat nun allerdings im Verlaufe der Jahrhunderte die ursprünglichen Grenzen des Hofes merklich verändert.

Ein eigenartiges Schicksal hatte dabei das 'nidrist ragens ror' (Schilfrohr) vor Tuggen<sup>26</sup>. Wie bereits erwähnt, wurde der *Tuggenersee* im Verlaufe der Zeit durch das Geschiebe der Linth und der Bergbäche aufgefüllt, und versumpfte mehr und mehr<sup>27</sup>. Heute erinnern nurmehr ein paar Weiher, Teiche und Tümpel und einige Ortsbezeichnungen auf der Landkarte<sup>28</sup> an den einstigen See: «Seeplatz» (vor Tuggen), «Stüdlerssee», «Klettensee», «Fachenriet», «Seewadel», «Bösch»<sup>29</sup>, «Laichriet», «Uznacherseeli», usf., - und das ehemalige Fischerdorf Fischhusen bei Kaltbrunn (ze Vischerhüsern)<sup>30</sup>. Am meisten Geschiebe brachte der Kaltrunnerbach, der vor

Benken in den See einmündete<sup>31</sup>; die Bergbäche auf der Schwyz Seite waren harmloser. Der Kaltbrunnerbach füllte nun den seichten See vor allem von Benken her Richtung Tuggen verhältnismäßig rasch auf; das „nidrist ragens ror“ auf der Tuggenerseite blieb aber an seiner Stelle als Marchpunkt stehen. Vor Benken jedoch lagerte sich ein weites Riedland ab, das «*Benkner Ried*». Das kleine Dorf erhielt auf diese Weise, an Stelle des einst ihm zugemachten Sees, seine übermäßig große Allmende, die schließlich wenige hundert Meter vor den Häusern von *Tuggen* endete. Wohl versuchten die Tuggener, auf dem Benkner Ried ebenfalls Weiderechte zu beanspruchen; sie zogen jedoch in Prozessen immer wieder den kürzern. So wurde in einem Schiedspruch von 1525 über die Landsmarch zwischen Gaster und der schwyzischen Landschaft March «das usserst waggent (*schwankende*) ror im Tugker see» - der damals vielleicht noch ein kleines Seelein vor Tuggen war - als Grenzzeichen angenommen<sup>32</sup>. Das Ried blieb bei der Gemeinde Benken und beim Gasterland, und so erklärt es sich, daß heute die *st. gallische Kantongrenze* zwischen dem Benkner Büchel und der Grynau den (allerdings erst im 19. Jahrhundert gebauten) Linthkanal überschreitet und nahe vor Buttikon und Tuggen verläuft. Die *Ortsgemeinde Benken* besitzt heute noch Güter, die auf der schwyzischen Seite der heute künstlich gerade gezogenen Kantongrenze liegen<sup>33</sup>.

Durch das neu entstandene Sumpfgebiet zwischen dem Benkner Büchel und Reichenburg-Buttikon-Tuggen suchte sich nun die *Linth* einen Weg zum Zürichsee zu bahnen<sup>34</sup>. In vielen Verästelungen zog sie an Reichenburg und Buttikon vorbei und bog dann hinüber Richtung Tuggen, wo sich noch lange Zeit ein Ueberrest des Tuggenersees erhalten hat<sup>35</sup>. Mit der Verlandung wanderte auch die Grenze beim *Buttikoner Büel* ins Riedland hinaus und blieb schließlich bei der Alten Linth stehen. Wie uns die Karte dieses Gebietes von «*haubtman Jos. Ruodolf von Nideröst*» aus Schwyz vom Jahre 1759 zeigt, wurde damals das Gebiet zwischen Buttikon und der Grynau vermessen und durch eine schnurgerade Linie geschieden, wobei aber der *Buel bei Buttikon* als Richtpunkt anerkannt blieb<sup>36</sup>.

Veränderungen zeigten sich natürlich auch bei den Punkten *Röti-* und *Meigrisbach*. Einst bildeten die Mündungen dieser beiden Bäche in den Tuggenersee die Markpunkte und der Ufersaum des Sees die Grenzlinie. Nach der Verlandung des Sees nahm man die Einflußstellen dieser Bäche in die Linth als Grenzpunkte an; die Mitte des Flusses bildete nun nach altem Rechtsbrauch die Grenzlinie<sup>37</sup>. \*

Schon ein flüchtiger Blick auf die hier beigegebene Karte des alten Hofes Benken zeigt, daß man bei unserm Beispiel mit guten Gründen von einer *Kontinuität der Gemarkungsgrenze* sprechen darf. Einzelne Punkte, die uns Gilg Tschudi überliefert, bilden heute noch die Gemeindegrenze, so das Tattikoner Bächlein, Regenstein, Speer und Eglofshus (Grynau). Andere Punkte, wie der Büel bei Buttikon oder die Mündungen des Rötibaches und des Meigrisbaches in den einstigen Tuggenersee, haben doch den heutigen Grenzverlauf beeinflußt, präjudiziert. Auch in der weiter oben geschilderten «geometrischen» Aufspaltung der Urmark und Urpfarrei Benken in ihre Filialpfarreien und Nachfolgegemeinden liegt, räumlich gesehen, eine doch auffällige Konstanz. Allerdings wurden alte Grenzen auch etwa ausgetilgt: So wurde *Maselstrangen* 1788 zwar zur selbständigen Pfarrei, jedoch nicht zur selbständigen politischen Gemeinde unseres Kantons.

Selbstverständlich haben gelegentlich auch *Grenzprozesse* Abweichungen von der historisch überlieferten March gebracht. Ich kann zwei Beispiele nennen: Das Riet Langholz wurde 1680 in einem Prozeß zu zwei Dritteln Reichenburg und zu einem Drittel Benken zugemacht. Reichenburg konnte hier über den alten Linthlauf hinausstoßen<sup>38</sup>. Im 15. Jahrhundert erhielt auch die Grenze bei *Tattikon* durch einen Prozeßentscheid eine kleine Korrektur: Die Tattikoner Mühle mit Umschwung östlich des Grenzbächleins wurde der Grafschaft Uznach zugeschieden<sup>39</sup>. Die Grenzbereinigung gegen Tuggen auf Grund der Vermessung von Nideröst haben wir bereits erwähnt.

Das durch die Verlandung des Tuggenersees entstandene *Benkner Riet* wurde während Jahrhunderten als «gemeine Allmend» (Gemeinweide, *Markgenossenschaft*) durch die drei Gemeinden Benken, Kaltbrunn und Uznach genutzt. Später wurden einzelne Teile des Rites den anstoßenden Gemeinden zur Sondernutzung zugeschieden und schließlich wurde 1680/82 das ganze Riet unter die drei Gemeinden zu Eigentum aufgeteilt. Die damals gezogenen Grenzen fußten natürlich auf einer Landvermessung und wurden mit dem Lineal gezogen, - doch ist auch hier der «*Gastergraben*» wieder ausgerichtet auf den Tattikoner Bach<sup>40</sup>.

Gesamthaft betrachtet dürfen wir im alten Hofe Benken eine erstaunliche *Konstanz* der Grenzpunkte und Grenzzüge seit dem früheren Mittelalter feststellen<sup>41</sup>.

Eine in die Augen springende Kontinuität der Grenzen finden wir auch beim *Hofe Kaltbrunn*. Der älteste Grenzbeschrieb stammt hier aller-

dings erst von 1568<sup>42</sup>. Er bedient sich zur Ortsbestimmung, der Technik der damaligen Zeit entsprechend, der Flurnamen, Bäche, Gebäude, Wege, Kreuze, Steine usw. als Hilfsmittel. Der Beschrieb folgt der heutigen Grenze der politischen Gemeinde Kaltbrunn<sup>43</sup>. Wir stellen also hier eine Kontinui-

tät mindestens seit dem 16. Jahrhundert fest. Auf Grund der ältesten Einsiedler Urbare dürfen wir jedoch mit guten Gründen annehmen, daß die Hofgrenze seit dem 13. Jahrhundert im großen und ganzen fest geblieben ist<sup>44</sup>.

\*

### III. Exkurs über die Bistumsgrenze

Im Spätmittelalter gehörte Kaltbrunn zum *Bistum Konstanz*, Benken (mit Gommiswald, Rieden und Maseltrangen) gleich wie die Pfarrei Schänis zur *Diözese Chur*. Dies kann aber nicht die ursprüngliche Abkurzung der beiden Bistümer gewesen sein. Die historische Karte zeigt, daß im Linthgebiet die beiden alten Bistümer Chur und Konstanz zusammenstießen. Die nördliche Nachbarschaft des Gasterlandes (Uznach, Rapperswil, der Zürichgau) war konstanztisch; vom Walenseetal her reichte Chur über Schänis hinaus. Wie jedoch die Bistumsgrenze im Gasterland genau verlief, ist bis heute noch nicht eindeutig klar gestellt worden.

Das untere Linthgebiet zwischen Schänis und dem oberen Zürichsee ist *alter Grenzboden*. Hier berührten sich zur Römerzeit die Siedlungsräume der Räter und Helvetier; später, im Frühmittelalter, standen sich hier die *Alemannen* und *Rätoromanen* gegenüber<sup>1</sup>. Daß sich hier später auch die Bistümer Chur und Konstanz schieden, ist kein Zufall; die Bistumsgrenzen folgen in der Regel den *Volkstums- und Sprachgrenzen*<sup>2</sup>.

Fest steht, daß Schänis und sein räisches Frauenkloster von Anfang an zu Unterrätien und zum Bistum Chur gehörten<sup>3</sup>. Anderseits lag Benken (Babinchova) um 741 und 744 im Thurgau, damit in Alemannien und folglich auch im Bistum Konstanz<sup>4</sup>. Dieses war ein ausgeprägtes Stammesbistum der *Alemannen*. Der alte Hof Benken war also Grenzland, Mark Alemanniens; die Linie Speer-Chuemettler-Alp-Betruns - Betrunsbach - Schäniser Sumpf-Rötibach bei Reichenburg bildete die *alemannische Stammesmark* gegen das romanisch sprechende Unterrätien<sup>5</sup>. Die gleiche Grenzlinie schied jedoch auch die konstanztische Urpfarrei Benken von der churerischen Großparoche Schänis<sup>6</sup>. Um die Mitte des 10. Jahrh. ging - wie wiederholt dargelegt - der Dinghof Kaltbrunn durch die Schenkung Reginlindes und Burkhard II. von Schwaben an das Kloster Einsiedeln über, das in der Diözese Konstanz lag. Durch die enge Bindung an Einsiedeln blieb die Pfarrei Kaltbrunn konstanztisch bis zur Auflösung des Bistums zu

Beginn des 19. Jahrhunderts. Ein anderes Schicksal hatte die Pfarrei Benken. Im 10./11. Jahrhundert ging ein großer Teil des Hofs Benken an das Kloster Schänis zu Eigentum über. Da das Kloster Schänis mit dem Dinghof auch den Kirchensatz zu Benken erworben hatte, lag eine Änderung der Bistumszirkumskriftion nahe. Wenn nicht zu gleicher Zeit, so doch wohl noch im Verlaufe des 11. Jahrhunderts, kam auch die Pfarrei Benken mit ihrem ganzen damaligen Sprengel, also mit Gommiswald, Rieden und Maseltrangen, an das Bistum Chur, vermutlich auf Grund einer Abmachung der beiden Bischöfe<sup>7</sup>. Seit dem 11. Jahrh. verlief also die Bistumsgrenze wie folgt: Rötibach bei Reichenburg-Meigrispach (Mörisbach) - Büel b. Buttikon-Tuggenersee-Tattikon- von dort in südöstlicher Richtung um die Pfarrei Oberkirch (Hof Kaltbrunn) herum bis wieder zur Linie Tattikon-Attenbach (Grenze Gommiswalds gegen Uznach und Ernetschwil) - hinauf zum Regulastein<sup>8</sup>, wobei die nicht besiedelten Berggebiete für die Bistumszuteilung natürlich außer Betracht fielen; die Bistumsgrenze ist wie die Pfarreigrenze nur Abkürzung der Seelsorge und der kirchlichen Jurisdiktion.

Benken gehörte in der Folge zum churerischen «Kapitel im Boden» (ministerium in Planis) oder «Kapitel unter der Landquart (capitulum infra Langarum), das sich von der Landquart abwärts in das Rheintal bis zum Einfluß der Ill und in das Tal der Seez und des Walensees bis ins Gasterland erstreckte<sup>9</sup>.

Eine letzte Unklarheit besteht noch darüber, wo genau die Bistumsgrenze zwischen Schänis und Kaltbrunn durchgegangen sei. *Fraefel*<sup>10</sup> erwähnt den Näßibach als Grenzscheide, ohne diese Behauptung näher zu begründen; er beruft sich hiefür lediglich auf *Gubser*. Dieser schreibt<sup>11</sup>, die Grenze Rätiens gegen Alemannien sei nicht zwischen Kaltbrunn und Benken-Maseltrangen, «sondern weiter östlich zwischen Maseltrangen und Rufi durchgegangen». «Als natürliche Grenzlinie an Stelle des Steinerbaches, dem nach früherer Annahme diese Rolle zukam, kann der Näßibach

genannt werden, der ziemlich in der Mitte zwischen Rufi und Maseltrangen auch heute noch das Gebiet der Gemeinden scheidet»<sup>12</sup>. Gubser stützt seine Annahme vor allem auf die Ortsnamen (Rufi als romanisch, Maseltrangen als alemannisch). Als spätere Grenze nennt Fraefel, und ihm folgend Emil Gmür, ungenau den Steinenbach<sup>13</sup>.

Der Nässibach ist, wie sich aus Gubser ergibt, eine Annahme. Nach unserer Darlegung muß es der *Betrünsbach* gewesen sein, der zwischen Wonthusen und Nässi in die Linthebene tritt, allerdings nur wenige hundert Meter vom Nässibach entfernt.

Für den Betrünsbach spricht der Benkner Marchenbeschrieb und besonders eindrücklich das Bild der Landschaft: die tiefe Kerbe des Betrunser Tobels<sup>14</sup>.

Als im 11. Jahrhundert die Pfarrei Benken dem Churer Sprengel einverlebt wurde und einzlig noch die Kirchhöre Kaltbrunn bei Konstanz verblieb, näherte sich die Bistumsgrenze nördlich bei Maseltrangen dem Steinenbach. Nicht der Lauf des Baches selbst, sondern die Marchen des Hofes und der Pfarrei Kaltbrunn südlich des Steinenbaches wurden nun zur Bistumsgrenze, also die *Gegend des Steinenbaches*<sup>15</sup>.

#### IV. Genoßsamen und Gemeinden

Der Hof Benken ist um die Jahrtausendwende räumlich zerfallen. Den Abbröckelungsprozeß können wir allerdings nicht bis in alle Einzelheiten verfolgen; da und dort sind wir lediglich auf Mutmaßungen angewiesen. Für unsere Untersuchung genügt es jedoch, das schließliche Endergebnis festzuhalten.

Eingeleitet wurde die Zerstörung des alten Hofverbandes bereits durch die *Schenkung Kaltbrunns an Einsiedeln*. Dadurch wurde das noch verbleibende Hofgebiet in zwei Hälften aufgeteilt; zwischen Gommiswald und den untern Hofteil (Benken, Buchberg, Maseltrangen) legte sich als Schranke der Einsiedler Dinghof. Das weitere Schicksal *Gommiswalds* ist dunkel. Das Dorf erscheint später als Glied der «Grafschaft Uznach»; wann es sich aus dem Benkner Hofverband löste, ist ungewiß. Gommiswald gelangte vermutlich aus der Hand der Herren von Rapperswil an die Toggenburger. Die kirchliche Trennung von der Pfarrei Benken erfolgte allerdings erst 1500<sup>1</sup>. Die Herren von Rapperswil scheinen zudem auch auf dem Benkner Buchberg eine Zeitlang Grundbesitz besessen zu haben<sup>2</sup>.

Entscheidend für das schließliche Schicksal des alten Hofes Benken waren aber die Schenkungen der Grafen Arnold und Ulrich von Lenzburg. Das *Kloster Schänis* erhielt dadurch einen sehr maßgeblichen Besitz in Benken und Maseltrangen, dazu den Kirchensatz von Benken<sup>3</sup>. Vor 1045 ging auch Münderswil am Ostabhang des Benkner Büchels an Schänis über. Um 1045 besaß das Kloster Schänis auch Güterbesitz in Kaltbrunn<sup>4</sup>. Schäniser Besitz ist durch den Marchenbeschrieb von 1220 auch in Rieden nachgewiesen; die dort in einem Zusat<sup>z</sup> erwähnten Eigengüter von Schänis in «Sale» und Rappoltsbüel liegen im Gemeindebann von Rieden<sup>5</sup>.

Das *Benkner Hofgericht* hat noch im 15. Jahrhundert bestanden<sup>6</sup>. Wie lange allerdings Gommiswald noch zum Gerichtsbezirk gehörte, wissen wir nicht. Doch immer mehr legte sich über das Gasterland (mit Ausnahme Kaltbrunns) die uniforme, ausgleichende österreichische Herrschaftsverwaltung; die alten grundherrlichen Verfassungsbilde verblaßten. Bereits Ende des 13. Jahrhunderts hatte sich eine einheitliche österreichische Landesverwaltung ausgebildet, die Herrschaft Windegg (Niederamt)<sup>7</sup>.

Später, unter den eidgenössischen Schirmorten Schwyz und Glarus, sind die Hofgerichte zu Schänis und Benken verschwunden; an ihre Stelle trat das Gasterländer Neunergericht unter dem Vorsitz des Landvogtes oder Untervogtes<sup>8</sup>.

\*

Sehen wir uns nun die Gemarkung Benken näher an! Nach dem *Marchenbeschrieb* umfaßte sie drei verschiedenartige Gelände:

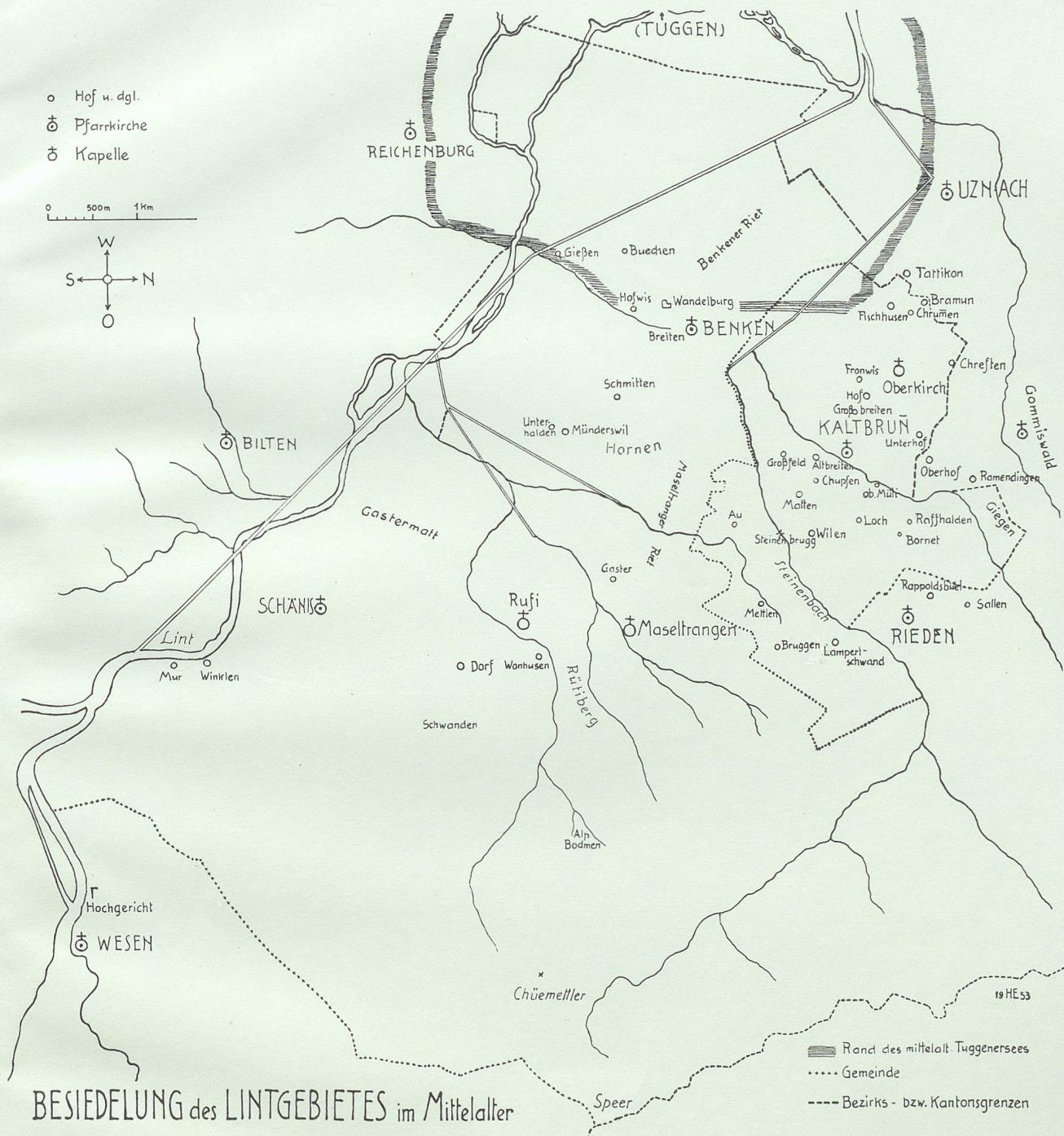
1. Das Siedlungsgebiet am Benkner Hügel und besonders an den untern Berglehnen des Voralpenzuges zwischen Regelstein und Speer. Höhe: 400 bis 600 m über Meer (Rieden 700 m).

2. Die Fläche des seichten Tuggenersees und die weiten Sümpfe und Riede der Linthebene.

3. Die vorwiegend bewaldeten Höhenzüge zwischen Regelstein und Speer, mit Alpen und kleinen Alpweiden durchsetzt. Der Kamm dieses Höhenzuges erreicht 1200 bis 1700 m über Meer (Speergipfel (1954 m).

Lassen wir vorerst das See- und Sumpfgebiet außer Betracht, so finden wir besiedelte tiefere Lagen einerseits und Bergwald und Alpen anderseits.

Das Siedelland des Tales verbunden mit dem Wald und den Alpen stellt, vom Standpunkt der



bäuerlichen Wirtschaft aus betrachtet, eine Einheit dar. Der Bauer benötigt die Alpen zur Sömmierung seines Viehs, vor allem auch zur Aufzucht des Jungviehs. Aus den Wäldern holt er sich das Holz zum Feuern, zum Bau der Häuser, der Ställe, Scheunen und Stadel, vor allem aber auch jedes Frühjahr zum Erstellen der Zäune<sup>9</sup>.

Wir haben weiter oben festgestellt, daß in den Berglagen zwischen Regulastein und Speer eine «gemeine Allmend» (Markgenossenschaft) der Dorfschaften des Hofes Benken bestanden habe. Ist diese *Markgenossenschaft* so alt wie die Hofmarch von Benken? Mit andern Worten: Geht auch jene *Markgenossenschaft* auf die Zeit vor 950 zurück? Damit sind wir bei den viel umstrittenen Problemen der «*Markgenossenschaft*» angelangt.

In der Literatur wird bestritten, daß es in älterer Zeit, etwa vor dem 10. Jahrhundert, überhaupt *Markgenossenschaften* gegeben habe; wir wollen daher diesen Ausdruck vorläufig nicht verwenden<sup>10</sup>.

Wir haben im Benkner Marchenbeschrieb offenbar ein Gebiet vor uns, das in der Sprache der ältern St. Galler Urkunden ziemlich vieldeutig mit «marca» bezeichnet wird, und wir wollen vorerst dieses Wort «marca» möglichst farblos übersetzen mit *Wohn-, Flur- und Nutzungsbereich einer Siedlung*. Diesen Sinn hat tatsächlich «marca» (neben andern Bedeutungen) in den St. Galler Urkunden<sup>11</sup>. Wir sprechen also vorerst von einer *Mark Benken*, *marca Babinchova*<sup>12</sup>.

Im Streit der Meinungen über die Entstehung und das Alter der «*Markgenossenschaften*» werden nur *Einzeluntersuchungen* im kleinen Raum weiterhelfen, wie wir bereits im Vorwort zu diesem *Neujahrsblatt* bemerkt haben. Wir hoffen, diese Studie könne wieder ein Steinchen zum Mosaik beitragen<sup>13</sup>. Doch bevor wir zur Beantwortung dieser Fragen ansetzen, müssen wir noch einen Umweg einschalten. Wir wollen dabei auch ein etwas größeres Gebiet in unsere Betrachtung einbeziehen.

\*

Die St. Galler Urkunden von 741 und 744<sup>14</sup> berichten uns vom «monasterium» in «Babinchova» (Benken) und nennen noch wenige andere Siedlungen im Linthgebiet: Uznach (Uzinaa), Schmerikon (Smarinchova), und Tattikon (Tattinchova). Im Gasterland liegt einzig Benken; der Weiler Tattikon lag außerhalb der Benkner Hofmarch und gehörte zu Uznach. Zu Beginn des 9. Jahrhunderts wurde das Kloster Schänis gegründet<sup>15</sup>. Um die Mitte des 10. Jahrhunderts schenkten Reginlinde und Burkhard II. von Schwaben dem Kloster Einsiedeln den Dinghof Kaltbrunn; 972 finden wir die erste urkundliche Erwähnung von Chaldebrunna<sup>16</sup>. So taucht ein Ort nach dem andern aus dem Dunkel der Geschichte auf.

Urkundliche Nachrichten über eine größere Zahl von Siedlungen im Linthgebiet finden wir erst wieder 1045 in einem Brief König Heinrichs III. zugunsten des Klosters Schänis<sup>17</sup>. Wir stoßen da auf folgende Ortsnamen: Fly bei Weesen (Flia), Mur bei Schänis (Mura), Winkeln bei Schänis (Vuinchelen), Kaltbrunn (Chaltebrunun), Münderswil am Ostfuß des Benkner Büchels (Mundolvesvilar) und «Rietta»<sup>18</sup>. In einer Urkunde von 1050 finden wir noch das Gehöft Schmitten auf dem Benkner Büchel erwähnt<sup>19</sup>.

In einer nächsten Urkunde des Papstes Alexander III. für das Kloster Schänis<sup>20</sup>, von 1178, werden uns folgende Oertlichkeiten des Gasterlandes überliefert: Benken (Bebindon), Amden<sup>21</sup> mit Gehöften und Alpen, Fly bei Weesen (Flion), Winkeln bei Schänis (Vuinchilon), Hornen, am Osthang des Benkner Büchels (Horne), Kaltbrunn (Chaltenbrunnen), «Riete», Chemnatun (abgegangener Ort am Tuggenersee), Oberer Buchberg (Buochberch), Maseltrangen (Mazzeltrangen), Dorf bei Schänis, Rifi (Rufinun), Mur bei Schänis (Moroun), Münderswil (Mondolwilare). Der ältere Marchenbeschrieb von 1220 nennt «Rapoltsbül» und «Sale»<sup>22</sup>.

1283 gewährte Heinrich von Wildenberg (bei Ragaz) den Leuten des Stiftes Schänis freies Geleite auf ihre Alpen im Sarganserland; die Urkunde<sup>23</sup> erwähnt: u. a.: «homines ... in Flyhen (Fly), in Schennis, in Rovi (Rufi) et von Dorf, in Maseldrangen, in Chastren (Gehöft Gaster am Büchel Gasterholz), in Rieden, in Benchon (Benken) et in Buochberg, in Riten et in Biliten (Bilten), qui sunt et spectant ad monasterium in Schennnis». Das Urbar des Stiftes Schänis von 1505<sup>24</sup> führt noch an: Au beim Gasterholz (in der Ow), Buchen (Höfe südlich des Dorfes Benken)<sup>25</sup>, Unterhalden (unter der Halden). Eine Urkunde von 1576 über den Zehntenbezug des Stiftes Schänis<sup>26</sup> erwähnt noch das Gehöft Schwanden (nordöstlich von Schänis) und das Stiftsurbar von 1614<sup>27</sup> die fallpflichtigen «dörfer, höf und fläcken: «Genoßsame Schänis, Rufi, zu Dorf und Warthusen, uf Schwanden, ... uf Rütiwäg (oberhalb Rufi), zu Murr und im Riet, zu Maseltrangen, uf Rieden, in der unteren und oberen Ohuw (Au), unter der Halden, zu Hornen, zu Lachen (am Nordhang des Benkner Büchels), zu Gsäß (auf dem Benkner Büchel), zu Schmidten (auf dem Benkner Büchel), uf Buochberg (Gehöfte auf dem Benkner Büchel oder Oberen Buchberg), uf Rüthy<sup>28</sup>, zu Buochen...»

Ahnlich verzeichnet das Einsiedler Urbarfragment<sup>29</sup> (um 1220 entstanden) bei Kaltbrunn noch Ramendingen (Rameltingen), Canali, Steinen, Matten (Matton), Kupfen (Chufun), Bruggen (Brucon), Gigen (Giken), Bramun (in der Gegend nördlich von Fischhusen; 1331 Bramenacker), in Fonte, de Brazio, Gazzun (1331 in Gassen), Fischhausen (Fischarrehusen), Swendi (vielleicht Lampertschwand oder eine andere Schwendi), Büchun.

Das älteste Einsiedler Einkünfte-Urbar von 1217—1222<sup>30</sup> führt für Kaltbrunn weiter an: Vuron.

Das Große Urbar des Stiftes Einsiedeln von 1331<sup>31</sup> nennt noch folgende feststellbare Oertlichkeiten: Mettlen (Metlon), Au (in der Owe), das Oberdorf Kaltbrunn (Obrendorf), Raffholdern (Affoltrangen), Feld (Velde), Kräften (Krefft), Hof bei Oberkirch (Hove), «Niderndorf» (offenbar der untere Dorfteil Kaltbrunns), Loch (im Loche), Wilen (Wile), Bornet (Bonriet).

Diese Aufzählung gibt selbstverständlich kein vollständiges Bild der Besiedlung vor und um die Jahrtausendwende. Wir haben vorsichtigerweise nur jene Ortsnamen aufgeführt, die *urkundlich* überliefert sind; diese Ueberlieferung war jedoch manchen Zufällen ausgesetzt. Es bliebe ergänzend noch die Möglichkeit, die auf den Landkarten und auf den Katasterplänen aufgezeichneten Orts- und Flurnamen auf ihr Alter zu untersuchen; doch ist dies eher die Aufgabe

des Philologen als des Juristen. Auf den einen oder andern offensichtlich sehr alten Namen könnten wir in diesem Zusammenhang wohl unbesehen hinweisen. Zu denken ist auch an Wüstungen<sup>32</sup>. Die Siedlung «Im Riet» (Rieta, Riete, Riten)<sup>33</sup> ist verschwunden, desgleichen Chemnatun. Sofern sich Münderswil mit Unterhalten nicht deckt, so ist auch dieser Weiler untergegangen. Andere Siedlungen mögen einst größer gewesen sein als heute; wir wissen darüber nichts Sichereres. Wir haben in unserer Zusammenstellung zusätzlich einige Namen mit aufgeführt, die erst in einer jüngern Urkunde und in späteren Schäniser Urbaren genannt werden; es handelt sich hier jedoch um Siedlungen, die wir aus guten Gründen für sehr alt halten dürfen; sie gehörten vermutlich schon zum ältesten Besitz des Klosters Schänis.

Ein Vergleich der überlieferten Ortsnamen mit der Landkarte, und der Augenschein im Gelände erlauben nun einige Feststellungen: Die ältesten Urkunden und Urbareintragungen deuten darauf hin, daß im Gasterland die Alemannen in Einzelhöfen und Weilern gesiedelt haben, und nicht von Anfang an in größeren Dörfern (Haufendorfern). Die Stammsiedlungen Benken und Schänis sind erst in späterer Zeit zu größeren Dörfern ausgewachsen, vor allem als Pfarr- und Verwaltungs-Mittelpunkte. Diese Entwicklung ist besonders deutlich bei Kaltbrunn zu beobachten. Dort können wir auf Grund der Einsiedler Urbare noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts nur Weiler als Gruppensiedlungen feststellen, die in Abständen von einem Kilometer oder auch weniger voneinander lagen, wie es gerade das Gelände ergab<sup>34</sup>. Von Westen nach Osten lagen die Weiler Fischhusen, (Kaltbrunn-) Oberdorf und Niederdorf, Wilen und Steinen, dazwischen zerstreut Einzelhöfe, desgleichen in den Höhenlagen Einzelhöfe als Ausbausiedlungen. Das Dorf Kaltbrunnen entwickelte sich erst später, offenbar gefördert durch die Nähe der Pfarrkirche, den Bau zweier Mühlen am Dorfbach und die Ansiedlung bäuerlicher Handwerker.

Im Bereich der heutigen Politischen Gemeinde Benken finden wir neben der namengebenden Stammsiedlung als urkundlich überlieferte Zweigsiedlungen die Weiler Buchen, Unterhalden, Hornen und Münderswil, sowie eine größere Zahl Gehöfte auf dem Buchberg.

In gleicher Weise treffen wir im Schäniser Gemeindegebiet von Norden nach Süden (über rund sieben Kilometer hinweg) die Weiler Maseltrangen, Wonhusen, Rufi, Dorf, Warthusen, Schänis, Winkel, Mur und «im Riet».

Wir dürfen also mit guten Gründen annehmen, daß die Alemannen sich im Gasterland in Einzelhöfen und in Weilern angesiedelt haben. Größere Haufendorfer finden wir in den Urkunden nach

der Jahrtausendwende und in den Urbaren des beginnenden 13. Jahrhunderts nicht<sup>35</sup>.

Die Schäniser Urkunde von 1045 hingegen zeigt, daß der *Landausbau* schon weit vorgeschieden ist. Wie bereits oben vermerkt wurde, nimmt man heute mit guten Gründen an, daß im Gebiet der deutschen Schweiz der *Landausbau* nach der Ansiedlung der Alemannen rasch vor sich gegangen sei<sup>36</sup>. Das Netz der Siedlungen erscheint in der Schäniser-Urkunde von 1178 schon dichter. Aehnliche Feststellungen können wir in Kaltbrunn machen: Bereits die Urbare aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts verzeichnen Güter sozusagen im ganzen Bereich des Hofes Kaltbrunn, wie er im 16. Jahrhundert durch den ältesten uns überlieferten Marchenbeschrieb begrenzt erscheint. Es mögen später noch wenige neue Ganzjahressiedlungen, etwa in den höhern Lagen, entstanden sein; der Ausbau des Hofes Kaltbrunn war aber 1220 praktisch abgeschlossen. Das Urbar von 1331 weist eher darauf hin, daß ursprünglich größere Güter inzwischen aufgeteilt wurden; das Urbar wurde eingehender spezifiziert. Denkbar ist allerdings, daß die Zerteilung der Güter älter ist, der Zins aber bis 1331 weiterhin gesamthaft durch einen Träger entrichtet wurde<sup>37</sup>.

\*

Sehen wir uns nun die Schäniser Urkunde von 1178 näher an! Sie erwähnt u. a. Winkel «cum suis pertinentiis», Hornen «cum pertinentiis», Buchberg «cum suis pertinentiis», Rieden «cum suis pertinentiis», Maseltrangen «cum omnibus suis appendiciis», Mur «cum suis pertinentiis»; sodann anderseits «curtem<sup>38</sup> de Scennins (Schänis) cum districtu in villis, in silvis, in pascuis ...».

Was haben wir unter den «pertinentia» und «appendicia» zu verstehen? Ganahl hat darauf die alten St. Galler Urkunden<sup>39</sup> untersucht und ist zum Schlusse gekommen, daß darunter vor allem und in der Regel das *anstoßende und nächstliegende der freien Nutzung offen stehende Land* zu verstehen sei<sup>40</sup>. Wir sind hiefür bereits einem Beispiel im Hofe Benken begegnet: Die Leute von Kaltbrunn und Rieden haben die benachbarten Wälder der Breitenau und Wilderau für Holzschlag und Weide als ihre Sondernutzungszone betrachtet, wo die andern Genossamen des alten Hofes Benken ausgeschlossen sein sollten. Diese gewohnheitsrechtliche Regelung fand im 15. Jahrhundert ihren Niederschlag in den Teilungsurkunden (vgl. oben S. 13 ff.)<sup>41</sup>. Mit ähnlichen Berechtigungen hätten wir es nach der Urkunde von 1178 also auch in Winkel, Hornen, Buchberg, Rieden, Maseltrangen und Mur zu tun. Ganahl hat in den

St. Galler Urkunden immer wieder den Gedanken *angedeutet* gefunden, daß das unbebaute Land das rechtliche Schicksal von benachbarten, in Sondereigentum stehenden Besitzstücken teilte. In diesem Gedanken ist ja auch der Anspruch auf Rodung des anstoßenden Waldes und auf den Bifang (comprehensio) begründet, wie wir oben am Beispiel der Hofgrenze bei Gommiswald dargelegt haben. Vom Standpunkt einer Siedlung (Weiler, Gehöftgruppe) aus gesehen, bildeten Wälder und Weideland die Adjazenzen oder Pertinenzen (= Zugehör) der bebauten Flur, ein «Interessengebiet»<sup>42</sup>. Daß die Auslegung Ganahls für «appendicia» und «pertinentia» sehr wohl auch für die Schäniser Urkunde von 1178 zutrifft, ersehen wir aus späteren Urkunden; die erwähnten Weiler besaßen tatsächlich unmittelbar anliegende Allmenden. So nutzten Schänis, Dorf, Winkeln und Mur die Gastermatt in der Linthebene (1356, 1486); Unterhalten, Münderswil und Maseltrangen das Maseltranger Ried (1534)<sup>43</sup>.

Neben den Siedlungen mit ihrer Zubehör erwähnt die Urkunde von 1178 noch: «curtem de Scennins cum districtu in villis, in silvis, in pasquis». Die «curtis» von Schänis ist das Herrengut als Mittelpunkt des gleichnamigen *Dinghofes* (pars pro toto) oder der Dinghof selbst. «Districtus» ist gleichbedeutend mit «twing».

Es ist das Recht des Grundherrn, hier der Aebtissin von Schänis, den Eigenleuten des Hofes zu befehlen, sie zum Gehorsam zu zwingen (twing) und wegen ihrer Säumnis zu strafen; diese Rechtsame erscheint in späteren deutschen Urkunden gewöhnlich unter der Formel «twing und bann»<sup>44</sup>. Die Aebtissin von Schänis besaß also dieses Recht des «districtus» über die Gehöfte und Weiler (in villis), über die Waldungen und das Weideland des Hofes Schänis.

Die Urkunde von 1178 überliefert uns allerdings nur ein sehr skizzenhaftes Bild der *Verfassungszustände im Hofe Schänis*: Einerseits erkennen wir die Twing- und Bannhoheit des Klosters über die *Eigenleute* des Hofes und daneben eine Anzahl Siedlungen, denen die Nutzung an Weide und Wald zugehörig ist.

In den nachfolgenden Urkunden hellt sich das Halbdunkel mehr und mehr auf.

Wir haben weiter oben eine Urkunde von 1283 angeführt (Heinrich von Wildenberg). In ihr sind nicht mehr bloß Siedlungsnamen verzeichnet<sup>45</sup>. Hier erscheinen die «homines» u. a. in Schänis, Rufi, Dorf, Maseltrangen, Gaster<sup>46</sup>, Rieden, Benken, Buchberg und in Riten<sup>47</sup>. Die «homines» sind näher umschrieben: «... qui sunt et spectant ad monasterium in Schennnis», also die *Eigenleute*

des Klosters Schänis. Die Formulierung ist persönlicher geworden. Die Urkunde spricht nicht mehr einfach von Besitz in den erwähnten Gehöften und Weilern, wie die vorausgehenden Quellen, worunter Mensch und Vieh, Haus und Hof, Fahrhabe, Wald, und Weide, alles zusammengenommen, verstanden wurde; es heißt nun «homines», Leute, wenn auch «eigene Leute» gemeint sind<sup>48</sup>.

Über die rechtliche Stellung dieser «homines» erfahren wir aus dieser Quelle nichts. Schon 1276 bestand jedoch eine Vereinbarung unter den Klöstern Schänis, Pfäfers, Disentis, Chur, St. Gallen, Reichenau, Einsiedeln, Säckingen, Felix und Regula in Zürich, der Fraumünsterabtei in Zürich und St. Leodegar in Luzern, wonach die Heirat der Eigenleute unter sich gestattet sein solle<sup>49</sup>.

Mehr erfahren wir aus einem Vertrag zwischen den Klöstern Schänis und Einsiedeln, vom 11. August 1304, über die «genoßsami» der Eigenleute der beiden Gotteshäuser<sup>50</sup>. Auch dieses Abkommen erlaubt den Leuten der beiden Stifter untereinander zu heiraten.

Die beidseitigen Eigenleute sind aber auch berechtigt, unter sich ihre Liegenschaften zu verkaufen; sie müssen nicht erst eine Bewilligung ihres Klosters nachsuchen. Die beiden Klöster gewährten also spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts ihren Untertanen praktisch weitgehende *Freizügigkeit* und eine wenn auch eingeschränkte *Verfügungsfreiheit* über die von ihnen bewirtschafteten *Liegenschaften*; dieses Recht an den Liegenschaften näherte sich schon damals dem Eigentum<sup>51</sup>. Es ginge jedoch zu weit, allein schon aus der Genoßsami der beiden Klöster von 1304 indirekt zu schließen, die in der Urkunde von 1283 aufgeführten «homines» in Schänis, Dorf, Rufi, Maseltrangen, Rieden, Benken usw. seien bereits örtliche Gemeindeverbände gewesen; ein solches Maß an Unabhängigkeit und Freiheit dürfen wir nicht ohne weiteres voraussetzen. In der Urkunde selbst finden wir von einer bäuerlichen Selbstverwaltung noch keine Spur; die «homines» erscheinen vielmehr schlicht als Angehörige der grundherrlichen «familia» von Schänis, d. h. als Hofleute.

Ziehen wir jedoch zum Vergleiche eine nächste Urkunde von 1356 heran, die also nur 73 Jahre später ausgestellt wurde, so erhalten die «homines» von 1283 doch etwas mehr Farbe<sup>52</sup>.

Es geht um die *Allmende Gastermatt* in der Linthebene. Die «erbern lüte ab Rüti gemeinlich» machen geltend, sie hätten «in Gastermatt teil und gemeind und steg und weg» wie «die von Schennis und die von Winckhelen und die us dem Rieth»<sup>53</sup>, was die Beklagten schließlich auch zugestehen. Die «homines» der vordern Urkunde treten hier schon deutlicher vor die Augen. Waren in der Urkunde von 1283 «die Leute» der einzelnen Weiler und Gehöfte in der Aufzählung einfach nach Oertlichkeiten geschieden — «homines ... in Schennis, in Ruvi et von Dorf, in Maseltrangen, in Chastren, in Rieden ...» usw., — so sind hier «die erbern lüte ab Rüti gemeinlich» als ein Verband charakterisiert, der als *Prozeßpartei* auftritt und einen Fürsprech aus dem Kreise des Gerichtes bestellt («und öffneten mit fürsprechen»). Die Urkunde von 1356 setzt eine örtliche *genossenschaftliche Organisation* wenigstens in den ersten Ansätzen voraus<sup>54</sup>. Die Leute handeln gemeinsam, nach vorhergehender gemeinsamer *Beratung und Beschlüffassung*. Dies zeigt gerade diese Urkunde: Nach der Klage-

begründung der Leute ab Rüti heißt es: «Des namen die vorgesetzten erber lüte von Schänis, von Winckhelen und us dem Riethe gemeinlich ein fürsprechen und giengen uß und berietent sich und kamend wider und antwurten da-rumb und sprachen ...». Wir sehen auch bereits den Wirkungskreis dieser gemeindlichen *Selbstverwaltung*: Es ist die Verfechtung der Anteilhabe an der Allmend, die Regelung des Weidganges und die Aufsicht über die Flurwege (Weg und Steg) <sup>55</sup>. Mit guten Gründen dürfen wir jedoch schon in den «homines» von 1283 die ersten Ansätze der *dörflichen Kleingemeinde* oder *Genoßsame* sehen, wobei allerdings einschränkend beizufügen ist, daß sich z. B. bei der Siedlung Gaster am Südhang des Gasterholzes diese «Gemeinde» nur aus den Bauern weniger Gehöfte zusammensetzte, sodaß von einer *Organbildung* (Behörden), abgesehen vielleicht von einem Obmann oder «Vogt», keine Rede sein konnte. Aehnlich vielleicht auch bei der Siedlung im Riet oder in Mur. Die wenigen «homines» (Bauern) werden sich von Fall zu Fall besprochen und ein gemeinsames Vorgehen beschlossen haben und mit dem Vollzug haben sie den Vogt betraut; darin bestand wohl die ganze «Gemeindeorganisation» <sup>56</sup>.

Die *Dorfgemeinde* ist uns somit im Gasterland für die Mitte des 14. Jahrh. sicher bezeugt; sie geht wohl in ihren Anfängen in die letzten Jahrzehnte des 13. Jahrh. zurück <sup>57</sup>. Diese Datierung ist eigentlich spät; im Schwarzwald ist uns eine selbständige Dorfgemeinde schon spätestens für 1220 genannt <sup>58</sup>. Daß die Gasterländer Dorfgemeinde etwas spät in den Quellen erscheint, kann ihre Ursache auch in manchen Zufälligkeiten haben; wie bereits erwähnt, mögen schon die «homines» von 1283 eine Genossenschaft der dörflichen Selbstverwaltung gebildet haben, doch ist uns hiefür jene Urkunde kein sicherer Beweis. Auch im benachbarten *Glarerland* sind uns dörfliche Genoßsamen erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts überliefert <sup>59</sup>. Die Gleichzeitigkeit mit dem Gasterland ist immerhin auffällig.

In den Allmendberechtigungen der Leute von Rüti, Schänis, Winkeln und «us dem Riet» an der Gastermatt erscheinen übrigens sinnfällig wieder die «pertinentia» und «appendicia» der Urkunde von 1178; die Gastermatt ist diesen Dörfern und Weilern unmittelbar angrenzend, «angehängt» (lateinisch: appendere) <sup>60</sup>.

Daß die Dorfgemeinde im Gasterland nach 1300 urkundlich überliefert ist, bedeutet allerdings keinen Zufall. 1264 erbte *Rudolf von Habsburg* aus dem Nachlaß Hartmanns des Älteren von Kyburg die Reichsvogtei über das Frauenkloster Schänis und den übrigen kyburgischen Besitz im Gasterland <sup>61</sup>. Zu diesem Nachlaß gehörte u. a. ein Viertel des Hofes Schänis; die restlichen drei Viertel gehörten dem Kloster. Als Kastvögte des Stiftes, ausgestattet mit der *hohen Gerichtsbarkeit*, beherrschten die *Habsburger* jedoch auch weitgehend die drei Vierteile des klösterlichen Eigentums im Hofe. So nahm die *Herrschaft* auch die niedere Gerichtsbarkeit für sich allein in Anspruch, obwohl ihr nach dem

Besitzstande nur der vierte Teil zugestanden hätte. Das Kloster Schänis hatte offenbar seine Anteile Habsburg zu Lehen gegeben oder abgetreten. Aehnlich standen die Dinge im Hofe Benken. Auch dort gehörten die Leute und Güter zu drei Vierteln dem Gotteshaus Schänis und zu einem Viertel Oesterreich. Richter war jedoch auch hier der österreichische Vogt, dem ein Schreiber und ein Weibel, ebenfalls durch die Herrschaft gestellt, zur Seite standen <sup>62</sup>. Oesterreich hatte sich also in Schänis wie in Benken gegenüber dem Kloster Schänis machtmäßig das Uebergewicht gesichert. Die Stiftsdamen waren offenbar den politischen Künsten der Habsburger nicht gewachsen und wurden halbwegs zur Seite gestellt <sup>63</sup>. Auch die Offnung von Benken stammte ja aus der Hand Oesterreichs <sup>64</sup>. Daneben erwarb Habsburg die Vogtei über den Einsiedler Dinghof Kaltbrunn <sup>65</sup>. Weesen wurde habsburgische Eigenstadt. So besaß Habsburg im ganzen Gaster die *hohe Gerichtsbarkeit* und teilweise auch *Niedergerichtsrechte*. Damit setzte sich das Haus Habsburg im Gasterland fest. 1288 erwarb Rudolf von Habsburg noch das grundherrliche Meieramt in Glarus und festigte auch damit seine Stellung im Gebiete der Linth. *Militärisch* wurde der ganze Einflußbereich beherrscht durch die Burg Niederwindegg südlich von Schänis <sup>66</sup>. Das Wachsen des habsburgischen Einflusses mußte aber gleichbedeutend sein mit einer Minderung der Stellung und der Rechte des Frauenklosters Schänis als Grundherrin in Schänis und Benken.

Die *Schäniser Grundherrschaft* wurde aber noch in anderer Weise unterhöhlt, wobei nicht ganz klar ist, wie weit Habsburg mitgewirkt hat. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts haben sich die Leute des Gasterlandes mit Weesen zu einem *die ganze Landschaft umfassenden Verband* zusammengeschlossen <sup>67</sup>. 1316, nach der Schlacht am Morgarten, vereinbarten «die lantlüte in dem Nidren Ampte ze Wesen und alle, die in das Nider Amt von Glaruns (!) hörent», einen Waffenstillstand mit Schwyz und siegelten den Brief «ze Wesen in der stat» «mit unserem des Nidren Amptes ingesigel». Solche Verträge wiederholten sich in jenen Jahren. Neben der Grundherrschaft des Klosters Schänis entsteht ein neues Verfassungsgebilde, die *Landschaft Gaster*. Die Leute im Gaster besitzen ihr eigenes *Siegel* und beteiligen sich neben Oesterreich als Partei an den Abmachungen mit den Waldstätten. Das Gasterland wurde offenbar mit ergriffen von der *Freiheitsbewegung* unter den Bauern, die nicht nur in der Innerschweiz, sondern auch in andern Gebirgsgegenden erwachte, so auch im

benachbarten Glarerland. 1333 nahm das Gastergar als einziger bäuerlicher Kontrahent am österreichischen Landfriedensbund teil<sup>68</sup>. Es handelt sich um eine vermutlich durch Oesterreich wohlwollend geduldete, wenn nicht gar geförderte Freiheitsbewegung, die allerdings im benachbarten Oberamt Glarus zum Anschluß an die Eidgenossenschaft führte. Im Niederamt gelang es jedoch Oesterreich, die Zügel in den Händen zu behalten<sup>69</sup>.

In jenen Jahrzehnten haben sich nicht nur die Bauern der Urschweiz, sondern auch andere Talschaften und Landschaften in den Gebirgstälern und ihren Randgebieten zu politischen Verbänden zusammengeschlossen, so z.B. im *Berner Oberland*. Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vereinigten sich die Landleute in Oberhasle zu einer «universitas vallis»; 1275 schließt sie als «communitas hominum» ein Bündnis mit Bern. Die Talschaft Frutigen erscheint ebenfalls schon 1260 als «universitas et communitas hominum vallis». Aehnliche Entwicklungen finden wir zu Beginn des 14. Jahrhunderts auch im Obersimmental<sup>70</sup>. Die Vorgänge im Gaster- und Glarerland zu Beginn des 14. Jahrhunderts gehören also zu einer bäuerlichen Freiheitsbewegung, die mindestens vom Berner Oberland bis zum Walensee reichte<sup>71</sup>.

Sicher machte die unerwartete Niederlage Oesterreichs am *Morgarten* auch auf die Bauern des Gasterlandes einen tiefen Eindruck<sup>72</sup>. Schon 1314 hatten die Schwyzer Bauern das Stift Einsiedeln überfallen. Der Schlacht am Morgarten folgten Streifzüge der Schwyzer ins Gasterland<sup>73</sup>. Oesterreich hatte in jenen Jahren allen Anlaß, die Bauern des Gasterlandes als Nachbarn der Schwyzer bei guter Laune zu halten<sup>74</sup>.

Die Selbständigkeitbestrebungen im Bereich der Landschaft (Niederamt) färbten wiederum auf die Bauernschaften der Weiler und Höfe ab. Auch in diesem engen Lebenskreis schlossen sich die Bauern mehr und mehr zusammen: es entstanden die *Genoßsamen*. Der Drang nach Freiheit und Selbstverwaltung war in der größeren Landschaft wie in der kleinen Gemarkung des Weilers der selbe.

Auch dem Städtchen Weesen gelang es in jenen Jahren, seine Stellung zu verbessern. 1313 erhielt es von Oesterreich verschiedene Freiheiten, so das Recht, den Pfarrer zu wählen<sup>75</sup>.

So ist die Bildung der bäuerlichen Gemeinde im Gasterland einzureihen in die allgemeine bäuerliche Freiheitsbewegung, die in jenen Jahrzehnten nicht nur in den Waldstätten um sich griff, sondern, zwar mit geringerem Erfolg, auch im Tale Glarus,

im Berner Oberland und vermutlich in andern Teilen der gebirgigen Schweiz.

\*

Die neugewonnene Selbstherrlichkeit zeigte sich vor allem in der Berechtigung, im Land und im Dorf *Einungen* abzuschließen.

In einer Urkunde von 1367 ist von einer «einung» die Rede, «so die gepursami ze Benken und ze Büchen von ir gütern wegen in selben ufgesetzt und gemacht hetten», und an anderer Stelle von «einung noch ufsatz»<sup>76</sup>.

Auch die *Offnung von Benken* (1322) erwähnt das Recht, Einungen abzuschließen<sup>77</sup>: «Ouch sind si (die Hofjünger) gewonlich also harkommen: Was ainung das land wil ufsetzen oder jetlicher tagwan besunder, was denn da das mer ze rat wirt, das sol das minder stät halten, si wellind es ufsetzen ald abkan».

Befugt, Einungen abzuschließen, sind demnach die zur *Landsgemeinde des Niederamtes* versammelten Bauern der Landschaft Gaster («das land»), wie auch die einzelnen dörflichen *Genoßsamen* («tagwan»). Die Versammlungen können durch die *Mehrheit der Stimmen* Beschlüsse fassen und frühere Beschlüsse auch wieder aufheben.

Aus dieser Satzung, im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt der Offnung, spürt man heraus, daß es sich um Berechtigungen der Hofleute handelt, die noch vor kurzer Zeit umstritten waren; die Formel «... sind si gewonlich also harkomen» darf uns darüber nicht hinwegtäuschen. Das Recht, Einungen abzuschließen, ist in Ziff. 7 der Offnung festgehalten. In der vorausgehenden Ziff. 6 heißt es: «Ouch sind si also gewonlich harkomen, das si dehainem herren oder vogt dehainen frontagwan tün süllend, si tügind es denn gern», d.h. freiwillig oder nur auf Abrede hin. Wäre das Recht auf Einungen und die *Beschränkung der Frondienste* eine jahrhundertealte Selbstverständlichkeit gewesen, so wären diese Dinge nicht in dieser zugespielten Form erwähnt worden. Vergleichen wir jedoch die Offnung von Benken von 1322 etwa mit dem Abkommen der Klöster Schänis und Einsiedeln von 1304 über ihre Eigenleute, die «servi» und «ancillae», so sehen wir den Unterschied sofort: 1304 noch die streng grundherrliche Regelung, in der Offnung von 1322 bereits ein geradezu liberaler Ton.

Im benachbarten *Einsiedler Dinghof Kaltbrunn* blieben denn auch die freien Einungen der Hofleute verboten<sup>78</sup>.

Neben «einung», «ainung», «ufsatz», «aufsat» erscheint das eigenständige Satzungsrecht der bäuerlichen Gemeinde des Gasterlandes in den ältern Urkunden auch als «mer» (Mehr), der «mertiel» oder auch farbloser als «artikel»<sup>79</sup>.

Mit der *Einung* steht die mittelalterliche Dorfgemeinde des Gasterlandes als vollentwickelte *Genossenschaft der Bauern vor uns*. Die «homines» der Urkunde von 1283 und die «erbern lüte ... gemeinlich» von 1356 erscheinen hier begrifflich verdichtet zur «gepursami», die sich autonom Satzungen gibt «von ir gütern wegen», d.h. selbstständig die bäuerliche Wirtschaft im Dorf und Weiler ordnet<sup>80</sup>.

In der Offnung von Benken finden wir auch erstmals die Bezeichnung «tagwan» für die Gasterländer Dorfgemeinde<sup>81</sup>.

Schon das Wort «einung» läßt erkennen, daß sie durch eine Vereinbarung der Dorfgenossen, durch eine Uebereinstimmung der Willensmeinun-

gen zustandekam<sup>82</sup>. Die Urkunde von 1367 sagt allerdings von der Einung nur, daß die «gepur-sami» sie «ufgesetzt und gemacht» habe, — daher auch das Synonym «ufsatz» für «einung». Aus der Offnung von Benken und aus spätern Urkunden wissen wir jedoch, daß die Einung auf dem *Mehr der Stimmen* beruhte; wir dürfen daher im «ufgesetzt und gemacht» unserer Urkunde unbedenklich einen solchen Mehrheitsbeschuß sehen. Diese Beschlüsse wurden an *Versammlungen der Genossen* gefaßt, zu denen offenbar durch öffentlichen Ausruf aufgeboten wurde, wie uns ein Tagwenderl von 1522 aus Schänis berichtet<sup>83</sup>.

Auf eines mag noch hingewiesen werden: Die ältesten Quellen zur Verfassungsgeschichte des bäuerlichen Gemeinwesens im *Gaster* überliefern das *Mehrheitsprinzip*; die Dorfverfassung zeigt also von allem Anfang an ein durchaus *demokratisches Gepräge*<sup>84</sup>.

Die Bauern wurden allerdings schon früher, längst vor der Entstehung der Genossengemeinde, zu Versammlungen zusammengerufen: in der *grundherrlichen Gerichtsgemeinde*, im Thing. Die Grundherren legten nämlich Wert darauf, daß bei der Aufzeichnung der Rechtsgeschäfte die Zustimmung der «familia», der Bauern des Hofes, in der Urkunde vermerkt werde. Auf diesem Wege konnte sich allmählich ein förmliches Recht auf die Mitwirkung bei solchen Geschäften entwickeln. Diese Zustimmung der «familia» ist nach *Alfons Dopsch*<sup>85</sup> seit Ende des 10. Jahrhunderts bezeugt, häufiger im 11./12. Jahrhundert.

Auch die *Hofjünger von Benken* waren der allgemeinen Thingpflicht unterworfen; wer zum Maien- oder Herbstgericht nicht erschien, sollte um drei Schillinge gebüßt werden. Wir dürfen annehmen, daß auch in Benken die Geschäfte mit Zustimmung der Hofgenossen erledigt wurden, wie dies andernorts bezeugt ist und sicher einer allgemeinen Uebung entsprach. Die Offnung von Benken spricht sich allerdings über ein Zustimmungsrecht der Hofgenossen nicht aus.

Die Institution des Mehrheitsbeschlusses der Genossen der Dorfgemeinde ist aber etwas grundsätzlich anderes als die bloße *Zustimmung* der grundherrlichen «familia» (d. h. der Hofleute) an der *Hofgerichtsversammlung* zu Verordnungen und Verfügungen des Grundherrn. An der Gerichtsversammlung des Dinghofes Benken lag die Leitung der Geschäfte beim grundherrlichen Beamten, dem Vogt. Der Versammlung stand, mindestens ursprünglich, kaum mehr als ein Genehmigungs- bzw. Einspracherecht zu. Ganz anders in der Genossenversammlung: Hier lag die Leitung der Versammlung bei einem der Ihren. Den Bau-

ern stand ein freies Antragsrecht zu und auch das Recht der freien Diskussion. Das Mehr der Genossen war eine freie Willensentscheidung über Anträge der Standesgenossen und nicht nur die Einstimmung in einen fremden, höhern Willen. An der Genossenversammlung herrschte Gleichberechtigung, an der grundherrlichen Gerichtsversammlung Ueber- und Unterordnung.

\*

Das *Selbstbestimmungsrecht* der bäuerlichen Gemeinde wirkte sich nach zwei Seiten aus: *Nach innen*, in der Ordnung der Wirtschaft der Dorfgemeinde durch die *Einung* über Wunn und Weide, Weg und Steg, Trieb und Tratt, Alpwirtschaft, Bachwahr, Grenzen usw.<sup>86</sup>. Die «gepur-sami» trat aber auch *nach außen* in Erscheinung: Sie verhandelte mit benachbarten Genoßsamen etwa über Weidgang auf einer gemeinsam bestossten Allmend und schloß darüber Verträge ab. Wenn nötig prozessierte sie um ihre nachbarrechtlichen Ansprüche.

Die Bauerngemeinde trat aber auch der *Herrschaft* gegenüber. Wenden wir den Blick nochmals zurück auf die Schäniser Urkunde von 1178. Damals bestätigte Papst Alexander III. dem Kloster die mehrfach erwähnten Besitztümer an Weilern und Höfen mit den dazugehörigen Weiden und Wäldern (*pertinentia*) und einigen Alpen, sodann den Besitz des Herrenhofes (*curtem*) mit dem Twing und Bann (*districtus*) über die Hofleute. Gestützt auf den «districtus» regelte die Aebtissin durch ihre Beamten selbstherrlich und als Gebieterin über ihre Hofjünger das Leben im Dorfe. Die Urkunde von 1178 spiegelt also noch die rein *grundherrliche Hofverfassung*: Die Aebtissin als Inhaberin von Twing und Bann, im Vollbesitz der Hoheitsrechte des Hofes und der Hausgewalt über ihre Bauern<sup>87</sup>.

Wie verändert ist jedoch dieses Bild 150 Jahre später, in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts! Die Aebtissin von Schänis befindet sich in einer ganz andern Umwelt als 1178. Wohl besteht noch, im juristischen Gerippe wenigstens, die Grundherrschaft des Stiftes Schänis, allerdings belastet mit einem starken Mitspracherecht des zu Macht und Ansehen emporgewachsenen Hauses *Habsburg-Oesterreich*, das aus der Erbschaft der Kyburger Miteigentümer der Höfe Schänis und Benken geworden ist. Politisch ist jedoch die Grundherrschaft in den Hintergrund getreten.

Ein Teil der aus *Twing und Bann* herfließenden Befugnisse ist inzwischen in die Hände der organisierten Bauern übergegangen<sup>88</sup>, die diese

Rechte durch die «einung» in der Genoßsame handhaben. Es steht nicht mehr bloß der ver einzelte untertänige Bauer<sup>89</sup> als «Beherrschungsobjekt» und «Besitz» der Grundherrin gegenüber. Die Bauern sind nun vereinigt in der stärkenden Gemeinde und üben selber verfassungsmäßige Rechte im Dorfe aus<sup>90</sup>. Diese Entwicklung führte von selbst zu einer gegenseitigen *Abkurzung der Rechte und Pflichten*, — ein Entwicklungsprozeß, der sich über Jahrhunderte erstreckt hat. Wohl bezieht die Aebtissin noch die aus dem Obereigentum an den Gütern fließenden *Abgaben* (Zinsen, Naturalabgaben, Todfall, Abzug usw.) und beschränkte Frontagwen nach Abrede mit den Hofleuten. Die Güter selbst sind aber sozusagen «Eigentum» der Bauern geworden. Die *persönliche Unfreiheit* wird kaum mehr empfunden<sup>91</sup>. Der Bauernsame gelang es in den nun folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten, ihre Stellung gegenüber der Grundherrschaft dauernd zu verbessern; dabei kam den Bauern vor allem die Geldentwertung kräftig zu Hilfe<sup>92</sup>. Die einstigen Herren verarmten.

In der selben Genoßsame mochte der eine Bauer auf einem Gute des Klosters Schänis sitzen, der andere ein Lehen Oesterreichs bewirtschaften; ein dritter mochte Güter beider Herrschaften innehaben. Ob ein Hofmann in diesen oder jenen Kehlhof zinste, war aber kaum mehr von großer Bedeutung. Die Schäniser Eigenleute und Leute Oesterreichs unterstanden in den Höfen Schänis und Benken den selben (österreichischen) *Hofgerichten*. Ein *Hofrecht* ist uns nur für Benken überliefert; die Offnung galt aber wiederum für die Untertanen beider Grundherrschaften. Sie regelte weitgehend die Beziehungen zwischen Herrschaft und Bauer, und so mußte sich der rechtliche *Status der Gotteshausleute und der österreichischen Eigenleute* weitgehend angleichen — eine Entwicklung, die wir auch andernorts immer wieder beobachten.

Die Hofleute waren nach der Offnung von Benken freizügig; sie konnten auch ihre Liegenschaften frei verkaufen<sup>92a</sup>. Da aber die Abgaben — wenn wir für das Beispiel des Gasterlandes vom Todfall absehen — vom jeweiligen Inhaber des Gutes gefordert wurden, so mußte dies die Vorstellung erwecken, es handle sich lediglich um Verpflichtungen, die allein am Gute haften, also um eine dingliche Schuld. Das Bewußtsein, daß diese Leistungen einst Zeichen der *persönlichen Abhängigkeit* waren, ging verloren.

Für die Mitgliedschaft in der Genoßsame stellte man zudem allein auf den Güterbesitz und wohl auch den persönlichen Wohnsitz (eigen

Feuer und Rauch) innerhalb der *Gemarkung* ab. Als «nachpuren» waren alle gleichen Rechts, eben «Genossen», zusammengeschlossen vor allem durch die Anteilshabe an der Gemeinweide und am Wald- und Alpbesitz der Genoßsame. Die Bindung des einzelnen Genossen an seinen Kehlhof tritt demgegenüber zurück<sup>93</sup>. So entstand ein persönlich ziemlich freier und rechtlich weitgehend homogener Bauernstand.

\*

Das gleiche Bild bäuerlicher Selbstverwaltung und Selbstherrlichkeit bietet auch die größere *Landschaft*, das Niederamt<sup>94</sup>. Die Landleute, ausgestattet mit dem eigenen *Siegel* als dem Symbol ihrer Unabhängigkeit und wohlwollend sekundiert durch Oesterreich, verkörpern das Land nach außen und schließen mit den Schwyzern und Urnern politische Verträge.

Blicken wir über die Grenzen des Gasterlandes hinaus, so sind wir versucht zu sagen: Das beginnende 14. Jahrhundert war im gebirgigen Teil der Schweiz *das Jahrhundert der bäuerlichen Emanzipation*. Von der werdenden Eidgenossenschaft abgesehen, war diese bäuerliche Eigenständigkeit allerdings von kurzer Dauer.

Im Bernbiet schmolz der Stadtstaat Bern die Bauern des Oberlandes, die eine kurze Spanne Zeit frei gewesen waren, in seinen Untertanenstaat ein<sup>95</sup>. 1437 allerdings, während der Toggenburgerwirren, als das Haus Oesterreich in der heutigen Ostschweiz schwach geworden war, versuchten die Gasterländer Bauern nochmals eine Selbstbefreiung. *Schwyz und Glarus* kamen aber ihrer Abordnung nach Innsbruck zuvor und konnten die Landschaft an sich ziehen, vorerst juristisch allerdings nur als Pfand; doch dachten die neuen Herren von allem Anfang an, das Gasterland als Untertanenland zu behalten.

\*

Vor ein neues Problem stellt uns ein Kaufbrief von 1447<sup>96</sup>, der beginnt: «Wir, ganze gemeind von Ruffy, ab Rüthy, von Wonhusen, ab dem Strick ...». Die Urkunde ordnet Wegrechte, — also wieder ein Beispiel für den Kompetenzbereich der dörflichen Gemeinde. Diese Eingangsformel stellt uns jedoch eine weitere Frage: Handelt es sich um *vier* Gemeinwesen (Rufi, Rüti, Wonhusen und Strickberg) oder um *ein* Gemeinwesen dieser vier Weiler zusammen?

Die Dinge liegen auf den ersten Blick nicht einfach; wir stehen vor der selben Schwierigkeit wie bei der bereits genannten Gruppe Benken-Buechberg-Buechen<sup>97</sup>. 1283 finden wir u. a. die «homines ... in Benchon et in Büchberg» erwähnt, 1367 die «gepusame ze Benken und ze Büchen». In einem Spruchbrief von 1457 heißt es: «Da für mich kamend der erbern lüten und gmeinden von Kaltprunnen und ir nachpuren, ... der von Benken und ab dem Büchberg erbern bottan ...»; 1424 «die von Benken und die ab dem Büchberg»; 1471 erscheinen «dieselben vom

Büchberg» *allein* als Prozeßpartei, ohne die Leute von Benken. Im sogenannten Forstbrief von 1505 finden wir die Burger von Uznach einsteils, «Benken und ab dem Büchberg des andern» und Kaltbrunn als dritten Vertragspartner. In einem Wegrodel von 1513 werden wiederum die «tagmeslüt ab Buochberg» gesondert erwähnt, wobei allerdings nicht klar ist, ob sie als Angehörige des Tagwens Benken gemeint sind. Die «dorflüt zuo Benken» sind in jenem Wegrodel «für gemeindsleüt in Benken» nämlich ebenfalls besonders genannt. Eine Urkunde von 1522 spricht von den «kilchgenössen gemeindlich der pfarrkilchen von Benken, ab dem Buchberg, uf der Au und ab Rieden» und an anderer Stelle: «... so hand wir ... obgenempte von Benken, ab dem Buchberg, uf der Au und ab Rieden ...». Spätere Urkunden werden klarer: 7. Mai 1538: «... einer ganzen gemeind am Büchberg und ze Benken»; übereinstimmend eine Urkunde vom 21. Jänner des selben Jahres. 1539: «der ... ganzen gemeind zu Benken und an dem Büchberg». 1550: «einer ganzen gmeind und gnossami des tagwans zu Benken und am Büchberg» und «uf der von Benken und Büchberg allmeind und weidgang». 1629: «einer ganzen tagwangmeind zu Bänken und Buochbärg», «von der gmeind Bänken und Buochbärg», «die gnossami Bänken und Buochbärg». 1635 jedoch erscheint Buchberg wieder getrennt von Benken. Es handelt sich um einen Schiedsspruch zwischen den Gemeinden Kaltbrunn und Buchberg einsteils und «denen ab der Steinenbrück» andernteils betreffend die Wuhrpflicht am Steinenbach<sup>98</sup>. In einer Urkunde von 1646 heißt es jedoch wieder: «ein ganze gmeind zuo Benken und Buochberg» und «die gnossame und ganze gmeind Benken und Buochberg». 1680 ist nur mehr von einer «gemeind zue Benken» die Rede, desgleichen 1682 und in den Quellen des 18. Jahrhunderts.

Aus den hier zitierten Belegen ergibt sich, daß «gemeind» Benken, «genoßsame» Benken und «tagwan» Benken nebeneinander als gleichbedeutend verwendet werden. Bei genauem Zusehen könnte man höchstens vermuten, die Schreiber hätten die Wörter «genoßsame» oder «tagwan» da und dort absichtlich gegenüber «gmeind» vorgezogen, wenn von den Nutzungsrechten des Gemeinwesens die Rede war; etwas Bestimmtes läßt sich jedoch aus den wenigen Quellenstellen nicht dartun.

Durchgehen wir jedoch die Urkunden genauer, so kommen wir zu folgendem Schluß: In Benken bestanden einmal *drei Kleingemeinden Benken, Buechberg und Buechen*. Die Kleingemeinde nennt sich bald «genoßsame», bald «tagwan», aber auch «gmeind». In späterer Zeit finden wir jedoch eine *Gesamtgemeinde Benken*, bzw. «Benken und Buechberg», die die drei Kleingemeinden zusammenfaßt. Die Gesamtgemeinde wird das eine Mal einfach als «gmeind Benken» bezeichnet, das andere Mal deutlicher als «ganze gmeind», aber auch als «tagwan Benken».

Der Lösung näher bringt uns ein Entscheid des Neungerichts vom Gaster von 1559<sup>99</sup> «von wegen ... einer ganzen gmeind zu Dorf und nachpurschaft zu Dorf und Warthusen»; sodann ist in der Urkunde von den «gnossaminen» Dorf und Warthusen die Rede. Warthusen ist ein Weiler südlich von Dorf an der Straße nach Schänis;

die beiden Siedlungen liegen etwa einen halben Kilometer auseinander. Nach der Urkunde von 1559 unterschied man also zwischen den beiden *Nachbarschaften oder Genoßsamen Dorf und Warthusen* und einer *Gesamtgemeinde Dorf*, die Warthusen mitumfaßte. Wir erkennen also gewissermaßen zwei «Stufen» von Gemeinden: Die Nachbarschaft im Bereich der einzelnen Siedlung und die größere «Gemeinde», die mehrere Nachbarschaften umfaßt. Die Nachbarschaften werden in der Urkunde von 1559 auch «gnossaminen» genannt, doch ist dies nicht entscheidend<sup>100</sup>.

\*

Die Nachbarschaften sind älter als die Gesamtgemeinden. Auf die Nachbarschaften gehen letztlich unsere *st. gallischen ländlichen Orts- und Genossengemeinden* zurück.

Kehren wir nochmals zur Urkunde von 1283 zurück. Wir könnten jene «homines» von Schänis, Rufi, Dorf, Maseltrangen, Rieden, Benken, Buechberg, «in Riten» und des Gehöftes Gaster auch «vicini» (Nachbarn) benennen, ein Ausdruck, der sich in ältern Urkunden für die Angehörigen der grundherrlichen «familia» immer wieder findet. Wir wollten - vorsichtigerweise - jene «homines» (oder «vicini») noch nicht als «Gemeinde» bezeichnen; doch ist es offensichtlich, daß aus ihnen die Nachbarschaften von Rufi, Dorf, Maseltrangen usw. hervorgegangen sind.

Nachbarschaften waren «die erbern lüte ab Rüti gemeinlich» der Urkunde von 1356, desgleichen die dort genannten «die von Schennis und die von Windkelen und die us dem Rieth», die um anstoßendes Gemeinland in der Gastermatt («appendicia», «pertinentia» von 1178) prozessieren. Nachbarschaften waren auch die «gepursami»<sup>101</sup> von Benken und jene von Buechen des Rechtsspruchs von 1367, und schließlich die Leute von Rufi, Wonhusen und ab dem Strick, die im oben erwähnten Kaufbrief von 1447<sup>102</sup>, vereinigt als «ganze gemeinde», gegenüber dem Käufer Heinrich Spindler auftreten.

\*

Wir haben weiter oben dargelegt, daß sich in unserm Untersuchungsgebiet noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts keine eigentlichen Dörfer gefunden haben, sondern nur *Weiler*. Diese Weiler lagen in geringen Abständen zerstreut, oft nur etwa einen Kilometer oder noch weniger auseinander liegend. Entsprechend war auch die *Zahl der Nachbarschaften* groß. Wir haben bereits die Weiler im Gebiete der heutigen Politischen Gemeinde Schänis, zwischen Maseltrangen und der Ziegelbrücke (Abstand 7 km) aufgezählt. Unsere Quellen erlauben es uns nicht, alle mutmaßlichen Nachbarschaften in diesem Gebiete mit Sicherheit zu erkennen. Mit einiger Vorsicht nennen wir: Gaster, Maseltrangen, Rüti, Wonhusen, Strickberg, Rufi, Dorf, Schwanden, Warthusen, Schänis, Winkeln, Mur und «Im Riet», also mindestens dreizehn. Man möchte also die Gemarkung einer solchen Nachbarschaft in einer knappen Viertelstunde durchwandern.

\*

Die *Zuständigkeit* der Nachbarschaft erkennen wir deutlicher in der bereits angeführten Urkunde von 1635<sup>103</sup>,

wo die «Gemeinde» Buechberg selbständig handelnd, ohne die Leute von Benken und Buechen, auftritt. Es geht um die Wuhrpflicht am Steinenbach, einem bösen Wildbach, der zwischen Kaltbrunn und dem Benkner Büchel in das Riedland der Linthebene mündet. Interessiert an der Wuhr waren in erster Linie die Anliegergenossamen, also Kaltbrunn, die Leute «ab der Steinenbrücke» und die genannte Genossame Buchberg, die die Weiden und das Riedland nördlich des Benkner Büchels, des Durchzugsgebietes des Steinenbachs, nutzten. Die Dorfschaften (Nachbarschaften) Benken und Buechen auf der westlichen Seite des Benkner Büchels, außerhalb der Ueberschwemmungszone des Steinenbachs, wurden durch dieses Abkommen nicht berührt; sie sind daher auch nicht als Vertragspartei beteiligt.

In diesem Verkommnis von 1635 sind auch die *Organe* der Nachbarschaft der Leute ab der Steinenbrücke genannt: die zwei Steinenvögte, die die Bußen einziehen «zü der puren an der brück eignen handen»<sup>104</sup>. Die Steinenbrücke-Genossame hatte also die Befugnis, Bußen auszusprechen, also eine *Strafgewalt*, und besaß eine eigene Bußenkasse, also ein *Verbandsvermögen*. Im «Steinenrodel» sind die Liegenschaften verzeichnet, deren Besitzer wuhrpflichtig und damit zwangsläufig Genossen sind. Die Versammlung der Genossen, zusammen mit den Steinenvögten, bestimmt die Tagwerke (Frondienste) der einzelnen Liegenschaftseigner.

Die «nachbarschaften», nur mehr als *Nutzungsgemeinden*, erwähnt noch das Gasterländer Landsmandat von 1674<sup>105</sup>.

Zusammenfassend können wir die (ältere) Nachbarschaft als bäuerliche Gemeinde im engsten Beireiche einer örtlichen Siedlung bezeichnen. In der Regel ist ein Weiler ihr Mittelpunkt<sup>106</sup>.

\*

Anstoßende und durch gemeinsame Interessen verbundene «Nachbarschaften» oder Genossamen schlossen sich öfters zu Verbänden zusammen, die wiederum «Genossamen» oder «Gemeinden» benannt wurden. Diese Entwicklung sehen wir deutlich in Benken: In den ältern Urkunden treten als Vertragspartner und Prozeßparteien nur die einzelnen Nachbarschaften auf, das Dorf Benken und die Weiler Buechen und Buechberg. Ab 1538 tritt daneben die *Gesamtgemeinde* Benken («ganze gemeinde»), die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts unter der Bezeichnung «Tagwengemeinde» beherrschend werden wird. Daneben bleiben anscheinend die Nachbarschaften, so Buechberg, in ihrem lokalen Zuständigkeitsbereich vorerst unberührt.

Wie etwa Verbindungen unter Nachbarschaften zustandekommen konnten, zeigt anschaulich ein Entscheid des Gasterländer Neunergerichtes von 1486<sup>107</sup>. Zwei Abgeordnete von Dorf klagten als Vertreter «gemeiner gnossen wegen ab Rütty und von Dorf» gegen Hansen Hüsli von Mur. Die von Dorf beriefen sich darauf, daß sie als «gnossen» (Nachbarschaften) «ein ban und einig über ir (eigene) allmein und riet in Gastermat gemachet habent für umgnossen», d. h. gegen Auswärtige. Unigenossen, Angehörige benachbarter Genossamen, sollten also von der Weide und vom Heunügen auf dem Dörfler und Rüttiner Teil der Gastermatt ausgeschlossen sein. Hüsli wendet nun ein, die Leute von Mur und Schänis hätten einst ebenfalls getrennte All-

menden in der Gastermatt besessen («desgleichen die von Schennis ir gnossamy och sunders hettind»). «Da syent die von Mur und von Schennis mit einander überkommen und habint mit ir gnossamy (Allmend) zesamen gestoßen. Also, wo die von Mur recht hatten, da sond die von Schennis och recht han; desgleichen wo die von Schennis recht hand, da sond die von Mur auch recht han.» Die Nachbarschaften von Schänis und Mur haben sich also zu einer *Markgenossenschaft* vereinigt, um die Allmend Gastermatt gemeinsam zu nutzen. Hüsli betrachtet nun offenbar die Leute von Dorf und ab Rüti ebenfalls als zur Markgenossenschaft gehörig und fühlte sich daher berechtigt, auch die Allmenden dieser beiden Nachbarschaften in der Gastermatt zu nutzen. Dorf und Rüti erklären jedoch, die Vereinbarungen zwischen Schänis und Mur sollten ihren Rechten keinen Abtrag bringen. So wird entschieden: «... was die von Schennis und Mur mit einandren gemacht habint, dz es daby belibe; doch harinne allwegen den gnossen von Dorf und ab Rüty an ir rechten an schaden.»

Vor 1486 bestanden also an der Gastermatt ausgeschiedene Nutzungsrechte der Nachbarschaften Mur, Schänis, Dorf und ab Rüti. Nun vereinigen sich Schänis und Mur zu einer Markgenossenschaft. Dorf und Rüti schließen sich jedoch der Markgenossenschaft der beiden andern Nachbarschaften nicht an, sondern behalten ihre Allmenden zur alleinigen Nutzung.

In der Gastermatt kam es so zur Bildung einer Markgenossenschaft zwischen Mur und Schänis, wobei die Nachbarschaften selbst weiterbestanden; die Markgenossenschaft betraf nur die Gastermatt. In andern Fällen führte der Verschmelzungsprozeß zu noch engerer Vereinigung, so in Benken: In Benken-Buechberg-Buechen verschwindet ab 1680 der Name Buechberg aus der Gemeindebezeichnung; Buechen kommt schon früher nicht mehr vor. Es heißt nur mehr «Gemeinde Benken» oder «Tagwen Benken».

Auf Grund der oben zitierten Urkunden über Benken-Buechen-Buechberg vermögen wir mit einiger Sicherheit den Gang der Entwicklung zu rekonstruieren; völlige Klarheit bis in die Einzelheiten können wir allerdings nicht gewinnen.

In Benken-Buechberg-Buechen legen die einzelnen Nachbarschaften vorerst ihre Allmenden nicht zusammen; sie bilden also unter sich keine Markgenossenschaft. Neben den Nachbarschaften entsteht vielmehr eine neue Gemeinde, die «Gesamtgemeinde» («ganze gemeinde»), die die Gemarkungen aller drei Nachbarschaften umfaßt und offenbar bestimmte Gemeindefunktionen zugewiesen erhält. So tritt schon 1550 und dann wieder 1629 die «ganze gmeind und gnossami des tagwans zu Benken und am Büchberg» die Benkner im Allmendstreit mit Buttikon, Schübelbach, Mülinen und Tuggen (1629 mit Tuggen allein). Im Rechtsstreit mit andern Gemeinden erwies sich die Gesamtgemeinde offenbar als eine kraftvollere Prozeßpartei als die vereinzelten Nachbarschaften.

Neben der Gesamtgemeinde bestehen die drei *Nachbarschaften* in ihrem lokalen Kreis vorläufig weiter. Zu jener Zeit waren also die Genossen der drei Nachbarschaften zugleich Genossen der Gesamtgemeinde. Die Gesamtgemeinde bildete als übergeordneter Verband eine Art «Dachorganisation».

Später verschwinden die Nachbarschaften aus den Urkunden; sie lösten sich offenbar auf, sodaß die Genossen der Gemarkung Benken-Buechen-Buechberg nur mehr Mitglieder der Gesamtgemeinde Benken waren. Die Gesamtgemeinde übernahm den Besitz und die meisten Funktionen der Nachbarschaften<sup>108</sup>.

Wiederum anders verlief die Entwicklung in Unterhalten-

*Münderswil*<sup>109</sup>. 1534 gehen «die ... unter der Halten und von Münderßwil» zusammen gegen die Maseltranger vor zum Schutze ihrer Weiderechte im sogenannten «Maseltranger Ried». Aus diesem gelegentlichen Zusammengehen der Nachbarschaften kam es allerdings nicht zur Bildung einer «ganzen Gemeinde», einer Gesamtgemeinde. Münderswil, Unterhalten und Hornen<sup>110</sup> (das an diesem Vergleich über die Riednutzungsrechte ebenfalls beteiligt war), blieben auf der Stufe von Nachbarschaften stehen. Doch bildeten sie an der Allmend im Maseltranger Ried vermutlich eine *Markgenossenschaft*, ähnlich wie die Genossen von Schänis und Mur an der Gastermatt (1486).

Wir müssen also vier Stufen auseinander halten:

a) Nachbarschaften mit getrennten Allmenden bestehen nebeneinander (in der Regel der ursprüngliche Zustand).

b) Zusammenstoßende Nachbarschaften vereinigen ihre Allmenden und bilden inbezug auf diese Allmend eine *Markgenossenschaft*, deren Glieder jedoch die einzelnen Nachbarschaften bilden. Die Nachbarschaften selbst bleiben weiterbestehen.

c) Die Nachbarschaften bilden neben ihren weiter bestehenden Genossamen eine neue «Gesamtgemeinde». Die Genossen der Nachbarschaften sind also gleichzeitig auch Genossen der «Gesamtgemeinde».

d) Die Nachbarschaften lösen sich auf und verschmelzen zu einer «Gesamtgemeinde».

\*

Wir haben weiter oben<sup>111</sup> dargelegt, wie es zu den *Markgenossenschaften* an den Bergwäldern zwischen Regelstein und Speer gekommen ist. Aehnliche Beweggründe mögen auch im Tal dazu geführt haben, Gemeinland zusammenzulegen. Wir können dies da und dort aus den Quellen herauslesen<sup>112</sup>. Die Besiedlung wurde dichter, die Weide knapper.

Ursprünglich wurde die selbe Weide oft durch zwei, drei, vier Nachbarschaften bestoßen; das Benkner Ried ist dafür ein eindrückliches Beispiel<sup>113</sup>. Die allseitigen Weideberechtigungen waren in älterer Zeit nicht genau abgeschräkt und zugemessen; es bestand beim Ueberfluß auch kein Bedürfnis darnach. Entweder nutzte jede Nachbarschaft für sich das ihr zunächst liegende Land (*pertinentia, appendicia*), oder man nutzte gemeinsam eine zwischen zwei oder drei Nachbarschaften liegende Weide, also als «*Markgenossen*», wobei wir uns zur Frage, ob eine «*Genossenschaft*» in älterer Zeit bereits bestanden habe, hier nicht äußern wollen. Wir dürfen uns diese Besitz- und Nutzungsverhältnisse überhaupt nicht zu schematisch vorstellen; die mittelalterliche Wirklichkeit war mannigfaltig und kompliziert.

Dieses Nebeneinander und Miteinander führte jedoch im späteren Mittelalter zu vielen Händeln,

deren Akten wir hier zitieren konnten. Anstatt bei einer räumlichen Ausscheidung jeder Nachbarschaft nur ein kleines Geviert Boden zuweisen zu können, lag es mitunter näher, die Weide zu verschmelzen, bzw. beisammen zu belassen, also ein größeres Weidegebiet gemeinsam zu nutzen und wenn möglich gemeinschaftlich durch Urbarisierung zu erweitern. Zwei Wege standen dafür offen: Die Nachbarschaften konnten sich zu einer *Markgenossenschaft* vereinigen. Mitunter war es aber gegeben, mehrere Nachbarschaften mitsamt ihren Allmenden in einer größeren und lebenskräftigeren «*Gesamtgemeinde*» aufzugehen zu lassen.

Auf andere Gründe, die diesen Verschmelzungsprozeß förderten, werden wir noch zu sprechen kommen.

\*

Nachbarschaften kannte auch der Einsiedler Dinghof *Kaltbrunnen*. Die Leute «ab der Steinenbrück» haben wir bereits kennengelernt. Die oben angeführte Urkunde von 1424 spricht von «nachgeburen, die zü inen (den «lüt des dorfs ze Kaltbrunnen») gehörent». 1538 werden sie «mithaften» genannt; als Mithaften werden in jener Urkunde auch die Nachbarschaften von Benken bezeichnet<sup>114</sup>.

Die ältesten Einsiedler Urbare verzeichnen, wie wir gesehen haben, außerhalb der Siedlung Kaltbrunnen eine Reihe Weilersiedlungen, so Steinen, Wilen, Fischhusen<sup>115</sup>. Diese Hofteile hatten vermutlich ein beschränktes Eigenleben, vor allem eigenes Weideland, wie wir dies bei den Nachbarschaften des Hofes Schänis beobachtet haben. Mit den «nachgeburen» und «mithaften» können nur diese abgesonderten, kleinen Dorfschaften in der Umgebung des Hauptdorfes Kaltbrunnen gemeint sein. Der Ausdruck «mithaften» läßt übrigens eine bestimmte Entwicklungslinie erkennen: Offenbar erhielten die Nachbarschaften von Kaltbrunn-Dorf (Oberdorf und Niederdorf der ältern Urbare) und die Nachbarschaft von Benken-Dorf, vermutlich durch die stärkere Bevölkerungszahl, ein gewisses Uebergewicht und damit eine *Führerstellung unter den Genossamen*; sie traten dann nach außen allein als Vertrags- und Prozeßparteien auf, jedoch als Bevollmächtigte auch der benachbarten Genossamen und Mithaften, für die sie verbindlich kontrahierten<sup>116</sup>.

Die Dörfer Benken, Schänis und Kaltbrunnen sind allerdings nicht zufällig zu Kristallisierungspunkten der bäuerlichen Genossenschaften geworden. In unmittelbarer Nähe dieser Dörfer befanden sich einmal die herrschaftlichen *Kehlhöfe*, die Verwaltungszentren der Grundherrschaften<sup>117</sup>. Eine besondere Bedeutung erhielten diese Dörfer aber auch als *Pfarrei-Mittelpunkte*. Eine besondere Studie über die Frage, inwiefern der Bau einer Kapelle oder Kirche oder gar die Errichtung einer Pfarrei gemeindebildend nach innen und gleichzeitig trennend, scheidend gegenüber Nachbargemeinden gewirkt haben, könnte neue Erkenntnisse vermitteln. Man hat die Pfarreigrenze schon treffend eine «*Wasserscheide*» genannt<sup>118</sup>.

\*

Man darf nicht vergessen, daß die Institutionen des Mittelalters, insbesondere in der bäuerlichen Umwelt, nicht geplant und systematisch ausgebaut wurden, sondern, wie es die Gelegenheit

bot, wild gewachsen, ja gewuchert sind. Wir finden daher im 15. Jahrhundert noch *kein klares System* von «Nachbarschaften» und «ganzen Gemeinden» (Gesamtgemeinden) vor. Das Zufällige in der Entwicklung kommt auch in den Bezeichnungen zum Ausdruck: «Genoßsame», «Gemeinde» und «Tagwen» können sowohl die kleine «Nachbarschaft», wie die spätere eigentliche Gemeinde (Gesamtgemeinde, ganze Gemeinde) bedeuten<sup>119</sup>.

\*

Wir können für die ältere Zeit auch keine deutliche Vorstellung von den *Organen der Nachbarschaft* gewinnen. Sicher und mehrfach überliefert ist nur die *Versammlung der Genossen*, die durch Mehrheitsbeschuß entscheidet. Aus unsrern Urkunden ersehen wir aber anderseits, daß die Nachbarschaften vor den Gerichten durch *Beauftragte*, die sie aus ihrer Mitte bestellt hatten, verbeistanden waren. In der ersten Zeit, so noch 1356, erschienen jedoch die Leute von Rüti, Schänis, Winkeln und «us dem Rieth» noch allesamt persönlich vor Gericht, wie es der alten Anschauung entsprach, man müsse gesamthaft vor Gericht klagen und verklagt werden<sup>119a</sup>. Später bestellten die Nachbarschaften besondere Prozeßvertreter, die jeweilen «von ir selbs und der am Büchberg gemeinlich» erschienen, wie es in einer als Beispiel genommenen Urkunde heißt. Aus der Formel «von ir selbs und der am Büchberg gemeinlich» können wir ableiten, daß man die Genoßsame noch nicht als selbständige Körperschaft empfand, sondern nur als einfache *Genossenschaft*, als Verband der Genossen<sup>120</sup>. Es ist aus der Formel auch nicht ganz klar, ob es sich um ad hoc bestellte Prozeßvertreter handelte, oder ob jene Leute vor Gericht erschienen, weil sie zuhause die Leitung der Nachbarschaften als Obmänner (Vögte) inne hatten. Das Zweite ist doch eher zu vermuten<sup>121</sup>. Die Nachbarschaft bedurfte doch einer, wenn auch einfachsten, Organisation. Irgendjemand mußte befugt sein, die Versammlung der Genossen einzuberufen und sie zu leiten. Es mochte wohl ein Hablicherer unter den Bauern gewesen sein, der durch größern Viehbesitz über seine Mitgenossen hinausragte. Wir begegnen schon zu Ende des 15. Jahrhunderts im Gaster einer bäuerlichen Oberschicht, die sich durch Besitz und damit durch Ansehen aus der Masse heraushebt. Aus dieser Schicht sind dann die Großbauern, Sentenbauern, Aufkäufer von Alprechten - das bäuerliche Patriziat - hervorgegangen<sup>122</sup>. Leute dieses Schlages mögen schon im 14. Jahrhundert die Führung unter den Bauern einer Siedlung besessen haben und wurden, wenn etwa erforderlich und

später regelmäßig, durch das Handmehr der Genossen erkoren. Die «Steinenvögte» von 1635<sup>123</sup> sind ein Hinweis, wie sich die Normal-Genoßsame verfassungsrechtlich aufgebaut haben mag: Die Versammlung der Genossen wählt den oder die Vögte, die die Leitung der Genoßsame und der Genossenversammlungen innehaben und gleichzeitig das bewegliche Vermögen der Genossenschaft (Bußengelder) verwalten.

\*

Die Entstehung der *Gemeinde Kaltbrunn* ist ein Sonderfall:

Im Einsiedler Dinghof Kaltbrunnen besaßen die *Herzoge von Oesterreich* als Vögte des Stiftes die Gerichtsbarkeit über Düb und Frevel, d. h. die hohe Gerichtsbarkeit. Twing und Bann und die niedere Gerichtsbarkeit (das Hofgericht) lagen aber unbestritten allein beim *Gotteshaus*<sup>124</sup>. Desgleichen war das Kloster alleiniger Eigentümer des Dinghofes. Wir finden in Kaltbrunnen also eine völlig andere Ausgangslage als in den Höfen Schänis und Benken. Dort waren die Herzoge von Oesterreich Miteigentümer der Höfe zu einem Viertel; gestützt auf dieses Miteigentum gelang es ihnen, die beiden Hofgerichte an sich zu bringen. Durch eine freiheitliche Politik gegenüber den Bauern hat Oesterreich dort die Gemeindebildung begünstigt; die (österreichische) Offnung von Benken erlaubte den Hofsleuten ausdrücklich den Abschluß von Einungen, sowohl in der Genoßsame wie im Verbande der Landschaft. Die Aebtissin von Schänis wurde als Grundherrin zurückgedrängt.

Dieses «divide et impera» mußte in Kaltbrunnen versagen. Oesterreich vermochte nicht, die Grundherrschaft des Klosters Einsiedeln zu untergraben. Es fehlten dazu die Ansatzstellen: Oesterreich besaß in Kaltbrunnen kein Miteigentum am Hof und damit auch keinen Anspruch auf das Niedergericht (Hofgericht) oder auf ein Mitspracherecht beim Erlaß der Offnung. Dies wirkte sich auch auf die Gemeindebildung aus.

Dem Kloster Einsiedeln gelang es, die *grundherrliche Hofverfassung* bis 1798 fast unvermindert und unverletzt zu erhalten. Wohl bestand eine Hofgemeinde (Versammlung der Hofsleute), hervorgegangen aus dem Thing, doch ernannte der Abt den Hof- oder Stiftsamann. Der ganze Hof bildete ein *einheitliches Verwaltungsgebiet*, «Dinghof Kaltbrunnen» genannt; die grundherrliche Administration hat alle Kompetenzen aufgesogen. Neben diesem zentralistischen Verwaltungsapparat konnten sich die *Nachbarschaften* nicht mehr entwickeln. Wir hören in späterer Zeit denn auch nichts mehr von den «mithaften»; einzig die Wuhrgenossenschaft an der Steinenbrücke hat sich bis in die Neuzeit, ja bis in die Gegenwart, erhalten.

Der Dinghof Kaltbrunnen bildete also eine einzige «Gemeinde». Wir haben hier das seltener Beispiel vor uns, daß eine Gemeinde aus der grundherrlichen «familia», dem *Hofverband*, hervorgegangen ist<sup>125</sup>. Noch heute entspricht die Politische Gemeinde Kaltbrunn in ihrem Umfang dem alten Dinghof. Die Gemeinde Kaltbrunnen behielt allerdings bis 1798 einen grundherrlichen Einschlag. Wohl wählte die Versammlung der Hofjünger mit ihrem Mehr die Richter und nahm die Jahresrechnung ab. Sie wählte auch den Hof- oder Gerichtsweibel, doch unterlag die Wahl der Bestätigung des Abtes. Der Hofammann und der Hofsreiber, die beiden wichtigsten Aemter, wurden frei durch den Abt bestellt<sup>126</sup>. Die Hofgemeinde erlangte also nur eine beschränkte Freiheit. Schon der Kaltbrunner Hofrodel aus dem 14. Jahrhundert verbot ja die Einungen

und beanspruchte Twing und Bann allein für das Gotteshaus. Im Verlaufe der Jahrhunderte mußte jedoch auch der Abt von Einsiedeln seinen Hofleuten einige Freiheiten zugestehen. Der Hofrodel behielt aber seine Gültigkeit bis zum Ende des «ancien régime». Man kann sich daher fragen, ob in Kaltbrunn vor 1798 überhaupt eine «Dorfgemeinde» entstanden sei, oder ob nicht eher der alte Hofverband, die «familia», in veränderter Form weiterlebte. Die Gemeinde Kaltbrunn hatte offensichtlich einen gemischten Charakter: halb grundherrlicher Hofverband, halb freie Gemeinde der Dorfgenossen<sup>127</sup>.

\*

Wir haben uns in dieser Studie hin und wieder, doch mit Zurückhaltung, für die ältere Zeit auf jüngere Quellenzeugnisse berufen. Beim *konservativen Zug des bäuerlichen Rechtslebens* dürfen wir aber unbedenklich annehmen, daß die uns sinnfälliger vor Augen stehenden Rechtszustände des 16. und 17. Jahrhunderts nicht grundverschieden waren von den Zuständen des 14. und 15. Jahrhunderts, sondern

ehler ihr getreues Spiegelbild, - von notwendigen Korrekturen natürlich abgesehen<sup>128</sup>.

Urkunden zum bäuerlichen Recht aus dem 14. Jahrhundert sind eben selten; auch aus dem 15. Jahrhundert sind im Gaster nur wenige Stücke auf uns gelangt. Erst mit dem 16. Jahrhundert wird der Strom der Quellen breiter.

Rödel, die Aufzeichnungen über das tägliche Rechtsleben der bäuerlichen Bevölkerung enthalten, sind uns im Gasterland (wenn wir von den andersartigen Einsiedler Urbaren absehen wollen) erst seit dem 16. Jahrhundert überliefert<sup>129</sup>. Wir kommen daher nicht darum herum, aus Quellen einer späteren Zeit auf die Zustände in früheren Zeiten zurückzuschließen.

Wir müssen es uns hier versagen, die Entwicklung der bäuerlichen Gemeinde des Gasterlandes weiter ins 16. und 17. Jahrhundert zu verfolgen. Wir kehren wieder zurück zum Marchenbeschrieb des alten Dinghofes Benken und wollen eine letzte Frage beantworten.

## V. Markgenossenschaft?

Keine Urkunde aus älterer Zeit berichtet uns etwas über die innere Verfassung des Hofes Benken vor der Jahrtausendwende. Wir besitzen aus dem ganzen Hofgebiet keine Kaufs-, Tausch- oder Schenkungs-Urkunde, aus der sich irgend etwas ableiten ließe. Wir kennen, quellenmäßig belegt, keinen Grundherrn und den Namen keines Siedlers<sup>1</sup>. Erst seit der Mitte des 10. Jahrhunderts hellt sich das Dunkel über einzelne Teile des Hofes. Wir müssen daher mit andern Mitteln versuchen, zu klareren Erkenntnissen über die Frühzeit zu gelangen.

\*

Es stellt sich vorerst die Frage, ob die bäuerlichen Genossenschaften, die wir zu Beginn des 14. Jahrhunderts sicher bezeugt finden, vielleicht doch in die Zeit vor der Jahrtausendwende zurückgehen. Otto Stolz hat ja noch jüngst die Behauptung aufgestellt: «So alt auch die Grundherrschaft war, so alt ist auch der Gemeindeverband des Dorfes, der von den Bauern als Dorfgenossen gebildet wird»<sup>2</sup>.

Wir befinden uns im untern Gasterland in der «Randzone» der ältern St. Galler Urkunden. In Benken selbst wurden allerdings nur zwei St. Galler Urkunden ausgestellt, die mehrfach erwähnten von 741 und 744, die zudem nur auswärtige Gebiete (Tattikon, Uznach, Schmerikon usw.) betrafen. Dagegen liegen über die Nachbargegend von Uznach, Schmerikon, Eschenbach und Rapperswil eine größere Zahl Urkunden der Abtei St. Gallen vor, da dort das Kloster größeren Grundbesitz innehatte<sup>3</sup>. Wir dürfen daher mit Fug anneh-

men, daß die rechtlichen Verhältnisse im alemanischen Hof Benken nicht grundverschieden waren von jenem sanktgallischen Besitz in der unmittelbaren Nachbarschaft. Ueber die Verfassungsgeschichte des stift-sanktgallischen Grundbesitzes liegen nun eingehende Untersuchungen vor<sup>4</sup>. Letztmals hat sich der Innsbrucker Karl-Hans Ganahl mit dem St. Galler Güterbesitz rechtsgeschichtlich auseinandergesetzt und zwar mit außerordentlicher Gründlichkeit. Er kommt zu folgenden Schlüssen<sup>5</sup>:

Ganahl setzt sich vorerst mit der überlieferten Theorie der «Markgenossenschaft» auseinander und macht darauf aufmerksam, daß dort, wo eine Urkunde von einer *Mark* (marca) rede, noch nicht auf eine *Genossenschaft* geschlossen werden dürfe. Die Urkunden deuten eher darauf hin, daß die Allmenden im Eigentum des Grundherrn gestanden haben, und daß er deren Nutzung wohl den Untertanen abgetreten, aber diese gleichzeitig auch geregelt und beaufsichtigt habe. Tatsächlich begegnen uns in den Urkunden grundherrliche Beamte (z. B. Förster), die zum Rechten sehen und die Bauern ermahnen<sup>6</sup>. Streitigkeiten um die Allmende kommen auch nicht etwa vor ein Dorfgericht, sondern vor den Grafen und die Vornehmen (proceres). Sicher lassen sich unter den Bauern Gruppenbildungen erkennen, und das Bewußtsein, nebeneinander und miteinander am Gemeinland berechtigt zu sein, mag vorhanden gewesen sein<sup>7</sup>. Die Bauern mochten auch die Vorstellung besitzen, sie seien allein berechtigt, das ihnen benachbarste, unaufgeteilte Land zu nutzen, und daß andere Dorfschaften in diesem «Interessengebiet» nichts zu suchen hätten. Dieses Bewußtsein gemeinschaftlicher und ausschließlicher Nutzungsberechtigung bedeutete aber noch nicht eine «Gemeinde». Ganahl konnte keine Spur einer Organbildung feststellen; im Gegenteil, Streitigkeiten um Wälder und Weiden werden durch Beamte entschieden, nicht durch Dorfgerichte, also Gemeindeorgane. Ganahl glaubt nicht, daß die «gebursamini der ältern Zeit mehr als formlose Uebereinkünfte über die

gegenseitige Nutzung u. ä. eingehen konnte. Von Dorfschaftsversammlungen, deren Beschlüsse verbindlich gewesen wären, berichtet aber kein Quellenzeugnis. Die Bauern hatten nur die Möglichkeit, ihre Anliegen vor das Gericht des Grundherrn zu bringen.

Die ältern Urkunden der Abtei St. Gallen bieten demnach keine Anhaltspunkte dafür, daß vor der Jahrtausendwende eine Dorf- oder Markgemeinde von Bauern bestanden hätte. Da uns die Quellen unseres Arbeitsgebietes für diese Zeit im Stiche lassen, dürfen wir die Bildung einer Gemeinde für die frühere Zeit auf jeden Fall nicht zum vornehmerein annehmen<sup>8</sup>.

Unsere Urkunden aus der späteren Zeit stehen aber mit den Feststellungen Ganahls auffällig in Einklang: Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß die «gnoßami» und «gepursami» des 14. Jahrhunderts eine junge Erscheinung war. Mochten auch die «homines» von 1283 bereits eine «gepursami» in ihren ersten Ansätzen bilden, viel älter dürfte die bäuerliche Gemeinde des Gasterlandes mit dem Recht auf Abschluß von «Einungen» nicht sein<sup>9</sup>.

Die aus dem Gasterland bekannten Jahrzahlen über das erste Auftreten der bäuerlichen Gemeinde decken sich doch auffallend mit den Vergleichsdaten, die wir aus andern Gegenden (Glarus, Innerschweiz, Bernbiet, Schwarzwald, Tirol) beigebracht haben.

\*

Was für ein Gebilde rechtlicher Art war also der alte «Hof» Benken innert der Marchen, die wir eingangs dieses Aufsatzes geschildert haben? Wir haben den Hof weiter oben eine «Mark» genannt. Nach den St. Galler Urkunden kann man eine «marca» deuten als von einer Grenze umschlossenes Gebiet, oder auch konkreter als Wohn-, Flur- und Nutzungsbereich einer Siedlung. Diese letzte Bedeutung ist offensichtlich die häufigste<sup>10</sup> und trifft auch für unser Beispiel zu. Die «Mark» Benken stellte ein in sich geschlossenes Wirtschaftsgebiet dar (Siedelland des Tales verbunden mit Alpweiden und Wäldern). Wie Karl Hans Ganahl auf Grund seiner minutiosen Untersuchungen erschloß, hatten die St. Galler «Marken» einen Durchmesser von mindestens 5 km, eher mehr<sup>11</sup>. Die «Mark Benken» mißt von Tattikon bis zum Betrunsbach (beim Eintritt in die Linthebene) rund 6 km und vom Südfuß des Benkner Büchels bis zur Linie Regelstein-Speer durchschnittlich 9 km.

Ganahl läßt nun die Frage offen, ob die St. Galler Marken Bezirke im rechtlichen Sinne, also nicht nur «Bereiche» im geographischen Sinne, gewesen seien. Seine Quellen gaben ihm darüber keinen zuverlässigen Bescheid. Ganahl neigt aber dahin, daß «marca» doch mehr bedeute als nur «Bereich»<sup>12</sup>.

Die *Mark Benken* — wenn wir sie schon so nennen wollen; in den Urkunden erscheint das Wort «marca» nie — war sicher mehr als nur «Bereich». Die Marchenbeschriebe sagen ausdrücklich, sie umschließen einen Bezirk, in dem *Twing* und *Bann* der Herrschaft zustünde, und charakterisieren damit den «Bereich» eindeutig als «Herrschafts- und Hoheitsbezirk», als «Gerichtsbezirk»<sup>13</sup>. Man könnte vielleicht einwenden — wenn man ganz skeptisch sein wollte — die Bezeichnung des umgrenzten Gebietes als *Twing* und *Bann* sei eine spätere Zutat, vielleicht im Kloster Schänis, dem Sitz der Grundherrin des Hofs Benken, entstanden. Aber dieser Grenzzug mußte doch irgend ein «Territorium» umschlossen und dieses von einem andern «Territorium» geschieden haben! Das umschlossene Gebiet konnte nur ein Bannbezirk (Hoheitsbezirk) sein, wie dies schon Ganahl ahnte, der die «marca» aus den St. Galler Urkunden nur als Siedlungsbereich kannte, nicht aber als von einer festen Grenze umschlossenes Gebiet.

Darin bestärkt uns der Umstand, daß wir auch den rechtlichen Mittelpunkt der Mark kennen, den *Herren- oder Fronhof*. Es ist der Güterbezirk der «Breite», südlich von Benken; dort steht auch die *Ruine Wandelburg*<sup>14</sup>.

Viktor Ernst<sup>15</sup> hat durch rund neunzig Beispiele aus Württemberg, Schwaben, Baden und besonders auch aus der Schweiz nachgewiesen, daß großflächige Güter in der Nähe der Dörfer, in bester Lage, die bestimmte Flurnamen tragen, regelmäßig die Lage des Herrenhofes (bzw. Kehlhofes, Meierhofes) bezeichnen. Diese von Ernst immer wieder festgestellten Flurnamen finden wir südlich von Benken in einem geschlossenen Komplex beisammen: die «Breite», was einen großen Acker bedeutet, und die «Hofwies» (= Herrenhofwies, Kehlhofwies). Dort haben wir also das Herrengut zu suchen, den Mittelpunkt des Dinghofes, die «curtis Babinchova», die der Oertlichkeit Benken den Namen gab<sup>16</sup>. In dessen Nähe befand sich wahrscheinlich auch das «monasterium» Benken der Urkunden von 741 und 744, — vermutlich dort, wo heute die Pfarrkirche Benken steht<sup>17</sup>. *Herrengut* und *Kirchengut* (Widem) finden wir meist nahe beieinander, wie auch *Thingplatz* (Gerichtsstätte) und *Kirche*<sup>18</sup>.

Noch ein anderer Umstand weist darauf hin, daß die Güter Breite/Hofwies einst zum Herrensitzen gehörten: Die *Wandelburg*, die in der Liegenschaft Breite steht. Die Geschichte der Wandelburg und ihrer Herren ist noch voller Rätsel<sup>19</sup>. Die Burg war im 13. und 14. Jahrhundert Verwaltungssitz der Herrschaft im Hofe Benken. Ueberliefert ist auch ein Geschlecht derer von «Wandelberg» oder «Wandelburg», die also in der Breite ihren Stammsitz gehabt hätten. Anderseits werden die Wandelburger in Beziehung gebracht zum Geschlecht der Herren von Rapperswil, die in Benken begütert waren. Auch die Herkunft der Rapperswiler ist noch unklar. Vermutlich waren die von Rapperswil und die von Wandelburg ein und dasselbe Geschlecht<sup>20</sup>; noch im 11. Jahrhundert existierten auch beim Hochadel keine feststehenden Familiennamen. Die Benennung mittels «von» und Ortsname wechselte mit dem Wohnsitz, der Burg.

Gubser und andere vermuten mit guten Gründen, daß Ehepaar *Landold und Beata* der Urkunden von 741 und 744 seien Vorfahren der Edlen von Rapperswil (und Wandelburg); diese reichen Grundbesitzer des 8. Jahrhunderts hätten «höchst wahrscheinlich» Benken besessen. Später erscheint die Wandelburg in kiburgischem und schließlich in habzburgischem Besitz. *Fraefel* bezeichnet die Wandelburg als Gerichtsort (also Thingstätte), allerdings ohne Quellenangabe.

Wir stellen also fest, daß die Güter der Benkner Breite und der Hofwies, auf denen im Mittelalter die Wandelburg erbaut war, durch die Jahrhunderte im Besitz der Grundherren geblieben sind, die im Hofe Benken maßgeblich begütert waren. Anderseits bestehen bestechende Indizien dafür, daß dieser Güterbesitz lediglich auf Landold und Beata zurückgehe. Wir dürfen daher mit guten Gründen wenigstens vermuten, die «marca» Benken, im Umfange des Marchenbeschriebes von Aegidius Tschudi, sei einst eine geschlossene *Grundherrschaft des Landold und der Beata* gewesen. Wir haben ja weiter oben gesehen, daß der Marchenbeschrieb sehr wahrscheinlich ins 7./8. Jahrhundert zurückgeht.

Für unsere Untersuchung wesentlich aber ist: Der sicher sehr alte Marchenbeschrieb von Benken, zusammen mit dem Herregut in der Breite, gibt uns heute die Gewißheit: Die Mark Benken war ein *grundherrlicher Hof* (eine *geschlossene Villikation*), ausgestattet mit Twing und Bann des Herrn im Bereich dieser Marken<sup>21</sup>. Was *Ganahl* auf Grund der St. Galler Urkunden vermutete, daß nämlich die «marca» mehr sei als nur ein «geographischer Bereich», ist für das Beispiel von Benken erwiesen<sup>22</sup>.

\*

Der Annahme eines geschlossenen grundherrlichen Hofs von der Größe Benkens steht nun allerdings die bisherige Anschauung entgegen, der alemannische Grundbesitz in der Ostschweiz sei überwiegend kleiner Streubesitz gewesen, auch jener des Adels. Selbst die Urkunden von 741 und 744 scheinen diese These zu bestätigen<sup>23</sup>. Allein es ist zu sagen, daß schon zwischen der Ansiedlung der Alemannen und den beiden eben erwähnten Urkunden einige Generationen lagen, geschweige denn bis zur großen Masse der St. Galler Urkunden im 9. und 10. Jahrhundert. Erbteilung, Heiratsausstattungen, Kauf und Tausch, insbesondere die reichen Schenkungen an die Klöster, hatten den Besitz im Laufe der Zeit zerstückelt. So läßt denn auch *Caro*, der diesen Fragen besonders eingehend nachgegangen ist, die Möglichkeit durchaus offen, daß es solche geschlossene Villikationen doch gegeben habe, wenn auch selten<sup>24</sup>. Nichts steht entgegen, daß Landold und Beata, die sicher zu den reichsten und vornehmsten alemannischen Geschlechtern südlich des Rheins und des Bodensees zählten, einen solchen Besitz ihr Eigen nannten. Diese An-

nahme zerstört allerdings wieder das traditionelle Bild der alemannischen Landnahme, wonach die «freien» Alemannen nach Losen ungefähr gleichen Grundbesitz zugewiesen erhalten hätten — es sei denn, man betrachte den großen Hof Benken als eine seltene Ausnahme<sup>25</sup>. Es dünkt uns fast eher, und auch die zahlreich überlieferten St. Galler «Marken» scheinen ebenfalls darauf hinzudeuten, daß der Hochadel und der Dorf- oder Landadel das eroberte Land unter sich verteilt hätten, wobei die Masse der Alemannen als Grundhörige (Kolonien), doch auf ausgelehnten Gütern (Huben, Mansen) mit selbständigem Haushalt und eigener Wirtschaft, angesiedelt wurden<sup>26</sup>. Doch muß dies weiter untersucht werden.

Daß sich ein geschlossener Großgrundbesitz stellenweise sogar noch lange erhalten hat, beweist die Schenkung Kaltbrunns an das Kloster Einsiedeln durch die Herzogin Reginlinde von Schwaben. Entweder gehörte ihr der ganze Hof Benken, oder dann war mindestens der bereits ausgemachte Hof Kaltbrunnen ihr Eigen — auch so noch ein beträchtlicher Besitz. Wir haben schon weiter oben bemerkt (I, 2, am Schluß), daß es sich vielleicht um einen Teil der Mitgift Reginlindes handelte. In diesem Fall würde die schwäbische Herzogin in die Nähe der Sippe der Wandelberger/Rapperswiler gerückt, was wiederum weite Perspektiven eröffnete! Man denke nur an die Ebenburt<sup>27</sup>.

Tatsächlich läßt sich die schwäbische Herzogin, die im Gebiete des Zürichsees reich begütert war, mit Sicherheit nirgends einordnen<sup>28</sup>. Es dünkt uns fast, als ob die Breite in Benken und die Verurkundungen von 741 und 744 im «monasterium» zu Babinchova auch genealogisch betrachtet Brennpunkte darstellten. Wie die Fäden zwischen Landold/Beata, den Edlen von Rapperswil und Wandelburg und der Herzogin Reginlinde im einzelnen verlaufen, wird sich vielleicht nie völlig entwirren lassen<sup>29</sup>.

\*

Es stellt sich noch die Frage nach dem *Eigentum am unaufgeteilten Land*. Die Alpen, Wälder, sowie die Talallmenden betrachtete der *Grundherr* in früher Zeit als sein Eigentum. Darauf deutet allein schon der Umstand hin, daß das nicht besiedelte Land (Alpen, Wälder, Riede und der Tuggernersee) durch die Marchen des Hofes mitumschlossen wurde. Es war also auch nicht «Niemandsland»<sup>30</sup>.

Auf ein grundherrliches Eigentum deutet noch ein weiterer Umstand hin: Wir haben gesehen, daß die Siedlungen von Benken-Buechberg ebenfalls Allmenden im Berggebiet zwischen Regelstein und Speer besaßen. Benken-Buechberg liegt aber von dieser Allmend ziemlich entfernt und ist zudem von ihr getrennt durch die Siedlungen von Kaltbrunnen-Steinen-Maseltrangen. Wir müssen daher annehmen, der *Grundherr* habe diesen abseits wohnenden Hofgenossen ebenfalls «Interessen-zonen» zugewiesen; die «Buechbergweid» und die Gommiswald zugehörige Alp Betruns scheinen uns

für diese Annahme legte Zeugen zu sein. Mit andern Worten: Die Verfügungsmacht über die Allmenden, und damit das *Obereigentum*, lag beim *Grundherrn*<sup>31</sup>.

\*

Dagegen ist die These von *Alfons Dopsch*, die Landgemeinde sei aus der grundherrlichen «*familia*», dem Hofverband, hervorgegangen, in dieser allgemeinen Formulierung sicher falsch. Wir haben weiter oben festgestellt, daß die Annahme Dopschs für das wohl seltene Beispiel Kaltbrunns zutrifft, allerdings mit der Einschränkung, daß die Hofgemeinde Kaltbrunn bis 1798 Merkmale des grundherrlichen Hofverbandes bewahrt hat; sie unterschied sich in ihrer Verfassungsstruktur doch stark von den übrigen Dorfgemeinden des Gasterlandes.

Die übrigen bäuerlichen Gemeinden der einstigen Dinghöfe Benken und Schänis sind aus eigener Wurzel, aus den *Nachbarschaften*, entstanden; sie waren in ihren Anfängen Zwerggenossenschaften. Ihre Gemarkung umfaßte den Siedlungsbereich eines *Weilers*.

«*Gnoßsami*» kommt von «*ganôz*», «*ginôzo*», und dieses Wort von althochdeutsch «*nôz*», was so viel bedeutet wie «Vieh», «Nutzvieh». «*ganôz*» im ursprünglichen Sinne ist, wer sein Vieh zusammen mit andern auf die selbe Weide treibt. Von dieser Bedeutung her wurde der «*ganôz*» zum «Gleichberechtigten», zum «*Genossen*» unseres Sprachgebrauchs. Von «*ganôz*» leitet sich auch das althochdeutsche Wort «*genôzscraf*» her, die Weide- oder Nutzungsgemeinschaft, die in der «*Genossenschaft*» unserer Tage weiterlebt<sup>32</sup>. Aus der Wurzel «*ganôz*», «*ginôzo*» kommt aber auch die «*gnoßsami*», die mittelalterliche bäuerliche Genossame in der Bedeutung von Bauerngemeinde. Es ergibt sich also schon aus der Bezeichnung «*gnoßsami*», daß am Anfang der Landgemeinde die *Weidegemeinschaft der Bauern* stand.

Es bleibt durch eine weitere Untersuchung noch abzuklären, inwieweit der gemeinsame *Frondienst* der Bauern, der «*tagwan*», ebenfalls gemeindebildend gewirkt hat. Die mittelalterliche bäuerliche Gemeinde im Gaster- und Glarnerland heißt auch «*tagwan*»; dies gibt doch zu denken. «*Gnoßsami*» und «*tagwan*» scheinen darauf hinzu deuten, daß die Dorfgemeinde auf die gemeinsame Nutzung und gemeinsame Fronarbeit zurückgeht. Aus dem *Zusammen-Wohnen, Zusammen-Nutzen und Zusammen-Fronen* erwuchs unter den «*homines*» (1283) der Weiler, ein Band der Zusammengehörigkeit. Hier setzte dann, als die Kraft der Grundherrschaft zu erlahmen begann, die *Gemeindebildung* ein<sup>33</sup>. Die Versammlung der Hofjünger wurde nicht einfach zur Versammlung der Dorfgenossen; im Gegenteil, im Gebiete der Höfe Benken und Schänis entstanden eine größere Zahl Genossamen (Nachbarschaften).

Die Dorfgemeinde entstand also im Hofe Benken nicht, wie *Dopsch* behauptet, aus dem Hofverband (*familia*) heraus<sup>34</sup>. Der Hofverband bestand neben den Gemeinden noch Jahrhunderte weiter; das Hofgericht in Benken ist noch im 15. Jahrhundert bezeugt. Die Gemeinden entstan-

den vielmehr im Gegensatz zur Hofversammlung. Sie ließen sich lediglich ihre Autonomie, d. h. das Recht, Einungen abschließen zu dürfen, durch das grundherrliche Gericht gewährleisten, wie uns die Offnung von Benken bezeugt<sup>35</sup>.

\*

Die Gemeinden der Höfe Benken und Schänis sind aber auch nicht durch Abspaltung von einer älteren, größeren *Markgenossenschaft* entstanden, wie die *Markgenossenschaftstheorie* annimmt (s. Anm. IV, 13). Es bestand wohl eine gemeinsame *Mark* (= Allmend), im Eigentum des *Grundherrn*, an der den Hofjüngern das Recht der Nutzung zustand. Doch sprechen zwingende Gründe dagegen, daß diese Allmenden vor der Jahrtausendwende im genossenschaftlichen Eigentum der (freien) Bauern gestanden hätten<sup>36</sup>.

Die in unserm Untersuchungsgebiet bezeugten *Markgenossenschaften* sind nach der Jahrtausendwende entstanden. (Erste urkundliche Erwähnung der Gastermatt 1356, Benkner Ried 1424, Breitenau-Wilderau 1469, Maseltranger Ried 1482.) Zuerst entstanden die *Nachbarschaften* (*Gnoßsami*), und erst später trafen die *Nachbarschaften* Vereinbarungen über gemeinsam genutzte Allmenden und schufen so die *Markgenossenschaft*. Die *Markgenossenschaft* übernahm die Funktion der ehemaligen grundherrlichen Oberaufsicht über die Gemeinmark.

Die *Markgenossenschaft* im juristischen Sinne, als *Genossenschaft mit eigenen Organen*, ins 9. oder gar 8. Jahrhundert zurückzudatieren, geht für das Beispiel von Benken nicht an.

\*

Wir haben unter I dargelegt, daß sich die *Mark Benken* mit der *Urpfarrei Benken* deckte. Die Grenzen des Dinghofes waren auch die Grenzen der Pfarrei. Wie erklärt sich historisch das Zusammenfallen der beiden Grenzzüge? Die Lösung bringt das *Eigenkirchenrecht*<sup>37</sup>.

Wir haben das «monasterium» Benken als «Zelle», Missionsstation, der *Reichenau* bezeichnet. Aus dem Klösterlein Babinchova ist die Benkner Pfarrkirche St. Peter hervorgegangen. Später kam noch die Kirche St. Georg in Oberkirch-Kaltbrunn dazu. St. Peter in Benken und St. Georg in Oberkirch haben wir auf Grund der Patrozinien als Gründungen der Reichenau erkannt. Nach dem heutigen Stand der Forschung haben wir die beiden Kirchen als Eigenkirchen der Reichenau zu betrachten. Wir konnten in Oberkirch tatsächlich

lich auch Spuren eines früheren Reichenauer Besitzes nachweisen. Da uns jedoch alle Urkunden fehlen, sind wir auf Mutmaßungen angewiesen. Vielleicht waren die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse komplizierter als das Schema der Eigenkirchentheorie.

Wir stellen uns die Entwicklung in Benken-Kaltbrunn etwa so vor: In den ersten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts überließ der Grundherr des Hofes Benken (Landold und Beata?) dem Kloster Reichenau einen Grundbesitz mit der Auflage, hier eine Missionsstation (monasterium) zu errichten. Dieser Grundbesitz diente vor allem der Selbstversorgung und dem Unterhalt des Klösterleins. Gleichzeitig wurde den Mönchen die seelsorgliche Betreuung (Missionierung) der Umgebung von Benken überbunden. Der Seelsorgsprengel umfaßte mindestens die Untertanen des Grundherrn, also den Hof Benken. Es ist denkbar, daß sich der Grundherr schon damals als Entgelt für die Güterschenkung einen Teil der kirchlichen Einkünfte sicherte. Ein Mitspracherecht (Obereigen-tum?) scheint er sich gewahrt zu haben, denn sonst hätte *Reginlinde* nicht den Hof Kaltbrunnen samt der Reichenauer Kirche Oberkirch dem Kloster Einsiedeln schenken können. Wir haben auch der Vermutung Ausdruck gegeben, daß das Klösterlein Babinchova möglicherweise auf Einwirkung der Burkardinger (oder des Grundherrn) hin aufgegeben wurde, mit Rücksicht auf die Nachbarschaft des Klosters Schänis<sup>38</sup>.

Auf jeden Fall erscheint im 11. Jahrhundert der *Kirchensatz zu Benken* im Besitz der Lenzburger als Grundherren des Hofes<sup>39</sup>; der Kirchensatz mag aber schon im 10. Jahrhundert im Eigentum der Wandelburger gestanden haben, der Vorgänger der Lenzburger. Seit den beiden Urkunden von 741 und 744 fehlt uns leider jede sichere Nachricht über die Geschicke Benkens. Erst um die Jahrtausendwende beginnen die historischen Quellen wieder zu fließen; sie berichten uns aber nichts mehr von einem Güterbesitz der Reichenau in Benken. Spätestens seit der Jahrtausendwende war also die Kirche Benken Eigentum des Grundherrn und von ihm ausgestattet mit Gütern (dos, Widem). Der Grundherr hatte dabei aus ihren Einkünften den Geistlichen zu bestellen (*Kirchensatz*). Zu diesen Einkünften gehörten nun allerdings nicht nur die Erträge des Widems (Stiftungsgüter), sondern auch die kirchlichen Gebühren (Stolgebühren), die Opfergaben der Gläubigen (Oblationen) und seit dem 9. Jahrhundert auch der Zehnt. Wenn also ein Grundherr eine Kirche ausstattete, so bedeutete dies nicht nur einen religiösen Akt, sondern ebenso sehr eine

Kapitalanlage; die Einnahmen aus der Eigenkirche überstiegen regelmäßig die Ausgaben, insbesondere dann, wenn die Bevölkerung zunahm (Landausbau). Den Ueberschuß konnte der Grundherr für sich behalten.

So war es gegeben, daß der *Grundherr Benkens als Eigenkirchenherr* die Leute seines Hofes dem *Pfarrzwang* nach St. Peter in Benken unterwarf. Die Leute des Hofes hatten den Sonntagsgottesdienst in Benken zu besuchen und dort die Sakramente zu empfangen; nur in Benken durften sie bestattet werden (Jahrzeitstiftungen). Damit sicherte der Grundherr seiner Kirche die kirchlichen Abgaben und die frommen Stiftungen seiner Hofleute. Die Hofgrenze wurde damit auch zur Pfarreigrenze. Wir haben darauf hingewiesen, daß das Kloster Einsiedeln aus den selben Überlegungen die Pfarrei Oberkirch in Kaltbrunn errichtete; Einsiedeln wollte die kirchlichen Nutzungen aus seinem Hofe nicht länger der Pfarrkirche St. Peter in Benken überlassen.

Von der Mutterkirche Benken lösten sich die *Tochterpfarreien* Kaltbrunn, Gommiswald, Rieden und Maseltrangen ab. Diese Sprengel blieben jedoch durch die Jahrhunderte innerhalb der Grenzen der Urpfarrei, bzw. der alten Marktgrenze von Benken. Auch das ist nicht zufällig. Die kirchlichen Grenzen gelten allgemein als sehr stabil; die alte Benkner Pfarreigrenze war zudem später auf drei Seiten zugleich Bistumsgrenze, sodaß eine Veränderung nur mit Zustimmung der Bischöfe von Chur und Konstanz möglich gewesen wäre. So lebt der alte Grenzzug des Dinghofes Benken noch heute weiter in den (äußern) Pfarreigrenzen von Benken, Kaltbrunn, Gommiswald, Rieden und Maseltrangen.

Wir sind im ersten Abschnitt unserer Abhandlung zu dem weitern Schluß gekommen, daß die alte Hofmarch Benkens nicht nur in den heutigen Pfarreigrenzen weiterlebt, sondern auch in den *Grenzen der Politischen Gemeinden* Benken, Kaltbrunn, Gommiswald und Rieden. Dies kam so: Als im 19. Jahrhundert die Politischen Gemeinden geschaffen wurden, bestimmte das Gesetz über die Organisierung der Gemeinderäte und Gemeindegüterverwaltung vom 8. Brachmonat 1803, «daß jede Kirchhöre oder Pfarrei ordentlicherweise eine politische Gemeinde bilde, insofern sie zirka 1000 Seelen und darüber habe; hat sie nicht so viele Seelen, so müssen noch eine oder mehrere Kirchhören oder Ortschaften des nämlichen Kreises zu ihr gestoßen werden, bis sich die genannte Anzahl von Seelen vorfindet, und diese zusammengestobenen Kirchhören oder Ortsgemeinden bilden dann in Ansehung des Politischen nur eine Gemeinde»<sup>40</sup>.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden die Pfarrsprengel von Benken, Kaltbrunn, Gommiswald und Rieden zu Politischen Gemeinden. Maseltrangen jedoch, das diese Seelenzahl nicht erreichte, wurde der Politischen Gemeinde Schänis einverleibt.

Die March des alten Dinghofes Benken wurde also zuerst zur Grenze der Urpfarrei, erhielt sich durch die Jahrhunderte als Grenze der Tochtersprengel und wandelte sich im 19. Jahrhundert

wieder zur staatlichen Grenze der Einwohnergemeinden.

Die Marchpunkte, die vor mehr als tausend Jahren den Dinghof Benken abgesteckt haben, bestimmen so noch heute die Grenzen der Politischen und der Kirchengemeinden. Der mehr geographischen Kontinuität, die wir oben unter II festgestellt haben, entspricht also auch eine bemerkenswerte *Kontinuität der rechtsgeschichtlichen Entwicklung*.

## ANMERKUNGEN

### I.

- <sup>1</sup> Topographischer Atlas der Schweiz (Siegfriedatlas), Blätter Nr. 232 (Schmerikon), 233 (Uznach), 236 (Ebnat), 246 bis (Schübelbach), 247 (Schänis), 250 bis (Speer) und 249 (Bilten). Das Gebiet von Weesen—Amden fällt für unsere Untersuchung außer Betracht.
- <sup>2</sup> Während der Toggenburgerirren, im September 1437, gelangten die Gasterländer durch eine Botschaft an Herzog Friedrich von Oesterreich mit der Bitte, ihnen «auf bestimmte Zeit oder auf beliebige Kündigung hin» die Herrschaftsrechte über die Vogtei Windegg abzutreten (*Klingenberger Chronik*). Der Herzog entsprach dem Wunsche seiner Untertanen und gab überdies durch Urkunde vom 16. Oktober 1437 das Versprechen ab, die Gasterer nie mehr ohne ihre Einwilligung zu verpfänden oder zu verkaufen. Die Gasterer mußten dann aber schließlich doch noch die Einwilligung zur Verpfändung ihrer Landschaft an Schwyz und Glarus geben (2. März 1438). Damit endigte die Herrschaft des Hauses Habsburg im Gaster, denn an eine Einlösung des Pfandes dachte niemand. Von 1438 bis 1798 stand das Gaster unter dem Regiment der beiden Schirmorte Schwyz und Glarus. Vgl. *Emil Gmür*, Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, 10. Heft, Bern 1905; Berner jur. Diss.), S. 18.
- <sup>3</sup> *A. Fraefel*, Kreuz und Löwe; Geschichte des Stiftes Schänis und der Landschaft Gaster (1. Lieferung; alles was erschienen), Uznach 1903. — *Johannes Seitz*, Geschichte des hochfürstlichen freiheitlichen adelichen Reichsstifts Schänis. (81. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen, 1941). — *Elisabeth Meyer-Marthalter*, Zur Frühgeschichte der Frauenklöster (u.a. Schänis) im Bistum Chur. (Festgabe Hans Nabholz, Aarau 1944, S. 22 ff.)
- <sup>4</sup> Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Rechte der Landschaft, Bd. I (Landschaft Gaster mit Weesen), Aarau 1951 (Künftig zitiert «Rq Gaster»), Nr. 243 Ziff. 18.
- <sup>5</sup> Hinterer oder Vorderer Rötigraben, zwischen Reichenburg (Kanton Schwyz) und Bilten (Kanton Glarus). Ich verweise für die folgenden Ortsbestimmungen auf die beigegebene Karte.
- <sup>6</sup> Mörisbach, östlich von Reichenburg.
- <sup>7</sup> Kleiner Hügel, nördlich von Buttikon (Kanton Schwyz).
- <sup>8</sup> Schilfrohr.
- <sup>9</sup> Ueber den ehemaligen Tuggenersee vgl. weiter unten.
- <sup>10</sup> Tattikon, östlich von Uznach.
- <sup>11</sup> Bergwald, ca. 1000 m ü.M., nordöstlich von Gommiswald; über die genaue Bestimmung dieser Oertlichkeit vgl. weiter unten.
- <sup>12</sup> Regulastein, 1318 m ü.M., nordöstlich von Gommiswald.
- <sup>13</sup> Sicher der Speergipfel, 1954 m ü.M., östlich von Schänis.
- <sup>14</sup> Chüemetter, 1706 m ü.M., dem Speer vorgelagert, nordöstlich von Schänis.
- <sup>15</sup> Handschrift A 58 der Zentralbibliothek Zürich.
- <sup>16</sup> Vgl. meine vorläufigen Bemerkungen in den Rq von Gaster, S. 355 Z(eilen) 3 ff. — Ich bin seither dieser Frage erneut nachgegangen und vertrete heute noch entschiedener die Auffassung, daß die Datierung Tschudis sehr wohl stimmen kann. Ich hoffe, meine Ergebnisse demnächst zu publizieren.
- <sup>17</sup> Marchenbeschriebe finden sich auch in vielen Zürcher Offnungen, so in Flaach, wo der umgrenzte Bezirk ebenfalls «zwing und benn» genannt wird (Jakob Grimm, Weistümer Bd. I, Göttingen 1840, S. 91). Siehe Hans Steinemann, Geschichte der Dorfverfassungen im Kanton Zürich, Affoltern am Albis, 1932 (Zürcher Diss.), S. 25 und 41. — Einen Marchenbeschrieb enthält auch die Offnung von Weggis - übrigens ein Pfäferser Hof - aus dem Jahre 1315. (Grimm, Weistümer I, 161; Anton Philipp von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. I, Luzern, 1851, S. 353 ff.) — Ferner das Weistum von Selz im Unterelsaß (Grimm, Weistümer I, 760) von 1310. Ueber die Grenzbestimmungen von Weggis und Selz wissen wir jedoch aus der Literatur nichts Näheres - auch nichts darüber, ob der Grenzzug älter sei als das Hofrecht selbst. Herr Ph. Dollinger, Directeur des Archives et de la Bibliothèque Municipales in Straßburg, schreibt mir freundlicherweise, daß es keine Arbeit über das Weistum von Selz und auch keine Geschichte der Stadt Selz gebe. — Am Hofgerichtstag wurden mit dem Verlesen des Hofredels die Rechte des Grundherrn und der Hofleute erwähnt; dazu gehörte auch die Bekanntmachung (das «weisen» und «offnen») der Grenzen. (Segesser, Rechtsgeschichte Luzern I, 76).
- <sup>18</sup> Handschrift A 58 der Zentralbibliothek Zürich, mit dem Randvermerk: «Bi den eltisten geschribnen tútschen schriften».

<sup>19</sup> Vermutlich noch im 11. Jahrhundert vergabte Graf Arnold von Lenzburg seinen Anteil an der Kirche und dem Hof Benken, sowie Bilten und Maseltrangen, an das Stift Schänis. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde diese Schenkung ergänzt durch Graf Ulrich III., der nun auch seinen Teil an Maseltrangen und seinen Teil an Kirche und Hof zu Benken dem Frauenstift vermachte, sodaß damit Maseltrangen und Benken samt dem Kirchensatz größtenteils im Besitz von Schänis waren. (*Laurenz Kilger*, in Geschichte der Pfarrei Benken, Uznach 1941, S. 24.)

<sup>20</sup> . . . der Seen, und der Riede und der Wälder. - Ein Teil des Riedes um den Tuggenersee war, wie uns die Urkunden berichten, mit «Hölzern», d. h. Wald, Gehölz, besetzt; s. *Ferdinand Elsener*, Das Selbstduldungsrecht bei Tierschaden (Forstrecht) im Gaster (Schweiz. Archiv für Volkskunde, Bd. 48, 1952), S. 87.

<sup>21</sup> *Tractus, Fischereigerechtigkeit*. *Theodor von Liebenau*, Geschichte der Fischerei auf einem verschwundenen Schweizersee (Tuggenersee), in Beilage 1 zu Nr. 8 der Schweizerischen Fischerei-Zeitung, 1. Jahrg., 1893, Pfäffikon, Kanton Zürich, berichtet, daß «in demselben (im Tuggenersee) das große Trachtgarn, das heute noch auf dem Zürichsee im Gebrauch ist, zu Verwendung kam. Dieses Garn mit sieben Wänden hat eine Länge von mindestens 100 Ellen, eine Höhe von über 12 Ellen und endet in einem Sack von 13 Ellen.»

<sup>22</sup> Fischhausen, Weiler westlich von Kaltbrunn.

<sup>23</sup> abgegangener Ort, vielleicht östlich von Fischhausen; vgl. *Jakob Grüninger*, Vom Werden unseres Heimatbodens (23. Jahrbuch des kantonalen Lehrervereins St. Gallen, 1938), S. 102 (Karte).

<sup>24</sup> Schon *Gubser* sagt zu dieser Stelle: «Ihr Sinn ist verworren». Vgl. *Josef Meinrad Gubser*, Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgange des Mittelalters. Mit einem Exkurs: Gilg Tschudi und die geschichtliche Ueberlieferung des Klosters Schänis (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, dritte Folge, Bd. XXVII, St. Gallen 1900), S. 417 Anm. 1.

<sup>25</sup> Ein Meiers Bach?

<sup>26</sup> = Schilfrohr.

<sup>27</sup> Kaltbrunner Dorfbach.

<sup>28</sup> Speergipfel.

<sup>29</sup> Chüemetler.

<sup>30</sup> innerhalb aller . . . ; fehlt hier ein Wort?

<sup>31</sup> *Karl Siegfried Bader*, Die Gemarkungsgrenze; Stand und Aufgaben ihrer Erforschung, in Grenzrecht und Grenzzeichen (Das Rechtswahrzeichen, Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde, 2. Heft, Freiburg im Breisgau 1940, Festgabe Theodor Knapp), S. 56 ff.

<sup>32</sup> Ueber das Wort «March» schreibt *Jakob Grimm*, Deutsche Grenzaltermümer, S. 32: «So wenig ist das heutige wort «grenze» der echte ausdruck für den begriff einer landscheide, daß er unsrer ältesten, selbst der mittleren sprache unbekannt, erst in den letzten drei oder vier jahrhunderten (Grimm schrieb dies 1865!) um sich gegriffen hat. Unser älteres, schöneres wort lautete «marka», womit Ulfilas ὄποι verdeutscht, althochdeutsch marcha, altsächsisch marka, angelsächsisch mearc, und aus der bedeutung «grenze» sehen wir es allmählich vorschreiten in die des abgegrenzten landes oder dazu verwandten zeichens.» — Vgl. auch *Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache*, Bd. IV, Spalte 388.

<sup>33</sup> *Ildefons von Arx*, Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. I, 1810, S. 246 ff. — *Gerold Meyer von Knonau*,

Tuccinia quae in capite ipsius laci Tureginensis est sita - Der Tuggenersee (Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Altertumskunde, 14. Jahrg., Nr. 3, Dezember 1868, S. 140). — *Georg von Wyß*, Der Tuggenersee (Anzeiger für Schweizerische Geschichte, 20. Jahrgang, 1889, Nr. 1/2, S. 311). — *Joh. B. Kälin*, Der Tuggenersee (Anzeiger für Schweizerische Geschichte, 20. Jahrgang, 1889, Nr. 3, S. 359 ff.). — *Friedrich von Wyß* edierte erstmals die Offnung von Benken in den «Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte», herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, Bd. XXV, 1. Hälfte (St. Gallen 1891), S. 179 ff. — *J. J. Blumer*, Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus (künftig abgekürzt: *UB Glarus*), Nr. 4, Fußnote 6 (Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Bd. I, 1865, S. 14). — *Gubser*, Geschichte der Landschaft Gaster, S. 418 Anm. 1 und S. 663 Anm. 4. — *Theodor von Liebenau*, vgl. oben Anm. 21.

<sup>34</sup> Ueber Tuggen und den Tuggenersee im Frühmittelalter vgl. *Felix Marbach*, Sankt Kolumban in Wangen, Luzern 1944, S. 8 ff. — Ferner *Laurenz Kilger*, Kolumban in Tuggen (Heimatkunde vom Linthgebiet, Uznach 1950, S. 17 ff.). — Neuestens *Fritz Blanke*, In Wangen und Arbon; Neue Beobachtungen zum Missionswerk Columbans des Jüngeren (Evangelisches Missions-Magazin, 96. Jahrg., 1952, Heft 6, S. 172 ff.). Blanke nimmt an, daß Kolumban mit seinen Gefährten um 610 in Tuggen weilte.

<sup>35</sup> *Jakob Grüninger*, Vom Werden unseres Heimatbodens, S. 101 ff. — Nach Auffassung der Geologen war der Obere Buchberg (Benkner Büchel) in der Frühzeit noch eine Insel und im Mittelalter von einem Sumpf umgeben. Vgl. *Hans Frey*, Bilder aus der Urgeschichte von Uznach (Gruß aus dem St. Galler Linthgebiet und der alten Grafschaft Uznach; Gedenkblätter zur Eröffnung der Rickenbahn, 1. Oktober 1910; Uznach 1910), S. 106: «Aus diesem (einstigen) See, der ungefähr bei Uznach seine größte Breite erreichte, schauten als Inseln heraus das Gasterholz, der Obere und der Untere Buchberg und der Rapperswiler Schloßhügel. Noch jetzt kann man die ursprüngliche Ausdehnung dieses Sees rekonstruiert sehen, wenn ein zarter Nebel das Gaster bis hinüber nach Reichenburg und hinauf bis Schänis bedeckt; dann ragen die beiden Buchenberge wie Inseln aus dem Nebelschleier empor.»

<sup>36</sup> Marchenbeschrieb 1220.

<sup>37</sup> *J. J. Blumer* dachte noch an den Rötibach zwischen Mühlhorn und Murg, der heute am Walensee die Grenze zwischen den Kantonen St. Gallen und Glarus bildet (UB Glarus I, Nr. 4, S. 14). Blumer hat allerdings später diese Auffassung nicht mehr so bestimmt vertreten; vgl. *Gubser*, Gesch. Gaster, S. 418 Anm. 1 unten. — Es gibt allerdings am Walensee noch einen zweiten Rötibach bei Unterterzen (Rg Gaster, S. 25, Z 24); dieser heißt in den Urkunden auch «Gostenbach» und mündet beim Gostenhorn in den See. Vgl. hier auch *Gubser*, Gesch. Gaster, S. 583 ff.

<sup>38</sup> Mündungen sind altüberlieferte Grenzpunkte; vgl. nachfolgend unter II.

<sup>39</sup> *Fraefel*, Kreuz und Löwe, S. 40, verlegt «St. Martinsbüel» in die Gegend der Grynau. — Herr Notar *Armin Bruhin* in Lachen (Schwyz) erklärte mir, eine Oertlichkeit Martisbüel oder ähnlich sei ihm in der Gegend von Buttikon-Schübelbach-Mühlenen-Wangen-Tuggen-Grynau nicht bekannt; «Büel» gebe es allerdings verschiedene.

<sup>40</sup> *Tschudi* ist bekannt für seine Kombinationen. Immerhin hat er das Archiv des Klosters Schänis gekannt und benutzt. Ueber das dortige *Traditionsbuch* s. *Gubser*, Gesch. Gaster, S. 409 Anm. 2; vgl. jedoch auch den *Exkurs*

Gubser über «Gilg Tschudi und die geschichtliche Ueberlieferung des Klosters Schänis», S. 589 ff.; ferner Fraefel, Kreuz und Löwe, S. 14, Fußnote. Ueber die verwandschaftlichen Beziehungen Tschudis zum Gasterland siehe Ferdinand Elsener, Das bäuerliche Patriziat im Gaster; Zur Verfassungsgeschichte einer schwyzerischen Landvogtei (Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, 104. Bd., Stans 1951), S. 82 ff. — Ueber den Chronisten und Menschen Tschudi s. Frieda Gallati, Gilg Tschudi und die ältere Geschichte des Landes Glarus (49. Jahrbuch des Hist. Vereins des Kantons Glarus, 1938), ferner Gallati, Die Rolle des Chronisten Aegidius Tschudi im Glarnerhandel oder «Tschudikrieg» (Jahrbuch des Hist. Vereins des Kantons Glarus, Bd. 59, 1952, S. 100 ff.). — Tschudi ist damit noch nicht abschließend beurteilt; so schreibt Bruno Meyer, Die Entstehung der Eidgenossenschaft; der Stand der heutigen Anschauungen (Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 1952), S. 161 Anm. 16, mit Recht: «Die glarnerische Perspektive ist jedoch diejenige, die Tschudi am unvorteilhaftesten wiedergibt. Ebenso darf an ihn natürlich nicht der Maßstab eines heutigen Geschichtsforschers angelegt werden, sondern der eines Geschichtsschreibers der Renaissancezeit.»

<sup>41</sup> Nach Otto Gönzenwein, Die Rechtsgeschichte des Bodensees bis zum Dreißigjährigen Kriege (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 69. Heft, 1950), Sonderabdruck S. 9, unterschied man beim Bodensee drei Stufen: einen verschieden breiten, seiner hellen Farbe wegen «Wyße» oder «Weiße», auch «Gründe» und «Haldinen», am Untersee «Fläche» genannten Randstreifen; der Steilabfall von diesem Randstreifen in die Tiefe wird «Halde» genannt; der tiefe See selber heißt «Schweb», «blaues Wasser» oder «hoher See». Auch beim Bodensee hat die Rechtsgestaltung an diese von der Natur geschaffene Abschnittsbildung angeknüpft und den Randstreifen in der Fischerei einer besondern Ordnung unterstellt. Dafür, daß der Randstreifen zur gemeinen Mark des angrenzenden festen Landes gerechnet wurde, fehlen beim Bodensee urkundliche Nachweise. Immerhin kamen auch an den Ufern des Bodensees Sondernutzungen auf, die vielfach «Fischzonen» genannt wurden, wie beim Zürichsee. — Nach *Idiotikon II*, 1174, bedeutet «Halde» die steile Abdachung des Seegrundes, die Stelle, wo der See über mannstief wird. — Nach Theodor von Liebenau, Geschichte der Fischerei in der Schweiz (Bern 1897), S. 20 ff. und 27 ff. umfaßt die Uferfischenz das Recht, vom Ufer aus zu fischen, also mit der Angel, mit Reusen, Bären usw. (Der «Bär» ist ein Gerät zum Fischfang; *Idiotikon IV* 1453 unterscheidet zwei Arten: a) ein aus Weiden oder auch aus Draht geflochtener, langgestreckter Fangkorb, und b) ein größeres, aus Garn gestricktes, gewöhnlich über drei Reifen gespanntes, trichterförmiges Netz. Reusen, Reuschen, «Rüschen» sind eine Abart des Bären. Der Bär wird mit Vorliebe in Gräben, wo sie in Seen oder Flüsse münden, an Flußufern oder in Fachwerk in den See „gesetzt“). Ob auch das «Stechen» der Fische, z. B. des Hechtes, mit der *Fischgabel* (Fischspeer) am Tuggenersee erlaubt war, mag dahin gestellt bleiben; sicher waren solche Fischgabeln in Tuggen noch lange Zeit in Gebrauch. Gestochen wurde vor allem der vom Zürichsee her in die Riedgräben aufsteigende Hecht; daher der Name «Hechtgabel». Die «Fischgabel» hat in der Regel drei bis sechs Zinken mit Widerhaken. Sie ist heute ein Frevelgerät. Eine Sammlung von Fischspeeren aus ganz Europa besitzt das *Museum für Völkerkunde und schweizerische Volkskunde in Basel*, eine Sammlung beschlag-

nahmter Stücke die *Baudirektion (Fischereiverwaltung) des Kantons Zürich*. Die Zürcher Fischereiverwaltung besitzt sodann rechtsgeschichtlich aufschlußreiche Akten über die *Uferfischenz am Pfäffikersee* (Bärenfischerei, Streurechte, Karpfenfang) durch die Anstößer des Sees usw.

An die Uferfischerei der Tuggener erinnert noch eine Urkunde vom 5. Juni 1629 (als Ersatz für einen verlorenen Brief von 1524), wo es heißt, daß die von Tuggen in den «See, ob der Grynaу gelegen», von einem Seewadel (= bei Regenwetter sich bildende, mit Wasser sich füllende Arme eines Sumpfgebietes) bis zum andern, auch in, vor und um die Rohre zu fischen und zu fachen befugt seien. (J. B. Kälin, Der Tuggenersee, S. 361). Der Seewadel ob der Grynaу lag nahe an der Linth, südlich der Grynaу, an der Grenze zwischen dem Gaster und der March, wenige hundert Meter vom Untern Buchberg entfernt, also ganz auf der Tuggener Seite der Linthebene. Im 16. bzw. 17. Jahrhundert war der Tuggenersee schon weitgehend versumpft. Wie mir Herr Sekundarlehrer Jakob Grüninger in Eschenbach mitteilte, bewahren heute noch Tuggener Familien Urkunden auf über einstige Fischereirechte im verschwundenen Tuggenersee.

Die Ausübung der Uferfischerei durch die Benkner, Uznacher und wohl auch die Tuggener erscheint noch in späteren Erlassen der Seevögte des oberen Zürichsees, so im Erlaß der „seeconferenz“ in Schmerikon, vom 10. Mai 1762, wo es heißt: „Auch pflegen die von Uznach und Benken etc. die kleine fischlein, so man sonst im see nicht fangen dörfte, in ihre storrbären (*Netze, mit denen die Fische zugleich aufgestört und gefangen werden*) bei den gräben zu jagen und einzutreiben, folglich dem seewesen nachteilig zu handlen“. (Stadtarchiv Rapperswil, A 18a V 33). In der gleichen Urkunde heißt es weiter unten: „Wegen dem fischen derer von Uznach und an der Limmat (= Linth) mit storrbären haben die herren seevögt sich vorgenommen, bei meinen gnädigen herren und oberen beeder hochen standen Schweiz und Glarus mittel auszubitten.“

Ueber die Strandfischerei im benachbarten Zürcher Obersee vgl. Carl Helbling, Fischerei und Jagd im alten Rapperswil (Schweizerische Fischerei-Zeitung, 1916, Nr. 6). Das «Rohr» (Röhricht) galt auch im oberen Zürichsee als Strandfischenz, im Gegensatz zum offenen See. Nach einer Rapperswiler Urkunde von 1467 soll demnach die «eigen vischentz in und vor sinem güt» reichen, „so ver daz wasser in die wisen und in daz riedt dienet und hinin in den see uf die halden, so wyt daz ror dienet, wie denn daz von alter har gewesen ist ...“ (Stadtarchiv Rapperswil, Pergamenturkunde A 18a I 6). Zur Fischerei im Zürcher Obersee ferner: Carl Helbling, Die geschichtliche Entwicklung der Fischereiverhältnisse im Zürcher Obersee (Archiv für Fischereigeschichte, Berlin 1916, Heft 8), S. 100 und 103; Helbling, Die geschichtliche Entwicklung der Fischereigesetzgebung für den Zürichsee (Schweizerische Fischerei-Zeitung, 1916, Nr. 12, S. 1). — Edwin Blöchliger, Ehemalige Fischereirechte des Zürichsees, jur. Diss., Freiburg im Uechtland, Säckingen 1923, S. 29 ff. und 36 ff.

<sup>42</sup> In der Offnung von 1220 heißt es: «... und dannen untz an Egelolfs hus, daselbs ni der; und aber von Eglolffs hus uf dishalb wasser ze berge für Tatinkon ...». 1322: «... von dem ror nider untzit an Eglofshus, von Eglofshus uf ze bergwert untz ze Tattikon ...». Eglofshus lag also unterhalb Tuggen (in der Richtung der Wasserströmung, «nider») und auf der andern Seite des Tuggenersees als Tattikon; das wäre die Gegend der Grynaу. Die Nordostspitze des Untern Buchberges

bildete denn auch einen markanten natürlichen Grenzpunkt; «ze berge», «ze bergwert» bedeutete dann: Richtung Gebirge (Attenbach—Regulastein).

Grynau (Chrinecum) ist erstmals 1253 urkundlich erwähnt. Die alte Ueberlieferung verlegt den Bau des Turmes in die Zeit der Römer, der Alemannen oder der sächsischen Kaiser; wahrscheinlich wurde er aber erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts gebaut, nachdem die Habsburger die Herren von Neu-Rapperswil geworden waren. Schon vorher bestand dort ein den Rapperswilern gehörender Hof (Eglofshus?), der im 13. Jahrhundert an die Toggenburger, dann an die Habsburger kam.

Zur Gesch. d. Grynau vgl. Gottlieb Felder, Die Burgen der Kantone St. Gallen und Appenzell, II. Teil (Neujahrsblatt d. Hist. Vereins d. Kts. St. Gallen, 1911), S. 57. — Martin Ochsner, Altendorf und die Landschaft March, II. Teil (Mitt. d. Hist. Vereins des Kantons Schwyz, Heft 40, 1934), S. 130 ff.

<sup>43</sup> Der Bach hat heute verschiedene Namen: «Tattikoner Bach», nach dem Weiler Tattikon; «Mühlebächlein», nach der einst hier betriebenen Mühle; «Hasenweidbächlein», weil er von der Hasenweid (oberhalb der Bahnlinie Uznach—Kaltbrunn) herfließt. Ueber die auffällige Grenzveränderung im Gebiet der heutigen «Rotfarb» (der einstigen Mühle) siehe Dr. P. Hofmann und Johann Fäh, Der Dattikoner Mühlebach in Uznach (Uznach 1945).

<sup>44</sup> Zur Oertlichkeit «Attenbach» schreibt mir Herr Lehrer Josef Widmer in Gommiswald u. a.: «Die Bezeichnung Attenbach auf der (Siegfried-) Karte ist nicht ganz richtig. Die ganze Gegend südlich Rittmarren—Kamm ... heißt „in den Attenbächen.“»

<sup>45</sup> Andere Gründe, die diese Annahme bestärken, folgen weiter unten.

<sup>46</sup> Herr Lehrer Josef Widmer in Gommiswald schreibt mir hiezu: «Der Name Chrüglistein existiert hier nicht mehr, auch nicht in der Erinnerung alter Einwohner. Nach meiner Vermutung könnte es der große Kalksteinfindling, etwa 200 m westlich des Punktes Regulastein, sein. Dort stand in alter Zeit die ehemalige St. Felix- und Regula - Kapelle, welche dann im 17. Jahrhundert nach Uetliburg verlegt wurde. Dort (d. h. beim Regulastein) steht auch jetzt noch ein Kreuz zur Erinnerung an das hl. Geschwisterpaar. Das halte ich glaubwürdiger als irgend eine Oertlichkeit mit einem kreuzgezeichneten Stein. Crüzlenstein und Regulastein wäre also nach meiner Annahme nicht ganz dasselbe. Auch bei einem Grenzstreit beim Regulastein zwischen Gauen (Gommiswald) und Wattwil im 18. Jahrhundert, von dem im Archiv Schwyz die Rede ist, erinnere ich mich nicht an einen Namen Crüzlenstein.» Ueber die Felix- und Regula-Kapelle am Regulastein vgl. Alb. Blöchliger, Geschichtliches über die Kapellen im st. gallischen Linthgebiet, Uznach 1936, S. 26.

Im «Regenstein», «Regunstein» lebt nach der örtlichen Ueberlieferung die Erinnerung an das römische Geschwisterpaar, die Martyrer Felix und Regula, fort, die um das Jahr 300 beim Martyrium der Thebäischen Legion bei St. Maurice (Agaunum) im Wallis über die Alpen nach Zürich geflüchtet sein sollen, dort für ihren Glauben starben und Patrone der Stadt wurden. Nach der lokalen Legende soll Regula auf ihrer Wanderung auf der Kuppe des Regulasteins, persönlich geruhet haben'. Laurenz Kilger in Heimatde. v. Linthgebiet, 1949, S. 2; Widmer, Gesch. Gommiswald, S. 5 ff., nach der «Geschichte der Pfarrei Gommiswald bis 1776» von Pfarrer Franz Anton Rothenflue von Rapperswil (1835—1893), der von 1870 bis 1877 Pfarrer in Gommiswald war. (Msgr. im Pfarrarchiv Gom-

miswald.) Kilger bemerkt noch: Wattwil hatte bereits 897 eine geweihte Kirche, die 903 «basilica» genannt wird, als deren Patrone 1344 Felix und Regula erscheinen. Kilger vermutet in Felix und Regula das ursprüngliche Patrozinium. Heinrich Edelmann, Evang. Kirchgemeinde Wattwil, S. 9, vermutet jedoch, das Patrozinium sei erst im 14. Jahrh. vom Großmünster zu Zürich nach Wattwil gekommen. Ob also eine Beziehung zwischen dem Wattwiler Patrozinium und dem Regulastein bzw. der Gommiswaldner Tradition bestehe, ist fraglich. — Der «Regenstein» des Marchenbeschriebes hat vermutlich gar nichts mit «Regula» zu tun.

<sup>47</sup> Handelt es sich vielleicht um die Kühbodenegg oder den Tanzboden?

<sup>48</sup> 1220 heißt es an Stelle des Chüemetters verkürzt «Mettlen»; dies schon ein Hinweis, daß der Chüemetter gemeint ist. Gubser (und vielleicht schon Tschudi) dachten irrigerweise an den Flurnamen Mettlen nordöstlich von Maseltrangen; doch nichts spricht für diese Annahme. Vgl. Gubser, Landschaft Gaster, S. 418, Fußnote 1. — Auch Fraefel, Kreuz- und Löwe, S. 40, entscheidet sich für den Küemettler.

<sup>49</sup> Das «u» in mundartlich «Petruus» wird fast wie ein dunkles «o» ausgesprochen; = alpes petrosae, steinige Alp? Von der Federi her stürzen immer wieder Felsblöcke und kleineres Gestein auf die untere Betrunsbach. — Auch Gubser und Fraefel entscheiden sich hier für die Alp Betrun.

<sup>50</sup> Fraefel, Kreuz und Löwe, S. 40, führt von der Betrun aus den Grenzzug über die Alpen Bogmen und Steinegg hinüber nach dem Nässibach und diesem entlang zu Tal, weil er den Nässibach als ursprüngliche Grenzscheide betrachtet. Fraefels Annahme findet jedoch in beiden Grenzbeschrieben keine Stütze. Im Gegenteil, das Landschaftsbild zeigt, daß der tiefe Einschnitt des Betrunsbaches eine weithin sichtbare, klare, natürliche Grenzscheide gebildet hat. — Weiteres unter III, Bistumsgrenze.

<sup>51</sup> Die Ortsbezeichnung «Schäniser Sumpf» für das Riedland zwischen Maseltrangen, Benkner Büchel und Schänis erscheint auch auf der Karte des Linthgebietes, die Hans Konrad Escher 1804 gezeichnet hat. Vgl. auch Gubser, Gesch. Gaster, S. 333. — Ueber den «Schäniser Sumpf» berichtet auch die Gründungsurkunde der Pfarrei Maseltrangen von 1788 (Rq Gaster, S. 341 Z. 30 ff.), wo es heißt: «... indem jedermannlich allzusehr bekannt, das alle Jahre durch anlaufung der bäche, auch öftere überschwemmungen (!) der pfarrwege auf Benken, wo nicht unbrauchbar, doch höchst beschweret gemacht werde.»

<sup>52</sup> Maseltrangen gehört zur Politischen Gemeinde Schänis.

<sup>53</sup> Emil Gmür, Rechtsgesch. Gaster, S. 25.

<sup>54</sup> Vgl. Anm. 18.

<sup>55</sup> Vgl. Anm. 19; Gubser, Gesch. Gaster, S. 631 ff., Beilagen 1 und 2. — UB Glarus I, Nr. 4. — Jetzt UB St. Gallen-Süd, I, Nr. 134.

<sup>56</sup> Rudolf Hengeler, Die Anfänge Einsiedlens und das Linthgebiet (Heimatkunde v. Linthgebiet, 1934, S. 17 ff.); Johann Fäh, Kaltbrunn, kommt an das Gotteshaus Einsiedeln (ebendort S. 20 ff.); Johann Fäh, Die Geschichte der Pfarrkirche St. Georg zu Oberkirch und Kaltbrunn, 940—1940, Uznach 1940, S. 20; Paul Kläui, Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10.—14. Jahrhundert (Festgabe Hans Nabholz, Aarau 1944), S. 90 ff.; Gubser, Gesch. Gaster, S. 328 und 412.

<sup>57</sup> Reginlinde, die Gemahlin Herzog Burkards I. von

Alemannien, in zweiter Ehe mit Herzog Hermann I. von Schwaben verheiratet, war im Zürichgau reich begütert. Ihr Sohn war *Herzog Burkhard II. von Schwaben*. Reginlinde und Burkhard II. schenkten dem Kloster Einsiedeln neben Kaltbrunn noch Lindau (im Kanton Zürich), Stäfa, Eschlingen und eine Huhe im Mändedorf.

*Kläui* datiert die Schenkung neuerdings in die 950er Jahre. Die Datierung mit 940 geht auf Gilg Tschudi zurück. (Heimatkunde vom Linthgebiet, 1934, S. 21.)

Ueber die Abstammung der Burkardinger von *Hunfrid*, Markgraf in Istrien und Graf in Rätien s. *Elisabeth Meyer-Marthalter*, Rätien im frühen Mittelalter, Zürich o.J. (Beiheft Nr. 7 zur Schweiz. Zeitschr. f. Gesch.), S. 76 und 78 ff.

<sup>57</sup> *Fraefel*, Kreuz und Löwe, S. 40: Gestützt vor allem auf den ältern Beschrieb von 1220 kommt er zu folgendem Grenzverlauf im Bereich von Kaltbrunn: «... nach Dattikon, Fischhausen, bergwärts nach Gublen, über Rütiwies an den Kaltbrunnerbach hinauf nach Gigen, von dort wieder hinab zum Kaltbrunnerbach (Gigenbach), längs derselben zum Regelstein, der Kammhöhe entlang zum Speer, Kuhmettler, Betrunz, ... Der Marchenbrief setzt die Umschreibung des Hofes Kaltbrunn voraus, der auf drei Seiten vom Hofe Benken begrenzt war und westlich mit der Grenze des Gasters gegen Uznach zusammenfiel, obwohl der Hof damals schon längst nicht mehr zu Benken gehörte. Dagegen können wir mit Dr. Gubser nicht einig gehen, wenn er mit Berufung auf den Hofrodel von Benken im Jahre 1322 Gommiswald noch im 14. Jahrhundert als Bestandteil des Hofes Benken und des Gasters wissen will.»

Der Kaltbrunner Dorfbach führt übrigens nicht zum Regulastein, sondern zum Punkt 1224 der Siegfriedkarte, 700 m östlich.

<sup>58</sup> *Gubser*, Gesch. Gaster, S. 416 ff., insbesondere S. 419, Anmerkung: «Die gerade Linie zwischen den hier (im Marchenbeschrieb) gebotenen Grenzpunkten Tattikon und Attenbach würde mit den Marken des Hofes Kaltbrunn gegen Westen, also auf seiner vierten Seite, zusammenfallen; die Schlussfolgerung wäre, daß Kaltbrunn zum Gerichtsbann des Hofes Benken gehört habe. Das ist aber unmöglich, weil Kaltbrunn ganz andere Geschicke ... hatte als Benken ...».

*Emil Gmür*, Rechtsgesch. Gaster, S. 67, nimmt an: Zum Kirchspiele Benken gehörten noch Maselstrangen, Gommiswald und Rieden. Auch Kaltbrunn hätte früher vielleicht mit Benken unter derselben Grundherrschaft gestanden und sei vielleicht auch dorthin kirchengenössig gewesen. Gommiswald hätte sich jedenfalls schon früh von der Grundherrschaft Benken getrennt.

<sup>59</sup> *Fraefel*, Kreuz und Löwe, S. 11 und 41.

<sup>60</sup> Auch Laurenz Kilger ist übrigens der (für ihn selbstverständlichen) Ansicht, Gommiswald und Kaltbrunn hätten einst zum Hofe Benken gehört; vgl. z.B. *Kilger*, Aus der Siedlungs- und Kulturgeschichte von Gommiswald (Heimatkunde vom Linthgebiet 1949), S. 3. Mit der gegenseitigen Ansicht *Fraefels* setzte sich Kilger nicht auseinander.

<sup>61</sup> Arnefrid war zugleich Bischof von Konstanz. - Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg), (künftig abgekürzt: UB St. Gallen-Süd), Bd. 1, Nr. 11. Dort auch Angaben über Drucke und Literatur. — Abgedruckt ferner in *Germanenrechte*, NF, Deutsches Bauerntum (bearbeitet von Günther Franz),

Weimar 1940, Bd. I, Mittelalter, S. 14 ff., mit deutscher Uebersetzung.

<sup>62</sup> Regest in UB St. Gallen-Süd, Bd. 1, Nr. 13. — Abgedruckt ferner in: *Germanenrechte*, Deutsches Bauerntum, I, S. 17 ff., mit deutscher Uebersetzung.

<sup>63</sup> *Kilger*, in: Geschichte der Pfarrei Benken, S. 7 ff. u. 21 ff. — *Gubser*, Gesch. Gaster, S. 406 ff. - *Fraefel*, Kreuz und Löwe, S. 10, 29.

<sup>64</sup> Nach *L. Pfleger*, Die elsässische Pfarrei; ihre Entstehung und Entwicklung, Straßburg 1936, S. 79, kann man sagen, daß überall, wo eine Abtei der Frühzeit einen Herrschaftshof (Dinghof) besaß, den sie entweder geschenkt erhalten oder selbst eingerichtet hatte, sie auf demselben eine Kirche, Oratorium oder Kapelle errichtete, falls nicht eine solche schon vorhanden war. Diese Eigenkirchen wurden für die Abteien auch wertvolle Wirtschaftsobjekte, da ihre Einkünfte beträchtlich waren. An solche klösterliche Kirchengründungen erinnern nach Pfleger, S. 80, vor allem auch die Ortsnamen mit «Zell»; eine «cellula» war, wie angeführt, auch Benken. - Nach *Karl Weller*, Besiedlungsgeschichte Württembergs vom 3. bis 13. Jahrhundert, Stuttgart 1938, S. 210, setzten die Klöster zur Besorgung ihrer Außengüter Zellen an, die von einem oder mehreren Mönchen bewohnt waren. Viele dieser Klösterlein, Zellen, gingen später wieder ein. Weller gibt hiefür Beispiele aus Württemberg. - *Joseph Ahlhaus*, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben durch Ulrich Stütz, 109. und 110. Heft), Stuttgart 1929, S. 17, mit Hinweis auf die Quellenstellen im St. Galler Urkundenbuch. - Nach *Marcel Beck*, Die Patrozinien der ältesten Landkirchen im Archidiakonat Zürichgau (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, XVII. Band, Heft 1), Zürich 1933, S. 32, gehen die ältesten Kirchen des Archidiakonats Zürichgau auf das Kloster St. Gallen zurück. Dort, wo das Kloster reich begütert war, erstellte es Gotteshäuser.

<sup>65</sup> *Traugott Schieß*, Die ältesten Kirchen der st. gallischen Stiftslandschaft (in Beiträge zur Geschichte St. Gallens und der Ostschweiz. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, XXXVIII, 1932), S. 54 und 56. Schieß datiert diese ältesten St. Galler Kirchen mit Ende 7. bis erste Hälfte 8. Jahrh. - *Marcel Beck*, Patrozinien Zürichgau, S. 29, Anm. 30, hält diese Datierung für zu früh.

<sup>66</sup> *Rudolf Heggeler*, Die Anfänge Einsiedelns und das Linthgebiet (Heimatkunde v. Linthgebiet, 1934, S. 17 ff.).

<sup>67</sup> Heute sind die Apostelfürsten Peter und Paul Patrone in Benken. *Fraefel*, Kreuz und Löwe, S. 11, ließ sich verleiten, dieses Patrozinium als ursprünglich anzunehmen. Auch *L. Kilger*, Gesch. d. Pfarrei Benken, S. 21, nimmt Peter und Paul schon für die ältere Zeit an und leitet daraus eine Beziehung zu Reichenau-Niederrzell ab, wo ebenfalls Peter und Paul Patrone gewesen seien. - Desgleichen *Emil Gmür*, Rechtsgesch. Gaster, S. 67.

Nun ist aber bis ins spätere Mittelalter einzige St. Peter als Patron in Benken bezeugt. In der Urkunde von 1461 (Rq Gaster Nr. 244) betr. die Kollatur in Benken ist nur von einer Pfrund «in der ere des himelfürsten und lieben zwölfbotten sant Peters» die Rede; desgleichen erwähnt der Vergleich über die Kollatur zu Benken von 1690 (Rq Gaster Nr. 257) nur eine «Pfarr- oder St. Peterspfund». Auch die Stiftungsurkunde der Tochterpfarrei Gommiswald von 1500

(Original, Pergament, im Bischoflichen Archiv St. Gallen, Sammlung Fraefel) berichtet, der Altar sei geweiht worden u. a. «in der ere ... sant Peters»; St. Paul ist nicht genannt. Das St. Peter-und-Paul-Patrozinium scheint in Benken im späten 16. oder zu Beginn des 17. Jahrhunderts aufgekommen zu sein. So spricht ein Visitationsbericht des Churer Bischofs Johannes VI. Flugi von Aspermont (von 1639; vgl. aber oben die Urkunde von 1690!) davon, die Benkner Kirche sei den Apostelfürsten Petrus und Paulus geweiht (*Kilger*, a.a.O. S. 45). Auch in der Gründungsurkunde der Tochterpfarrei Rieden, von 1762, ist vom zu feiernden St. Peter- und Pauls-Fest die Rede (*Rq Gaster* S. 349, Z. 36), offenbar in Erinnerung an die frühere Zugehörigkeit zur Pfarrei Benken.

Nun war allerdings die Kirche von Reichenau-Niederzell (um 799) den Apostelfürsten Peter und Paul geweiht, das Münster der Reichenau jedoch, das ebenfalls um 800 erstanden ist, dem hl. Petrus allein. Das alte Münster der Reichenau besaß zwei Altäre, einen Marienaltar und einen zweiten Altar zu Ehren des hl. Petrus, der der Feier der Eucharistie diente. Man nimmt lediglich an, der Petrusaltar sei später auch dem hl. Paulus mitgewidmet betrachtet worden. (*A. Manser*, Aus dem liturgischen Leben der Reichenau, in: Die Kultur der Abtei Reichenau, Bd. I, München 1925, S. 331 u. 333). Das Patrozinium Benkens würde demnach auf das Reichenauer Münster, die eigentliche Klosterkirche, hinweisen.

Das Patrozinium von St. Peter allein wäre allerdings kein hinreichender Grund, um eine Beziehung der Benkner Pfarrkirche zur Reichenau zu behaupten. Der hl. Petrus war zu allen Zeiten ein allgemein beliebter Kirchenpatron; gerade die Herkunft der St. Peter-Patrizen ist daher in der Regel schwer bestimmbar. (*Marcel Beck*, Patrizenien Zürichgau, S. 108, 135). Die Entsendung des Reichenauer Mönches Meinrad nach Babinchova (vgl. hiezu auch *Konrad Beyerle*, Aus dem liturgischen Leben der Reichenau, in Die Kultur der Abtei Reichenau, S. 388) und die Anwesenheit des Abtes Arnefrid im monasterium zu Babinchova sind aber zusätzlich sichere Hinweise. So dürfen wir unbedenklich annehmen, das St. Peters-Patrozinium in Benken gehe auf das Münster der Reichenau zurück. Das Zweiklösterlein, die «Zelle» in Benken, erhielt einen Petrusaltar wie die heimatliche Klosterkirche.

<sup>68</sup> Das Gründungsjahr der Reichenau ist noch nicht gesichert. *Franz Beyerle*, Bischof Perminius und die Gründung der Abteien Murbach und Reichenau (Zeitschr. f. Schweiz. Gesch., 1947), S. 142, glaubt, das Jahr 729 habe die größte Wahrscheinlichkeit für sich. *Theodor Mayer*, Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit (Schwz. Zeitschr. f. Gesch., 1952), S. 491, möchte das Gründungsdatum offenlassen; als weiteres Gründungsjahr wird in der Literatur 724 genannt.

<sup>69</sup> *Franz Perret* datiert die Gründung von Pfäfers mit «ca. 740» (UB St. Gallen-Süd, I, S. 17, Nr. 15, Anm. 3). - *Theodor Mayer*, a.a.O., S. 491, nennt «ca. 731».

<sup>70</sup> Vita sive passio venerabilis heremita Meginrati: ... a praefato abbe destinatur ad cellulam quandam ... (*Odilo Ringholz*, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes ... Einsiedeln; Einsiedeln 1904, S. 649).

<sup>71</sup> *Rq Gaster* Nr. 244. - Nach *Pfleger*, Elsässische Pfarrei, S. 73, waren die ältesten Landkirchen in den allermeisten Fällen ganz bescheidene Holzbauten, wie die Höfe selbst. Erst mit dem 11. Jahrhundert setzte, von

wenigen früheren Ausnahmen abgesehen, auch auf dem Lande der Steinbau ein, und da waren es fast nur die reichen Abteien, die sich diesen Luxus leisten konnten.

- Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn wir von der Benkner Mönchssiedlung und dem ältesten Kirchlein keine Spuren mehr vorfinden. - Auch *Hermann Tüchle*, Kirchengeschichte Schwabens, 1. Band, Stuttgart 1950, S. 48, nimmt an, die ältesten Landkirchen seien aus Holz erbaut gewesen. *Marcel Beck*, Patrizenien Zürichgau, S. 31, schließt sich dieser Ansicht, wenn auch zögernd, an; eine Einschränkung macht er nur für die in römischen Ruinen erstandenen Gotteshäuser, die nach seiner Auffassung von Anfang an in Stein erbaut worden seien.

<sup>72</sup> *Pfleger*, a.a.O., S. 44, 47, 59, 62, 91. — Vgl. jedoch V am Schluß.

<sup>73</sup> *Kilger* in Gesch. d. Pfarrei Benken, S. 29 ff. - Die Originalurkunde befindet sich im Bischoflichen Archiv in St. Gallen, Sammlung Fraefel.

<sup>74</sup> *Rq Gaster* Nr. 241.

<sup>75</sup> *Rq Gaster* Nr. 240.

<sup>76</sup> Aehnlich ist übrigens auch die *Urpfarrei Schänis* zerfallen: Noch im 14. Jahrhundert war die Klosterkirche in Schänis Pfarrkirche für die ganze Gegend von Mühlhorn bis Benken, mit Einschluß Amdens und des Kerenzerberges. Obwohl alsdann die beiden Ortschaften Amden und Obstalden (Kanton Glarus) eigene Kirchen und eigene Seelsorger erhielten, verblieben sie bis in die 90er Jahre des 16. Jahrhunderts im Pfarrverbande von Schänis. Erst 1594 kauften sich Amden und kurz zuvor Kerenzen von der Kirche Schänis los (*Rq Gaster* Nr. 267); Bilten (Kanton Glarus) folgte 1612; wenige Jahre zuvor hatte sich auch Niederurnen (Kanton Glarus) von der Pfarrhorigkeit zu Schänis ausgekauft. (Vgl. *Emil Gmür*, Rechtsgesch. Gaster, S. 244.)

<sup>77</sup> Nach *Karl Weller*, Besiedlungsgesch. Württembergs, S. 166, deuten «-brunnen», «-bronn», «-brunn» im Sinne von Quelle (und wohl auch Bach) auf alemannische Besiedlung. - Babo dürfte ein Adeliger gewesen sein; vgl. hiezu neuestens *Franz Beyerle*, Ortsnamen der Landnahmezeit und karolingische Personennamen als sozialgeschichtlicher Anschauungsstoff (Festschrift Karl Haff, Innsbruck 1950), S. 16 ff.

<sup>78</sup> *Laurenz Kilger*, Zur Siedlungsgesch. des Linthgebietes im 8. Jahrhundert (Heimatkunde v. Linthgebiet, 1941), S. 29 ff.

<sup>79</sup> Der in der Urkunde von 741 erwähnte Weiler *Tattikon* liegt rechts des Tattikoner Grenzbächleins und damit außerhalb der Benkner Hofmarchen.

<sup>80</sup> Unter V.

<sup>81</sup> Das Gotteshaus Schänis, als Grundherr des Hofes Benken, besaß in Commiswald den Zehnten. (*Fraefel*, Kreuz und Löwe, S. 41).

<sup>82</sup> *Johann Fäh*, Die Geschichte der Pfarrkirche St. Georg zu Oberkirch und Kaltbrunn, Uznach 1940, S. 13, 20, 22. - Das Dorf Kaltbrunn erhielt erst im 15. Jahrhundert eine Kapelle; 1820 wurde die neue Pfarrkirche im Dorf gebaut. Ueber das Georgs-Patrozinium vgl. noch *Beck*, Patrizenien Zürichgau, S. 87.

<sup>83</sup> Neuerdings nimmt *Franz Beyerle* lediglich auf Grund des Patroziniums an, die Kirche von Leibertingen, Kreis Meßkirch, in Schwaben, gehe auf die Reichenau zurück. (Festschrift Karl Haff, S. 15). - *Marcel Beck*, Patrizenien Zürichgau, S. 100, betrachtet als «untere Kirche»

- Bußkirch bei Rapperswil; diese Annahme ist aber kaum haltbar.
- <sup>84</sup> Pfleger, a.a.O., S. 81 ff., gibt Beispiele dafür, wie Klosterheilige Patrone wurden, so für Murbach, Ebersmünster, Weißenburg, Maursmünster im Elsaß. - *Marcel Beck*, Patrozinien Zürichgau, S. 13, 18 ff., 106. Beck findet diese Regel bei den Eigenkirchen St. Gallens und Muris bestätigt. - Nach *Kilger*, in Gesch. d. Pfarrei Benken, S. 11, weist auch das 741 erwähnte Marien-Patrozinium des Klösterleins auf der Lützelau auf die Reichenau hin.
- <sup>85</sup> Erste urkundliche Erwähnung Oberkirchs in einer Einsiedler Handschrift des 10./11. Jahrhunderts (*Fäh Joh.*, Oberkirch, S. 20). - *Konrad Beyerle*, Aus dem liturgischen Leben der Reichenau (Kultur der Reichenau), S. 385. 896 erhielt die Abtei aus Rom eine St. Georgs-Reliquie. - *Fäh*, in Heimatkunde vom Linthgebiet 1934, S. 40.
- <sup>86</sup> Pfleger, Elsässische Pfarrei, S. 56. - 1914/15 wurden die Fundamente der alten Kirche in Oberkirch ausgegraben. Prof. Zemp (Zürich) datierte damals die Kirche nach dem Grundriß mit 10. bis 13. Jahrhundert. Doch zögerte er nicht, den Bau in die Ottonenzeit anzusetzen. (*Fäh*, Pfarrei Oberkirch, S. 21.) Es kann jedoch auch hier eine Kapelle oder Kirche in Holz vorausgegangen sein.
- <sup>87</sup> Benken ist etwa zwei Wegstunden von Gommiswald entfernt. Der Kirchweg der obersten Siedlungen von Gommiswald nach Benken betrug etwa 2½ bis 3 Stunden.
- <sup>88</sup> Innerhalb des Pfarrsprengels galt die Pfarrgerechtigkeit, der Pfarrzwang, eine nutzbare Gerechtigkeit nach Art der mittelalterlichen Zwangs- und Bannrechte gewerblicher Art (wie etwa der Mühlen- oder Backofenbann), kraft dessen sich die Eingepfarrten mit ihren kirchlichen Anliegen, insbesondere dem Empfang der Sakramente, einzig an die Pfarrkirche, die ecclesia parochialis, zu halten, vor allem dorthin die Stolgebühren und Zehnten zu entrichten hatten. (Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Die katholische Kirche, Weimar 1950, S. 160). Der Pfarrkirche waren vor allem die Taufe, die Sterbesakramente und das Begräbnisrecht vorbehalten, und seit dem vierten Lateranense von 1215 auch die jährliche Beicht und die österliche Kommunion. (Godehard Jos. Ebers, Grundriß des Kathol. Kirchenrechts, Wien 1950, S. 127). - Heute Codex Iuris Canonici, Can. 462. - 1522 erhielten die Leute von Maseltrangen das Recht, den Sonntagsgottesdienst in der Kapelle in Rufi zu besuchen. An den sieben «fürnemsten festen» hatten sie jedoch weiterhin in die Pfarrkirche Benken zu gehen. Als diese höchsten Feiertage galten «der palmstag», der Hohe Donnerstag, Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Fronleichnam und Allerheiligen (Rq Gaster S. 326 Z. 40, S. 328 Z. 12).
- <sup>89</sup> 965 schenkte Kaiser Otto I. dem Kloster Einsiedeln u. a. die Kirche in Meilen (mit ihren Einkünften). Die kaiserlichen Bestätigungsdiplome erwähnen jedoch keine Kirche in Kaltbrunn, während z.B. das Bestätigungsdiplom Kaiser Ottos II. von 975 ausdrücklich wieder die Kirche in Meilen aufführt. Der ungenannte Verfasser der Handschrift «Historische Beleuchtung des Einsiedelnschen Ding-Hofes Kaltbrunnen, wie auch der darin befindlichen Pfarr Oberkirch, aus authentischen Urkunden hergenommen und entworfen im Jahre 1791» (Stiftsarchiv Einsiedeln, H a 5, Ziff. 31 des Textes) schließt daraus, Einsiedeln hätte in jenen Jahrzehnten die Pfarrechte in Oberkirch noch nicht besessen. -
- Dieser Schluß geht doch zu weit, denn Einsiedeln erhielt in Meilen nur die Kirche, in Kaltbrunn jedoch den ganzen Hof, wobei die Pfarrei in den Bestätigungen mitinbegriffen sein möchte. (Quellenwerk I 1 Nr. 41, 43, 45). - Reichenauer Urkunden über Kaltbrunn gibt es nicht; der älteste Urkundenbestand der Reichenau ist verloren. - Wie weit der Bischof von Konstanz bei der Erhebung Oberkirchs zur Pfarrei mitgesprochen hat, wissen wir nicht. Nach Ahlhaus, Landdekanate Konstanz, S. 18, gibt darüber auch die Bistumsgeschichte im allgemeinen keine Auskunft. Daß jedoch die Diözesanregierung an der Ausgestaltung des ländlichen Pfarrsystems gänzlich unbeteiligt gewesen wäre, sei trotz des Schweigens der Quellen kaum anzunehmen.
- <sup>90</sup> Zu den eigenkirchlichen Einkünften der Pfarrkirchen gehörte vor allem das Zehntrecht. Seit dem Aachener Kirchenkapitular von 818/19 erreichten auch die Grundherren das Zehntrecht und damit eine bei anwachsender Bevölkerung immer reicher fließende Einnahmequelle, die zur Kolonisation durch Kirchengründung geradezu anspornte. Zu nennen sind weiter die Stolgebühren (das Entgelt für geistliche Amtshandlungen, wie Begräbnis, Taufe, Einsegnung der Ehe, letzte Oelung, Beichte usw.); sodann die Spolien (der Anspruch des Eigenkirchenherrn auf den Fahrnisnachlaß des Geistlichen, ius spolii). Vgl. Feine, Kirchliche Rechtsgesch. I, S. 162 ff., - Pfleger, Elsässische Pfarrei, S. 59, 62, 63, 79, 91, 94. Nach Ulrich Stug (s. Pfleger S. 62) schossen die Eigenkirchen wie Pilze aus dem Boden. - Ahlhaus, Landdekanate Konstanz, S. 23. - Das Stift Einsiedeln machte gegenüber den Pfarrherrn von Oberkirch noch Ende des 18. Jahrhunderts das «ius spolii» geltend. (Rq Gaster, S. 582, Z. 10.)
- <sup>91</sup> Wäre die Pfarrei Oberkirch schon vor der Schenkung Reginlindes errichtet worden, so wäre dieser Pfarrei gegebenenweise auch Gommiswald und Rieden zugeteilt worden.
- <sup>92</sup> Noch jetzt lassen sich die Spuren des alten Plattensteiges finden, der von Gommiswald an Oberkirch vorbei nach Benken führte. Der Plattensteig ist teilweise noch erhalten, teilweise 1938 bei der Ausgrabung der Burg Bibiton wieder aufgedeckt worden. (Kilger, in Geschichte der Pfarrei Benken, S. 22; Kilger, Heimatkunde vom Linthgebiet 1949, S. 3; Johann Fäh, Bibiton, in Heimatk. v. Linthgeb. 1940, S. 26; Johann Fäh, Der Spruchbrief um den Weg über die Bybenton von Mitte Mai 1477, in Heimatk. v. Linthgeb. 1949, S. 15.) - Aehnlich mußten die Bewohner von Amden lange Zeit an der Wesner Kirche vorbei nach Schänis zur Kirche gehen (Emil Gmür, Rechtsgesch. v. Gaster, S. 65).
- <sup>93</sup> Nach einer Urkunde von 1582 hatten die Riedner ihren Kirchweg oder ihre «Leidstraße» in Lieb und Leid hinter dem Dorfe Kaltbrunn über die Hauswiese hinab auf die Benknerstraße. Erst 1759 erhielten sie urkundlich die Bewilligung, die Oberdorfbrücke benutzen zu dürfen (Johann Fäh, Hundert Jahre Politische Gemeinde Rieden, Uznach 1925, S. 7).
- <sup>94</sup> Pfleger, Elsässische Pfarrei, S. 59, führt viele Beispiele an, wo Klöster ihre Eigenkirchen aus Urpfarreien herauslösten.
- <sup>95</sup> Der Pfrundhof von Oberkirch war noch in später Zeit für ein kleines Grundstück bei der Kirche grundzinspflichtig an das Damenstift Schänis. Johann Fäh, Kaltbrunn kommt an das Gotteshaus Einsiedeln (Heimatk. v. Linthgeb. 1934), S. 39, sieht in dieser auffälligen Tat sache «ein letztes Requisit des einstigen Grundbesitzes

der Reichenau in Kaltbrunn». Fäh begründet seine Annahme, die sicher viel für sich hat, mit den mannigfachen Beziehungen zwischen der Reichenau und dem Frauenkloster Schänis; vgl. unsere Anm. 56.

Besitz des Frauenklosters Schänis in Kaltbrunn ist für 1045 urkundlich bezeugt (UB St. Gallen-Süd, I, Nr. 124, S. 124, Z. 7).

<sup>96</sup> 883 schenkte Kaiser Karl der Dicke dem Kloster Reichenau seinen Besitz in Jona und Kempraten (Chente praton) im Zürichgau (Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der deutschen Karolinger II, Die Urkunden Karls III., herausgegeben durch P. Kehr, 1937, S. 14, Nr. 10). - Die Urkunde galt bisher schlechthin als Fälschung; vgl. *Meinrad Schnellmann*, Entstehung und Anfänge der Stadt Rapperswil, Zürcher Diss., Altdorf (Uri) 1926, S. 21, Anm. 7. - Doch ist heute an jenem Reichenauer Besitz kaum mehr zu zweifeln; vgl. *Franz Beyerle*, Die Grundherrschaft der Reichenau (Kultur der Reichenau I), S. 454 und 486/87 und die Bemerkungen P. Kehrs zur Urkunde. Herr Prof. Franz Beyerle, Freiburg i/Br., schrieb mir noch: «Trotz der etwas skeptischen Bemerkung Kehrs in den Diplomata sehe ich keinen Anlaß, an der Tatsache reichenauischen Besitzes in Jonen und Kempraten zu zweifeln. Was konnte insbesondere gegenüber urkundlich gesichertem St. Gallener Erwerb mit einem so allgemein gehaltenen Güterbeschrieb für Reichenau erreicht werden? Gar nichts! Wohl aber hatte es guten Sinn, den von Karl III. stammenden dortigen Besitz für die praebenda communis des Konvents in Anspruch zu nehmen, und die Tatsache, daß es doch nicht gelang, beweist nichts gegen das erkennbare Fälscherziel.»

Die Reichenau besaß 1330 auch Güter in der benachbarten March (*Martin Ochsner*, Altendorf und die Landschaft March, I, in Mitt. d. Hist. Ver. d. Kts. Schwyz, Heft 39, 1933, S. 17).

<sup>97</sup> Vgl. Anm. 19.

<sup>98</sup> Beispiel bei *Ringholz*, Gesch. d. Benediktinerstiftes Einsiedeln, S. 46. - *Karl Weller*, Besiedlungsgeschichte Württembergs, S. 218. - *Karl Siegfried Bader*, Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde (Zeitschr. f. württembergische Landesgeschichte I, 1937), S. 277.

<sup>99</sup> *Gubser*, Gesch. Gaster, S. 355 ff. - *Fraefel*, Kreuz und Löwe, S. 20. - *Odilo Ringholz*, Gesch. Einsiedeln, S. 41. *Elisabeth Meyer-Marthalter*, Rätien im frühen Mittelalter, S. 6, 76, 81/82, 91.

<sup>100</sup> Zum Streit um die «Markgenossenschaft» vgl. unter V und Anm. IV, 13.

<sup>101</sup> Der Einsiedler Dinghof Kaltbrunn nahm allerdings bis zum Untergang des Ancien Régime eine Sonderstellung ein. Die Grundherrschaft des Abtes von Einsiedeln konnte sich hier erhalten. Die Oesterreicher und später die Schwyzer waren streng rechtlich nur Kastvögte des Klosters und damit Inhaber der hohen Gerichte in Kaltbrunn. Seit dem 17. Jahrhundert versuchten die Schirmorte Schwyz und Glarus in wiederholten Anläufen die verfassungsrechtlichen Unterschiede zwischen Kaltbrunn und der Landvogtei Gaster einzuebnen. Vgl. *Rq Gaster* Nr. 392, 396, 404, sowie die «Historische Beleuchtung ...» (Anm. 89).

<sup>102</sup> Ein hübsches Beispiel, wie eine Markgenossenschaft sich bildet und sich im Laufe der Jahrhunderte stückweise wieder auflöst, bietet die Allmend von Benken, Kaltbrunn und Uznach im «Benker Ried». Die Fläche des Benker Riedes bildete einst einen Teil des abgegan-

genen Tuggenersees. Vgl. Anm. 20 und *Johann Fäh*, Urkunden über das große Benker Riet (Heimatk. v. Linthgeb. 1937, S. 20 ff.).

<sup>103</sup> *Johann Fäh*, Der Land Gaster «Hochwald» (Heimatk. v. Linthgeb. 1950, S. 33 ff.). Der Hochwald hinter der Altwies und hinter der Schwendi, auf beiden Seiten des Steinenbaches gelegen, zog sich links des Baches bis zum Stricketal und Gleiter und rechts von der Schwendi bis zur Vorderwengi und Gheist.

Im Gaster befanden sich noch andere «Hochwälder». In einer Urkunde von 1686 ist von einem «hohwald» der Gemeinde Dorf die Rede (*Rq Gaster*, S. 321, Z. 36); ob Wesen lag der «hochwald Krämmlin» und der «Spitzwald, ein hochwald» (*Rq Gaster*, S. 486, Z. 16, und S. 487, Z. 4). Offenbar nannte man die Wälder in höheren, steilen Lagen «Hochwälder». Hier haben wir es jedoch lediglich mit dem «Land Gaster Hochwald» im Wengital zu tun.

<sup>104</sup> Die Schirmorte Schwyz und Glarus als Landesherren vertraten die Ansicht, daß «die hochwälde denen hochheiten zugehörig seien», also zu den Hoheitsrechten der Territorialherren gehörten (*Rq Gaster*, S. 487, Z. 5). Damit betrachteten sich die Schirmorte für befugt, die Nutzung des Land Gaster Hochwaldes auch den übrigen Gemeinden des Gasters zuzuweisen.

<sup>105</sup> Aehnlich kam im 18. Jahrhundert in den mittleren und unteren Gemeinden des Toggenburgs die Auffassung auf, die Alpen seien gemeinsames Eigentum der ganzen Landschaft Toggenburg. Da die Gemeinden des Unteramtes (so hieß die Gegend unterhalb Lichtensteig, im Gegensatz zum Oberamt) schon wegen der örtlichen Entfernung in der Benutzung der Alpen verkürzt waren, verlangten sie Teilung der Voralpen, welchem Begehr nach langwierigen Prozeßverhandlungen, welche 1786 unter dem Vorsitz des Abtes von St. Gallen als Landesherrn stattfanden, entsprochen wurde (*Thomas Holenstein d. Ae.*, Recht, Gericht und wirtschaftliche Verhältnisse in den st. gallischen Stiftslanden und im Toggenburg beim Ausgang des Mittelalters [74. Neujahrssblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen, 1934], S. 35, Anm. 1).

Auch die Glarner Gandalp war wegen ihrer Lage an den steilen und schattigen Nordhängen der Freiberge kein begehrenswerter Besitz, und so fand diese unwirtliche Alp auch keinen Liebhaber. Sie verblieb beim «fundus universitatis» des Tales Glarus. Aehnlich der hochgelegene Guppenwald und die Wälder im waldreichen Klöntal (*Fritz Stucki*, Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung. Zürcher Diss., Glarus 1936, S. 105).

<sup>106</sup> *Johann Fäh*, Die grundwirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Kaltbrunn, Uznach 1920, S. 6.

<sup>107</sup> *J. Fäh*, Geschichte Oberkirch, S. 19.

<sup>108</sup> *Johann Fäh*, Das Eigentumsrecht der Ortsgemeinde Kaltbrunn am Wilderau- und Breitenau-Wald (Heimatk. v. Linthgeb. 1943, S. 12 ff.). Der Wilderau-Wald mit dem anschließenden Breitenau-Wald zieht sich von der Gnippen und dem Kirnenberg nordwärts bis zur Togenburgergrenze, der Westabhang vom Kirnenberg-, Wieslesch- und Breitenaugebiet bis zum Kaltbrunner Dorfbach; die Waldfläche umfaßt 112 ha.

Ueber den Allmendbesitz der Gemeinde Commiswald im Gebiet Rittmarren, Egg, Regulastein, Attenbach, Bärruti, Kamm, vgl. *Josef Widmer*, Geschichte der Gemeinde Commiswald, Uznach 1923, S. 55 ff.

<sup>109</sup> Aehnliche Allmendteilungen auch andernorts, etwa im

- Rheintal:* Vgl. Werner Wyßmann, Rechtsgeschichte des st. gallischen Rheintals bis zum Jahre 1798. Berner Diss.; Cöthen (Anhalt) 1922, S. 33 und 34. - J. Harderger und Hermann Wartmann, Der Hof Kriessern (St. Gallische Gemeinde-Archive, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, 1878), S. 220ff., Nr. 201. - Beispiele für gemeinsame Allmenden mehrerer Dorfgemeinden bei Steinemann, Dorfverfassungen im Kanton Zürich, S. 45.
- <sup>110</sup> Karl-Hans Ganahl, Die Mark in den ältern St. Galler Urkunden (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Teil I in Bd. 60 [1940], S. 197ff.; Teil II in Bd. 61 [1941], S. 21ff.), Teil I, S. 217ff. - Friedrich von Wyß, Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung, Abhandlungen zur Geschichte des schweizer. öffentlichen Rechts, Zürich 1892, S. 14ff., 50. - Friedrich Lütge, Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum, vornehmlich in der Karolingerzeit, Jena 1937, S. 316ff. - Ich nehme zu diesen Fragen weiter unten nochmals Stellung in den Abschnitten IV und V.
- <sup>111</sup> Der jährliche Holzbedarf der bäuerlichen Gemeinden war groß; man denke nur an die vielen Zäune in den Talgütern und auf den Alpen, dann auch an den Holzbedarf für Bauten an Haus und Stall, Scheunen, Gaden, Algebäuden usw.
- <sup>112</sup> Militärisch gehörte Rieden seit dem 17. Jahrhundert zum Tagmen Kaltbrunn. Die von den Schirmorten geschaffenen Tagmen bildeten Militärbezirke; sie haben mit den Tagwen, im ursprünglichen Sinne den bäuerlichen, lokalen Genossamen, nur den Namen gemein. Tagmen als «Gemeinde» ist überhaupt vieldeutig, auch im Glarnerland; vgl. Stucki, Beiträge z. Gesch. d. Landes Glarus, S. 124ff. - So schreibt der Kaltbrunner Hofschreiber Sebastian Steiner in seiner 1754 begonnenen Regestensammlung: «Zu wüssen, daß willen die gnossen Rieden bei uns, als dem dagman Kaltbrunnen, in kriegs-, auch in andern obrigkeitlichen reis- ald andern kösten, so von alters har und rächts wägen uf die dagman zerlegt und abgeteilt werden, zuo uns als für ein tagman gerächnet werden ... In der gnossamy die Riedner aber eigen gnossamy und nichts mit uns haben ...» (Nach J. Fäh, 100 Jahre Gemeinde Rieden, S. 6; vgl. auch Emil Gmür, Rechtsgesch. Gaster, S. 217).
- <sup>113</sup> Fäh, Grundwirtsch. Entw. Kaltbrunn, S. 159. Zur Buchbergweid gehörte auch das angrenzende Steinenbachtobel, die Näfleren.
- <sup>114</sup> Fäh, in Heimatk. v. Linthgeb. 1950, S. 38. - Fäh, Pfarrkirche Oberkirch, S. 19. - Fäh, Grundwirtsch. Entw. Kaltbrunn, S. 159.
- <sup>115</sup> Kilger, in Heimatk. v. Linthgeb. 1949, S. 2. - Fraefel, Kreuz und Löwe, S. 41. - Widmer, Gesch. Gommiswald, S. 66. Der Besitz der Betrugs ergibt sich aus einer Urkunde von 1440.
- Ganahl, Mark, I, S. 220, ist auf Grund der St. Galler Urkunden ebenfalls zum Schlusse gekommen, daß die Nutzungsrechte am unaufgeteilten Wald- und Weideland von den Berechtigten im Bereich der *Mark* ausgeübt wurde.
- <sup>116</sup> Hermann Rennefahrt, Twing und Bann (Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Bd. 10, 1952), S. 43, 59, 73. Rennefahrt definiert neuerdings den vielumstrittenen Twing und Bann als die auf das Gebiet einer Grundherrschaft und deren Hintersäben erweiterte, gesetzliche Befehls- und Zwangsgewalt des Herrn. - Steinemann, Dorfverfassungen, S. 26, 41.
- <sup>117</sup> Franz Groß, Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols, Innsbruck 1950, S. 23.
- <sup>118</sup> Beck, Patrozinien Zürichgau, S. 32, Anm. 32, bemerkt, im hügeligen Gebiet des Archidiakonats Zürichgau sei eine scharfe Scheidung der einzelnen Ursprengel nicht möglich. Wie groß das Einzugsgebiet der ältesten Kirchen war, lasse sich kaum sagen. - Vgl. auch Ahlhaus, Landdekanate Konstanz, S. 24. Die Entwicklung der Pfarrsprengel in der Diözese Konstanz bedürfe noch genauerer Untersuchung.
- <sup>119</sup> Der alamannische Zentenar und sein Gericht (Berichte über die Verhandlungen der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, phil.-hist. Klasse, 69. Bd., 2. Heft), Leipzig 1917, S. 9ff.
- <sup>120</sup> Jakob Winteler, Geschichte des Landes Glarus, Bd. 1, 1952, S. 70 und 86.
- <sup>121</sup> Der Ort Schwyz hieß im Mittelalter «Kilchgaß». Martin Reichlin, Die schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, Schwyz 1908 (Jur. Diss. Freiburg i/Ue), S. 95 ff., nimmt an, die Kirchhöre Schwyz habe sich mit der Mark Schwyz gedeckt.
- <sup>122</sup> Aehnlich Ahlhaus, Landdekanate Konstanz, S. 19 und 21, fußend u.a. auf Glitsch. - Auch nach Weller, Besiedlungsgeschichte Württembergs, S. 48, bildeten die Hundertschaften nach Einführung des Christentums auch die ältesten Pfarrsprengel, die Urpfarreien. Ferner S. 168: Später habe sich der Umfang einer Pfarrei oft mit der Dorfmarkung gedeckt.
- <sup>123</sup> Beiträge zur Geschichte des Klosters Wettingen (Zürcher phil. Diss.), Basel 1948, S. 7ff., 17 und 20.
- Georges Gloor, Die mittelalterlichen Großpfarreien der nachmal reformierten Aargauer Bezirke (Argovia, 60. Bd., 1948), S. 41, 53, 61, nimmt ebenfalls eine Uebereinstimmung von Mark und Pfarreisprengel als «wahrscheinlich» an. Er spricht geradezu von «Marksprengeln».
- <sup>124</sup> Beiträge zur Geschichte St. Gallens und der Ostschweiz, S. 51 und 95.
- <sup>125</sup> Nach Heinrich Edelmann, Evangelische Kirchengemeinde Wattwil, Rückblick und Auftrag, 1848—1948, Wattwil 1948, S. 8, muß der Gebietsumfang des Wattwiler Pfarrsprengels ursprünglich, d.h. vor der Jahrtausendwende, außerordentlich groß, das Gotteshaus eine richtige «Talkirche» für das gesamte mittlere und obere Toggenburg bis zum Starkenstein gewesen sein. Die Begrenzung ergibt sich einzig aus der Existenz der Kirchen zu Bütschwil, Ganterswil und Mogelsberg. Ueber die Ablösungen der Nachbargemeinden sind wir allerdings nur ungefähr unterrichtet, weil diese in die urkundenarme Zeit fallen. Die frühesten Daten für selbständige Kirchen sind: Hemberg 1214, Kappel 1218, Oberhelfenswil 1336. Krummenau war bis 1437 Filialkirche von Wattwil. Auch Lichtensteig war eine Tochterkirche Wattwils. Die oberste Talstufe des Toggenburgs gehörte kirchlich zu Gams im Rheintal.
- Ernst Wagner, Die obertoggenburgischen Alpkorporationen, Thalwil 1924, S. 12, stellt ebenfalls fest, daß die Gemeinden des Toggenburgs «ausschließlich» nach den früheren Kirchspielen gebildet worden seien. Er verweist auf die sonderbare Bildung von Kappel, wo das Dorf gänzlich von der eigentlichen Gemeinde getrennt ist.
- <sup>126</sup> Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters; auf Grund der Weistümer (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, 20. Heft), Stuttgart 1905, S. 5 und 8.

<sup>127</sup> S. 47.

<sup>128</sup> Die Entstehung des deutschen Grundeigentums, Stuttgart 1926, S. 33.

<sup>129</sup> Martin Wellmer, Zur Entstehungsgeschichte der Markgenossenschaften; Der Vierdörferwald bei Emmendingen. (Phil. Diss.) Freiburg im Breisgau 1938, S. 23 u. 100. - Die appenzellischen Landleute am sogenannten Kurzenberg, «die ob der Letgi im land Appenzell, was in Thaler kirchhöri gehört», waren nicht nur im kirchlichen Verband mit *Thal* und *Rheineck* (wie zum Teil heute noch), sondern auch Anteilhaber am Gemeinwärk in Holz und Weid (*Wyßmann*, Rechtsgeschichte Rheintal, S. 29, Anm. 6).

<sup>130</sup> Franz Graß, Pfarrei und Gemeinde, S. 23 ff. u. 34 ff. - Otto Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes, S. 305. - Franz Graß, Die alte Großpfarre Breitenwang in Tirol und ihre Aufteilung (Festschrift Karl Haff, Innsbruck 1950, S. 74 ff.). - Karl Haff, Die Urpfarreien in Ostschwaben und Tirol als Markgenossenschaften und Siedlungsverbände (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 65. Band, Germanistische Abteilung, 1947, S. 284 ff.). - Nikolaus Graß, Von der Nemesalpe, (Festschrift Hermann Wopfner, Schlern-Schriften, Bd. 52, Innsbruck 1947, S. 42).

<sup>131</sup> Franz Graß, Pfarrei und Gemeinde, S. 23 ff. - Karl Haff hat zu diesem Problem groß angelegte Forschungen in *Skandinavien* und *Norddeutschland* durchgeführt; er kommt zu folgenden Schlüssen: «Die Großkirchspiele in Holstein, Stormarn und Dithmarschen der ersten christlichen Zeit sind für die Siedlungsgeschichte vor allem in Norwegen, Schweden und Dänemark, aber auch in den Stammesgebieten des niederdeutschen Volkes, nämlich in Holstein, Stormarn und Dithmarschen sowie in Gebieten links der Elbe von überragender Bedeutung gewesen. Ihre zum Teil noch bis in die Neuzeit erhaltenen Verbindung mit großen Markgenossenschaften geht in die Zeit der Landnahme zurück. Die christlichen Großkirchspiele in Norwegen und Schweden lehnten sich eng an die Thingbezirke und die damit verbundenen heidnischen Tempelverbände der westnorwegischen Fylker und der ostnorwegischen Harden und Hundertschaften an. - Auch die Großkirchspiele in Holstein, Stormarn und Dithmarschen waren in der Regel Pfarrgemeinden, die zahlreiche Dörfer und Bauernschaften umfaßten und als staatliche Hochgerichtsbezirke sowie als Heeres- und Verwaltungskreise dienten. Das gleiche gilt für Ost- und Nordfriesland sowie für weite Gebiete links der Elbe» (Haff in Zeitschrift für Rechtsgesch., 65. Bd., 1947, Germanistische Abteilung, S. 284). - Vgl. dazu Haff, Das Großkirchspiel im nordischen und niederdeutschen Rechte des Mittelalters (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., 63., 64. und 65. Bd., 1943, 1944 und 1947, Kanonistische Abteilung). - Großkirchspiele, die zugleich einheitliche Militär-, Gerichts- und Steuerbezirke waren, sind auch für das Bernbiet bezeugt (Hermann Rennefahrt in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, 1951, S. 327). - Wolfgang Klöger, Mark und Haingericht im Rheingau. Phil. Diss., Mainz 1951 (Manuskript; soll später im Druck erscheinen), S. 22, kommt zum Schluß, daß bei den ältesten Siedlungen im Rheingau Mark und Pfarrsprengel identisch waren. Als Beispiele nennt er Eltville, Oestrich und Lorch. (Die Dissertation wurde mir freundlicherweise durch Herrn Prof. Dr. iur. Karl Siegfried Bader in Mainz zugesandt.)

Heinrich Feurstein, Zur ältesten Missions- und Patro-

ziumskunde im alemannischen Raum. Ihre Wechselwirkung zur Siedlungsgeschichte und Rechtssymbolik (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, 97. Bd., 1949), S. 52, spricht ebenfalls von einer Uebereinstimmung von Mark und Sprengel.

## II.

<sup>1</sup> Zum folgenden: Bader, Die Gemarkungsgrenze (Festgabe Knapp), S. 57 ff.

<sup>2</sup> Besiedlungsgeschichte Württemberg, S. 167.

<sup>3</sup> Gemarkungsgrenze, S. 61.

<sup>4</sup> Eberhard, Freiherr von Künßberg, Rechtliche Volkskunde, Halle 1936, S. 130. — Ganahl, Mark I, S. 216. — Nach Lütge, Agrarverfassung, S. 315, finden sich lineare Grenzen in Mitteldeutschland seit der Karolingerzeit. — Nach Karl Siegfr. Bader, Der schwäbische Untergang. Studien zum Grenzstreit und Grenzprozeß im Mittelalter (Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen, herausgegeben vom Rechtsgeschichtlichen Institut an der Universität Freiburg im Breisgau), 1933, S. 11, 12, sind im schwäbischen Gebiet lineare Grenzen von allem Anfang der Besiedlung nachweisbar, also schon in vorkarolingischer Zeit. — Im gleichen Sinne über die Abscheidung der Dorfmarkungen: Weller, Besiedlungsgesch. Württ., S. 121.

<sup>5</sup> Art. 86 der *Lex Alamannorum*, 8. Jahrhundert, über die Grenzstreitigkeiten: «Si quis contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino (Grenze) terrae eorum, unus: «Hic est noster terminus», alius revadit in alium locum et dicit: «Hic est noster terminus», ibidem praesente sit homo de plebe illa, ponat signum (Zeichen), ubi isti (iste) voluerit et ubi ille alius voluerit terminos et gerint (abgrenzen) ipsa (ipsam) contentionem (Streitstück)». Nachher soll der Zweikampf entscheiden, wer recht hat. (Germanenrechte, N.F., Deutsches Bauerntum, I, Nr. 11, S. 24. — *Monumenta Germaniae Historica*, Leges Alamannorum, 1888, S. 145.)

<sup>6</sup> Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, I. Teil, Offnungen und Hofrechte, Bd. II, Toggenburg, S. 8. — UB St. Gallen, III, Anhang Nr. 5, S. 686. — Vgl. auch UB St. Gallen, I, Nr. 187, S. 177.

<sup>7</sup> Codex Laureshamensis, Bd. I, bearbeitet durch Karl Glöckner, Darmstadt 1929, S. 277 ff. Es handelt sich um eine Schenkung Karls des Großen an das Kloster Lorsch in Hessen. Das geschenkte Krongut Heppenheim dehnte sich von Osten nach Westen etwa 35 km, von Norden nach Süden ungefähr 25 km. Vgl. Oskar Bethge, Zu den karolingischen Grenzbeschreibungen von Heppenheim und Michelstadt i. O. (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 12. Bd., Stuttgart 1914, S. 71 ff.) — Maximilian Hufschmid, Die Ostgrenze des Lobdengaus im Odenwalde (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F., Bd. VI, 1891, S. 110 ff.). — Freiherr Schenck von Schweinsberg, Die Grenze des Kirchspiels von Heppenheim a. d. Bergstraße (Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde, 14. Bd., Darmstadt 1879, S. 739 ff.).

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch die Pfarrgrenze von Schloßborn in Franken (nordöstlich von Mainz), dargestellt durch Adam Bernhard Gottron, Die Pfarrgrenze von Schloßborn nach der Bardo-Urkunde 1043 (Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte, 1. Jahrgang, Speyer 1949, S. 268 ff., mit Karte). Gottron beschränkt sich jedoch darauf, den Grenzverlauf zu beschreiben. Als alter Taunuswanderer versuchte er, zusammen mit dem ortskundigen ehemaligen Bürgermeister

von Schloßborn, die einzelnen Grenzpunkte festzulegen. Der Grenzbeschrieb selbst ist (in lateinischer Sprache) in der sogenannten Bardo-Urkunde von 1043 erhalten (Mainzer Urkundenbuch, Darmstadt 1932). Wie die Urkunde aussagt, soll der Beschrieb jedoch auf eine Schenkung des hl. Willigis, Erzbischof von Mainz, an das Stift St. Stephan zu Mainz vom Jahre 980 zurückgehen.

Aus unserer Gegend ist noch hinzuweisen auf die *Schenkung Kaiser Heinrich II. vom Jahre 1018 an das Kloster Einsiedeln* (Quellenwerk I, 1, Nr. 64, S. 31). Der Kaiser schenkt dem Kloster den ganzen Finstern Wald. Dabei wird durch Punkte das Gebiet abgesteckt. (*Odilo Ringholz*, Gesch. Einsiedeln, S. 54).

<sup>8</sup> Vgl. neben der hier beigedruckten Karte auch die Siegfried-Karte u. die Anm. 1 des vorausgehenden Abschnittes.

<sup>9</sup> Bündner UB, bearbeitet von Elisabeth Meyer-Marthalier und Franz Perret, Bd. I, S. 298, Zeile 3.

<sup>10</sup> Kilger in Heimatkunde vom Linthgebiet, 1949, S. 1 ff.

<sup>11</sup> Kilger in Heimatkde. v. Linthgeb., 1941, S. 33, nimmt an, daß das Gelände bergwärts ob Uznach später gerodet und besiedelt wurde als die tiefern und mildern Lagen um Uznach. — Auf eine Ausbausiedlung (Rodung) deutet auch der Name Rieden; vgl. *Hermann Rennefahrt*, Rechtsquellen von Laupen (Bern), Einleitung S. XIX (Sammlung Schweiz. Rechtsquellen). — Nach Weller, Besiedlungsgeschichte Württ., S. 155, konnte der Landausbau auf zwei Arten vor sich gehen: durch Vergrößerung der Ausgangssiedlung (Stammsiedlung) oder durch die Anlage neuer Siedlungen in entfernter Teilen der Mark. Diese neu angelegten Siedlungen lösten sich oft vom Urdorf und erhielten größere oder geringere Selbständigkeit.

<sup>12</sup> Kilger in Heimatkde. v. Linthgeb., 1949, S. 2. — An diese Waldzone erinnern ferner noch die Flurnamen «Rüti» ob Ober-Hirschland (Uznach), Haslen, Schwendi, Neuwies, Windenrüti (jetzt nur mehr Winden benannt).

<sup>13</sup> Vgl. Siegfried-Karte. — Die Siedlung Gommiswald gehäuft an die bekannte Tacitus-Stelle, Germania 16: «Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est, ne pati quidem inter se iunctas sedes, colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit». — Neben diesen kleinern waldigen Grenzonen von Gemarkung zu Gemarkung hatten die Germanen eine Vorliebe für weite Grenzwaldungen zum Schutz gegen benachbarte Stämme. — Vgl. Jakob Grimm, Abhandlungen zur Mythologie und Sittenkunde (Kleinere Schriften, 2. Bd., Berlin 1865), Deutsche Grenzaltertümer, S. 39, 46. — Ueber die Grenzeinöde zwischen den Alemannen und Burgundern im Gebiet der Sense, Saane und Aare vgl. *Hermann Rennefahrt*, Beiträge zur Geschichte der Besiedelung und der Wirtschaftslage des Forstgebietes und seiner näheren Umgebung (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, XL. Band, 1950), S. 125, 127.

<sup>14</sup> Bei der noch dünnen Besiedlung hatte der Wald einen geringen Wert. — Lütge, Agrarverfassung, S. 311 ff.

<sup>15</sup> Selbst Aecker und Wiesen konnten dort, wo sie an unaufgeteiltes Land stießen, bewaldete Grenzsäume haben, die dann häufig als Zubehör solcher Grundstücke betrachtet wurden. Ganahl, Mark I, S. 209, 210, 217/8, mit vielen Belegen aus den St. Galler Urkunden.

<sup>16</sup> Ganahl, a.a.O., S. 226 ff. — Lütge, Agrarverfassung, S. 349 ff. — Hans Theodor Hoederath, Hufe, Manse, Mark in den Quellen der Großgrundherrschaft Werden am Ausgang der Karolingerzeit (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 68, 1951), S. 227. — Rennefahrt, Beiträge zur Geschichte des Forstgebietes, S. 131, 135. — Das Recht des Bifangs

erwähnt ausdrücklich der *Hofrodel von Kaltbrunnen* aus dem 14. Jahrhundert: «Och hat man minem hern von Einsidlen erteilt ze den Einsidlen, das nieman keinen invang noch keinen ruchen walt mag noch ensol inne han, ane mines herren, des abtes, hand und willen und ane zins». Rq Gaster, S. 497, Z. 25 ff und S. 500, Z. 29 ff. — Unter dem «ruchen walt» ist ein unwegsamer, wilder Wald zu verstehen, eine Wildnis, also ein Urwald, der noch der Rodung offen steht. (Idiotikon VI, 177).

<sup>17</sup> Bader, Die Gemarkungsgrenze, S. 62. — Bader, Der schwäbische Untergang, S. 8 ff., 10, 12.

<sup>18</sup> Nach Stoltz, Rechtsgesch. d. Bauernstandes, S. 28, hieß man in früherer Zeit alle Siedlungen in den seitlichen Höhenstufen und Hängen den «Berg». Nach Idiotikon IV 1551 kann «Berg» den auf einer Anhöhe gelegenen Teil einer Ortschaft bedeuten oder auch ob dem Dorf gelegenen Wald. — Als Siedlungen, die auf Rodungen zurückgehen, betrachtet Hermann Rennefahrt auch die Ortsnamen auf -bach; für unser Beispiel wären also noch zu nennen Schönenbach und Böggenbach, die in der erwähnten Grenzzone liegen; s. *Rennefahrt*, Beiträge zur Geschichte des Forstgebietes, S. 127, und Rq Laupen, Einleitung S. XIX, und nachfolgende Ann. 19.

Nach Karl Siegfried Bader, Das badisch-fürstenbergische Kondominat im Prechtal (Beiträge zur oberrheinischen Rechts- und Verfassungsgeschichte), Freiburg 1934, S. 34, kennen große Waldgebiete, wie der Hochschwarzwald, die Vogesen, aber auch größere Streuwälder, wie der Mooswald im Breisgau, die Länge in der Baar, der Randen, die Rauhe Alb usw. noch in spätfränkischer Zeit die Waldlandgrenze und werden keineswegs linear voneinander geschieden. Erst im Laufe des Mittelalters rücken hier die Marken stets enger aneinander an und teilen schließlich am Ende der Entwicklung das gesamte vorhandene Waldgebiet untereinander auf.

Wie etwa das Ausreutern noch im Spätmittelalter vor sich ging, zeigt Richard H. Simon, Rechtsgeschichte der Benediktinerabtei Pfäfers und ihres Gebietes. Berner jur. Diss. 1918, S. 103 (nach einem Gemeindebüchlein und Akten im Ortsarchiv Pfäfers): Darnach bildete das Ausreutern, welches häufig durch bloßes Anzünden des Gestrüppes betrieben wurde, eine stete Gefahr für die Wälder. Jeder Gemeindegenosse besaß das Recht, sich durch Urbarisieren von Wald und Ausreutern von Gestrüpp ein Stück Land zur Bebauung zu verschaffen, jedoch ging in diesem Fall das Eigentum nicht auf den Betreffenden über; er besaß lediglich die Nutznutzung daran während einer bestimmten Zeit. Nachher wurde das Land wieder der Allmende einverlebt. Die Orte, an welchen diese sogenannten Rüten angelegt werden konnten, wurden von der Genossenversammlung jeweils im voraus bestimmt, um dem Raubbau vorzubeugen. Die Anteile wurden den Gemeindegenossen durch das Los zugewiesen.

<sup>19</sup> «Attenbächlein» oder «Attenbach» heißt nach einer Mitteilung des Lehrer Josef Widmer in Gommiswald auch das Bächlein selbst, das von der Höhe des «Attenbaches» (Rittmarren, Kamm) nach Säge und Bollenberg fließt und, vereinigt mit dem Hutbach, nahe bei Uznach in den Steinenkanal mündet. Auf der Siegfried-Karte ist allerdings kein Name für diesen Bach eingetragen, doch ist an der Richtigkeit dieser Angaben nicht zu zweifeln. Im Marchenbeschrieb von Benken kann aber nur die eindrucksvolle Bergnase «Attenbach» gemeint sein und nicht das unbedeutende Gewässer. Dies ergibt sich schon aus der ganzen Anlage des Grenzzuges und aus dem Landschaftsbild. Hätte übrigens das Bächlein die Grenze des

Hofes gebildet, so hätte es ohne Widerspruch der Nachbarn nicht durch die Ausbausiedlungen überschritten werden können. Flurnamen mit «-bach» bedeuten vielfach nicht ein Gewässer, sondern gerodetes Gelände, das an einem Bach oder in der Nähe eines Baches liegt. Vgl. *Idiotikon* IV 950.

Auf ein hohes Alter des Marchenbeschriebes deutet auch der Umstand, daß zwischen Tattikon und Attenbach keine weiteren Grenzpunkte genannt sind.

Wie der Mensch mit seinen Siedlungen in den Urwald eindringt und durch seine Rodungen eine Voralpenlandschaft verändert, und wie aus einem «Grenzwald» sich eine lineare Grenze herausbildet, zeigt anschaulich die schöne Studie von *Arthur Bauhofer*, Berge, Wälder, Grenzen und Siedlungen im Zürcher Oberland. Wetikon 1950 (mit Karten und Bildern).

20 Völkerwanderungszeit (Alemannische Siedlung), Kommentar zum Schweizerischen Schulwandbilderwerk, Zürich 1951, S. 12, und «Schweizerische Lehrerzeitung», 96. Jahrgang, 1951, S. 952. — Schon *Georg Caro*, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905, S. 21, 24, kam auf Grund seiner Studien über die ältern St. Galler Urkunden zu ähnlichen Feststellungen. — Im gleichen Sinne neuerdings *Theodor Mayer*, Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, Leipzig 1943, S. 15. Er legt dar, daß die Alemannen, wie die andern germanischen Völkerschaften, erst zu roden anfingen, als es sich als unmöglich herausstellte, durch weitere Eroberungszüge Siedlungsraum zu gewinnen.

21 Nach *Winteler*, Geschichte des Landes Glarus, I, S. 23, fällt der Beginn der Germanisierung des Glarnerlandes schon in die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts. — Ein gehender spricht sich dazu *Rudolf Trüb*, Beiträge zur Sprachgeographie und Sprachgeschichte des Glarnerlandes (Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, 55. Heft, 1952), S. 259, vor allem gestützt auf die Forschungen *Fritz Zopfi*, aus. Zopfi verlegt den Beginn der alemannischen Einwanderung ins Glarnerland in die zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts. Die wenigen vor allem sprachlichen Zeugen hiefür lassen jedoch diese Datierung (nach der Meinung Trübs) als nicht unbedingt sicher erscheinen. Diese ersten Einwanderer kamen möglicherweise über den Klausen und ließen sich im Glarner Hinterland und auf dem Kerenzerberg nieder. Erst einige Zeit später (ein oder eher zwei Jahrhunderte) rückten dann andere Alemannen, die noch in der Zürichseegegend geblieben waren, durch die Linthebene herauf, setzten sich hauptsächlich in den Dörfern von Bilten bis Glarus fest und verhalfen der deutschen Sprache allmählich im ganzen Lande zum Uebergewicht. — *Der Historische Atlas der Schweiz*, herausgegeben durch *Hektor Ammann* und *Karl Schib*, Aarau 1951, S. 8, verzeichnet alemannische Gräber aus dem 5.—6. Jahrhundert in Kempraten bei Rapperswil (einem ehemaligen römischen vicus) und bei Flums/Berschis (St. Georgen). Die Alemannen bei Flums könnten allerdings durch das Rheintal ins Seetal eingedrungen sein, eher als durch das unwegsame Walenseetal.

Vgl. *Fritz Zopfi*, Die Namen der glarnerischen Gemeinden (Jahrb. d. Hist. Vereins d. Kts. Glarus, 50. Heft, 1941), S. 80 ff., und neuestens *Fritz Zopfi*, Zeugnisse alter Zweisprachigkeit im Glarnerland (*Vox Romanica*, Bd. 12/2), S. 280 ff.

22 Auch im Gebiete von Attenbach/Regelstein ist Gommiswald über die alte Markgrenze hinausgestoßen und hat den «Bannwald» oberhalb Ricken in Besitz genommen. Wann dies geschehen ist, konnten wir nicht feststellen.

23 Deutsche Grenzaltertümer, S. 40.

24 Hügel als alttümliche Grenzzeichen nennt auch *Grimm* a.a.O., S. 42. — Vgl. auch *Hans Frey*, Bilder aus der Urgeschichte von Uznach, S. 106; ferner die Karten bei *Grüninger*, 23. Jahrbuch des Kant. Lehrervereins St. Gallen, S. 102, 103, und die hier beigedruckte Karte des Hofes Benken.

25 *Grimm*, a.a.O., S. 50.

26 Vgl. die Marchenbeschriebe am Eingang unserer Abhandlung.

27 Vgl. Anm. I, 20. — *Kälin*, Tuggenersee, Anm. I, 33.

28 Vgl. die Siegfried-Karte und die beigedruckte Karte des Hofes Benken.

29 Seewadel = bei Regenwetter sich bildende, mit Wasser sich füllende Arme eines Sumpfgebietes; Bösch = mit Riedgräsern bewachsene Höcker in Sumpfwiesen und im Schilfrand der Seen; vgl. *Idiotikon* IV 1764.

30 Offnung von Benken, 1322, (*Rq Gaster* S. 354, Z. 12); Marchenbeschrieb von 1220: Vischarehusin.

31 *Grüninger* in 23. Jahrbuch Lehrerverein, S. 106 ff.

32 *Rq Gaster* S. 29, Z. 10.

33 So Teile der Doggen und des Staffelriets (bis zur alten Spettlinth), worauf mich die Herren *Ortsgemeindepräsident Alois Kühne* in Benken und *Notar Armin Bruhin* in Lachen aufmerksam machten. — Eine besondere Geschichte hatte der Riedteil «Staffelriet»; vgl. *Rq Gaster* Nr. 242, und *Heinrich Edelmann*, Die ennetbirgische Politik der Grafen von Toggenburg (Togenburger Heimatkalender, Bazzenheid 1948), S. 6.

34 Ueber das Linthwerk Hans Konrad Eschers s. *Emil Gmür*, Rechtsgesch. Gaster, S. 370 ff. — Die Glarner Linth fließt heute zuerst in den Walensee, wo sie ihr Geschiebe ablagert. Vor dem Linthwerk floß sie jedoch von Mollis weg seitwärts an den Dörfern Ober- und Niederurnen vorbei nach der Ziegelbrücke, vereinigte sich dort mit der Maag, dem Auslauf des Walensees, und wandte sich dann in vielen Krümmungen Richtung Reichenburg, Buttikon, Tuggen. Im Laufe der Zeit hatte sich das Strombett durch das Geschiebe derart erhöht, daß Stauungen eintraten, und sich als Folge davon der Walensee-Spiegel stark hob.

35 Vgl. *Kälin*, Tuggenersee; s. Anm. I, 33.

36 Karte im Staatsarchiv Schwyz. — Die heutige Kantongrenze deckt sich nicht genau mit der Grenzziehung durch Niederöst; Niederöst folgt bis ungefähr zum Eckpunkt 431 (nördlich von Buttikon) der Mitte des alten Linthlaufs.

Der Grundbesitz der Ortsgemeinde Benken reicht jedoch, entsprechend den alten Nutzungsrechten des Tagwens (Gnoßsame) Benken, über die st. gallische Kantongrenze hinaus; vgl. Anm. 33.

37 Karte Niederösts. — Die Strommitte als Grenze erwähnt auch *Jakob Grimm*, Deutsche Grenzaltertümer, S. 41.

38 *Rq Gaster*, Nr. 396, Ziff. 1; vgl. S. 363, Z. 16 (1550).

39 *P. Hofmann & Johann Fäh*, Der Dattikoner Mühlbach in Uznach. Uznach 1945.

40 *Elsener*, Selbstpfändungsrecht (Anm. I, 20).

41 Die Grenzen der *Politischen Gemeinden* im einstigen Allmendgebiet zwischen Regelstein und Speer wurden erst im 19. Jahrhundert gezogen. Heute bestehen im Gaster 6 *Politische Gemeinden*: Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn und Rieden, 10 *Ortsgemeinden* (Nutzungskorporationen, Genossengemeinden): Amden, Weesen, Schänis, Dorf, Rufi, Rütiberg, Maselstrangen, Benken,

Kaltbrunn, Rieden, 7 Kirchgemeinden; Amden, Weesen, Schänis, Maseltrangen, Benken, Kaltbrunn, Rieden.

In der Mediationsverfassung von 1803 blieb das Recht der Freizügigkeit von der Helvetik her bestehen. In der neuen st. gallischen Einwohnergemeinde (Politischen Gemeinde), deren Grundlage die Kirchgemeinden mit mehr als 1000 Seelen waren, wurden die niedergelassenen Kantons- und seit dem Organisationsgesetz von 1867 auch die Schweizerbürger den Einheimischen gleichgestellt. Die alten Allmend- und Heimatgenossenschaften wurden als Bestandteile der Politischen Gemeinden betrachtet. Vgl. Josef Schöbi, Die st. gallischen Ortsgemeinden, Diss. Freiburg i.Ue., Altstätten 1934, S. 34 ff. — Emil Gmür, Rechtsgesch. Gaster, S. 216 ff.

Nach F. Willi, Geschichte der Stadt Rorschach und des Rorschacher Amtes bis zur Gründung des Kantons St. Gallen, Rorschach 1947, S. 59, geht der Grenzzug der st. gallischen Kantongrenze in der Gegend von Berg-Lömmenschwil zum Teil ins 9. Jahrhundert zurück.

<sup>42</sup> Abgedruckt in Joh. Fäh, Grundw. Entw. Kaltbrunn, S. 6.

<sup>43</sup> Wesentliche Abweichungen sind nicht festzustellen. Ich habe mit dem ortskundigen Herrn Amtsschreiber Johann Fäh den Grenzverlauf durchbesprochen. — Vgl. die Karte II.

<sup>44</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abteilung II, Urbare und Rödel, Bd. 2 (bearbeitet von Paul Kläui), Aarau 1943, S. 37 ff., 53 ff., S. 164 ff.

### III.

<sup>1</sup> Hist. Atlas der Schweiz, S. 6, 8. — Noch ungeklärt ist die Zugehörigkeit des Glarnerlandes. Nach Elisabeth Meyer-Marthalter, Rätien im frühen Mittelalter, S. 95, Anm. 237, gehörte das Tal Glarus in römischer und wohl auch in fränkischer Zeit zu Rätien, dürfte dann aber mit der Schenkung an das Kloster Säckingen an das Bistum Konstanz, bezw. den Zürichgau gefallen sein. — Gubser, a.a.O., S. 333, 414.

<sup>2</sup> Theodor Mayer, Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit (Anm. I, 68), S. 511. — Gubser, a.a.O., S. 321.

<sup>3</sup> Elisabeth Meyer-Marthalter, Zur Frühgesch. d. Frauenkl. i. Bist. Chur (Anm. I, 3), S. 25. — Gubser, a.a.O., S. 369, 401.

<sup>4</sup> Unbestritten. Gubser, a.a.O., S. 401, 408 ff. — Kilger, Gesch. Pfarrei Benken, S. 11, 24. — Theodor Schwegler, Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz, 2. Aufl., Stans 1945, S. 32.

<sup>5</sup> Ueber romanische Personennamen in der Urkunde von 741 siehe F. Perret in UB St. Gallen-Süd, S. 13 Z. 35 ff. — Nach der heutigen Annahme erhielt sich das Romanentum im Seetal-Walenseetal-Gaster noch lange. Bis nach Schänis herab soll um das Jahr 1000 neben deutsch noch romanisch gesprochen worden sein (J. Winteler, Gesch. v. Glarus, S. 21). — Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immerhin doch, daß bereits um 741 im benachbarten Benken ein alemannisches Kloster und alemannischer Großgrundbesitz bezeugt sind. Die Durchdringung des Gasters mit alemannischen Siedlern hat sicher früh eingesetzt. Vgl. auch die Anm. II, 21. — Daß das Gaster Grenzland zwischen Alemannen und Rätien war, ist auch sichtbar geblieben in der Alpabgabe «Vogelmahl». Das churrätische «Vogelmahl» ist belegt u.a. für die Alpen des Werdenbergs und Sarganserlandes, und im Gasterland für die Alpen Chüemetller, Gleiter und Wengi. Der Chüemetller ist bekanntlich Grenzpunkt; seine Alp lag

nach dem Benkner Marchenbeschrieb in *Churrätien*; Wengi und Gleiter lagen allerdings auf Benkner Boden und somit in Alemannien, aber in unmittelbarer Nähe der Grenzlinie des Chüemetters, also in der «Grenzzone». Daß auf diesen Alpen (1300 bis 1700 m ü.M.) die Grenzen noch während längerer Zeit fließend waren, ist gegeben (Luftlinie Chüemetter-Gleiter spit 600 m). Vgl. Ferd. Elsener, Vogelmahl und Tagmulchen im Gaster (Heimatkunde vom Linthgebiet, 1947, S. 9 ff.). — Elsener, Das Vogelmahl, eine churrätische Grundlast (Bündnerisches Monatsblatt, Chur 1947, S. 357); dazu Nikolaus Graß, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft, (Schlern-Schriften), Innsbruck 1948, S. 221 ff.

Ueber die Letgi bei Maseltrangen s. Felder, Burgen, II, S. 54.

<sup>6</sup> Siehe Anm. I, 76.

<sup>7</sup> Kilger, in Gesch. d. Pfarrei Benken, S. 23 ff. — Gubser, a.a.O., S. 413 ff. — Elis. Meyer-Marthalter, Frühgeschichte der Frauenklöster, S. 26, Anm. 109.

<sup>8</sup> Die Bistumsgrenze setzt sich von hier fort zum Speer, entlang den Grenzen Amdens (Urpfarrei Schänis) zu den Churfürsten und zum Säntis (Bündner UB, Bd. I, Nr. 8, und UB St. Gallen-Süd, Bd. I, Nr. 6, S. 5).

<sup>9</sup> Emil Gmür, Rechtsgeschichte vom Gaster, Seite 75. — Benken und seine Filialpfarreien (inbegriffen Gommiswald) blieben bis 1825, d. h. bis zur Gründung des Bistums St. Gallen, bei Chur. Kaltbrunn anderseits gehörte zum konstanzerischen Kapitel Rapperswil-Glarus. Nach der Gründung des Bistums St. Gallen blieb jedoch Gommiswald, das politisch zum st. gallischen Seebereich gehört, beim Landkapitel Gaster (vormals Teil von Unter der Landquart) und das gasterische Kaltbrunn beim Kapitel Uznach (vormals Teil des Kapitels Rapperswil-Glarus). Erst 1943 wurde dieses Ueberbleibsel der alten churerisch-konstanzerischen Bistumsgrenze beseitigt; seither gehört die Pfarrei Gommiswald zum Landkapitel Uznach und Kaltbrunn zum Landkapitel Gaster. Vgl. Paul Staerkle, Die Priesterkapitel (Hundert Jahre Diözese St. Gallen, Uznach 1947), S. 211. Uebrigens auch dies ein Beispiel für die Kontinuität der Grenzen und die Zähligkeit kirchlicher Einrichtungen!

<sup>10</sup> Fraefel, Kreuz und Löwe, S. 3, 31.

<sup>11</sup> Gesch. Gaster, S. 333.

<sup>12</sup> Im Talboden scheidet heute der Näßibach die Pfarreien Schänis und Maseltrangen. Enzg., Sohlenberg und Färbberg gehören aber zur Pfarrei Schänis, obwohl sie nördlich des Näßibaches liegen. Maßgebend waren hier offenbar die Wegverhältnisse; diese Berghöfe sind durch einen Weg mit Rufi (und damit mit Schänis) verbunden.

<sup>13</sup> Emil Gmür, S. 75. — Fraefel, Kreuz und Löwe, S. 3, 31.

<sup>14</sup> Vgl. Anm. I, 50.

<sup>15</sup> Die Handschrift «Historische Beleuchtung» (Anm. I, 89) erwähnt im Abschnitt 31 ebenfalls ungenau den «bach Steine» als Bistumsgrenze.

Das Gebiet der «Steinenbrücke» hieß im Mittelalter «die Steinen». Die Höfe «Steinen» gehörten immer zu Kaltbrunn; vgl. die ältesten Einsiedler Urbare (Anm. II, 44). Südlicher Grenzpunkt an der Straße nach Maseltrangen war die *Wichelmat*.

### IV.

<sup>1</sup> Historisch-Biographisches Lexikon. — Emil Gmür, Rechtsgesch. Gaster, S. 67, Anm. 8. — Fraefel, Kreuz und Löwe, S. 40. — Ehe der Guota von Rapperswil mit

- Diethelm von Toggenburg spätestens 1195; vgl. *Heinrich Edelmann*, Enneth. Politik, (Anm. II, 33) S. 6, 8.
- 2 *Gubser*, a.a.O., S. 429, 450.
  - 3 *Gubser Emil*, a.a.O. S. 375 ff., 631. — *Kilger* in Pfarrei Benken, S. 23.
  - 4 *Bündner UB*, Bd. I, S. 149, Z. 36.
  - 5 «In disem selben getwing (nämlich des Hofes Benken), so gat des gotshus zü Schennis eigni sunderbar an an dem Sale und dannen unz an Rapoltsbül und dannen unz in Steintal und dannen unz in Gundrichsstein.» (Handschrift A 58 der Zentralbibliothek Zürich; vgl. Anm. I, 18). — *Gubser*, a.a.O., S. 444, nimmt an, diese Bestimmung stamme vielleicht aus dem Schäniser Urbar. Nach den Angaben von Herrn Amtsschreiber *Joh. Fäh* in Kaltbrunn befinden sich «Sale» und «Rapoltsbül» westlich des Dorfes Rieden. — Die weiter unten erwähnte Urkunde von 1178 führt als Schäniser Besitz weiter an *Bündner UB* I, S. 298, Z. 6 ff.: «alpem Alpigulum et alpem Vuengin (Wengi), a pede montis usque ad cacumen» (Gipfel, hier Kammlinie). Das Bündner UB erklärt «alpem Alpigulum» als «Alp Alpiglen, Gemeinde Schänis». Eine solche oder ähnlich lautende Alp gibt es heute in der Gemeinde Schänis und ihrer Umgegend nicht. Diese Schäniser Quelle geht übrigens letztlich auf eine Abschrift *Gilg Tschudis* zurück, sodaß vermutlich ein Verschrieb vorliegt.
  - 6 Nach *Fraefel*, Kreuz und Löwe, S. 107, Anm. 3, hatte das Stift Schänis noch 1419 einen eigenen Gerichtsverwalter in der Person des Kaltbrunner Meiers Oswald von St. Johann in Benken. — Vgl. *Johann Fäh*, Bibiton (Heimatkunde vom Linthgebiet, 1940), S. 18, 19, sowie die dortige Anm. 10 a.
  - 7 *Winteler*, Gesch. Glarus, S. 61. — *Werner Meyer*, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich im Gebiete der Ostschweiz, 1264—1460, Zürcher phil. Diss., Affoltern am Albis, 1933, S. 99. Unter den Habsburgern wurde der Besitz im Gaster mit dem Tale Glarus zusammengeschlossen.
  - 8 *Emil Gmür*, Rechtsgesch. Gaster, S. 175.
  - 9 Die Alpen bilden die Grundlage der bäuerlichen Existenz in Gebirgsgegenden. Das Tal ist eigentlich nur Hilfsgebiet, eine Ergänzung der Alpen, indem es den Tieren im Winter, wenn die Alpen nicht genutzt werden können, Futter liefert (*Wagner*, Obertogg. Alpkorp., Anm. I, 125, S. 21).
  - 10 «Markgenossenschaft» ist ein Kunstwort, kommt also in den Urkunden nicht vor.
  - 11 *Ganahl*, Mark I (Anm. I, 110), S. 201. — Uebereinstimmend *Lütge*, Agrarverfassung (Anm. I, 110), S. 286.
  - 12 Eine «marca Babinchova» ist uns allerdings urkundlich nicht überliefert; es handelt sich hier lediglich um eine Arbeitshypothese. Vgl. unter V.
  - 13 Die ältere *Markgenossenschaftstheorie* nimmt an, zu Beginn der germanischen Besiedlung hätten alle «freien Volksgenossen» einen ungefähr gleich großen Landbesitz erhalten: Haus und Hof, Garten, etwas Feld. Dagegen sei der große Teil des Weide- und Waldgebietes in Gemeineigentum und in gemeinschaftlicher Nutzung der «Genossen» verblieben, die über die Bewirtschaftung dieser Weiden und Wälder als «freie Markgenossen» selbst bestimmt hätten. Diese *Genossenschaft freier Bauern* habe sich bis ins frühere Mittelalter erhalten, sei dann aber durch die *Grundherrschaft* des Adels und der Klöster zurückgedrängt worden; seit dem 12./13. Jahrhundert sei aber die alte Markgenossenschaft wieder in den Vorder-

grund getreten. Mit andern Worten: Die Markgenossenschaften, die wir seit dem 13./14. Jahrhundert unzweifelhaft vorfinden, gingen auf germanische Zeiten zurück, letztlich auf einen germanischen Agrarkommunismus. Die Lehre von der germanisch-frühmittelalterlichen Markgenossenschaft stützt sich vor allem auf Nachrichten antiker Schriftsteller über das Leben der germanischen Völkerschaften und auf frühmittelalterliche Quellenstellen, deren Auslegung sehr umstritten ist. Im weitern wird der Beweis für das Bestehen einer ältern Markgenossenschaft «freier Bauern» dadurch zu leisten versucht, daß man Erscheinungen des 13. bis 16. Jahrhunderts auf die ältern Zeiten zurückprojiziert, also erklärt, Institutionen des Spätmittelalters seien «uralt» oder «alemannisch» oder «gemein-germanisch».

Von den ältern und größeren Markgenossenschaften hätten sich später die Dorfgemeinden «abgespalten».

Unter den antiken Schriftstellern wird etwa auf *Caesar*, De bello Gallico, IV, 1, 3, verwiesen, wo es heißt, bei den Sueben gebe es keinen privaten und abgesonderten Besitz an Grund und Boden, und niemand dürfe länger als ein Jahr an ein und derselben Stelle das Land bestellen (Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco colendi causa licet). Dann VI, 22: «Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios». Vgl. auch *Tacitus*, Germania 26.

Dieser «ältern Markgenossenschaftstheorie» stellte sich vor allem *Alfons Dopsch* entgegen mit der Behauptung, die im Spätmittelalter in Erscheinung tretenden Markgenossenschaften von Bauern seien jüngere, grundherrliche Einrichtungen. Der Streit ist nun deswegen nicht so leicht zu entscheiden, weil um das Jahr 1000 herum die Urkunden fehlen. Zwischen Früh- und Spätmittelalter besteht eine breite Urkundenlücke.

Ueber die Markgenossenschaft ist bis heute eine unabsehbare Literatur angeschwollen, wobei die ältere, wir sind versucht zu sagen die «klassische» Markgenossenschaftstheorie, allerhand Abwandlungen durchmachte. Das gleiche gilt natürlich auch von der Dopschen Lehre; um Dopsch hat sich eine eigentliche «Schule» gebildet. *Ganahl* (Ztschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. Bd. 59, 1939, S. 371) hat daher recht, wenn er sagt, in der Frage der Markgenossenschaft sei fast jede überhaupt denkbare Meinung bereits ausgesprochen und vertreten worden.

Es kann daher nicht unsere Aufgabe sein, hier allen Verästelungen der Theorie nachzugehen, zumal wir uns in dieser Abhandlung nur zu wenigen bestimmten Fragen äußern können, eben nur so weit, als unsere Quellen einen Schluß zulassen.

Vgl. zu diesen Fragen: *Lütge*, Agrarverfassung Karolingerzeit, S. 280, 295, 296, 297, 299, 303, 311, 316, 324. — *Ganahl*, Mark I, S. 199 ff. — *Karl Siegried Bader*, Bauernrecht und Bauernfreiheit im späten Mittelalter (Historisches Jahrbuch, Bd. 61, 1941), S. 82 ff. — *Wellmer*, Vierdörferwald (Anm. I, 29), S. 2 ff. — *Hoederath*, Großgrundherrschaft Werden (Anm. II, 16), S. 230. — *Karl Haff*, Der freie Bergbauer als Staatsgründer (Zeitschr. d. Sav. Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., Bd. 67, 1950), S. 395. — *Stolz*, Rechtsgesch. d. Bauernstandes, S. 300 ff. — *Hermann Rennefahrt*, Bernische Rechtsgesch., Bd. II, S. 144 ff. — *H. Legras*, Grundriß der Schweizerischen Rechtsgeschichte, Zürich 1935, S. 61 ff. — *Fritz Stucki*, Beiträge (Anm. I, 105), S. 101 ff. — In diesen Schriften auch weitere Literaturhinweise.

Zusammenstellung der ältern Literatur: *Richard Schröder/Eberhard Freiherr von Künßberg*, Lehrbuch der

deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., 1932, S. 56 ff., 217 ff., 1031, 1036. — Rudolf Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl., 1930, S. 129 ff.

<sup>14</sup> Siehe Anm. I, 61, 62. — Die Besiedlung war um diese Zeit offenbar noch spärlich.

<sup>15</sup> Elisabeth Meyer-Marthalier, in Festgabe Nabholz, S. 25.

<sup>16</sup> Zürcher UB I, Nr. 214.

<sup>17</sup> UB St. Gallen-Süd, Bd. I, Nr. 124.

<sup>18</sup> Ueber Rieden, Rieta, im Rieth, Riten usw. siehe die nächstfolgende Anm. 47.

Mur heißt die Häusergruppe südlich von Winkelh. Vgl. Gubser, a.a.O., S. 441 ff. — Fraefel, Kreuz und Löwe, S. 63 ff.

<sup>19</sup> Gubser, a.a.O., S. 632. - Jetzt UB St. Gallen-Süd, I, Nr. 130.

<sup>20</sup> Bündner UB, Bd. I, Nr. 400.

<sup>21</sup> Das abgeschiedene Gebiet von Amden berührt uns für diese Studie nicht weiter. — Zu «Chemnatum» siehe Anm. I, 23.

<sup>22</sup> Siehe Anm. IV, 5.

<sup>23</sup> Rq Gaster Nr. 2.

<sup>24</sup> Rq Gaster Nr. 156.

<sup>25</sup> Buchen schon 1367 erwähnt, siehe Rq Gaster S. 351, Z. 8ff.

<sup>26</sup> Rq Gaster Nr. 160.

<sup>27</sup> Rq Gaster Nr. 165.

<sup>28</sup> Die verschiedenen «Rüti» sind schwer zu lokalisieren; vgl. das Register zu den Rq von Gaster. Hier könnte es sich um die Rüti auf dem Benkner Büchel handeln, ob Gießen.

<sup>29</sup> Quellenwerk, Urbare und Rödel II (Anm. II, 44), S. 53. — Wir konnten nicht alle Ortsnamen der Einsiedler Urbare lokalisieren, da das Register zu den Bänden von Paul Kläui noch nicht vorliegt. Wir verweisen für heute auf Johann Fäh, Grundwirtschaftl. Entwicklung von Kaltbrunn. — Vollständigkeit ist für unsere Zwecke aber auch nicht erforderlich.

<sup>30</sup> Quellenwerk, Urbare und Rödel II, S. 37.

<sup>31</sup> Urbare und Rödel 2, S. 164 ff.

<sup>32</sup> Unter Wüstung versteht man ein früher vorhandenes, dann abgegangenes oder verödetes Dorf. Die Siedlung kann durch Krieg oder Brand zerstört worden sein; sie kann aber auch von den Bauern, die in ein benachbartes Dorf oder in die Stadt zogen, einfach verlassen worden sein. Anlaß zum Verlassen der Wohnstätten boten auch etwa schlechte Böden. Hiezu Walter Ulrich Guyan, Die mittelalterlichen Wüstlegungen als archäologisches und geographisches Problem (Zeitschr. f. Schweiz. Geschichte, Bd. 26, 1946, S. 433 ff. — Karl Fröhlich, Rechtsgeschichte u. Wüstungskunde (Zeitschr. d. Sav. Stift. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 64), S. 277 ff. — Karl Weller, Besiedlungsgeschichte Württemberg, S. 215).

<sup>33</sup> Siehe Anm. 47.

<sup>34</sup> Weller, Besiedlungsgesch. Württ., S. 121.

<sup>35</sup> Uebereinstimmend Stolz, Rechtsgesch. des Bauernstandes, S. 8, 51, 52. — Karl-Hans Ganahl, Muolen und Hagenwil (Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, XIV. Ergänzungsband, Innsbruck 1939), S. 340, 347. — Traugott Schieß, Die st. gallischen Weilerorte (Der Geschichtsfreund, Mitt. d. Hist. Ver. d. fünf Orte, 83. Bd., Stans 1928), S. 33, 40, 49, 51. — Weller, Besiedlungsgesch. Württ., S. 55, 155, 168. — Lütge, Agrarverf. Karolingerzeit, S. 340 ff., 350. — Grimm, Deutsche Grenzaltermümer, S. 46. — Vgl. auch die Tacitus-Stelle in Anm. II, 13; etwas abweichende Auslegung bei Richard Weiβ, Volkskunde

der Schweiz (Erlenbach-Zürich 1946), S. 83. Unsere Feststellung sollen selbstverständlich nur für das Gaster gelten. Zu einem ähnlichen Siedlungsbild kam auch Fritz Stucki, Beiträge, S. 112 ff., für das Clarnerland.

<sup>36</sup> Siehe Anm. II, 20 (Guyan).

<sup>37</sup> Die gleichen Beobachtungen machte Holenstein, Recht, Gericht ... (Anm. I, 105), S. 28, im äbtisch-st.gallischen Gebiet: Ein Beispiel, wie durch Kolonisation und Urbanisierung und daherige Teilung großer, unfreier Höfe allmählich eine größere Zahl von Bauerngütern als Hofgüter in einer Gegend entstand, bietet Engelburg. Aus dem großen Grundbesitz, den das Kloster St. Gallen dort hatte, der ursprünglich wohl nur einen Hof bildete, entstanden allmählich 4 große, nach ihren Inhabern benannte Höfe (Geserhof usw.). Von jedem derselben wurden im Laufe der Zeit Teile abgetrennt und vom Kloster als Lehen verliehen und 16 Bauerngüter daraus gebildet. In Rotmonten besaß das Kloster am Ausgange des Mittelalters 18 Lehenhöfe, die durch Urbanisierung und Teilung älterer, großer Höfe des Klosters entstanden waren. Die gleiche Entwicklung zeigt eindrücklich für Kaltbrunn: Joh. Fäh, Grundw. Entwickl. (Anm. I, 106). Vgl. auch das Einsiedler Urbar von 1331 (Quellenwerk, Urbare und Rödel II), S. 164 ff. Das Urbar von 1331 führt die pflichtigen Gutsbesitzer mit Namen auf; die ältern Urbare nennen nur wenige Güter. Das Urbar von 1331 ist bedeutend ausführlicher. — Vgl. für Tirol und Vorarlberg Stolz, Rechtsgesch. d. Bauernstandes, S. 28, 50, 52, 109. Nach Stolz werden in der schriftlichen Ueberlieferung des frühen Mittelalters bis ins 8. Jahrh. in Tirol und Vorarlberg, ähnlich wie im Gaster, nur wenige Siedlungen mit bestimmten Ortsnamen angeführt, und auch nachher vervollständigt sich das Bild bis ins 12. Jahrh. nur sehr allmählich und lückenhaft; erst vom 12. Jahrh. herwärts ergebe sich eine vollständige Uebersicht über die Dörfer, Weiler und Einzelhöfe, dank der Traditionsbücher und der Urbare. Durch die germanische Zuwanderung sei die Besiedlung und Bevölkerung in den Alpen stark ausgebreitet und verdichtet worden.

<sup>38</sup> den Herrenhof, das Herregut.

<sup>39</sup> Mark I (Anm. I, 110), 218 ff. und Zeitschr. d. Savigny-Stift., Germ. Abt., Bd. 59, (1939), S. 371. Vgl. die immer wiederkehrenden Formeln in v. Wyß, Landgemeinden (Anm. I, 110), S. 14, 17, 50, 53.

<sup>40</sup> Zur Frage, ob den Bauern dieser Weiler an diesen Allmenden nur Nutzungsrechte zustanden oder Eigentum vgl. unter V (Markgenossenschaft).

<sup>41</sup> Oben unter I.

<sup>42</sup> Ganahl, Mark II, 34.

<sup>43</sup> Die Belege folgen weiter unten. — Unter den «pertinentia» und «appendicia» waren sicher im vorliegenden Fall auch Waldungen mitverstanden, doch besitzen wir keine Anhaltspunkte dafür, was für Waldungen diesen einzelnen Siedlungen zugewiesen waren, es sei denn, man nehme einfach an, die Leute hätten die Bergwaldungen ob Schänis genutzt.

Von Ganahl etwas abweichend: Lütge, Agrarverfassung Karolingerzeit, S. 304, doch ist die Beweisführung Ganahls einleuchtender. — Treffend bemerkt auch Stucki, Beiträge, S. 112: Die Leute von Oberurnen und Linthal trieben ihr Vieh wohl nie zusammen auf die selbe Allmende, sondern die voneinander entfernt liegenden Siedlungen hatten sich natürlich gleich von Anfang an ihre besondern Weideplätze angeeignet, sei es nun kraft eigenen Rechtes oder infolge Zuweisung, ...

<sup>44</sup> Rennefahrt, Twing und Bann (Anm. I, 116), S. 25, 43, 48,

57, 59, 77. Nach *Karl Siegfried Bader* ist Twing und Bann das Recht, im Dorfe zu gebieten und zu verbieten. *Rennefahrt* definiert: ... als die auf das Gebiet einer Grundherrschaft und deren Hintersäßen erweiterte, gesetzliche Befehls- und Zwangsgewalt des Herrn. —

<sup>45</sup> Rq Gaster Nr. 2.

<sup>46</sup> Höfe, westlich von Maselstrangen, am Fuß des Gasterholzes.

<sup>47</sup> Schwierigkeiten bereitet die Lokalisierung der Oertlichkeit «in Rieta», «in Riete», «in Riten» usw. Es handelt sich, wie wir sehen werden, nicht um das Dorf Rieden ob Kaltbrunn. Die Schäniser Urkunde von 1045 (UB St. Gallen-Süd, Bd. I, S. 124, Z. 8) nennt in der Reihenfolge Kaltbrunn, Münderswil, «in Rieta» usw; Rieden ist jedoch nicht angeführt. Die Urkunde von 1178 (Bündner UB, Bd. I, S. 298, Z. 10) erwähnt Rieden und nach Schänis, Dorf und Rufi «praedium in Riete». 1283 (Rq Gaster S. 2, Z. 18) sind aufgeführt u. a. Schänis, Rufi, Dorf, Maselstrangen, Rieden, Benken, Buchberg und «in Riten et in Biliten» (Bilten). Eine weiter unten zu beschreibende Urkunde von 1356 (Rq Gaster, S. 336, Z. 9) spricht von den Leuten von Schänis, Winkeln und denen «us dem Rieth», und das Schäniser Urbar von 1614 von den Genossamen u. a. «uf Rieden» und «zu Murr und im Riet» (Rq Gaster, S. 265, Z. 12). Die Bezeichnungen «Rieta», «Riete», «Riten», «us dem Rieth» und «im Riet» dürften sich decken, sind aber nicht identisch mit Rieden ob Kaltbrunn. Nach der Einreihung dieser Ortsnamen in den Urkunden von 1045 und 1178 sowie aus der Urkunde von 1356 und dem Urbar von 1614 müssen wir schließen, daß diese Riedsiedlung nahe bei Mur lag, also südlich von Schänis. Die Siedlung ist abgegangen; vermutlich lag sie in der Linthebene, westlich von Mur-Winkeln, und fiel den Linthüberschwemmungen zum Opfer.

<sup>48</sup> Die deutsche Bezeichnung für «homines» ist etwa Hofjünger, Hofleute, Hofgenossen, Hausgenossen, Eigenleute («homines proprii»); vgl. Offnung von Benken (Rq Gaster, S. 352, Z. 23), Hofrodel von Kaltbrunn (Rq Gaster, S. 495, Z. 29) und Heinrich Edelmann, 600 Jahre toggenburgische Hofjünger, Wattwil 1940, S. 3 ff.; ferner Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes, S. 43, 92 ff., 167 ff., 297. — *Rennefahrt*, Twing und Bann, S. 60.

<sup>49</sup> Rq Gaster, Nr. 1. — Quellenwerk I, 1, Nr. 1213.

<sup>50</sup> Rq Gaster, Nr. 3. — Quellenwerk I, 2, Nr. 364.

<sup>51</sup> Die Gotteshausleute werden hier als «servi» und «ancillae» bezeichnet; «servus» ist der eigentliche Leibeigene («Sklave»). Es heißt in der Urkunde, daß die Leute in der «potestas» des Klosters stünden (Ziff. 6, 7). Bezuglich der Liegenschaften s. Ziff. 9. Siehe Anm. 93. — Vgl. Stolz, Rechtsgesch. des Bauernstandes, S. 8, 92, 94, 95, 174. — Aehnliche Verträge unter Gotteshäusern und Adeligen vgl. Stolz, Rechtsgesch. d. Bauernst., S. 97; Germanenrechte, Deutsches Bauerntum, I, Nr. 93 (St. Blasien und St. Georgen auf dem Schwarzwald, 1311).

<sup>52</sup> Rq Gaster, Nr. 235.

<sup>53</sup> Vgl. Anm. 47, «teil und gemeind» hier im Sinn von «teil und gemein». Es handelt sich um eine Kopie aus dem 18. Jahrhundert.

<sup>54</sup> Hermann Baltl, Die ländliche Gerichtsverfassung Steiermarks, vorwiegend im Mittelalter (Archiv für österreich. Geschichte, 118. Bd., Wien 1951), S. 245 sieht in der Prozeßfähigkeit das Bestehen einer Rechtskörperschaft, die auch nach außen handelnd auftreten konnte, — mit andern Worten: die Gemeinde. — Uebereinstimmend Bader, Entstehung der Dorfgemeinde, S. 292. — Aehnlich schließt Fritz Stucki, Die Glarner Bundesbriefe (Jahrb.

d. Hist. Vereins d. Kantons Glarus, 55. Heft, 1952), S. 14, aus dem Text «lanlüt gemeinlich» auf ein alle Landleute umfassendes Organ, nämlich die Glarner Landsgemeinde.

<sup>55</sup> Nach *Karl Siegfried Bader*, Ländliches Wegerecht im Mittelalter, vornehmlich in Oberdeutschland (Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins, NF Bd. 49, 1936), S. 403, bedeutet Weg und Steg die Gesamtheit der in der dörflichen Mark verlaufenden Flurwege. Es handelt sich um einen Sammelbegriff, der nur dann gebraucht wird, wenn es sich darum handelt, das Recht der Dorfgemeinschaft auf Wegebau und Wegeaufsicht zu betonen. Nach Bader bedeutet allerdings «steg» in dieser Zusammensetzung nicht «Brücke», sondern «stieg», «steig». Das in oberdeutschen Flurnamen häufig wiederkehrende Wort «Steig» bedeutet einen Fußpfad, zumeist einen steilen Wald- oder Rainweg, aber auch einen schmalen Flurweg überhaupt. Weg und Steg bedeuten nach Bader nicht «Weg und Brücke», sondern «Weg und Pfad». Wir können zu dieser philologischen Frage nicht Stellung nehmen, sondern verweisen auf *Idiotikon X*, Sp. 1488, 1496, 1508. Das Idiotikon bezeichnet «steg» als Fußweg und erläutert die Formel «steg und weg» mit «Fuß- und Fahrwege».

<sup>56</sup> Vgl. weiter unten über die Nachbarschaft der Leute «ab der Steinenbrück» (Rq Gaster, Nr. 386).

<sup>57</sup> Friedrich von Wyß, Landgemeinden (Anm. I, 110), S. 27, der vor allem auf Quellen der Ostschweiz abstellt, setzt die Entstehung der lokalen Genossenschaften in das 14., meist 15. Jahrhundert. Um 1245 bezeugt ist allerdings die «universitas incolarum in Ebinkon» (Kanton Luzern). Zürcher UB II, Nr. 624.

<sup>58</sup> Mundingen im Schwarzwald. Malterdingen im Schwarzwald 1269 erwähnt als «gebursami» (Wellmer, Vierdörferwald (Anm. I, 129), S. 51, 69). — 1213 «universitas» für Mais bei Meran (Stolz, Rechtsgesch. d. Bauernst., S. 303; dort weitere Belege). Nach Stolz sind im Tirol bis um 1300 so ziemlich alle späteren Ortsgemeinden urkundlich überliefert. — Im Berner Oberland finden wir kleine, örtliche Genossenschaften («bergglüte», Alpgenossenschaften u. ä.) ab 1242 (Wilderswil) bezeugt. 1255 «Paursame am Berg» (Hasleberg), 1304 Genossenschaft in Därligen, 1334 Brienz, 1380 «lüte» zu Steffisburg, 1410 Sigriswil. — Vgl. Hermann Rennefahrt, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland (Berner Zeitschr. f. Gesch. und Heimatkunde, Beiheft 1, Bern 1939), S. 55, 67, 68.

<sup>59</sup> Zusammenstellung bei Stucki, Beiträge, S. 113, Anm. 10. Die ältesten sind: Luchsingen 1349, Nitfurn 1350, Schwanen 1349, Mollis 1344, Sool und Neßlau 1349, Horgenberg und Obfurn 1350.

Die Urkunde über den Verkauf der Horalp an die Leute von Bilten, vom 18. Juni 1241 (UB Glarus I, Nr. 12), ist mindestens stellenweise von Tschudi verfälscht. Vgl. Frieda Gallati, Gilg Tschudi und die ältere Geschichte des Landes Glarus (Jahrb. d. Hist. Vereins d. Kts. Glarus, 49. Heft, 1938), S. 96 ff.

<sup>60</sup> Bündner UB, Bd. I, Nr. 400.

<sup>61</sup> Zum folgenden: Hans Erich Feine, Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten, vornehmlich im späten Mittelalter (Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., 67. Bd., 1950), S. 185 ff., 208. — Werner Meyer, Verwaltungsorganisation Habsburg-Oesterreich (Anm. IV, 7), S. 37, 99 ff. — Gubser, Gesch. Gaster, S. 448 ff., 467. — Jakob Winteler, Gesch. Glarus, S. 58, 61, 65. — Rudolf Maag, Das Habsburgische Urbar, Basel 1894, Bd. I, S. 498 ff. — Auch dieses Beispiel zeigt wieder, wie sehr die Vogtei über Klostergüter für die Ausbildung der

- Landesherrschaft maßgebend war, wie *Paul Kläui*, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Zürich 1946, S. 11, feststellte.
- <sup>62</sup> Vgl. die Offnung von Benken; Rq Gaster, S. 352, Z. 18 ff., S. 354, Z. 5.
- <sup>63</sup> *Karl Hans Canahl*, Muolen und Hagenwil, S. 352, verweist auf das Beispiel von Buchau. Die Aebtissinnen des Stiftes vermochten nicht, eine von den Vögten unabhängige Niedergerichtsbarkeit auszubilden. — Eine gleichlaufende Entwicklung beobachtete auch *Bader*, Prechtal (Anm. II, 18), S. 30 ff. Auch dort wurde die klösterliche Gerichtsbarkeit zugunsten eines reinen Herrschaftsgerichtes verdrängt. — In *Ragaz* befanden sich nach *Simon*, Pfäfers, (Anm. II, 18), S. 34, ursprünglich zwei Gerichtsstätten für das Taminatal: eine äbtische (grundherrliche) und eine zweite am Fuß der Burg Freudenberg (Vogtgericht). Später trat eine Verschmelzung des Freudenbergischen und des äbtischen Gerichtes zum «Plazitum generale» oder Maienlandgericht ein, dem der Vogt zu Freudenberg vorstand. — Die Tendenz, im selben Hof nur ein Niedergericht zu bestellen, bestand auch andernorts. Vgl. *Wellmer*, Vierdörferwald (Anm. I, 129), S. 80; *Steinemann*, Dorfverfassungen (Anm. I, 17), S. 40, 68.
- <sup>64</sup> Die Offnung stammt aus einer österreichischen Kanzlei, worauf der Passus hindeutet: «in mins herren hand von Oesterrich». Rq Gaster, S. 352, Z. 7. — Die Weistumsforschung hat auch gezeigt, wie sich die Landesherrschaft der bäuerlichen Rechtsweisung bediente, um den Bestand der Herrschaftsrechte z. B. gegenüber der Grundherrschaft zu sichern (*Bader*, in *Adel* und *Bauern*, Anm. II, 20, S. 121). Vgl. die Verurkundungen der Rechte der Herrschaft Oesterreich in der Offnung von Benken: Anspruch auf die Gerichte, Befugnisse des Vogtes und des Weibels usw.
- <sup>65</sup> In den Gemeinden, die unter geistlicher Grundherrschaft stehen, befindet sich das Strafgericht über Frefel regelmäßig in den Händen eines weltlichen Vogtes; so schon bei Schänis. Für Kaltbrunn vgl. Rq Gaster, Nr. 359.
- <sup>66</sup> Ueber die Ruine Niederwindegg und ihre Geschichte vgl. *Gottlieb Felder*, Die Burgen der Kantone St. Gallen und Appenzell, II. Teil (Neujahrsblatt des Hist. Ver. d. Kts. St. Gallen, 1911), S.33 ff. Die Burg ist bereits 1230 erwähnt, damals im Besitz der Kyburger. Ueber die benachbarte Oberwindegg vgl. ebenfalls Felder und *Jakob Winteler-Marty*, Die Burgen des Kantons Glarus, Basel 1946, S. 39 ff.
- <sup>67</sup> Zum folgenden *Gubser*, Gesch. Gaster, S. 478, 500 ff., 510 ff. — *Winteler*, Gesch. Glarus, S. 87 ff. — Bereits am 7./25. Juli 1315 hatten Graf Friedrich von Togenburg als Pfleger des Landes Glarus, die Landleute des Obern Amtes, die Burger zu Weesen und die Landleute des Niederen Amtes einen Waffenstillstand mit den Landleuten zu Uri geschlossen. Quellenwerk I, 2, Nr. 786, 841, 945, 991.
- <sup>68</sup> *Werner Meyer*, a. a. O., S. 268. — Quellenwerk I, 3, S. 11 ff., Nr. 19.
- <sup>69</sup> *Theodor Mayer*, Die Entstehung des «modernen» Staates im Mittelalter und die freien Bauern (Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., Bd. 57, 1937), S. 237, weist im Zusammenhang mit Untersuchungen *Karl Siegfried Baders* darauf hin, daß gerade die Konkurrenz zwischen der Grundherrschaft und der Landesherrschaft wesentlich dazu beigetragen habe, die «Freiheit» der Bauern zu erhalten und auszubauen, weil die Landesherrschaft an ihr ein Interesse hatte, um die Leute stärker in ihre Gewalt zu bekommen, als das bei unfreien
- Hintersäßen eines Klosters möglich gewesen wäre. — Siehe Anm. 94.
- <sup>70</sup> Rennefahrt, Landleute im Berner Oberland, S. 54, ff., 56, 61 ff.
- <sup>71</sup> Ueber parallele Erscheinungen im Tirol (Großgemeinden s. *Stolz*, Rechtsgesch. d. Bauernstandes, S. 51).
- <sup>72</sup> Vor 1349 waren im Berner Oberland die Leute von Grindelwald, Lütschental, Wengen, Mülinen (bei Gsteig), Wilderswil, Bönigen usw. eine eidliche Verbindung mit den Waldstätten eingegangen. 1349 verlangte dann Bern die Auflösung dieser Verbindung; die gegen Bern errichteten «werinen» (Schanzen) mußten abgebrochen werden. (Rennefahrt, Landleute Berner Oberl., S. 68.) Aehnliche Verbindungen bestanden in den ersten Jahrzehnten auch zwischen Glarus und Schwyz (Winteler, Gesch. Glarus, S. 89). Es liegt nahe, zu vermuten, daß auch von den Bauern des Gasterlandes geheime Fäden zu den Waldstätten liefen.
- <sup>73</sup> *Gubser*, Gesch. Gaster, S. 511 ff. — *Winteler*, Gesch. Glarus, S. 59 ff., S. 87 ff.
- <sup>74</sup> Das 14. Jahrhundert war für die weltlichen Grundherren ohnehin eine wirtschaftlich schlimme Zeit. Viele gerieten in drückende Geldnot und ließen sich «Freiheiten» abkaufen (Rennefahrt, Twing und Bann, S. 73). — Der Gedanke, daß die Hofjünger von Benken 1322 die «Freiheiten» der Offnung gegen die Leistung einer Geldsumme an Oesterreich erhielten, ist daher nicht von der Hand zu weisen. — Am 3. Mai 1320 erließ Herzog Leopold den Burgern und allen Landleuten des Niedern Amtes zu Weesen gegen eine eimaleige Abfindung auf drei Jahre jegliche Steuer. *Winteler*, Gesch. Glarus, S. 89, nimmt an, der Herzog habe sich in Geldnöten befunden. Vgl. auch die nächstfolgende Anmerkung.
- <sup>75</sup> Rq Gaster, Nr. 287. Das Original der Urkunde ist inzwischen aufgefunden worden; es befindet sich im Kirchgemeindearchiv Wesen (Büelkirche).
- <sup>76</sup> Rq Gaster, Nr. 242. Buchen ist ein Weiler südlich von Benken.
- <sup>77</sup> Rq Gaster, Nr. 243 Ziff. 7.
- <sup>78</sup> Vgl. die weitern Beispiele in Anm. 80. — In der zitierten Bestimmung über den «frontagwan» erkennen wir den Grundsatz der Gemessenheit der bäuerlichen Leistungen an die Grundherrschaft. Der Bauer ist nicht mehr bloß Untertan, sondern, wenn auch in untergeordneter Stellung, Partner. Vgl. *Bader*, Bauernrecht, S. 77, 78; *Bader*, Staat und Bauerntum im deutschen Mittelalter, in *Adel* und *Bauern* (s. Anm. II, 20), S. 116.
- Karl Siegfried Bader*, Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, NF Bd. 50, 1936), S. 448, ist ebenfalls der Meinung, man brauche nicht an allzu große Zeiträume zu denken, wenn eine Bauergemeinde das Alter eines Rechtssatzes behauptete.
- <sup>79</sup> Belege siehe Register der Rechtsquellen von Gaster.
- <sup>80</sup> *Bader*, Prechtal, S. 88, hebt gegenüber früheren Anfechtungen insbesondere den genossenschaftlichen Charakter der Dorfgemeinde hervor. Heute unbestritten. — Rennefahrt, Twing und Bann, S. 34. — Rennefahrt, Landleute Berner Oberl., S. 55 ff. Auch im Berner Oberland finden wir die örtlichen Genossen gleichermaßen neben den größeren Talgemeinden. — Die Einungen können umfassen Weg und Steg; Zaunpflicht; Zeit der Ernte und des Heuens; Zeit, Umfang und Ort der Weidenutzung; Schlag, Austeilung und Verkauf des Holzes. *Friedrich von Wyß*, Schweiz. Landgem., S. 45, 52, sagt im Zusammenhang mit

der Würdigung der dörflichen Einung treffend, daß in der Gemeinde eine das Dorf einigende Kraft lag. — Eine «eynung von des mäygens» (Mähens) erwähnt der Spruchbrief über die Allmende im Benkner Ried, vom 15. November 1457 (Original im Ortsarchiv Kaltbrunn, abgedruckt in der Heimatkunde vom Linthgebiet, 1937, S. 27 ff.). — Die Herrschaft konnte aber Einungen auch ausdrücklich verbieten: So bestimmte der Hofrodel von Kaltbrunn aus dem 14. Jahrhundert: «Darnach ist des goðhuses getwing und ban und einung, urseje und ellü gerichte ...» (Rq Gaster, S. 496, Z. 1). Auch in der Grundherrschaft des Klosters Pfäfers waren Einungen der Hofgenossen verboten; die Amtleute des Klosters bestimmten die Alpfahrt und Talfahrt (Simon, Rechtsgesch. Pfäfers, S. 23). Aehnlich verbot das Hofrecht von Weggis (1315; ursprünglich ein Pfäferser Hof) den Gotteshausleuten, Einungen abzuschließen ohne Zustimmung des Gotteshausamtmanns. Erst 1378 wurde dieses Verbot etwas gelockert (Segesser, Rechtsgesch. Luzern, Bd. I, S. 371 ff.). Anderseits bestimmte das Hofrecht von Emmen (nach 1291): «... wez der merteil under den genossen über ein kumpf, daz sol der minre teil stette han» (Segesser, a. a. O., S. 433). Der Stand der Freiheit war also im 13./14. Jahrh. verschieden und unterschied sich selbst auf kleinem Raum, wie die Gegenüberstellung von Benken und Kaltbrunn darlegt.

<sup>81</sup> «tagwan» als bärgerliche Genossengemeinde ist im Glarner- und Gasterland geläufig. Noch heute heißt die Glarner Burgergemeinde «Tagwen». Im Gasterland ist heute die kantonal-st. gallische Bezeichnung «Ortsgemeinde» eingeführt. «tagwan» bedeutete ursprünglich «Tagewerk», Fronarbeit eines Tages; so spricht auch die Offnung von Benken von «frontagwan» (Rq Gaster, S. 353, Z. 9). Aber auch die österreichischen Steuerbezirke im Gaster- und Glarerland bezeichnete man als «Tagwen». Vgl. Emil Gmür, Rechtsgesch. Gaster, S. 217. — Winteler, Gesch. Glarus, S. 66, 85. — Stucki, Beiträge, S. 122 ff., insbesondere S. 127, Anm. 33. — Habsburgisches Urbar, Bd. I, S. 503 ff.

<sup>82</sup> Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Einung («einig»), s. Idiotikon I, Sp. 281.

<sup>83</sup> Rq Gaster, S. 249, Z. 15: «... so ein ganz gemein (Gemeinde) berüft ist, und was das mer unter denen wirt, so denn da sind, sol von allen gehalten werden». — In den bernischen Dorfgemeinden wurde etwa auch ein Zweidrittelmehr verlangt (Rennefahrt, Bern. Rechtsgesch., II, S. 149). — Bader, Altschweiz. Einflüsse, S. 418, bezeichnet die Dorfeinung als die auf genossenschaftlicher Grundlage aufgerichtete dörfliche Satzung.

<sup>84</sup> Es fehlt hier der Raum, um im Rahmen dieses Neujahrsblattes die weitere Entwicklung des Mehrheitsprinzips in der bärgerlichen Gemeinde des Gasterlandes zu verfolgen. Ich hoffe, diesen Teil meiner Untersuchung gelegentlich gesondert zu veröffentlichen.

<sup>85</sup> Alfons Dopsch, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit. Untersuchungen zur Agrar- u. Sozialgeschichte des hohen Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des südostdeutschen Raumes, Jena 1939, S. 104 ff. — Karl-Hans Ganahl Gotteshausleute und freie Bauern in den St. Galler Urkunden. Die freien Vogteien Mörschwil und Untereggen (Adel und Bauern; siehe Anm. II, 20), S. 135, stellt die Zustimmung der «familia» (tocius populi assensu) schon im 9. Jahrh. fest.

<sup>86</sup> Nach Friedrich von Wyß, Landgemeinden, S. 31, ist «wunn und weid» die Gemeinnutzung. «wunn» ist ursprünglich der durch Reuten und Schweden von Wald befreite, für

Weide gewonnene Boden, und erst von da aus ist dann nach aller Wahrscheinlichkeit der Ausdruck von «wunn und weid», um alle Weide zu bezeichnen, zu allgemeiner Anwendung gelangt, wobei an die ursprüngliche Bedeutung nicht mehr bestimmt gedacht wurde. Andere Auslegung vgl. Schröder-v. Künnberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (7. Aufl.), 1932, S. 457. — Die Gemeinden übten durch ihre Beamten (Bannwarte, Leider, Forster usw.) auch die Polizeiaufsicht aus. Diese Beamten waren ursprünglich grundherrlich; vgl. z. B. Offnung von Benken, Ziff. 13 (Rq Gaster, Nr. 243). Später geht das Wahlrecht auf die Gemeinden über (Elsener, Forstrecht (Anm. I, 20), S. 88 ff.; Emil Gmür, Rechtsgesch. Gaster, S. 223). — Stoltz, Rechtsgesch. d. Bauernstandes, S. 29. Im Frühjahr und Spätherbst waren die Felder und Wiesen der gemeinen Weide offen (Beispiele: Rq Gaster, Nr. 310; Elsener, Forstrecht; Rennefahrt, Bern. Rechtsgesch., II, S. 144). — Die mittelalterliche dörfliche Flurverfassung nennt man den «Flurzwang». Bader, Ländliches Wegerecht im Mittelalter, S. 409, nennt den Flurzwang das Ergebnis einer genossenschaftlich durchdachten Planwirtschaft; Bader sagt «genossenschaftlich», wir möchten eher sagen «genossenschaftlich oder grundherrlich», — je nachdem.

<sup>87</sup> Rennefahrt, Bernische Rechtsgesch. I, S. 189. — Bader in Adel und Bauern, S. 117.

<sup>88</sup> Bader, Oberdeutsche Dorfgemeinde (Anm. I, 98), S. 285.

<sup>89</sup> Diesem Gedanken hat immer wieder Bader Ausdruck gegeben. Bader, Bauernrecht und Bauernfreiheit, Seite 73, 81. — Bader, in Adel und Bauern, S. 121. — Einige Beispiele für viele aus dem Gasterland: Das Recht der Einung in der Offnung von Benken; Rq Gaster, Nr. 155 (Die Aebtissin von Schänis wird gehalten, den Schweinehirten des Dorfes zu besolden, 1456), Nr. 156, 160 (Abherrschung des Naturalzehnts durch eine Geldrente, 1505, 1576), Nr. 161 (Die Aebtissin ist verpflichtet, den Eber zu halten; Beschränkung der Zehnpflicht; dem Kloster wird verboten, Güter aufzukaufen, 1609); Nr. 368, 369, 376 (Beschränkung in der Leistung des Todfalls, 1511, 1601. — Rennefahrt, Bernische Rechtsgesch., II, S. 148).

<sup>90</sup> Stoltz, Rechtsgesch. d. Bauernst., S. 92. — Alfons Dopsch, Herrschaft und Bauer, S. 103. Angehörige der grundherrlichen «familia» wurden als Pertinenz zum liegenden Gute betrachtet und konnten daher verschenkt oder zu Lehen gegeben werden. — Karl Siegfried Bader, Der deutsche Südwesten in seiner territorial-staatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950, S. 174, sagt mit Recht, der Bauer sei neben der Herrschaft «selbst verfassungsbildender Faktor» geworden.

<sup>91</sup> Bader, Oberdeutsche Dorfgemeinde, S. 281, 276. Schon Bader stellte als verfassungsgeschichtliche Voraussetzungen der ländlichen Gemeindebildung u. a. fest: Auflösung der Grundherrschaft und Festigung des individuellen Besitzrechtes. Die Bauern werden «Eigentümer» der von ihnen bewirtschafteten Güter. — Die Festigung des Besitzrechtes erkennen wir besonders deutlich in der «Genossamis» der Gotteshäuser Schänis und Einsiedeln, von 1304, Art. 9: «Volumus insuper in bonorum commerciis hinc inde mutuo celebrandis adhibere condicione in frascriptam et adhibitam fuisse hactenus declaramus scilicet, ut servi et ancille monasteriorum nostrorum viceversa ac mutuo bona sibi pertinencia vendere et comparare, seu alio quovis legitimo titulo vicissim sibi acquirere valeant, speciali eius monasterii servorum, cuius bona venduntur, licentia nullatenus requisita» (Rq Gaster,

- Nr. 3. — *Offnung von Benken*, Art. 11: «Es mag auch einer sin ligend güt verkoufen, wem er wil» (Rq Gaster, S. 353, Ziff. 23). — *Rennefahrt*, Bernische Rechtsgesch. I, S. 190. — Siehe die vorstehende Anm. 51.
- <sup>92</sup> Insbesondere für das Gasterland: *Elsener*, Das bäuerliche Patriziat im Gaster (s. Anm. I, 40); hiezu neuerdings *Karl Siegfried Bader*, Dorfpatriziate (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, Bd. 102, ...). *Hans Fehr*, Der Absolutismus in der Schweiz (Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte Germ. Abt., Bd. 69, 1952), S. 189, weist von höherer Warte aus mit Recht darauf hin, daß in der Eidgenossenschaft die Selbstverwaltung der Landgemeinden bei weitem nicht so stark eingeengt oder gar verdrängt wurde, wie in den meisten europäischen Staaten zur Zeit des Absolutismus. In diesen Rechtskreisen habe der demokratisch-genossenschaftliche Gedanke weitergelebt. Nicht nur, daß sich altes Selbstverwaltungsrecht oft zähe durchsetzte; den Gemeinden kamen im Laufe der Jahrzehnte wichtige neue Aufgaben zu. Was Hans Fehr hier für den schweizerischen Durchschnitt feststellt, gilt auch für das Gasterland. — Die Auswirkungen der Geldentwertung auf die Bauern einerseits und den Adel anderseits hat neulich Hermann Rennefahrt dargestellt (Landleute im Berner Oberland, s. Anm. IV, 58, S. 52 ff.), ferner *Rennefahrt*, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, I, S. 197. — *Bader*, Bauernrecht und Bauernfreiheit, S. 77.
- <sup>92a</sup> Art. 3: «Die hofjúnger hand auch die frihait und die gnad das sie kainen nachjagenden vogt súllend han, wan das einer mit sinem güt ... ziechen sol hindersich oder fürsich, war er wil» (Rq Gaster, S. 352, Z. 23 ff.). — Siehe Anm. 91.
- <sup>93</sup> Nach *Paul Kläui*, Die Entstehung der Grafschaft Toggenburg (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, NF, Bd. 51, 1937), S. 187, haben sich die Standesverhältnisse auch im Toggenburg früh verwischt. — Aehnliche Feststellungen machen *Fritz Stucki*, Von der Freiheit der alten Glarner (Jahrb. d. Hist. Ver. d. Kts. Glarus, 59. Heft, 1946), S. 63, ebenfalls schon für das 14. Jahrh. — *Rennefahrt*, Bern. Rechtsgesch., II, S. 144. — *Stoltz*, Rechtsgesch. d. Bauernst., S. 112. — *Wellmer*, Vierdörferwald (s. Anm. I, 129), S. 52. — *Bader*, Bauernrecht und Bauernfreiheit, S. 74 ff., 81, 82; — *Bader*, in Adel und Bauern, S. 121. — *Balzl*, Gerichtsverf. Steiermark, S. 245, bezeichnet die Dorfgemeinde als die Gemeinschaft der hier Ansässigen. — Die Verdinglichung der Rechte und Freiheiten zeigt deutlich ein Urteilsspruch des Maiengerichts in Ragaz von 1536: Die Walser leisteten weder Tagwan (Fronarbeit), Fastnachthuhn noch Fall. Es wurde nun entschieden, daß der Inhaber des Walserhofes Vasön die Walserfreiheiten genießen solle, siedelte er jedoch auf einen hörigen Hof um, so hatte er die Abgaben des Hörigen zu entrichten. Die Walserfreiheiten galten also nur auf den angestammten Walsenhöfen. Doch konnte auch ein Höriger, der einen Walserhof erwarb, diese Freiheiten in Anspruch nehmen (*Simon*, Pfäfers, S. 42).
- <sup>94</sup> Zum Niederamt gehörten außer Weesen und den Höfen Schänis und Benken auch der Einsiedler Dinghof Kaltbrunnen und der Pfäferser Hof Quarten (*Emil Gmür*, Rechtsgesch. Gaster, S. 7, 56). — Vgl. jedoch Rq Gaster, Nr. 9, 10, 13. — Vgl. auch *Rennefahrt*, Rechtsgesch. II, S. 147. Auch im Bernbiet kam es schon im 14. Jahrh. vor, daß die Bauern einer Herrschaft ohne Mitwirkung ihrer Grundherren mit einem fremden Grundherrn Vereinbarungen trafen.
- <sup>95</sup> Auch im Schwarzwald kamen die Waldbauern über freie Einungen nicht hinaus und konnten dem habsburgischen Territorialstaat nicht entwachsen. *Bader*, in Adel und Bauern, S. 128; *Bader*, Der deutsche Südwesten, S. 175. — Ueber die Entwicklung in Tirol: *Harold Steinacker*, Staatswerdung und politische Willensbildung im Alpenraum und Tirols Mittelstellung zwischen westlichen und östlichen Alpenländern (Schlern-Schriften 52, 1947, Festschrift Hermann Wopfner, 1. Teil), S. 278 ff., 289. Auch Steinacker stellt fest, daß sich ursprünglich Bauern und Landesfürst gegen die Grundherren gerichtet haben. Später stieß aber der landesfürstliche Territorialstaat (Haus Oesterreich) mit den Autonomiebestrebungen der ländlichen Gemeinden zusammen. Den Landgemeinden blieb die volle staatliche Selbstverwaltung auch im Tirol versagt. Die Befreiung der Urschweiz ist ein einmaliges Vorkommnis. — Siehe Anm. 69.
- <sup>96</sup> Rq Gaster, Nr. 218; Kopie von 1800.
- <sup>97</sup> Zu den nachfolgenden Quellentexten: 1283: Rq Gaster, Nr. 2; 1367: Rq Gaster, Nr. 242; 1424: Original (Pergament) im Archiv der Ortsgemeinde Kaltbrunn, Fasz. XXIXa, Nr. 1; 1457: Original im Archiv der Ortsgemeinde Kaltbrunn (Pergament), Fasz. XXIXa, Nr. 5; 1471: Rq Gaster, S. 357, Z. 5; 1505: Druck in Heimatkde. v. Linthgebiet, 1937, S. 36. — zweites Original im Archiv der Burgerkorporation Uznach; 1513: Rq Gaster, Nr. 249; 1522: Rq Gaster, S. 325, Z. 9 ff. u. Z. 34 ff.; 1538: Rq Gaster, Nr. 371, 3 Originale (Pergament), im Archiv der Ortsgem. Kaltbrunn, Fasz. XXIXa, Nr. 4, Archiv Benken und Archiv der Burgerkorporation Uznach; 1539: Original (Pergament) im Archiv Benken; 1550: Rq Gaster S. 363, Z. 9, 41; 1629: Rq Gaster, S. 366, Z. 7, 13; 1635: Rq Gaster Nr. 386; 1646: Rq Gaster, S. 367, Z. 11, 34; 1680: 3 Originale (Papier) im Ortsarchiv Kaltbrunn, Fasz. XXIXa, Nr. 17—19; 1682: Ortsarchiv Kaltbrunn, Fasz. XXIXa, 27, 7, 33; 18. Jahrhundert z. B. Rq Gaster, S. 370, Z. 15, und Register der Rechtsquellen unter Benken.
- <sup>98</sup> Zur Genoßsame Buchberg gehörte offenbar auch die Nordseite des Benkner Büchels.
- <sup>99</sup> Rq Gaster, Nr. 212.
- <sup>100</sup> «Nachbarn», «Nachbarschaften» begegnen uns auch anderorts, so auch im Toggenburg («nachpuren», *Holenstein*, Recht, Gericht ..., S. 34), übrigens auch in Tirol. *Stoltz*, Rechtsgesch. d. Bauernst., S. 113, 299), doch werden die Nachbarn einfach als «Dorfgenossen» bezeichnet. In den «Nachbarn» begegnen uns wieder die «vicini» und «commarcani» der frühmittelalterlichen Quellen, mit der Einschränkung, daß jene «vicini» nach dem heutigen Stand der Forschung, kaum als «Gemeinde» angesprochen werden können. Anderer Meinung ist hier allerdings *Otto Stoltz*, der die «vicini» und «commarcani» als Markgenossen im Sinn der Markgenossenschaftstheorie ansieht (Stoltz, a. a. O., S. 9, 301, 302).
- <sup>101</sup> Nach *Ganahl*, Mark II (s. Anm. I, 110), S. 28, liegt in «gibûro, gibûr» das Wort «bûr» = Haus, Wohnung. «gibûr» ist der behausete Mann oder auch der Miteinwohner. «gibûro» kann auch sein «vicinus» = «nâhkipûro» = «finitimus» = «der Angrenzende», Nachbar. — Nach *Matthias, Lexer*, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch (23. Aufl.), bedeutet «bûr» der Bauer oder Nachbar. «gebûr» = Miteinwohner, Nachbar, Dorfgenosse, Bauer. «nâhbûr» = der in der Nähe Wohnende, der Anwohner, Nachbar. Vgl. auch *Stoltz*, a. a. O., S. 107.
- <sup>102</sup> Rq Gaster, Nr. 218.
- <sup>103</sup> Rq Gaster, Nr. 386.
- <sup>104</sup> Die Bezeichnungen «Genossenvogt», «Tagwanvogt» kommen in den von uns herangezogenen älteren Urkunden noch nicht vor. Wir dürfen jedoch die dort hin und wie-

- der mit Namen erwähnten Prozeßvertreter der Genoßsamen unbedenklich als die Genossenvögte bezeichnen. Wer zu Hause in der Genoßsame den Vorsitz führte, vertrat die Gemeinde auch vor Gericht. Vgl. Anm. 120. — Den «Genossenvogt» finden wir in den Rechtsquellen des Gasterlandes erst im 16. Jahrh. (erstmals 1522), den «Tagenvogt» im 18. Jahrh.
- <sup>105</sup> Rq Gaster, S. 186, Z. 42: Es ist von den «nachburschaften» des Gasters die Rede, die durch zugezogenes Gesindel «mit holz», d. h. durch unerlaubten Holzschlag, geschädigt werden. — Die Funktion der Nachbarschaft des 13. bis 15. Jahrh. war eine andere als im 16. bis 18. Jahrh. Bis zum 17. Jahrh. hatte sich die Dorfgemeinde völlig ausgebildet; im Gaster waren noch die Tagwenkreise dazugekommen.
- <sup>106</sup> Auf die Bedeutung der Nachbarschaft für die Gemeindegliederung macht neuestens auch *Baltl*, Gerichtsverf. Steiermarks, S. 243, aufmerksam. Er meint, in der Nachbarschaft könnte der Ursprung des Dorfgerichts (Dorfgemeinde) mit Fug gesucht werden. Einzeluntersuchungen zu dieser Frage liegen in der Steiermark offenbar nicht vor.
- Die vorliegende Arbeit war bereits gesetzt, als ich durch einen freundlichen Hinweis von Prof. Bader (Mainz) noch Einsicht nehmen konnte in den Aufsatze von *Karl-S. Kramer*, Die Nachbarschaft. Beitrag zur Kenntnis des Dorflebens vergangener Jahrhunderte auf Grund archivalischer Quellen (Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde, 1952, S. 128 ff.). Kramer kommt zu ähnlichen Schlüssen wie unsere Untersuchung, doch stützt er sich vor allem auf Quellen des 16. bis 18. Jahrh. Sein Untersuchungsgebiet ist die weitere Umgegend Münchens (Landkreise Landsberg, Fürstenfeldbruck und Dachau). Der älteren Geschichte der Nachbarschaft konnte Kramer nicht nachgehen. Doch kommt auch er zum Ergebnis, daß die Nachbarschaft (Bauerschaft, Bauersami, Geopauerschaft usw.) die eigentliche Dorfgemeinde sei; ja, er möchte den Begriff «Dorfgemeinde» überhauptersetzen durch den terminus technicus «Nachbarschaft» — ein Vorschlag, der sicher der Prüfung wert wäre. Kramer geht vor allem der volkskundlichen Seite des Problems nach und untersucht die Nachbarschaft als Hilfs-, Friedens-, Kult- und Brauchgemeinschaft, wie bereits erwähnt, vorwiegend auf Grund späterer Quellen (Gerichtsprotokolle, Rechnungsbücher u. ä.).
- <sup>107</sup> Rq Gaster, Nr. 210. — Ein anschauliches Beispiel, wie zwei benachbarte Weiler zusammenwachsen, und wie sie ihre Zelgen zusammenlegen, zeigt *Hans Kläui*, Der Winterthurer Lehenhof Unter-Schalchen (Gemeinde Wildberg), Oberwinterthur 1953, S. 6 ff.
- <sup>108</sup> Eine Ausnahme bildete offenbar die Nachbarschaft Buechberg mit Rücksicht auf die Wuhrpflicht am Steinenbach. Die Siedlungen Benken und Buechen waren an der Steinenwuer nicht interessiert; die Gesamtgemeinde Benken übernahm daher diese Last nicht. Daher erscheint 1635 nur Buechberg als Prozeßpartei.
- <sup>109</sup> Rq Gaster, Nr. 238.
- <sup>110</sup> Rq Gaster, S. 340, Z. 14.
- <sup>111</sup> Unter I, 3b.
- <sup>112</sup> Rq Gaster, Nr. 210, 238.
- <sup>113</sup> Siehe Anm. I, 102, und *Elsener*, Forstrecht (Anm. I, 20).
- <sup>114</sup> Zu den hier genannten Urkunden von 1424, 1457 und 1538 vgl. Anm. 97. — Steinenbrücke: Rq Gaster, Nr. 386.
- <sup>115</sup> Wie *Fäh*, Grundwirtschaftliche Entwicklung, S. 276, 277, berichtet, zählte man 1766 im Amte Kaltbrunnen 155 Häuser. Es entfielen auf den engen Umkreis des Dorfes 35, auf den Weiler Fischhausen und seinen Umkreis 45, Steinenbrücke mit Umkreis 36, Wilen mit Umkreis 39 Häuser. 1568 zählte man im ganzen Amte 112 Grundbesitzer.
- <sup>116</sup> Wie die «ganze Gemeinde» Benken im Prozeß um Weide-rechte allein als Partei auftritt, haben wir bereits erwähnt (Rq Gaster, Nr. 250, 253, von 1550 und 1629.) — *Idiotikon II*, Sp. 1057: «mithaft» = mitbehaftet, mitverpflichtet, mitverbunden. «mithafter» = Teilhaber an einer Schuld. Eine Quelle von 1531 erwähnt «Unser eidgnossen und mitburger von Zürich samt iren mithafteren».
- <sup>117</sup> Der Kaltbrunner Kehlhof befand sich 500 m außerhalb des Dorfes, an der Straße nach Uznach. Der Benkner Kehlhof ebenfalls 500 m südlich des Dorfes, in der Breite. Die Entwicklung des Dorfes Kaltbrunnen wurde natürlich auch durch die Lage am Dorfbach begünstigt (Mühlen und andere Handwerksbetriebe). — Betr. Schänis vgl. im Abschnitt V.
- <sup>118</sup> *Hans Bleibrunner*, Der Einfluß der Kirche auf die niederbairische Kulturlandschaft (Verhandlungen d. Hist. Vereins f. Niederbayern, 77. Bd., Landshut 1951), S. 114. — Wo und mit wem man «ze kilchen und ze markt gat» war auch rechtlich erheblich; ein Beispiel für viele: Gasterländer Landbuch (Landrecht), Art. 97 betr. die Ersitzung liegenden Gutes (Rq Gaster, S. 70). Der sonntägliche Kirchgang hat sicher das Gemeinschaftsbewußtsein gefördert. — Betr. die Kirchengemeinde Benken vgl. Rq Gaster, Nr. 244. Die (Gesamt-) Gemeinde Benken konnte allerdings nur einen Teil der Kirchengemeinde in sich vereinigen; Rieden und Maseltrangen blieben abseits. — *Max Gmür*, Aus der Geschichte von Wattwil, mit besonderer Berücksichtigung der Hofjünger- und Gotteshäusler-Korporationen, Aarau 1907, S. VIII, zeigt ebenfalls, wie der Ort, wo die Kirche steht, zum geistigen Mittelpunkt der Gegend wird und zu einem Anreiz zur Ansiedlung. — Ein Beispiel, wie die Errichtung einer Kapelle die «Wasserscheide» verlegen kann: Bewilligung des Gottesdienstes in der St. Leonhards-Kapelle in Rufi, 1522 (Rq Gaster, Nr. 220).
- <sup>119</sup> Im Hofe Schänis scheint das Dorf Schänis zusammen mit Winkel und Mur seit dem späteren Mittelalter eine «Gesamtgemeinde» gebildet zu haben; genaueres wissen wir deswegen nicht, weil der größte Teil des Schäniser Ortsgemeindearchivs verloren ist. Dorf, Rufi, Rütiberg und Maseltrangen bildeten jedoch noch im 18. Jahrhundert selbständige «Tagwen» (Gemeinden).
- Eine «Konzentrationsbewegung» von der 'kleinern Genoßsame zur größeren Gemeinde stellt auch *Stucki*, Beiträge zur Gesch. d. Landes Glarus (s. Anm. I, 105), S. 117, 122 ff., fest. Im Tale Glarus bestanden im Mittelalter etwa 40 Genoßsamen; heute zählt das Tal noch 23 Gemeinden. Als Gründe für die Konzentration gibt Stucki an: Das Bedürfnis vor einem größeren «Plenum» die gemeinsam interessierenden Geschäfte zu behandeln, das Anwachsen einzelner Dörfer und das Schwinden anderer, Urbanisierung von Neuland als Gemeinschaftswerk mehrerer Genoßsamen, Zusammenschluß zur Abwehr der Naturgewalten und schließlich das Bestreben kleiner Genoßsamen, sich mit wirtschaftlich stärkern, größeren Gemeinwesen zu verschmelzen. Der Verschmelzungsprozeß ist auch im Glarnerland verschieden weit vorgeschritten. Auch dort verließ die Entwicklung unsystematisch und auch die Bezeichnungen «Genoßsame», «Tagwen», «Gemeinde» werden unsystematisch gebraucht. «Es herrschte eine große Begriffsverwirrung ...». *Winteler*,

- Gesch. Glarus, S. 85, spricht von 40—50 Genoßsamen im Tale Glarus.
- Ueber die verschiedene Stellung der Nachbarschaften als Genoßsamen, Unterabteilungen einer Gemeinde usw. vgl. auch die Belege in *Idiotikon IV*, Sp. 1521.
- <sup>119a</sup> Rq Gaster, Nr. 235. — *Rudolf Hübner*, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl., Leipzig 1930, S. 162.
- <sup>120</sup> Rq Gaster, S. 357, Z. 1 (1471). — Rq Gaster, S. 316, Z. 10: «Clegten als von ir selbs und gemeiner gnossen wegen ...» (1486). — Rq Gaster, S. 324, Z. 19: «Kam da für mich Cristen Nadler, von empfolhens wegen gemeiner gnossen ze Rufy ...» (1498). — *Hübner*, a. a. O., S. 161.
- <sup>121</sup> Siehe Anm. 104.
- <sup>122</sup> Hiezu *Elsener*, Das bäuerliche Patriziat im Gaster (s. Anm. I, 40). — Vermutlich gehörte schon «*Henricus Barren*» (Barer) der Urkunde von 1283 zur bäuerlichen Oberschicht (Rq Gaster, S. 2, Z. 17; *Johann Fäh*, Zur Geschlechterkunde des Gasters, Uznach 1931, S. 4), desgleichen Heinrich Jud von Buechen der Urkunde von 1367 (Rq Gaster Nr. 242).
- <sup>123</sup> Rq Gaster, Nr. 386. — Im Toggenburg wählten die Alpgenossen mit der mehren Hand den Alpmeister als einziges Organ neben der Versammlung der Alpgenossen, die am sogenannten Hagtag, an welchem sich die Genossen zur Erstellung des Alphages auf der Alp einfanden, stattfand (*Wagner*, Obertoggenburg. Alpkorporationen [Anm. I, 125], S. 58).
- <sup>124</sup> 1327: «daz twing und ban und alle gerichte dez gotzhus ze den Einsiedeln sint, âne tübe und âne freflinan, die sint der ... hertzogen von Oesterrich» (Rq Gaster, Nr. 359). — Vgl. Anm. I, 101.
- <sup>125</sup> Kaltbrunn könnte also ein Musterbeispiel für die Auffassung von *Alfons Dopsch* bilden; vgl. jedoch die Anm. V, 34.
- <sup>126</sup> *Fäh*, Grundwirtschaftl. Entwicklung Kaltbrunn, S. 287. — Rq Gaster, Nr. 374, 433, 434.
- <sup>127</sup> Die Kaltbrunner Hofverfassung hat sich auch unter dem Einfluß der Schirmorte Schwyz und Glarus in einigen Punkten verändert. Auf die Einzelheiten dieses komplizierten Prozesses können wir hier nicht eingehen. Vgl. Rq Gaster, Nr. 392, 396, 404.
- Aehnlich entstand aus der äbtischen Herrschaft Einsiedeln nur die alleinige Gemeinde (Bezirk) Einsiedeln. Daran änderte auch nichts, daß in den «Vierteln» eigene Pfarreien entstanden. Die Einwohner der «Viertelgemeinden» nahmen in gleicher Weise teil am Gemeingut von Einsiedeln, wie die Einwohner des Dorfes. Noch heute bildet der «Bezirk Einsiedeln» eine einzige politische Gemeinde (*Beat C. Schädler*, Die Allmeind-Korporationen im Bezirke Einsiedeln, Einsiedeln o. J., S. 20).
- <sup>128</sup> Den konservativen Grundzug des bäuerlichen Rechtes betonen auch *Bader*, Wegerecht (Anm. IV, 55), S. 374, und *Nikolaus Graß*, Zur Kontinuität im bäuerlichen Rechte der Alpenländer (Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgeschichte, German. Abt., 66. Bd., 1948), S. 516 ff.
- <sup>129</sup> Wegrodel von Benken, 1513 (Rq Gaster, Nr. 249); Tagwenrodel von Schänis, 1522 (Rq Gaster, Nr. 157); Alpbuch von Minderältschen (Amden), 1657 (Rq Gaster, Nr. 272).
- V.
- <sup>1</sup> Das 10., 11. und 12. Jahrh. sind allgemein urkundenarm. Für unser Arbeitsgebiet ist noch zu berücksichtigen das Schicksal des Schäniser Stiftsarchivs nach der Aufhebung von 1811 (Rq Gaster, Einleitung, S. XXVII) und der *Brand von Schänis von 1610*. Jene Brändkatastrophe zerstörte alte Bestände des Kloster- und Landvogteiarchivs. Das Archiv der Landschaft war in einem Gewölbe untergebracht. Untervogt Steiner wollte noch Akten aus den Flammen retten, erstickte jedoch im Feuer (Rq Gaster, Register unter Schänis, Brand).
- <sup>2</sup> Rechtsgesch. d. Bauernstandes, S. 43 (und 32). Vgl. dazu die Besprechung von *Hermann Rennefahrt* in der Zeitschrift für Schweiz. Gesch., 1950, S. 291 ff.
- <sup>3</sup> Historischer Atlas der Schweiz, S. 13. — *Kilger*, in Heimatkunde vom Linthgebiet, 1941, S. 29 ff. — *Traugott Schieß*, Die ältesten Uznacher Urkunden, Uznach 1926, und Beiträge (s. Anm. I, 65), S. 33 ff.
- <sup>4</sup> Es sei hier verwiesen auf die Forschungen von *Georg von Wyß*, *Hermann Wartmann*, *Traugott Schieß*, *Georg Caro*, *Paul Kläui* und *Paul Staerkle*.
- <sup>5</sup> Mark I, S. 199, 239, 240, 246. Mark II, S. 34, 39, 46, 49. (Siehe Anm. I, 110.)
- <sup>6</sup> Aehnliche Feststellungen machte auch *Baltl*, Gerichtsverf. Steiermark, S. 243.
- <sup>7</sup> Wir denken hier an die «homines» in Rufi, Dorf, Maselstrangen usw., die uns noch für 1283 genannt werden.
- <sup>8</sup> Im wesentlichen gleicher Meinung: *Lütge*, Agrarverfassg., Karolingerzeit (s. Anm. I, 110), S. 313 ff., 316, 320. — *Wellmer*, Vierdörferwald (s. Anm. I, 129), «vermutet» lediglich ein hohes Alter der Dorfgemeinde; er kann jedoch einen Beweis nicht erbringen. — *Friedrich von Wyß*, Landgemeinden, S. 17, bekennt immerhin, daß es uns an allen und jeden Nachrichten über die innere Organisation der Gemeinden aus der Zeit vor dem 10. Jahrh. fehle.
- <sup>9</sup> Unsere Quellenlage erlaubt uns nicht, zur Frage Stellung zu nehmen, ob, wie *Bader* darlegt, zuerst die Dorfgenossenschaft mit lediglich privatrechtlichen Funktionen entstanden sei, und später die Dorfgemeinde mit, wenn auch niedern, hoheitlichen Funktionen. Vgl. hiezu *Bader*, Entstehung, S. 273, 291, 294. - *Bader*, Wegerecht, S. 399. - *Bader*, in Adel und Bauern, S. 117. - *Bader*, Bauernrecht, S. 74, Anm. 88. — Ablehnend *Baltl*, Gerichtsverf. Steiermark, S. 17, 239 ff.
- <sup>10</sup> Mark I, S. 197 ff., 200/201. Uebereinstimmend: *Lütge*, a. a. O., S. 286, 299. *Stolz*, a. a. O., S. 300.
- <sup>11</sup> Mark I, S. 212 ff. Die *Flawiler Mark* hatte einen Durchmesser von mindestens 5 km. Die *Mark Goßau* umfaßte auch Herisau; der Abstand zwischen diesen beiden Dörfern beträgt 4 km. Die *Mark Goßau* reichte jedoch vermutlich bis zum Säntis; vgl. Anm. I, 124. In der *Mark Teuringen*, östlich von Friedrichshafen (Oberamt Tettang, Württemberg) sind Abstände von 5 bis 6 km zwischen Oertlichkeitkeiten der *Mark* feststellbar. — Zu bemerken ist jedoch: *Ganahl* ist bei seinen Forschungen nirgends einem Grenzbeschrieb einer «marca» begegnet; seine Größenangaben beruhen lediglich auf ungefähren Schätzungen.
- <sup>12</sup> Mark I, 214 ff. *Ganahl* denkt auch an die Bedeutung «Gerichtssprengel». «Marca» begegnete ihm auch als Grenze der Grundherrschaft. *Ganahl* nimmt denn auch schon für die ältere Zeit einen «abgerundeten grundherrlichen Bereich» an; etwas Genaues kann er darüber allerdings auf Grund seiner Quellen nicht aussagen (*Muolen* und *Hagenwil* (Anm. IV, 35), S. 350).
- <sup>13</sup> Offnung 1322: «... das ir twing und ban anvachind ...»; Marchenbeschrieb 1220: «Der getwing und rehtu ... Der getwinc der sewon und ... als die lagen begriffen sint, also hört diser getwing innerhalb aller in den hove ze Bebinkon.» — *Rennefahrt*, Twing und Bann (Anm. I,

116), S. 43, 48. — Nach *Dopsch*, Herrschaft und Bauer, S. 6, könnte man auch von einem Immunitätsbezirk sprechen.

14 Siehe Karte.

15 Grundeigentum (s. Anm. I, 128), S. 124. — *Viktor Ernst*, Mittelfreie. Ein Beitrag zur schwäbischen Standesgeschichte, Stuttgart 1920, S. 63 ff. — *Viktor Ernst*, Die Entstehung des niederen Adels, Stuttgart 1916, S. 32 ff. — Heute gesicherter Besitz: *Franz Beyerle* in Festschrift Haff, S. 20, 31. — *Karl-Hans Ganahl*, Langen-Erchingen (Langdorf). Ein Beitrag zur ländlichen Verfassungsgeschichte (Zeitschr. d. Savig.-Stift., Germ. Abt., Bd. 58, 1938, Festgabe Stutg.), S. 391. — *Wellmer*, Vierdörferwald, S. 38, 65.

16 Das Herrengut bewirtschaftete der Grundherr entweder selbst oder durch seinen Meier (von lateinisch «maior», d. h. der Höhere oder Vorgesetzte). Diese Landgüter hießen im Mittelalter Herren- oder Fronhof (*curtis domica*, *curtis salica*) oder auch Meierhof (*curtis villicaria*, von «*villicus*» = Meier). — Die Zusammensetzung «*curtis Babinchova*» ist uns allerdings urkundlich nicht überliefert, so wenig wie die «*marca Babinchova*». Vgl. *Stoltz*, Rechtsgesch. d. Bauernst., S. 43. — *Friedrich von Wyß*, Landgemeinden, S. 36.

17 Nach dem «monasterium Babinchova» wurde verschiedentlich mit dem Spaten gesucht, doch bis heute vergeblich. Vgl. *Jakob Grüninger*, Auf der Suche nach dem Kloster Babinchova (in Geschichte der Pfarrei Benken, S. 17 ff.).

18 Pfleger, Elsässische Pfarrei, (s. Anm. I, 64), S. 47. — *Franz Graß*, Pfarrei und Gemeinde (s. Anm. I, 117), S. 31. — *Tüchle*, Kirchengeschichte Schwabens, S. 50. — *Weller*, Besiedlungsgesch. Württ. (Anm. I, 64), S. 50.

19 Zur Geschichte der Wandelburg und ihrer Besitzer: *Gubser*, Gesch. Gaster, S. 411, 413, 427 ff., 454 ff. — *Fraefel*, Kreuz und Löwe, S. 104. — *Gottlieb Felder*, Die Burgen des Kantons St. Gallen (Anm. IV, 66), II, S. 37. — Zu bemerken ist noch, daß das Siedlungsgebiet der Wandelburg (Benken-Buechen) im früheren Mittelalter durch den Tuggenersee und die Sümpfe der Linthebene auch vor kriegerischen Ueberfällen geschützt war; der Benkner Büchel befand sich damals in einer inselähnlichen Lage. — Die Wandelburger treten im 10. Jahrhundert auf. — Zur Lage der Wandelburg siehe auch Anm. I, 35.

20 Dieser Ueberzeugung war auch der Rapperswiler Lokalhistoriker, Ratsschreiber *Carl Helbling*, wie sich aus einem noch erhaltenen Vortragsmanuskript »Geschichtliches über Benken« ergibt. — Alt Stadtrat *Siegfried Domeisen-Tscherfinger* (Rapperswil) hat neulich alle erreichbaren Nachrichten über die Rapperswiler und Wandelburger zusammengefaßt. Aus seiner Studie, die demnächst im Druck erscheinen soll, ergibt sich ebenfalls eindrücklich, daß die Rapperswiler und Wandelburger mindestens in älterer Zeit ein und dieselbe Sippe darstellen. — Ueber-einstimmend: *Odilo Ringholz*, Gesch. Einsiedeln, S. 53. — *Martin Ochsner*, Altendorf und die Landschaft March (Mitteilungen des Historischen Vereins des Kts. Schwyz, Heft 39 (1. Teil) und 40 (2. Teil), 1933 und 1934), I, S. 39 und 44.

21 Schon *Caro* vermutete, daß es solche geschlossene Villikationen gegeben habe, wenn auch nicht häufig. Die geschlossene, von bestimmten Grenzen umfaßte Villikation habe an sich schon einen lokalen Herrschaftsbezirk (Bannbezirk) dargestellt, in dem der Grundherr aus eigener Machtvollkommenheit gebot. Caro waren allerdings keine dermaßen umgrenzten Villikationen bekannt. (Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- u. Verfassungsgeschichte,

Leipzig 1911, S. 31, 42). — Siehe auch Anm. 12. — Die Schäniser Urkunde von 1178 (districtus) gibt demgegenüber bereits einen späteren Zustand wieder; die Grundherrschaft ist bereits in Auflösung begriffen (Aufsplitterung des Besitzes).

Leider erst unmittelbar vor dem Umbruch der Anmerkungen kam mir, ebenfalls dank eines freundlichen Hinweises von Prof. Bader (Mainz), der Aufsatz von *Heinrich Dannenbauer*, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen, Grundlagen der deutschen Verfassungsentwickl. (Hist. Jahrb., 61. Bd., Köln 1941, S. 1 ff.), zu Gesicht. Die neuen Erkenntnisse Dannenbauers decken sich geradezu auffällig mit unsrern Feststellungen am Beispiel Benkens. Dannenbauer setzt sich eingangs in temperamentvoll. Weise mit dem überlieferten Geschichtsbild auseinander (S. 3 ff.; G. Waitz, Andreas Heusler, H. Brunner, R. Schröder, Cl. v. Schwerin usw.). Die alte Lehre hat dem germanischen Adel eine sehr untergeordnete Rolle zugewiesen. Nach ihr hätte die germanische Bevölkerung überwiegend aus freien Kleinbauern bestanden; dies war ja auch noch die Auffassung unseres *Max Gmür* (Rechtsquellen d. Kantons St. Gallen, Offnungen und Hofrechte, II, Toggenburg, Einleitung S. XII), wonach das untere Toggenburg durch freie alemannische Bauern besetzt worden wäre. Demgegenüber kommt Dannenbauer, auf ganz anderem Weg als wir, zum Schluß, das Land sei unter alte Adelsgeschlechter aufgeteilt gewesen, die über einen ausgesprochenen Großgrundbesitz verfügt hätten. Dieser Großgrundbesitz sei durch abhängige Bauern (Kolonien) bewirtschaftet worden. Der Grundbesitz sei auch die Grundlage der Gerichtsbarkeit der Herren über die Bauern gewesen (S. 15 ff.).

Dannenbauer denkt sich den germanischen Herrenhof verbunden mit einer Burg oder sonstigen Festungsanlage, die der Sippe des Herrn und den abhängigen Bauern mit ihrem Vieh, dem wertvollsten Besitz des Germanen, in Kriegszeiten Unterschlupf gewährt habe (S. 19). Spuren alemannischer Befestigungsanlagen sind allerdings im Gebiete von Benken-Buechberg bis heute nicht gefunden worden (*Jakob Grüninger*, in Gesch. d. Pfarrei Benken, S. 20); ein Schutz in Kriegszeiten bot aber allein schon die Lage Benkens, wie wir soeben festgestellt haben (Anm. 19).

Dannenbauer weist zur Stützung seiner These u. a. auch auf die Landold-Beata-Urkunden von 741 und 744 hin (S. 35).

In diesem Zusammenhang verweisen wir für unsere engere st. gallische Heimat auf den Aufsatz von *Paul Staerkle*, Die Grundherrschaft des Hauses Toggenburg und der Abtei St. Gallen zu Jonschwil (Toggenburgerblätter für Heimatkunde, 14. Jahrg., 1951, S. 17 ff.). Staerkle schildert hier den Großgrundbesitz der Notkeriden und erwähnt ausdrücklich deren Burg beim Hofe Kornau. Staerkle nimmt an, daß die Notkeriden Verwandte der Ahnen der Toggenburger waren.

22 Die Feststellungen *Viktor Ernst*s über das Herren- bzw. Meiergut finden wir auch sonst in unserm Arbeitsgebiet bestätigt: Im Einsiedler Dinghof *Kaltbrunnen* liegt südlich des Dorfes, in seiner unmittelbaren Nähe, die Altbreite mit dem «Steinhaus», ein großes, ebenes Gut. Nach *Johann Fäh*, Das Steinhaus oder der Turm auf Altbreiten in Kaltbrunn (Linth-Blätter, Beilage zum St. Galler Volksblatt, Uznach 1930, Nr. 13), ist die Altbreite der ehemalige Meierhof Einsiedlens. Die Altbreite blieb bis 1549 ein ungeteilter Hof von etwa 11 ha oder 30 Jucharten Fläche. 1233 diente der Turm (Steinhaus) als Wohnung des Meiers. — Vgl. auch *Felder*, Burgen II, S. 36, und III (Neujahrsblatt 1942), S. 51.

Der Einsiedler Kehlhof befand sich westlich des Dorfes, unterhalb Oberkirch, in der sogenannten «Großbreiten». Dort erinnern noch die Flurnamen Hof (Kehlhof), Großbreiten, Fronwies an das grundherrliche Gut. Nach Fäh, Grundw. Entw., S. 65 ff., gehörten u. a. noch zum Kehlhofgut, das «Breitli», die «Kirchhaldenweid» usw. Die Kehlhofliegenschaft war dem Widumgut der Pfarrkirche (Pfrundhof) unmittelbar benachbart. (Fäh, Grundw. Entw., S. 183). Vgl. auch *Fraefel*, Kreuz und Löwe, S. 76.

Südlich Schänis liegt, ebenfalls in unmittelbarer Nähe des Dorfes, wiederum eine «Breiten» und daneben der Weiler «Oberburg», nach *Fraefel*, Kreuz und Löwe, S. 23, die «obere Burg» (im Gegensatz zum «Kastli», 700 m nördlich davon). Oberburg wird wegen ihres kleinen Umfangs «Birlig», d. h. Bürgli, genannt. Oberburg war im 13. Jahrhundert Sitz des Meieramtes des Stiftes Schänis. Wohl aus diesem Grunde nennt der Volksmund diesen Hügel auch «Oberbirgligzehntenbüchel» (vgl. auch *Felder*, Burgen, II, S. 34, und III, S. 50). — Gerichtsstatt in Schänis war nach der Offnung von Benken (Rq Gaster, S. 352, Z. 17) der «Bül». Den «Bül» erwähnt auch das Habsburger Urbar (I, S. 499): «die des hoves ze Schennis uf dem Büle, der ... lag uf der hofstat in dem Bache». Nach *Fraefel*, Kreuz und Löwe, S. 63, wird diese Stelle heute noch «Hof» genannt. Sie liegt zwischen dem Krüppelbach (Lewiren) und dem Mühlebach oder Hofbach, daher «in dem bache» genannt. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts steht hier das Rathaus. Noch heute tragen verschiedene Grundstücke in der Nähe den Namen «Sellet» (Salland).

Die gleichen Feststellungen macht Martin Ochsner in der Gemarkung von Alt-Rapperswil (Altendorf, schwyzerische March). Vgl. Altendorf und die Landschaft March, I, S. 96, II, S. 84.

«Bürgle» (alte Burg Steinhaus) in der Nähe von Breite und Brühl, als befestigte Stützpunkte der Herrschaft, fand auch Wellmer, Vierdörferwald, S. 70. — Als einen solchen Stützpunkt haben wir uns auch die Wandelburg vorzustellen.

<sup>23</sup> Friedrich von Wyß, Landgemeinden, S. 6, 7, 20. — Caro Beiträge, S. 3, 17 ff., 23. Caro bemerkt allerdings, daß anderwärts in der Karolingerzeit der Großgrundbesitz überwogen habe, so im Elsaß und in den fränkischen Mainlanden. — Leo Cavelti, Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen in der Alten Landschaft, Gößau 1914, S. 17. — Auch Stolz, Rechtsgesch. d. Bauernst., nimmt S. 47 auf Grund der Urbare für das Tirol Streubesitz an.

Desgleichen vermutet Baltl, Gerichtsverf., S. 222, daß sich der Besitz in der Steiermark schon in früher Zeit «wahrscheinlich» in Streulage befunden habe. Doch läßt er alle Möglichkeiten offen, auch die Siedlung im geschlossenen grundherrlichen Verband. Die Steiermark ist in dieser Richtung noch nicht erforscht. — Alfons Dopsch, Herrschaft und Bauer, S. 100, hingegen nimmt als gewiß an, daß großer Grundbesitz schon seit der germanischen Frühzeit vorhanden war.

<sup>24</sup> Vgl. Anm. 23. — Traugott Schieß, Beiträge, S. 99, betrachtet das Großkirchspiel Herisau als einen st. gallischen Hof, eine «curia». — Rennefahrt, Bern. Rechtsgesch., I, S. 189, läßt die Frage offen. — Einen größeren, geschlossenen (Einsiedler) Grundbesitz stellt Paul Kläui, Beiträge (Anm. IV, 61), in Stäfa am Zürichsee fest. Stäfa gehört nun ebenfalls zur Schenkung der Reginlinde (vgl. Anm. I, 56).

<sup>25</sup> Zu dieser Frage: Theodor Mayer, in Adel und Bauern,

S. 9 ff. Nach Theodor Mayer ist sicher, daß schon in der frühesten Zeit jener Zustand einer demokratischen Verfassung mit gleich- und vollberechtigten freien Bauern niemals bestanden hat. Mayer denkt schon für die Frühzeit an eine aristokratische Verfassung, ohne sich allerdings bestimmt zu binden. — Vgl. auch Anm. 22.

Uebereinstimmend *Dannenbauer*, a. a. O., S. 22.

<sup>26</sup> *Rennefahrt*, Twing und Bann, S. 60. — Das eigene Haus und Heim des germanischen «servus» erwähnt schon Tacitus, 25: «Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit, et servus hactenus paret». Es sind dies die «servi casati» der frühmittelalterlichen Urkunden, die, verheiratet und angesiedelt, zu Bauern geworden sind. (Caro, Beiträge, S. 25.) — Auf eine Kolonienwirtschaft scheint auch die Urkunde von 741 hinzudeuten, wo ein Verzeichnis von 63 Eigenleuten aufgeführt ist (mancipiis, servis, ancillis ... casatos); vgl. Kilger, in Heimatkunde vom Linthgebiet, 1941, S. 35.

<sup>27</sup> Namentlich inbezug auf die soziale Stellung der Rapperswiler und ihre Beziehungen zum Kloster Einsiedeln, als deren Kastvögte sie seit 1142 urkundlich nachgewiesen sind.

Im Zusammenhang mit Herzogin Reginlinde sei noch darauf verwiesen, daß der männliche Vorname *Reginger* in der Sippe der Rapperswiler-Wandelburger öfters kommt. Nach der von Siegfried Domeisen (s. Anm. 20) erstellten Stammtafel wäre vielleicht ein Reginger der Bruder der Reginlinde (?).

Vermerkt sei noch, daß nach dem *Liber Heremi* Herzog Hermann von Alemanni, der Gatte der Reginlinde, von den Herren von Rapperswil den Finstern Wald gekauft haben solle, um ihn am 27. Oktober 947 der Meinradszelle zu schenken (Ochsner, Altendorf, I, S. 41, 51).

<sup>28</sup> Odilo Ringholz, Geschichte des Benediktinerstiftes Einsiedeln (s. Anm. I, 70), S. 33, bemerkt, Reginlinde habe «mit höchster Wahrscheinlichkeit» dem Geschlecht der Nellenburger angehört. — Auch Hans Kläui, Oberwinterthur als regionaler Mittelpunkt von der Römerzeit bis 1600, Oberwinterthur 1952, S. 18, vermutet in Reginlinde eine Nellenburgerin.

<sup>29</sup> Vgl. zu diesem Problem die These Franz Beyerles: «daß Nachkommen der alemannischen Ortsgründer noch in der Karolingerzeit als Grundbesitzer dieser Landschaften auftreten: als Ortsherren, wie man wohl annehmen darf». (Festschrift Haff, S. 16).

Carl Helbling (Anm. 20) hält es nicht für unmöglich, daß die Abtrennung von *Commiswald* bei der Teilung des Wandelburgischen Erbes stattgefunden habe, wodurch Commiswald an die Vögte von Rapperswil gelangte und später über die Toggenburger (Heiratsgut der Guota von Rapperswil?) der Grafschaft Uznach einverleibt wurde. Siehe Anm. IV, 1.

<sup>30</sup> Wie Lütge, Agrarverfassung (Anm. I, 110), formuliert. Auch *Ganahl* lehnt in seiner Besprechung von Lütges Buch die Bezeichnung des unaufgeteilten Landes als «Niemandsland» als «überspißt» ab (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abt., Bd. 59, 1939, S. 370). — Siehe Anm. 5. — Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist aber: Bei der Schenkung des Hofs Kaltbrunnen durch Herzogin Reginlinde von Schwaben an das Kloster Einsiedeln waren dem Dinghof keine Alpen und Bergwälder zugemacht. Um die Mitte des 10. Jahrhunderts betrachtete die Grundherrschaft die Allmenden offenbar nicht mehr als ihr freies Eigentum, sondern als rechtlich den nutzenden Bauern verhaftet, in unserem Falle den Bauern des

Hofes Benken. Tatsächlich nutgten denn auch die Bauern des Dinghofes Kaltbrunnen nach der Schenkung an Einsiedeln die Alpen und Wälder zwischen Regelstein und Speer weiter wie bisher. Vgl. Abschnitt I, 3 b.

<sup>31</sup> Siehe Anm. I, 110. — Lütge, Agrarverfassung, S. 308, 316, 330. — Vgl. auch Holenstein, Recht, Gericht ... (Anm. I, 105), S. 34, 35. — Dieser Meinung ist natürlich auch Dopsch. Uebersicht des Standes der Forschung bei Dopsch, Herrschaft und Bauer, S. 14.

<sup>32</sup> Zum folgenden Ganahl, Mark II, S. 28 ff. — Vgl. auch Anm. IV, 101 (gibür). — Lexers Mittelhochd. Taschenwörterbuch unter «nôz».

<sup>33</sup> Eine besondere Untersuchung über das dörfliche Gemeinwerk (Tagwen, Frondienst zum gemeinen Nutzen) könnte hier vielleicht weiterhelfen. Das soeben erschienene Werk von Georg Grüll, Die Robot in Oberösterreich, Linz 1952, ist im mittelalterlichen Teil leider sehr knapp gehalten. — Siehe Anm. IV, 81.

<sup>34</sup> Dopsch erklärt, die grundherrliche «familia» sei die Keimzelle für die Bildung der Dorfgemeinde geworden. «Vor allem dort, wo das Dorf zur Gänze einem Grundherrn gehörte» (Herrschaft und Bauer, S. 109). Nach der Dopschen Lehre führt also von der Hofversammlung (Hofgericht, Thing) eine gerade Linie zur Dorfgemeinde. Dopschs Fehler liegt darin, daß er den Ausnahmefall (unser Beispiel Kaltbrunnen) zur Regel erklärt. Aus ähnlichen Überlegungen lehnt auch Bader die These Dopschs ab (Bauernrecht und Bauernfreiheit, S. 84).

<sup>35</sup> Vgl. den Wortlaut der Offnung Seite 25.

<sup>36</sup> Siehe Anm. IV, 13. — Noch vor wenigen Jahrzehnten hat sich das wissenschaftliche Interesse fast ausschließlich der «Markgenossenschaft» zugewandt. Seit den Vorstößen von Alfons Dopsch steht nun die Dorfgemeinde im Vordergrund (Bader, Bauernrecht, S. 51, 82 ff.). Die Erforschung der Dorfgemeinde hat zur heute vorherrschenden Auffassung geführt, daß die Markgenossenschaften der mittelalterlichen Weistümer Spätbildungen seien, also erst um die Jahrtausendwende oder noch später entstanden. Die alte Lehre nahm demgegenüber an, daß das Erste die genossenschaftlich verwaltete größere Markgemeinde der ursprünglich freien Bauern gewesen sei; diese Markgemeinde habe eine Großallmende (Mark)

zu gesamter Hand besessen. Aus dieser umfassenderen Markgemeinde (Markgenossenschaft) hätten sich durch Abspaltung die kleinern Dorfgemeinden gebildet.

Die ältere Markgenossenschaftstheorie wird heute z.B. noch von Otto Stoltz vertreten (Rechtsgesch. d. Bauernst., S. 300 ff.). Die Auffassungen von Stoltz scheinen mir jedoch durch die Untersuchung Ganahls über die St. Galler Mark widerlegt. Anderseits widerlegt Stoltz (S. 304) auch treffend Dopsch, der die Gemeinde ganz allgemein aus der grundherrlichen «familia» herleiten will.

Daß die «Markgenossenschaft» der Dorfgemeinden (wir sagen der «Nachbarschaften») sich erst um die Jahrtausendwende gebildet habe, nimmt für sein Beispiel auch Wellmer, Vierdörferwald, S. 149, an; ähnlich auch Lütge a. a. O., S. 316.

Auch Hermann Rennefahrt, Bernische Rechtsgeschichte II, S. 144, 146, findet die «Markgenossenschaft» im Gebiete des heutigen Kantons Bern in urkundlich erhellter Zeit nicht vor. Auch im Toggenburg ist sie nicht bezeugt (Wagner, Alpkorporationen, Anm. I, 125, S. 57), desgleichen nicht im Werdenberg (Martin Litscher, Die Alpkorporationen des Bezirkes Werdenberg, in Abh. z. schweiz. Recht, 91. Heft, Bern 1919, S. 20). Desgleichen zweifelt Stucki, Beiträge (Anm. I, 105), S. 111, daß im Frühmittelalter eine Markgenossenschaft des Tales Glarus bestanden habe.

Auch Karl Moosberger, Die Allmenden der Landschaft Toggenburg, Berner Diss., Innsbruck 1916, S. 30 ff., spricht nirgends von einer alten Markgenossenschaft.

<sup>37</sup> Ueber den heutigen Stand der Forschung siehe Feine, Kirchliche Rechtsgesch. I (Anm. I, 88), S. 131 ff.

<sup>38</sup> Daß das «Monasterium» Benken wegen der Nachbarschaft von Schänis aufgegeben wurde, vermutet auch Kilger, Gesch. d. Pfarrei Benken, S. 16. Er nimmt an, das «monasterium» sei bereits im 9. Jahrh. eingegangen.

<sup>39</sup> Kilger, a. a. O., S. 23 ff.

<sup>40</sup> Vgl. Herm. Wartmann, Das Gemeindewesen des Kantons St. Gallen (in Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz, herausgegeben von Max Wirth, 2. Bd., Zürich 1873), S. 343. — Emil Gmür, Rechtsgesch. Gaster, S. 218. — Siehe Anm. II, 41. — St. Gall. Kantonsblatt, 1803, II, S. 177-178, Tit. I, §§ 2-4.

Die Ausgabe des vorliegenden «Neujahrsblattes» ist hinausgeschoben worden, weil es, wie das vorausgesetzte Blatt ausweist, dem Regierungsrat als Beitrag zur st. gallischen Rechtsgeschichte für die offizielle Jubiläums-Sitzung des Großen Rates gewidmet worden ist und das Erscheinen sich noch aus andern Gründen verzögert hat.

Die scheinbar lokale Beschränkung auf den «Hof Benken» erklärt sich daraus, daß dieser ein verhältnismäßig seltenes, frühmittelalterliches Beispiel für eine wenn auch nur indirekt aus späterer Dokumentierung erschlossene Gebietsumschreibung bietet und daß die Entwicklung dieses Territoriums und seiner Rechtslage sich aus den durch den Verfasser und frühere Bearbeiter zutage geförderten, urkundlichen Nachweisen einigermaßen vollständig darstellen ließ. Ueberdies stellt der umfangreiche Apparat der vorliegenden Anmerkungen die allgemeinen wissenschaftlichen, bis in die neueste Literatur nachgeführten Unterlagen zur Verfügung, aus denen der gegenwärtige Stand der Forschung in Bezug auf die Entwicklung der Genossame zur Gemeinde, Gemeinwerk und Nutzung, Twing und Bann, Offnungen und Einungen, Selbstverwaltung und Kontinuität des bäuerlichen Rechtes ersichtlich geworden ist, sodaß wir hoffen dürfen, daß diese Studie zur Wegleitung für weitere Arbeiten auf dem Gebiete der Gemeindegeschichte dienen möge.

Die Kommission des Historischen Vereins